



GELTENDES RECHT

zur Botschaft Heft Nr. 13/2009–2010

16. Umsetzung Schweizerische Straf- und Zivilprozessordnung
auf Gesetzesstufe

Inhaltsverzeichnis zu Auszug aus dem geltenden Recht

1.	Totalrevision Gerichtsorganisationsgesetz	1165
2.	Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung	
	a. Gesetze	1201
	b. Grossrätliche Verordnungen	1355
3.	Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung	
	a. Gesetze	1395
	b. Grossrätliche Verordnungen	1517
4.	Teilrevision Verwaltungsrechtspflegegesetz	1547
5.	Teilrevision Anwaltsgesetz	1551
6.	Teilrevision Einführungsgesetz zum Ausländer- und Asylrecht des Bundes	1553

Auzug aus dem geltenden Recht

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

vom 31. August 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung ¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 30. Mai 2006 ²⁾,
beschliesst ³⁾:

I. Einleitung

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation der richterlichen Behörden und enthält allgemeine Vorschriften über das Gerichtsverfahren. Geltungsbereich

² Die Zuständigkeiten der Gerichte, die Verfahren und ergänzende Vorschriften zu diesem Gesetz sind Gegenstand der Gesetzgebung über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 2

¹ Die Konfliktbehörde entscheidet Kompetenzkonflikte zwischen Organen der Rechtsprechung, für deren Lösung das Gesetz keine andere Regelung vorsieht. Kompetenzkonflikte

² Sie besteht aus:

- a) der Vorsteherin oder dem Vorsteher des für die Justiz zuständigen Departements (Vorsitz) und
- b) den Präsidentinnen und Präsidenten des Kantons- und des Verwaltungsgerichts.

³ Sie wird von einem Organ der Rechtsprechung angerufen, wenn Einigkeit über den Kompetenzkonflikt besteht.

Art. 3

Die Prozessfähigkeit und die Rechtsvertretung richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Anwaltsgesetzes. Prozessfähigkeit und Rechtsvertretung

¹⁾ BR 110.100

²⁾ Seite 457

³⁾ GRP 2006/2007, 208

II. Gerichtsbehörden

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 4

Sitz Das Kantons- und das Verwaltungsgericht haben ihren Sitz in Chur, die Bezirksgerichte und Kreisämter am Bezirkshauptort und am Kreishauptort.

Art. 5

Konstituierung ¹ Unter Vorbehalt der Befugnisse des Wahlorgans konstituieren sich die Gerichte selbst.

² Sie teilen insbesondere die Richterinnen und Richter den einzelnen Kammern zu und bezeichnen deren Vorsitzende.

Art. 6

Amtseid und Handgelübde ¹ Die Richterinnen und Richter sowie die Aktuarinnen und Aktuare legen vor ihrem Amtsantritt einen Amtseid oder ein Handgelübde auf gewissenhafte Pflichterfüllung ab.

² Es leisten den Amtseid oder das Handgelübde:

- a) die Präsidentinnen und Präsidenten des Kantons- und des Verwaltungsgerichts vor dem Grossen Rat;
- b) die Mitglieder des Kantons- und des Verwaltungsgerichts vor der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten;
- c) die Bezirksgerichtspräsidentinnen und -präsidenten vor dem Kantonsgericht (Gesamtgericht);
- d) die Mitglieder des Bezirksgerichts vor der Bezirksgerichtspräsidentin oder dem Bezirksgerichtspräsidenten;
- e) die Kreispräsidentinnen und -präsidenten sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor der Wahlversammlung oder dem Kreisrat;
- f) die Aktuarinnen und Aktuare vor der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten.

³ Amtseid und Handgelübde haben folgenden Wortlaut:

„Sie als gewählte Präsidentin / gewählter Präsident (gewählte Richterin oder gewählter Richter, Aktuarin oder Aktuar) des (Kantons-, Verwaltungs-, Bezirksgerichts oder Kreises) schwören zu Gott (geloben), alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“

„Ich schwöre (gelobe) es.“

Art. 7

Amtsenthörung ¹ Die Aufsichtsbehörde kann eine Richterin oder einen Richter vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn sie oder er:

- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;

- b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat oder
 c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

² Der Grosse Rat entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.

³ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Amtsenthebung von Mitgliedern des Grossen Rats oder der Regierung.

Art. 8

¹ Die Präsidentin oder der Präsident führt das Gericht, überwacht die gesamte Geschäftstätigkeit und vertritt das Gericht nach aussen. Geschäftsführung

² Die Kanzlei führt die Geschäftskontrollen und besorgt die allgemeinen Kanzleiarbeiten.

Art. 9

¹ Die Vorsitzenden oder die von ihnen bezeichneten Richterinnen oder Richter leiten als Instruktionsrichterinnen oder Instruktionsrichter die Verfahren bis zum Entscheid und treffen nötigenfalls vorsorgliche Verfügungen. Verfahrensleitung

² Sie schreiben das Verfahren als erledigt ab, wenn im Laufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid insbesondere wegen Rückzug, Anerkennung oder Vergleich wegfällt.

³ Sie unterschreiben die Urteils- und Beschlussausfertigungen.

Art. 10

¹ Die Aktuarinnen und Aktuare führen das Protokoll über die Verhandlungen des Gerichts, redigieren die Urteile und unterschreiben die Urteilsausfertigungen. Aktuarat

² Sie können im Auftrag der oder des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Fälle und in einzelrichterlichen Verfahren mitwirken sowie beratende Stimme in den Verhandlungen des Gerichts haben.

³ Das Gericht kann ihnen weitere Aufgaben übertragen.

2. KANTONS- UND VERWALTUNGSGERICHT

A. Allgemeine Organisation

Art. 11

¹ Das Gesamtgericht bestellt jeweils für eine Amtsdauer die Kammern und macht ihre Zusammensetzung öffentlich bekannt. Kammern

² Aus wichtigen Gründen kann die Zusammensetzung einer Kammer vor Ablauf der Amtsdauer geändert werden. Die Änderung ist öffentlich bekannt zu geben.

³ Bei der Kammereinteilung ist auf eine möglichst gleichmässige Arbeitsbelastung zu achten.

Art. 12

Besetzung

¹ ¹⁾ Die Kammern entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern.

² ²⁾ Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Anordnung der oder des Vorsitzenden entscheiden sie in der Besetzung mit fünf Richterinnen und Richtern.

³ Ist ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet, entscheidet die oder der zuständige Vorsitzende in einzelrichterlicher Kompetenz.

⁴ Das Gesetz kann in bestimmten Bereichen eine Fünferbesetzung oder eine einzelrichterliche Kompetenz vorsehen.

Art. 13

Stellvertretung

¹ Die Richterinnen und Richter sind zur Stellvertretung in anderen Kammern verpflichtet.

² Können das Kantons- oder das Verwaltungsgericht durch die eigenen Richterinnen und Richter wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht vollzählig besetzt werden, werden die Mitglieder des jeweils anderen Gerichts beigezogen.

³ Auf Beschluss der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rats können nötigenfalls zusätzlich die Bezirksgerichtspräsidentinnen und -präsidenten als Ersatzrichterinnen und -richter beigezogen werden.

Art. 14

Gesamtgericht

¹ Das Gesamtgericht tagt unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten.

² Ihm obliegen:

- a) der Erlass von Gerichtsverordnungen;
- b) ³⁾ die Regelung der Einzelheiten der Gerichtsorganisation und –verwaltung;
- c) ⁴⁾ die Bestellung der Kammern;
- d) ⁵⁾ die Ernennung der Kammervorsitzenden und die Regelung der Stellvertretung;

1) Gemäss RB vom 20. März 2007 tritt Absatz 1 am 1. Januar 2009 in Kraft.

2) Gemäss RB vom 20. März 2007 tritt Absatz 2 am 1. Januar 2009 in Kraft.

3) Gemäss RB vom 20. März 2007 tritt Absatz 2 litera b am 1. Januar 2009 in Kraft

4) Gemäss RB vom 20. März 2007 tritt Absatz 2 litera c am 1. Januar 2009 in Kraft

5) Gemäss RB vom 20. März 2007 tritt Absatz 2 litera d am 1. Januar 2009 in Kraft

- e) ¹⁾ die Anstellung und Entlassung des fest angestellten Personals;
 f) ²⁾ der Entscheid über Amtsenthebung und Amtseinstellung;
 g) ³⁾ weitere Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragen werden.

³ Es nimmt Wahlen und Abstimmungen offen vor. Verlangt jedoch ein Mitglied des Gerichts die geheime Abstimmung oder Wahl, ist diesem Begehren zu entsprechen.

B. Richterinnen und Richter

Art. 15 ⁴⁾

¹ Das Kantons- und das Verwaltungsgericht bestehen je aus fünf vollamtlichen Richterinnen und Richtern. Bestand und
Stellenumfang

² Das Gericht kann im Einverständnis mit den Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern während der Amtsdauer Veränderungen des Beschäftigungsgrades vornehmen.

Art. 16

¹ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats schreibt frei werdende Stellen öffentlich aus. Wahlverfahren

² Sie prüft die Bewerberinnen und Bewerber auf ihre persönliche und fachliche Eignung, wobei sie das jeweilige Gericht oder andere Organe einbeziehen kann. Sie gibt zuhanden des Grossen Rats eine Empfehlung ab.

³ Der Grosse Rat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des jeweiligen Gerichts in getrennten Wählgängen.

Art. 17

¹ Richterinnen und Richter verfügen über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung sowie in der Regel über ein Anwaltspatent. Wählbarkeits-
voraussetzungen

² Sie nehmen spätestens beim Amtsantritt Wohnsitz im Kanton.

Art. 18

Die Besoldung und die berufliche Vorsorge richten sich nach der Spezialgesetzgebung ⁵⁾. Besoldung und
berufliche
Vorsorge

¹⁾ Gemäss RB vom 20. März 2007 tritt Absatz 2 litera e am 1. Januar 2009 in Kraft

²⁾ Gemäss RB vom 20. März 2007 tritt Absatz 2 litera f am 1. Januar 2009 in Kraft

³⁾ Gemäss RB vom 20. März 2007 tritt Absatz 2 litera g am 1. Januar 2009 in Kraft

⁴⁾ Gemäss RB vom 20. März 2007 tritt Artikel 15 am 1. Januar 2009 in Kraft

⁵⁾ BR 173.050

Art. 19 ¹⁾

Nebenbeschäftigungen

Richterinnen und Richter dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben. Im Zweifelsfall entscheidet die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats, ob eine Nebenbeschäftigung vorliegt.

Art. 20

Ausscheiden aus dem Amt

¹ Richterinnen und Richter haben ihre Demission der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rats mindestens sechs Monate im Voraus bekannt zu geben.

² Sie scheiden spätestens am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden.

Art. 21

Nichtwiederwahl

¹ Will die für die Justiz zuständige Kommission eine Richterin oder einen Richter nicht zur Wiederwahl vorschlagen, hat sie dies der betroffenen Person rechtzeitig vor Ablauf der Amtsdauer mitzuteilen und ihr sowie dem betroffenen Gericht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

² Die Kommission übermittelt die Stellungnahmen dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.

*C. Aktuariat***Art. 22**

Bestand und Anstellungsveraussetzungen

¹ Das Gericht stellt die erforderliche Zahl Aktuarinnen und Aktuare nach den personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons an. Es legt den Arbeitsumfang fest.

² Als Aktuarin oder Aktuar kann angestellt werden, wer über eine abgeschlossene juristische Ausbildung und in der Regel ein Anwaltpatent verfügt.

Art. 23

Anstellung und berufliche Vorsorge

Die Anstellungsverhältnisse sowie die berufliche Vorsorge richten sich nach dem kantonalen Personal- beziehungsweise Pensionskassenrecht. Abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz bleiben vorbehalten.

Art. 24

Nebenbeschäftigungen

¹ Aktuarinnen und Aktuare dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts beeinträchtigen könnte.

² Untersagt ist insbesondere:

¹⁾ Gemäss RB vom 20. März 2007 tritt Artikel 19 am 1. Januar 2009 in Kraft

- a) die Vertretung von Parteien in streitigen Verfahren vor dem jeweiligen Gericht;
- b) die Tätigkeit im gleichen Sachgebiet in der Verwaltung, für welches das jeweilige Gericht zuständig ist;
- c) Aktuarinnen und Aktuare des Verwaltungsgerichts die Tätigkeit in einer kantonalen oder kommunalen Behörde, deren Entscheide im Streitfall durch das Verwaltungsgericht beurteilt werden.

³ Selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeiten bedürfen einer Bewilligung des jeweiligen Gerichts.

⁴ Unentgeltliche Nebenbeschäftigungen sind dem jeweiligen Gericht zu melden.

Art. 25

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Kammervorsitzenden entscheiden über den Beizug von Aktuarinnen und Aktuare ad hoc.

Aktuarinnen und
Aktuare ad hoc

² Sofern ihr Pensum am Gericht über 40 Stellenprozente beträgt, gelten für sie bezüglich Nebenbeschäftigungen dieselben Bestimmungen wie für voll- und hauptamtliche Aktuarinnen und Aktuare.

D. Gerichtskanzlei

Art. 26

¹ Die Kanzlei besteht aus einer Kanzleichefin oder einem Kanzleichef und dem erforderlichen weiteren Personal.

Bestand und
Stellung

² Die Anstellungsverhältnisse sowie die berufliche Vorsorge richten sich nach dem kantonalen Personal- beziehungsweise Pensionskassenrecht. Abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz bleiben vorbehalten.

3. BEZIRKSGERICHTE

Art. 27

Der Bezirk ist im Bereiche seiner Rechtsprechungsbefugnisse und der ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben rechts- und handlungsfähig.

Bezirk

Art. 28

¹ Die Bezirksgerichte bestehen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Vollamt und acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

Bestand

² Die Bezirksgerichte Albula und Inn bestehen jeweils aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Hauptamt und acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

³ Das Bezirksgericht Bernina besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Nebenamt und acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

⁴ Das Bezirksgericht Plessur besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten im Vollamt sowie acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

⁵ Das Kantonsgericht legt für jedes Gericht den Beschäftigungsgrad der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten fest, soweit diese nicht vollamtlich tätig sind.

Art. 29

Wahl

¹ Die Stimmberechtigten wählen in getrennten Wahlgängen:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten;
- b) die vollamtliche Vizepräsidentin oder den vollamtlichen Vizepräsidenten;
- c) die übrigen Richterinnen und Richter.

² Die Bezirksgerichte wählen die nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten aus dem Kreis der nebenamtlichen Richterinnen und Richter.

Art. 30

Nebenbeschäftigungen

Für vollamtliche Mitglieder der Bezirksgerichte finden die Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen für Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts Anwendung.

Art. 31

Kammern

¹ Die Rechtsprechung wird durch Kollegialgerichte in der Besetzung mit fünf (Bezirksgericht) oder drei (Bezirksgerichtsausschuss) Richterinnen und Richtern oder durch die Einzelrichterin oder den Einzelrichter ausgeübt.

² Jedes Bezirksgericht bestellt eine Zivil- und eine Strafkammer.

Art. 32

Stellvertretung

¹ Die Richterinnen und Richter sind zur Stellvertretung in der anderen Kammer oder dem Ausschuss verpflichtet. Das Gericht regelt die Stellvertretung.

² Erweist sich die Besetzung eines Bezirksgerichts mit seinen eigenen Richterinnen und Richtern als unmöglich, kann das Kantonsgericht es durch Richterinnen und Richter eines Nachbargerichts ergänzen oder ein anderes Gericht als zuständig erklären.

Art. 33

Präsidialaufgaben

Die Präsidentin oder der Präsident leitet alle Sitzungen, soweit nicht der Vorsitz in einer Kammer der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder einer anderen Richterin oder einem anderen Richter übertragen ist.

Art. 34

¹ Jedes Bezirksgericht bestellt eine aus fünf Mitgliedern bestehende Verwaltungskommission, die unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen für Wahlen, personalrechtliche Fragen und weitere Geschäfte der Justizverwaltung zuständig ist. Justizverwaltung

² Personalrechtliche Entscheide können an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

Art. 35

¹ Aktuarinnen und Aktuare ist es untersagt, nebenamtliche Richterin oder nebenamtlicher Richter am jeweiligen Gericht zu sein. Aktuarat

² Sofern ihr Pensum am Gericht über 40 Stellenprozente beträgt, gelten für sie bezüglich Nebenbeschäftigungen dieselben Bestimmungen wie für voll- und hauptamtliche Aktuarinnen und Aktuare des Kantons- und des Verwaltungsgerichts.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über den Beizug von Aktuarinnen und Aktuaren ad hoc.

Art. 36

¹ Die Besoldung der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der vollamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Bezüglich Anstellungsverhältnis gelten dieselben Bestimmungen wie für Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts. Stellung und Besoldung

² Die Bezirksgerichte setzen die Entschädigungen der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten, der übrigen Richterinnen und Richter sowie der nebenamtlichen Aktuarinnen und Aktuare fest.

³ Die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse der voll- und hauptamtlichen Aktuarinnen und Aktuare sowie des Kanzleipersonals richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.

⁴ Das Kantonsgericht reiht die Stellen gestützt auf entsprechende Vorschläge des kantonalen Personal- und Organisationsamtes und nach Anhörung der Bezirksgerichte in die Gehaltsklassen gemäss kantonalem Personalrecht ein. Es regelt die Zuständigkeiten, das Verfahren sowie weitere Einzelheiten in einer Verordnung.

⁵ Die berufliche Vorsorge der voll- und hauptamtlichen Mitglieder sowie aller Mitarbeitenden richtet sich nach dem kantonalen Pensionskassenrecht.

4. KREISPRÄSIDENTINNEN UND -PRÄSIDENTEN

Art. 37Wahl und
richterliche
Zuständigkeiten

¹ Die Wahl der Kreispräsidentinnen und -präsidenten sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestimmt sich nach dem kantonalen Recht und dem Kreisrecht.

² Die richterlichen Zuständigkeiten ergeben sich aus dem kantonalen Recht.

Art. 38

Stellvertretung

Kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident nicht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das Kantonsgericht eine ausserordentliche Stellvertretung.

Art. 39

Besoldung

Die Entschädigung der Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten obliegt den Kreisen. Das Kantonsgericht kann darüber einheitliche Richtlinien aufstellen.

III. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

1. BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND AUSSTAND

Art. 40Beschlussfähig-
keit

¹ Zur gültigen Beratung und Beschlussfassung müssen die Gerichte vollzählig besetzt sein.

² Nur bei unvorhergesehenem Ausbleiben oder Ausscheiden einzelner Richterinnen oder Richter kann, sofern keine Partei die Ergänzung verlangt, vor Fünfergerichten gültig verhandelt werden, wenn wenigstens drei, vor Dreiergerichten, wenn wenigstens zwei Richterinnen oder Richter Einsitz nehmen.

Art. 41

Ausschlussgründe

¹ Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Personen, die eine faktische Lebensgemeinschaft führen, und Verlobte sowie Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad dürfen nicht gleichzeitig als Richterin respektive Richter oder als Aktuarin respektive Aktuar an einer Gerichtssitzung teilnehmen.

² Für den Vorrang ist die durch die Wahl bestimmte Reihenfolge massgebend.

Art. 42

Richterinnen und Richter sowie Aktuarinnen und Aktuare (Gerichtspersonen) haben in allen Angelegenheiten in den Ausstand zu treten: Ausstandsgründe

- a) in denen sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partner, Personen, mit denen sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen, oder Verlobten, ihre Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Grad oder ihre Schutzbefohlenen am Verfahren beteiligt sind, durch eine zu beurteilende Straftat geschädigt sind oder sonst am Ausgang des Verfahrens ein unmittelbares Interesse haben;
- b) in denen sie mit einer Partei oder einer geschädigten oder sonst am Verfahren beteiligten Person besonders befreundet oder verfeindet sind;
- c) in denen sie zu einer Partei oder einer geschädigten oder sonst am Verfahren beteiligten Person in einem besonderen Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen;
- d) in denen sie einer Partei oder einer geschädigten oder sonst am Verfahren beteiligten Person in gleicher Sache Rat erteilt haben;
- e) in denen sie an einem Entscheid unterer Instanzen mitgewirkt oder als Vermittlerin oder Vermittler geamtet haben;
- f) in denen sie als Zeuginnen oder Zeugen einvernommen oder als Sachverständige beigezogen worden sind;
- g) in denen sie aufgrund anderer Umstände als befangen erscheinen.

Art. 43

¹ Liegt bei einer Gerichtsperson ein Ausstandsgrund vor, teilt sie dies der oder dem Vorsitzenden mit. Anzeigepflicht

² Betrifft der Ausstandsgrund die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, erfolgt die Durchführung des weiteren Verfahrens durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Art. 44

¹ Die Parteien können einen Ausstandsgrund innert zehn Tagen, seit sie davon Kenntnis erhalten haben, bei der oder dem Vorsitzenden geltend machen. Ausstands-
begehren

² Ist der Ausstandsgrund erst mit oder nach der Urteilsfällung bekannt geworden, ist er auf dem Rechtsmittelweg geltend zu machen.

Art. 45

¹ Zu bestrittenen Ausstandsfragen hat die oder der Vorsitzende die betroffene Gerichtsperson anzuhören. Verfahren

² Die oder der Vorsitzende kann auch die übrigen am Verfahren beteiligten Parteien anhören und nötigenfalls ein summarisches Beweisverfahren durchführen.

Art. 46

Entscheid

¹ Über bestrittene Ausstandsfragen entscheidet das in der Hauptsache zuständige Gericht in Abwesenheit der beanstandeten Gerichtspersonen.

² Sofern in einem Fünfergericht nicht mindestens drei, in einem Dreiergericht nicht mindestens zwei Richterinnen oder Richter übrig bleiben, werden die erforderlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter einberufen.

³ Bestrittene Ausstandsfragen, welche Kreispräsidentinnen und –präsidenten oder deren Stellvertretung betreffen, werden durch das Kantonsgericht entschieden.

⁴ Entscheide der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte über bestrittene Ausstandsfragen können innert zehn Tagen an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

Art. 47

Wirkung eines nachträglichen Ausstandsgrunds

¹ Ist ein Ausstandsgrund erst nachträglich eingetreten, können bereits ergangene Prozesshandlungen deswegen nicht rückgängig gemacht werden.

² Wird ein bereits bestehender Ausstandsgrund erst nachträglich bekannt, entscheidet die Behörde, welche über den Ausstand entscheidet, zugleich auch, welche Prozesshandlungen zu wiederholen sind.

2. GERICHTSVERHANDLUNG**Art. 48**

Stimmabgabe

¹ Bei der Urteilsfällung ist jede Richterin und jeder Richter zur Stimmabgabe verpflichtet.

² Das Gericht nimmt Abstimmungen offen vor.

³ Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.

Art. 49

Amtssprachen

Die Bestimmung der Amtssprachen richtet sich nach dem kantonalen Sprachengesetz ¹⁾.

Art. 50

Amtsgeheimnis

¹ Richterinnen und Richter, Aktuarinnen und Aktuare sowie das Kanzleipersonal sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Das Amtsgeheimnis gilt auch für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie weitere Mitwirkende. Diese sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf die Schweigepflicht und die strafrechtlichen Folgen bei deren Verletzung aufmerksam zu machen.

¹⁾ BR 492.100

³ Das Kantons- beziehungsweise das Verwaltungsgericht entscheiden über die Entbindung vom Amtsgeheimnis für das Zeugnis vor Gericht und die Aktenedition.

3. ÖFFENTLICHKEIT

Art. 51

¹ Gerichtsverhandlungen sind mit Ausnahme der Urteilsberatungen öffentlich. Abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Öffentlichkeit der Verhandlungen

² Die oder der Vorsitzende kann die Öffentlichkeit aus wichtigen Gründen ausschliessen, namentlich wenn dies zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit oder der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten erforderlich ist.

³ Bild- und Tonaufnahmen der Gerichtsverhandlungen sind untersagt.

Art. 52

¹ Das Gericht macht seine Entscheide in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich, soweit dies durch übergeordnetes Recht vorgesehen ist oder ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht. Öffentlichkeit der Entscheide

² Das Kantons- und das Verwaltungsgericht publizieren wichtige Urteile.

IV. Aufsicht und Rechtshilfe

1. AUFSICHT UND OBERAUFSICHT

A. *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 53

¹ Die Aufsicht und Oberaufsicht über die Gerichte bezieht sich einzig auf die Geschäftsführung und die Justizverwaltung. Grundsatz

² In Fragen der Rechtsprechung dürfen den Gerichten weder von übergeordneten Gerichtsinstanzen noch von Verwaltungsbehörden Vorschriften gemacht oder Weisungen erteilt werden. Davon ausgenommen sind Rückweisungsentscheide in einem Rechtsmittelverfahren.

Art. 54

¹ Gegen ordnungswidrige Zustände schreitet die zuständige Aufsichtsbehörde von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin ein. Befugnisse

² Sie kann insbesondere:

- a) die fehlbaren Behörden, nötigenfalls unter Fristansetzung, zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten;

- b) bei wiederholter Pflichtverletzung oder Widersetzlichkeit ein anderes Mitglied des Gerichts oder eine andere Gerichtsbehörde mit der Erfüllung ihrer Pflicht beauftragen;
- c) bei schuldhafter Pflichtverletzung gegenüber den verantwortlichen Organen Disziplinar-massnahmen anordnen.

Art. 55Disziplinar-
massnahmen

¹ Nach Durchführung der Untersuchung und Anhörung der betroffenen Person kann die zuständige Aufsichtsbehörde je nach der Schwere des Verschuldens folgende Disziplinar-massnahmen verhängen:

- a) Verweis;
- b) Busse bis zu 10 000 Franken;
- c) Amtseinstellung bis zu einer Dauer von sechs Monaten;
- d) Amtsenthebung.

² Die zivil- und die strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt vorbehalten.

*B. Aufsicht des Kantonsgerichts***Art. 56**

Grundsatz

¹ Das Kantonsgericht lässt sich von allen Zweigen der Zivil- und Strafrechtspflege über die Tätigkeit jährlich Bericht erstatten.

² Es überwacht ihren Geschäftsgang in geeigneter Weise und kann ihnen allgemeine Weisungen erteilen.

Art. 57Aufsichts-
beschwerde

¹ Aufsichtsbeschwerden gegen ein Bezirksgericht oder eine Kreispräsidentin oder einen Kreispräsidenten sind beim Kantonsgericht einzureichen.

² Im Übrigen gelten für das Beschwerdeverfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾.

Art. 58

Zuständigkeit

¹ Das Gesamtgericht ist zuständig für Beschlüsse, mit welchen Richterinnen und Richter der Bezirke und Kreise zeitweilig im Amt eingestellt oder ihres Amtes enthoben werden.

² Die weiteren Geschäfte der Justizaufsicht kann das Gericht mittels Verordnung an ein anderes Gremium innerhalb des Gerichts übertragen.

¹⁾ BR 370.100

*C. Aufsicht und Oberaufsicht des Grossen Rats***Art. 59**

¹ Der Grosse Rat übt die Aufsicht über das Kantons- und das Verwaltungsgericht sowie die Oberaufsicht über die anderen Zweige der Rechtspflege aus. Grundsatz

² Das Kantons- und das Verwaltungsgericht erstatten ihm jährlich Bericht über ihre Geschäftstätigkeit.

³ Der Rechenschaftsbericht des Kantonsgerichts erstreckt sich auch auf die Tätigkeit der seiner Aufsicht unterstehenden weiteren Organe der Rechtspflege.

⁴ Die besonderen Informationsrechte richten sich nach der Gesetzgebung über den Grossen Rat.

Art. 60

¹ Der Grosse Rat ist zuständig für Disziplarmassnahmen, mit welchen kantonale Richterinnen und Richter zeitweilig im Amt eingestellt oder ihres Amtes enthoben werden. Zuständigkeit

² Die weiteren Disziplarmassnahmen kann die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats aussprechen.

Art. 61

Aufsichtsbeschwerden gegen das Kantons- oder das Verwaltungsgericht sind beim Grossen Rat einzureichen. Aufsichtsbeschwerde

2. RECHTSHILFE**Art. 62**

¹ Die Gerichte sind verpflichtet, sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Die Zuständigkeit der zur Rechtshilfe verpflichteten Behörden richtet sich nach dem kantonalen Recht. Innerkantonale, interkantonale und internationale Rechtshilfe

² Die Rechtshilfe gegenüber Untersuchungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen und des übergeordneten Rechts.

³ Die Rechtshilfe ist auch ausländischen Gerichten und Amtsstellen zu leisten, sofern dies durch Staatsverträge oder Bundesrecht vorgesehen ist.

V. Rechnungswesen**Art. 63**

¹ Jedes Gericht führt das Finanz- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen des kantonalen Finanzhaushaltsrechts. Finanz- und Rechnungswesen

² Das Kantonsgericht genehmigt Budget und Rechnung der Bezirksgerichte nach Prüfung durch die kantonale Finanzkontrolle und auf deren Antrag.

³ Es regelt die Einzelheiten zum Finanz- und Rechnungswesen der Bezirksgerichte in einer Verordnung. Das für die Finanzen zuständige Departement, die Finanzkontrolle und die Bezirksgerichte sind vorgängig anzuhören.

Art. 64

Gerichtskosten

¹ Die Gerichte erheben für ihre Tätigkeit von den Parteien Gerichtskosten gemäss den einschlägigen Verfahrensvorschriften und Gebührenverordnungen.

² Über die Kostenaufgabe ist in den Urteilen und Beschlüssen zu befinden.

³ Die von den Gerichtsbehörden ausgesprochenen Geldstrafen und Bussen fallen in die Kasse des in erster Instanz zuständigen Gerichts.

Art. 65

Kostentragung

¹ Soweit die Kosten der Rechtsprechung durch Gerichtskosten, Geldstrafen, Bussen und allfällige weitere Einnahmen nicht gedeckt werden, gehen sie:

- a) beim Kantons- und Verwaltungsgericht zu Lasten des Kantons;
- b) bei den Bezirksgerichten je zur Hälfte zu Lasten des Kantons und der Bezirksgemeinden.

² Die Gemeindeanteile richten sich nach der Einwohnerzahl gemäss Eidgenössischer Volkszählung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 66

Aufhebung von Erlassen

¹ Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. September 1978 ¹⁾ (BR 310.000);
- b) Gesetz über die Unvereinbarkeit von Ämtern im Kanton Graubünden vom 3. März 1968 ²⁾ (BR 170.010).

² Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt werden, finden die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

¹⁾ AGS 1978, 344 und AGS 2006, KA_688

²⁾ AGS 1968, 21

Art. 67

¹ Die Änderung von Gesetzen wird im Anhang ¹⁾ geregelt.

Änderung von
Erlassen

² Soweit grossräthliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 Kantonsverfassung nicht entsprechen, der Regelung dieses Gesetzes über die Besetzung des Gerichts widersprechen, kann der Grosse Rat sie durch Verordnung ²⁾ an dieses Gesetz anpassen.

Art. 68

Werden Bestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege durch die Teilrevision vom 24. April 2006 und durch das vorliegende Gesetz geändert und tritt die Teilrevision gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetz oder nach diesem in Kraft, so richtet sich der Wortlaut dieser Bestimmungen nach Ziffer 8 des Anhangs zu diesem Gesetz.

Koordination mit
Teilrevision StPO
vom 24. April
2006

Art. 69

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendum und
In-Kraft-Treten

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ³⁾.

³ Artikel 15 tritt auf die nächste Amtsperiode 2009-2012 in Kraft.

⁴ Artikel 7, Artikel 14 Absatz 2 litera a und f, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 4 Satz 2, Artikel 39 Satz 2, Artikel 55 Absatz 1 litera c und d, Artikel 58, Artikel 60 und Artikel 63 Absatz 3 dieses Gesetzes sowie Artikel 21 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes gemäss Ziffer 11 des Anhangs zu diesem Gesetz treten nur in Kraft, wenn die Teilrevision der Kantonsverfassung vom 31. August 2006 angenommen worden ist.

⁵ Sofern die Teilrevision der Kantonsverfassung vom 31. August 2006 abgelehnt wird, passt die Redaktionskommission des Grossen Rats die Nummerierung der Artikel und Absätze an und erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgenden Wortlaut:

- a) Artikel 36 Absatz 4 Satz 2: Der Grosse Rat regelt die Zuständigkeiten, das Verfahren sowie weitere Einzelheiten in einer Verordnung;
- b) Artikel 39 Satz 2: Der Grosse Rat kann darüber einheitliche Richtlinien aufstellen;
- c) Artikel 60: Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats ist für Disziplinarmassnahmen zuständig;
- d) Artikel 63 Absatz 3: Der Grosse Rat regelt die Einzelheiten zum Rechnungswesen der Bezirksgerichte in einer Verordnung.

¹⁾ Der Anhang ist im BR nicht enthalten, vgl. AGS 2006, KA 4571

²⁾ AGS 2007, KA 1042

³⁾ Mit RB vom 20. März 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)

vom 15. Juni 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung ²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 7. März 2006 ³⁾,

beschliesst:

Art. 11

¹ Ein Regierungsmitglied hat in den Ausstand zu treten, wenn Ausstand

- a) es selbst, die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine Person, mit welcher es eine faktische Lebensgemeinschaft führt oder einer seiner Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad an einem Beschluss der Regierung ein unmittelbares persönliches Interesse hat;
- b) die Regierung über Beschwerden gegen eigene Departementsverfügungen entscheidet.

⁴⁾Im Übrigen richtet sich der Ausstand im Bereich der Rechtspflege nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes.

¹⁾ GRP 2005/2006, 1358

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 1817

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 2, AGS 2006, KA 4571; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)

vom 14. Juni 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,

gestützt auf Art. 31 und Art. 50 der Kantonsverfassung ²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 7. März 2006 ³⁾,

beschliesst:

Art. 51

¹ Die Mitarbeitenden haben in den Ausstand zu treten, wenn

Ausstand

- a) sie selbst;
- b) ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte;
- c) die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner;
- d) eine Person, mit welcher sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- e) oder einer ihrer Verwandten und Verschwägerten bis zum vierten Grad

ein unmittelbares persönliches Interesse an einer Sache haben.

² Die Anstellungsinstanz kann die Ausstandspflicht in begründeten Fällen erweitern.

¹⁾ GRP 2005/2006, 1299

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 1989

Gemeindegesez des Kantons Graubünden

Vom Volke angenommen am 28. April 1974 ¹⁾

Art. 22

^{1 2)} Verwandte und Verschwägere in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören. X. Ausschlussgründe

² In der Gemeindeverfassung können weitere Ausschlussgründe vorgesehen werden.

Art. 23 ³⁾

¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Artikel 22 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. XI. Ausstandsgründe

² Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Artikel 22 stehenden Person angehören, in Ausstand zu treten.

¹⁾ B vom 28. Juni 1973, 121; GRP 1973/74, 221, 237, 246 (erste Lesung), 489 (zweite Lesung); vgl. dazu Art. 40 Kantonsverfassung, BR 110.100

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

Anwaltsgesetz

vom 14. Februar 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,¹⁾

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2005,²⁾

beschliesst:

I. Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Vertretung von Parteien vor den Gerichten und den Strafuntersuchungsbehörden des Kantons Graubünden, den Erwerb des Anwaltspatents, die Aufsicht über die Tätigkeit der Anwältinnen und Anwälte, unabhängig von deren Eintragung im Anwaltsregister, und vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA)³⁾ vom 23. Juni 2000.

Gegenstand

Art. 2

Jede handlungsfähige Person kann ihre Rechtsstreitigkeiten vor den Behörden und Gerichten des Kantons Graubünden selbst führen. Abweichende Regelungen in den Verfahrensgesetzen bleiben vorbehalten.

Grundsatz

Art. 3

¹⁾ Wer als Rechtsvertreterin oder Rechtsvertreter vor Gericht, vor der Kreispräsidentin als Vermittlerin oder dem Kreispräsidenten als Vermittler oder in Strafuntersuchungsverfahren auftritt, muss im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sein oder Freizügigkeit nach dem BGFA⁴⁾ geniessen.

Vertretung im
Allgemeinen,
Anwaltsmonopol

²⁾ Die Vertretung in Steuer- und Sozialversicherungsstreitsachen sowie vor der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist davon ausgenommen.

¹⁾ BR 110.100

²⁾ Seite 1307

³⁾ SR 935.61

⁴⁾ SR 935.61

Ausnahmen

Art. 4

Auf begründetes Gesuch kann die Kreispräsidentin als Vermittlerin oder der Kreispräsident als Vermittler, die Einzelrichterin oder der Einzelrichter, die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident oder das zuständige Organ der Strafuntersuchung auch Personen, die nicht im Anwaltsregister eingetragen sind oder keine Freizügigkeit nach dem BGFA ¹⁾ geniessen, im Einzelfall zur Vertretung vor Gericht oder in Strafuntersuchungsverfahren ermächtigen.

¹⁾ SR 935.61

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)

vom 31. August 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung ²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 30. Mai 2006 ³⁾,
beschliesst:

II. Allgemeine Grundsätze des Verfahrens

1. VERFAHRENSLEITUNG UND FRISTEN

B. Fristen

Art. 7

¹ Fristen, die durch eine Mitteilung, eine amtliche Publikation oder den Eintritt Berechnung eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen.

² Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, endet sie am nächstfolgenden Werktag.

³ Falsche Fristangaben in einem Entscheid dürfen für die betroffene Partei keine Nachteile zur Folge haben.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER BETEILIGTEN

Art. 15

¹ Im Verfahren vor Verwaltungsbehörden können sich die Beteiligten Vertretung durch eine handlungsfähige Person vertreten lassen.

² Die Vertreterin oder der Vertreter hat sich auf Verlangen der Behörde durch schriftliche Vollmacht über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen.

³ Im Verfahren vor richterlichen Behörden richtet sich die Vertretung nach den Bestimmungen des kantonalen Anwaltsgesetzes.

¹⁾ GRP 2006/2007, 205

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 457

*B. Gerichtsverhandlung und Urteilsfindung***Art. 43**

Besetzung

¹ Die Grösse des Spruchkörpers bestimmt sich nach dem Gerichtsorganisationsgesetz ¹⁾.

² Das Verwaltungsgericht entscheidet in Fünferbesetzung über:

- a) Beschwerden gegen Entscheide der Regierung oder des Grossen Rats;
- b) Beschwerden gegen rechtsetzende Erlasse.

³ Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn der Streitwert 5 000 Franken nicht überschreitet und keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden sind. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

¹⁾ BR 173.000

Einführungsgesetz zum Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren nach eidgenössischem Sozialversicherungsrecht (EGzSSV)

vom 31. August 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,

gestützt auf Art. 31 und 56 der Kantonsverfassung ²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 30. Mai 2006 ³⁾,

beschliesst:

Art. 6

¹ Der Ausstand richtet sich nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes ⁴⁾.

² Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts beurteilt als einzige kantonale Instanz bestrittene Ausstandseinreden.

¹⁾ GRP 2006/2007, 205

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 457

⁴⁾ BR 173.000

Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG)

vom 19. Oktober 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 3 der Kantonsverfassung ¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Mai 2006 ²⁾,

beschliesst ³⁾:

Art. 7

¹ Die oder der Vorsitzende des Gerichts legt nach Massgabe dieses Gesetzes fest, in welcher Amtssprache das Gerichtsverfahren geführt wird.

Gerichte
1. Allgemeine
Bestimmungen

² Die Mitglieder der Gerichte äussern sich in den Verhandlungen in der Amtssprache ihrer Wahl.

³ Urteile, Beschlüsse und Verfügungen werden in der Amtssprache ausgefertigt, in welcher das Gerichtsverfahren durchgeführt wurde.

⁴ Sofern eine Partei nur einer anderen Amtssprache mächtig ist, ordnet die oder der Vorsitzende des Gerichts auf Gesuch hin eine unentgeltliche Übersetzung der Verhandlung beziehungsweise des Urteils an.

⁵ Ein Abweichen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ist im Einvernehmen mit den Parteien zulässig.

Art. 25

¹ Kreise, welche sich aus einsprachigen Gemeinden mit identischer Amtssprache zusammensetzen, gelten als einsprachig. Amtssprache ist in diesen Kreisen die Amtssprache der angeschlossenen Gemeinden.

Kreise

² Kreise, welche sich aus Gemeinden mit verschiedenen Amtssprachen beziehungsweise mehrsprachigen Gemeinden zusammensetzen, gelten als mehrsprachig. Amtssprachen in diesen Kreisen sind sämtliche Amtssprachen der im Kreis zusammengeschlossenen Gemeinden.

³ Für zivil- und strafrechtliche Verfahren vor der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten finden die Bestimmungen über die Bezirksgerichte sinngemäss Anwendung.

⁴ Die Kreise regeln die Einzelheiten über den Anwendungsbereich ihrer Amtssprachen im Zusammenwirken mit der Regierung.

¹⁾ BR 110.100

²⁾ Seite 73

³⁾ GRP 2006/2007, 492

Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden

Vom Volke angenommen am 26. Oktober 1958 ¹⁾

Art. 19

^{1 2)}Für alle in einem Enteignungskreis vorkommenden Enteignungsfälle wählt die Regierung für eine Amtsdauer von 4 Jahren eine Enteignungskommission von drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Der Präsident wird von der Regierung bezeichnet. Über die Protokollführung entscheidet die Kommission. Enteignungskommission

^{2 3)}Für den Ausstand sind die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes massgebend.

³Erstreckt sich das auszuführende Werk über mehrere Enteignungskreise, so bestimmt die Regierung eine einzige Enteignungskommission.

¹⁾ B vom 9. April 1958, 168; GRP 1958, 89 und 145

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2a

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 12, AGS 2006, KA_4584; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Perimetergesetz des Kantons Graubünden

Gestützt auf Art. 40 Abs. 5 der Kantonsverfassung¹⁾ und Art. 7 des Bundesgesetzes über die Wasserbaupolizei²⁾

Vom Volke angenommen am 28. September 1980³⁾

Art. 14

¹ Die Regierung wählt auf Grund eines Vorschlages der Bauherrschaft die Perimeterkommission, bestehend aus einem Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Es kann auch eine ständige Perimeterkommission für die Dauer von vier Jahren bestellt werden.

Perimeterkommission

² Die Perimeterkommission verfügt über alle einschlägigen Akten und kann in die öffentlichen Bücher Einsicht nehmen. Die Grundeigentümer, die Baurechtnehmer sowie die Pächter und Mieter sind verpflichtet, der Kommission sachdienliche Auskünfte zu erteilen, Akten zur Verfügung zu stellen und das Grundstück betreten zu lassen.

³ Die Perimeterkommission gibt den betroffenen Grundeigentümern, bei Stockwerkeigentümergeinschaften dem Verwalter, in geeigneter Weise Gelegenheit, ihren Standpunkt zu vertreten.

⁴ Sie kann die Durchführung des Perimeterverfahrens im Grundbuch anmerken lassen.

⁵ Sie ist ein Organ jenes Gemeinwesens, das die öffentlichen Werke ausführt, verbessert oder unterhält.

¹⁾ Die neue Verfassung enthält keine entsprechende Bestimmung zu Art. 40 Abs. 5 Satz 4 aKV. Nun Art. 39 Abs. 2 Gemeindegesetz; BR 175.050

²⁾ SR 721.10

³⁾ B vom 19. November 1979, 347; GRP 1979/80, 721(1. Lesung) und GRP 1980/81, 127 (2. Lesung)

Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO)

Vom Volke angenommen am 8. Juni 1958 ¹⁾

I. Das kantonale Strafrecht

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 1-110 StGB) finden auf die nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen entsprechende Anwendung. ²⁾

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des StGB

Art. 2

Die nach kantonalem Recht unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht ausdrücklich oder nach dem Sinne der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist.

Fahrlässigkeit

Art. 3

Die in kantonalen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Strafbestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch das schweizerische Strafgesetzbuch oder durch dieses Gesetz aufgehoben sind, in Kraft.

Vorbehalt der kantonalen Sondergesetzgebung

¹⁾ B vom 25. April 1956, 237; GRP 1956, 435 und 438, 1957, 52, 64, 68, 89 und 92 (erste Lesung), 1957, 342, 350 und 403 (zweite Lesung); Art. 230 Abs. 2 aufgehoben durch Art. 7 des Gesetzes vom 5. März 1961 über das Salzregal (Wortlaut des aufgehobenen Abs. 2 siehe AGS 1958, 141); Art. 65 Abs. 4 geändert durch Volksbeschluss vom 24. April 1966 (B vom 30. August 1965, 310; GRP 1965, 334; ursprüngliche Fassung des geänderten Abs. 4 siehe AGS 1958, 102); Art. 67 Abs. 2 und 180 Abs. 1-3 geändert durch Art. 83 Ziff. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, AGS 1967, 339 (das VGG ist aufgehoben worden) (ursprünglicher Wortlaut der geänderten Artikel siehe AGS 1958, 103 bzw. 132); verschiedene Artikel gemäss FN revidiert durch Volksbeschluss vom 7. April 1974 (B vom 29. März 1973, 1, GRP 1973/74, 53, 59, 67 und 99 (erste Lesung), 280 (zweite Lesung)

²⁾ SR 311.0; in den folgenden Artikeln werden für Verweise auf das StGB die Fundstellen nicht mehr angegeben

- Art. 4** ¹⁾
- Strafandrohung im bisherigen Recht
- ¹ Wird ein Straftatbestand des bisherigen kantonalen Rechtes mit Haft bedroht, so ist an deren Stelle auf Busse zu erkennen.
- ² Der Höchstbetrag der Busse ist 10 000 Franken, wenn nicht ausdrücklich ein anderer Höchstbetrag bestimmt ist.
- ³ ...
- Art. 5**
- Strafandrohungen in kantonalen Verordnungen
- ¹ ²⁾ Der Grosse Rat und die Regierung sind befugt, auf Widerhandlungen gegen ihre Erlasse Busse anzudrohen.
- ² ... ³⁾
- ³ Eidgenössische und kantonale Sondervorschriften bleiben vorbehalten.
- Art. 6**
- Verweisungen
- Wird in Bestimmungen des kantonalen Rechtes auf Vorschriften verwiesen, die durch das Schweizerische Strafgesetzbuch oder dieses Gesetz aufgehoben werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches oder dieses Gesetzes zu beziehen.
- Art. 7**
- Verwaltungsstrafrecht der Gemeinden
- ¹ Die Gemeinden sind befugt, auf Widerhandlungen gegen ihre Gesetze, Verordnungen und Reglemente Busse anzudrohen, soweit es sich nicht um Tatbestände handelt, die schon durch das eidgenössische oder kantonale Recht mit Strafe bedroht sind.

¹⁾ Fassung und Aufhebung von Absatz 3 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

² ¹⁾Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen (Art. 1–6) finden auch auf die Strafbestimmungen der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

³ ²⁾Wird ein Straftatbestand des Gemeindestrafrechts mit Haft bedroht, so ist an deren Stelle auf Busse zu erkennen.

Art. 7a³⁾

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

2. BESONDERE BESTIMMUNGEN

A. *Übertretungen gegen Leib und Leben*

Art. 8⁴⁾

Art. 9

¹ ⁵⁾Wer Personen, die ihm anvertraut sind, pflichtwidrig vernachlässigt, wird, wenn die Straftat nicht unter die Artikel 136, 217 oder 219 StGB ⁶⁾ fällt, mit Busse bestraft. Vernachlässigung anvertrauter Personen

² Der Richter macht der Vormundschaftsbehörde Mitteilung, damit diese die geeigneten Massnahmen treffen kann.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁶⁾ SR 311.0

Art. 10 ¹⁾
 Unterlassung von Anzeigen Wer in der Notwehr oder in einem Notstand einen Menschen getötet oder erheblich verletzt hat und es unterlässt, den Vorfall sofort einer Behörde anzuzeigen, wird mit Busse bestraft.

Art. 11 ²⁾
 Beseitigung einer Leiche Wer eine menschliche Leiche oder Teile einer solchen ohne Anzeige an die Behörde beerdigt, verbrennt oder beiseite schafft, wird, sofern nicht eine mit schwererer Strafe bedrohte Handlung vorliegt, mit Busse bestraft.

B. *Übertretungen gegen das Vermögen*

Art. 12 ³⁾
 Holz- und Feldfrevel Wer nichtzugerüstetes Holz, Feld- oder Gartenfrüchte von geringem Wert entwendet, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

Art. 13
 Ausbeutung der Leichtgläubigkeit ¹ Wer gewerbmässig die Leichtgläubigkeit einer Person durch Wahrsagen, Traumdeuten, Kartenschlagen, Geisterbeschwören, Abgabe von Zaubernmitteln, Anleitung zum Schatzgraben oder ähnliche Weise ausbeutet,
² wer sich öffentlich zur Ausübung solcher Künste anbietet,
³ ⁴⁾ wird mit Busse bestraft.
⁴ ... ⁵⁾

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

*C. Übertretungen gegen die Sittlichkeit***Art. 14**¹⁾**Art. 15**²⁾

Wer vor Kindern unter sechzehn Jahren unzüchtige Reden führt, wird mit Busse bestraft. Unzüchtige Reden

*D. Übertretungen gegen die öffentliche Sicherheit***Art. 16**³⁾**Art. 17**

¹ ⁴⁾ Wer ein wildes oder böses Tier nicht gehörig verwahrt, wird mit Busse bestraft. Ungenügende Verwahrung wilder oder böser Tiere

² Der Richter kann das Tier töten lassen.

Art. 18⁵⁾

¹ Wer durch Reizen, Scheumachen oder unbefugtes Befreien von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Sachen herbeiführt, Gefährdung durch Tiere

² wer einen Hund auf Menschen oder Tiere hetzt, wer einen Hund, der unter seiner Aufsicht steht, von Angriffen auf Menschen oder Tiere nicht abhält,

³ ⁶⁾ wird mit Busse bestraft.

⁴ Der Richter kann das Tier töten lassen.

-
- ¹⁾ Aufgehoben durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- ²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- ³⁾ Aufgehoben durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- ⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
- ⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress
- ⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Art. 19

Unvorsichtiger
Umgang mit
Waffen,
Sprengmitteln
oder Munition

¹ Wer Waffen, Sprengmittel oder Munition unvorsichtig oder mutwillig gebraucht,

² ¹⁾wer solche Gegenstände nicht voll schuldfähigen Personen oder Jugendlichen unter achtzehn Jahren ohne pflichtgemässe Beaufsichtigung überlässt,

³ wer Waffen, Sprengmittel oder Munition Betrunkenen aushändigt,

⁴ wer Waffen, Sprengmittel oder Munition nicht mit der nach den Umständen gebotenen Vorsicht verwahrt,

⁵ ²⁾wird mit Busse bestraft.

Art. 20 ³⁾**Art. 21**

Unbefugtes
Herstellen von
Schlüsseln und
Stempeln

¹ Wer unbefugt Schlüssel anfertigt oder einem andern leichtfertig liefert,

² wer behördliche oder private Stempel und Zeichen leichtfertig einem Unbefugten liefert,

³ ⁴⁾wird mit Busse bestraft.

Art. 22

Strafbarer Besitz
von Diebs-
werkzeugen

¹ Wer Diebswerkzeug in Gewahrsam hat oder von einem andern für sich verwahren lässt,

² wer Gegenstände einem andern überlässt, obwohl er weiss oder damit rechnen muss, dass sie zur Verwendung bei Diebstahl oder Raub bestimmt sind,

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³ ¹⁾wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Busse bestraft.

⁴ Die Gegenstände sind einzuziehen.

⁵ ...²⁾

Art. 23

¹ Wer Druckerzeugnisse, Plakate, Bilder oder andere Gegenstände, welche geeignet sind, auf die Jugend eine verrohende oder sittenverderbende Wirkung auszuüben, zu Verbrechen oder Vergehen anzureizen, anzuleiten oder solche zu verherrlichen, öffentlich ausstellt oder anpreist, Jugendgefährdende Veröffentlichungen

² wer solche Gegenstände einer Person unter achtzehn Jahren übergibt oder vorzeigt,

³ ³⁾wird mit Busse bestraft.

Art. 24 ⁴⁾

¹ Wer ohne feuerpolizeiliche Bewilligung Knallfeuerwerk oder explosiv wirkende Spielzeuge, die geeignet sind, Körperverletzungen zu verursachen, herstellt, feilbietet oder abgibt, Gefährdung durch Feuerwerk

² wer Feuerwerk in der Nähe von Personen oder leicht entzündbaren Gegenständen derart abbrennt oder durch Personen, deren Beaufsichtigung ihm obliegt, abbrennen lässt, dass jene gefährdet sind,

³ ⁵⁾wird mit Busse bestraft.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

*E. Übertretungen gegen die öffentliche Gewalt***Art. 25**¹⁾Ungehorsam
gegen die Polizei

Wer vorsätzlich der Anordnung oder Aufforderung nicht nachkommt, die ein Polizeibeamter innerhalb seiner Befugnisse erlässt, wird mit Busse bestraft.

Art. 26²⁾Auskunfts-
verweigerung

¹ Wer einer Behörde oder einem Beamten, die sich gehörig ausweisen, auf Aufforderung hin die Angabe seines Namens oder seiner Wohnung oder andere Auskünfte über seine Person verweigert oder darüber vorsätzlich unrichtige Angaben macht,

² wer im amtlichen Meldeschein für die polizeiliche Kontrolle der Beherbergten unrichtige Angaben über seine Person oder seine Begleiter macht oder diese Angaben verweigert,

³ ³⁾ wird mit Busse bestraft.

Art. 27⁴⁾Beschädigung
von Bekannt-
machungen

Wer öffentlich angeschlagene amtliche Bekanntmachungen oder mit behördlicher Bewilligung angebrachte Plakate böswillig wegnimmt, abreisst, entstellt oder besudelt, wird mit Busse bestraft.

Art. 28⁵⁾Verhinderung der
Aufsicht über
Hilfsbedürftige

Wer vorsätzlich die amtliche Aufsicht über die rechtskräftig verfügte Versorgung von Kranken, Irren, Kindern oder andern hilflosen Personen hindert oder unwirksam macht, wird mit Busse bestraft.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

*F. Übertretungen gegen Ruhe und Ordnung***Art. 29** ¹⁾

Wer durch falsche Nachrichten, grundlosen Feuerruf und dergleichen unter der Bevölkerung Unruhe, Angst oder Schrecken hervorruft, wird mit Busse bestraft.

Beunruhigung der Bevölkerung

Art. 30 ²⁾

¹ ...

Falscher Alarm

² Wer durch wissentlich falsche Meldung Geistliche und Medizinalpersonen (Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Hebammen) alarmiert, wird mit Busse bestraft.

³ ...

Art. 31 ³⁾

Wer einen Dritten aus Bosheit oder Mutwillen in grober Weise stört oder belästigt, ohne dass damit ein unter schwerere Strafe gestellter Tatbestand erfüllt ist, wird mit Busse bestraft.

Grober Unfug

Art. 32 ⁴⁾

¹ Wer öffentlich Sitte und Anstand in grober Weise verletzt oder unnötigen Lärm verursacht, wird mit Busse bestraft.

Unanständiges Benehmen, Ruhestörung

² ...

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung und Aufhebung der Absätze 1 und 3 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung und Aufhebung von Absatz 2 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Art. 33

Verunreinigung
fremden
Eigentums

¹ ¹⁾ Wer aus Bosheit oder Mutwillen öffentliche Sachen oder fremdes Privateigentum verunreinigt, wird, sofern nicht Sachbeschädigung vorliegt (Art. 144 StGB) ²⁾, mit Busse bestraft.

² Die Verunreinigung von Privateigentum wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 34 ³⁾

Rechtswidrige
Selbsthilfe

Wer unter Umgehung amtlicher Hilfe widerrechtlich eigenmächtige Handlungen vornimmt, um ein wirkliches oder vermeintliches Recht durchzusetzen, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

Art. 35 ⁴⁾

Bettel

¹ Wer aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit bettelt, wer Kinder oder Personen, die von ihm abhängig sind, zum Betteln anhält, wird mit Busse bestraft.

² ...

³ ...

⁴ ...

*G. Andere Übertretungen***Art. 36** ⁵⁾

Missbrauch der
Unterstützungshilfe

¹ Wer öffentliche oder gemeinnützige Unterstützungshilfe missbräuchlich verwendet, insbesondere für den übermässigen Genuss alkoholischer Getränke, wird mit Busse bestraft.

² ...

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ SR 311.0

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung von Absatz 1 und Aufhebung der Absätze 2 bis 4 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung und Aufhebung von Absatz 2 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Art. 37

¹ ¹Wer in Ausübung seines Gewerbes eine Person zu übermässigem Alkoholgenuss verleitet oder dazu Vorschub leistet, obschon er weiss oder wissen sollte, dass dadurch sie oder ihre Familie ernstlich gefährdet wird, wird mit Busse bestraft.

Verleitung zu
Alkohol-
missbrauch

² Ist der Täter Inhaber einer Wirtschaftsbewilligung oder einer Bewilligung zum Kleinhandel mit alkoholischen Getränken, kann ihm diese im Wiederholungsfall entzogen werden.

Art. 38 ²⁾**Art. 39** ³⁾

Wer als Unterstützungsbedürftiger die ihm gestützt auf das kantonale Unterstützungsgesetz erteilten Weisungen nicht befolgt, wird mit Busse bestraft.

Widersetzlichkeit
Unterstützungs-
bedürftiger

Art. 40 ⁴⁾

Wer die vom Kanton oder von den Gemeinden für den Natur-, Heimat- und Umweltschutz oder zur Erhaltung von Altertümern und Heilquellen erlassenen Vorschriften und Verfügungen übertritt, wird mit Busse bestraft.

Verletzung der
Bestimmungen
über Natur-,
Heimat- und
Umweltschutz

¹) Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²) Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³) Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴) Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Unzulässige
Religions-
gemeinschaft

Art. 41¹⁾

Wer öffentlich für eine mit den Grundsätzen der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit nicht zu vereinbarende Religionsgemeinschaft Anhänger wirbt oder trotz Mahnung durch den Kreispräsidenten die Werbung gegenüber einer bestimmten Person fortsetzt, wird mit Busse bestraft.

II. Das Strafverfahren

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A. *Organisation der Strafgerichtsbarkeit*

Art. 42

Gerichtsbehörden

^{1 2)}Die kantonale Strafgerichtsbarkeit wird vom Kantonsgericht, von den Bezirksgerichten und ihren Ausschüssen sowie von den Kreispräsidenten ausgeübt.

^{2 3)}Besonderen Bestimmungen unterliegen das Strafmandatsverfahren, das Verwaltungsstrafverfahren und die Jugendstrafrechtspflege.

Art. 43⁴⁾

Untersuchungs-
behörden

¹ Die Strafuntersuchung obliegt:

- a) im ordentlichen Verfahren und im Strafmandatsverfahren gemäss Art. 49 Abs. 1 lit. a den Untersuchungsrichtern⁵⁾;
- b)⁶⁾ bei Klagen wegen Ehrverletzung und unlauteren Wettbewerbs sowie im Strafmandatsverfahren wegen Übertretungen den Kreispräsidenten nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen;
- c) bei Übertretungen, zu deren Beurteilung Verwaltungsbehörden zuständig sind, den entsprechenden Verwaltungsorganen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4579; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁵⁾ Vgl. dazu RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR 350.050

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

² ¹⁾Im Verfahren gegen Jugendliche gelten die besonderen Bestimmungen über die Jugendstrafrechtspflege.

³ Der Staatsanwalt übt im ordentlichen Verfahren, im Strafmandatsverfahren gemäss Artikel 49 Absatz 1 litera a und im Jugendstrafverfahren die Aufsicht über die Strafuntersuchungen aus. Er entscheidet ob Anklage zu erheben oder die Untersuchung einzustellen ist. ²⁾

⁴ Die Kantonspolizei wirkt als gerichtliche Polizei bei der Untersuchung mit. ³⁾

Art. 44 ⁴⁾

B. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Art. 45

¹ ⁵⁾Das Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Berufungen Kantonsgericht (Art. 141 ff.) und Beschwerden (Art. 138 ff.) im Sinne dieses Gesetzes.

² ... ⁶⁾

Art. 46 ⁷⁾

Art. 46a ⁸⁾

Der Einzelrichter am Kantonsgericht nimmt die ihm zugewiesenen besonderen Aufgaben wahr. Einzelrichter am Kantonsgericht

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Vgl. dazu RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR 350.050

³⁾ Vgl. Polizeigesetz, BR 613.000 und Art. 66 ff. StPO sowie Art. 8 Abs. 4 und Art. 14 Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR 350.050

⁴⁾ Aufgehoben durch Art. 43 Gerichtsverfassungsgesetz; letzte Fassung siehe AGS 1958, 98

⁵⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4579; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁶⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4579; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁷⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4579; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁸⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4580; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 47¹⁾

Bezirksgericht

Das Bezirksgericht beurteilt:

- a) alle Verbrechen, welche mit einer Freiheitsstrafe über fünf Jahre bedroht sind;
- b) die Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung (Art. 265–278 StGB)²⁾ sowie die Vergehen gegen den Volkswillen (Art. 279–283 StGB), soweit diese nicht der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen (Art. 336 StGB);
- c) die Verbrechen und Vergehen, welche von Mitgliedern der Regierung, des Kantonsgerichtes oder des Verwaltungsggerichtes in Ausübung ihrer Amtstätigkeit begangen worden sind (Art. 67);
- d) Ehrverletzungsklagen von Mitgliedern der Regierung, des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsggerichtes, die sich auf deren Amtstätigkeit beziehen.

Art. 48³⁾Bezirksgerichts-
ausschuss

Der Bezirksgerichtsausschuss beurteilt:

- a) die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedrohten Verbrechen;
- b) die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedrohten Vergehen;
- c) die zu gerichtlicher Beurteilung gelangenden Übertretungen fiskalischer oder anderer Bundesgesetze;
- d) Übertretungen gemäss Artikel 49 Absatz 1 litera b im Einspracheverfahren.

Art. 49

Kreispräsident

¹⁾ Dem Kreispräsidenten obliegen im Strafmandatsverfahren:

- a) ⁵⁾ die Beurteilung leichter Fälle von Verbrechen und Vergehen, ausgenommen Vergehen gegen die Ehre und unlauteren Wettbewerb und die Verantwortlichkeit des Unternehmens, wenn

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ SR 311.0

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

- der Angeschuldigte in einer schriftlichen Einvernahme den objektiven Tatbestand anerkannt hat,
 - die Voraussetzungen für eine Massnahme im Sinne der Artikel 59, 60, 61 und 64 StGB nicht gegeben sind und
 - eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit bis zu 720 Stunden oder die Verbindung dieser Strafen in Betracht fällt;
- b) die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen, soweit nicht eine Verwaltungsbehörde zuständig ist.
- ² ¹⁾Er ist ferner zuständig für Entscheide über Friedensbürgschaft gemäss Artikel 66 StGB ²⁾.

Art. 50 ³⁾

¹ ⁴⁾Die Verwaltungsbehörden beurteilen die ihnen durch die kantonale Sondergesetzgebung zugewiesenen Straftatbestände.

Verwaltungs-
behörden

² Hält die Verwaltungsbehörde die Voraussetzungen zur Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe für gegeben, so überweist sie die Akten der Staatsanwaltschaft zur Einleitung des richterlichen Verfahrens.

Art. 51 ⁵⁾

Alle strafbaren Handlungen von Jugendlichen werden von den Jugendgerichtsbehörden nach den besonderen Bestimmungen über die Jugendstrafrechtspflege (Art. 197–226) beurteilt. Ausgenommen sind strafbare Handlungen von Jugendlichen über 15 Jahren im Sinne von Artikel 50.

Jugendstraf-
rechtspflege

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ SR 311.0

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3313, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Art. 52¹⁾

Zuständigkeits-
regeln

¹ Droht das Gesetz beim Vorliegen besonderer Umstände eine schwerere oder leichtere Strafe an, so ist der Fall dem Gericht zuzuweisen, das nach der der Anklage zugrundeliegenden Tatform zuständig ist.

² Erstreckt sich ein Strafverfahren auf mehrere Täter, so entscheidet die Anklagebehörde, ob das Verfahren zu trennen ist oder ob sämtliche Täter dem für die Beurteilung der schwersten Tat zuständigen Gericht zu überweisen sind.

Art. 53

Sachliche Zustän-
digkeit beim
Zusammentreffen
strafbarer
Handlungen

¹ Hat ein Täter mehrere strafbare Handlungen begangen oder verstösst eine Straftat gegen mehrere Strafbestimmungen, so werden diese gemeinsam untersucht und beurteilt. Die Zuständigkeit richtet sich nach der mit der schwersten Strafe bedrohten Tat.

² ²⁾ Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung einer Verwaltungsbehörde obliegt, sowie bei Klagen wegen Ehrverletzung oder unlauteren Wettbewerbs wird das Verfahren stets getrennt durchgeführt.

Art. 54³⁾

Örtliche
Zuständigkeit

¹ ⁴⁾ Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die örtliche Zuständigkeit (Art. 340–344) gelten sinngemäss auch für die Verfolgung der nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen.

² Kompetenzkonflikte im Untersuchungsverfahren innerhalb des Kantons entscheidet endgültig der Staatsanwalt, der den Kanton auch bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vertritt.⁵⁾

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Vgl. dazu Art. 262–264 BG über die Bundesstrafrechtspflege, SR 312.0

*C. Ausstand*¹⁾**Art. 55–57**²⁾*D. Rechtshilfe***Art. 58**³⁾

Für die Gewährung der Rechtshilfe gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes. Der Staatsanwalt kann jedoch die Einnahme von Zeugen und weitere Rechtshilfemassnahmen auch bei Verbrechen und Vergehen dem örtlich zuständigen Bezirksgerichtspräsidenten übertragen.

Anzuwendendes
Recht

Art. 59⁴⁾

Die kantonalen Strafrechtspflegeorgane sind zur gegenseitigen Rechtshilfe verpflichtet. Die Bestimmungen über die Rechtshilfepflicht gegenüber dem Bund und zwischen den Kantonen (Art. 356 StGB)⁵⁾ finden sinngemäss auch innerhalb des Kantons Anwendung.

Innerkantonale
Rechtshilfe

Art. 60

¹ In Strafsachen kantonalen Rechts wird an dem Kantonen Rechtshilfe geleistet, wenn die betreffende Tat auch nach bündnerischem Recht strafbar ist.

Interkantonale
Rechtshilfe

² ⁶⁾Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 24 des Konkordates über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992 ⁷⁾ ist die Staatsanwaltschaft.

¹⁾ Aufgehoben durch Art. 43 Gerichtsverfassungsgesetz; bisheriger Wortlaut siehe AGS 1974, 487 f.

²⁾ Aufgehoben durch Art. 43 Gerichtsverfassungsgesetz; bisheriger Wortlaut siehe AGS 1974, 487 f.

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ SR 311.0

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁷⁾ BR 350.030

Art. 61Internationale
Rechtshilfe

¹ ¹⁾Soweit nicht durch Bundesrecht oder Staatsvertrag der direkte Verkehr von Behörde zu Behörde vorgesehen ist, werden internationale Rechtshilfesuche durch die Staatsanwaltschaft vermittelt, die auch über ihre Behandlung entscheidet.

² Polizeiliche Informationen vermittelt das Polizeikommando direkt.

*E. Besondere Vorschriften***Art. 62** ²⁾**Art. 63**Fürsorgemass-
nahmen während
des Verfahrens

¹ Zeigt sich in einem Strafverfahren die Notwendigkeit vormundschaftlicher, fürsorglicher oder anderer nicht strafrechtlicher Massnahmen, so sind der zuständigen Behörde die geeigneten Mitteilungen zu machen.

² Die im Interesse eines Schutz- oder Hilfsbedürftigen liegenden Auskünfte dürfen auch Privatpersonen gegeben werden.

Art. 64

Zustellung

Die Zustellung der Gerichtsurteile, Einstellungsbeschlüsse und Strafmandate erfolgt durch eingeschriebene Postsendung. Ist die Übermittlung durch die Post nicht möglich, so ist die Urkunde der Kantonspolizei zu übergeben, welche die Zustellung gegen Empfangsbestätigung besorgt.

Art. 65Berechnung der
Fristen

¹ Gesetzliche Fristen laufen von dem Zeitpunkt an, in welchem die betreffende Tatsache oder Handlung, woran sie geknüpft ist, stattgefunden hat.

² Richterliche Fristen laufen von ihrer Mitteilung an, wenn die richterliche Verfügung nicht selbst einen anderen Zeitpunkt für den Beginn der Frist festgesetzt hat.

³ Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem die den Fristenlauf auslösende Tatsache stattfindet, nicht mitgezählt. Die Frist ist eingehalten, wenn die betreffende Eingabe oder Einlage am letzten Tag der Frist einer Poststelle übergeben oder der zuständigen Amtsstelle innerhalb der Bürozeit abgegeben worden ist.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4580; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴ ¹Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so gilt als letzter Tag der Frist der nächstfolgende Werktag.

Art. 65a ²⁾

¹ Wer eine Frist versäumt hat, kann ihre Wiederherstellung verlangen, wenn er nachweist, dass er sie wegen eines unverschuldeten Hindernisses nicht einhalten konnte. Wiederherstellung

² Das Wiederherstellungsgesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Hindernisses bei der Instanz zu stellen, gegenüber der die Frist hätte eingehalten werden sollen. Diese entscheidet auf Grund eines schriftlichen Verfahrens.

³ Mit der Mitteilung des Wiederherstellungsentscheides beginnt die Frist neu zu laufen.

Art. 65b ³⁾

¹ Die an einem Strafverfahren beteiligten Personen und ihre Vertreter haben sich im schriftlichen und mündlichen Verkehr mit den Organen der Strafrechtspflege anständig und korrekt zu benehmen. Verfahrenspolizei

² ⁴ Verstösse gegen diese Pflicht kann im Untersuchungsverfahren der Staatsanwalt, im Gerichtsverfahren unter Vorbehalt von Artikel 108 Absatz 3 der Gerichtspräsident mit Verweis oder Ordnungsbusse bis zu 1 000 Franken ahnden.

³ Der Untersuchungsrichter, der Staatsanwalt oder der Gerichtspräsident kann schriftliche Eingaben mit ungebührlichem, unleserlichem oder unnötig weitschweifigem Inhalt unter Ansetzung einer kurzen Frist zur Umarbeitung zurückweisen, mit der Androhung, dass die Eingabe bei Nichteinhalten der Frist nicht beachtet werde.

⁴ Angeschuldigte, Verteidiger, Geschädigte und ihre Vertreter können vom Staatsanwalt, im Gerichtsverfahren vom Gerichtspräsidenten, in der Ausübung der ihnen zustehenden Rechte eingeschränkt oder von diesen ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Befugnisse missbrauchen, insbesondere wenn sie Ergebnisse des Strafverfahrens veröffentlichen, unbefugt mitteilen oder das Verfahren sonst nachteilig beeinflussen. Die disziplinar- und strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

¹) Abs. 4 geändert durch Volksbeschluss vom 24. April 1966, siehe FN zum Ingress

²) Eingefügt durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³) Eingefügt durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁴) Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

2. DAS ORDENTLICHE VERFAHREN

A. *Das Untersuchungsverfahren*

a) Einleitung der Strafverfolgung

Art. 66

Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung ist von den damit beauftragten Organen von Amtes wegen aufzunehmen, soweit das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.

² Die Zuständigkeit zur Durchführung der Strafuntersuchung richtet sich nach Artikel 43 dieses Gesetzes.

Art. 67¹⁾

Strafverfolgungsbeschränkungen

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung sowie die Präsidenten der kantonalen Gerichte sind für ihre Äusserungen im Rate oder in dessen Kommissionen strafrechtlich nicht verfolgbar.

² Die Mitglieder der Regierung sowie die Richter und Aktuare des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts können für Verbrechen oder Vergehen, welche sich auf ihre Amtstätigkeit beziehen, nur mit Ermächtigung des Grossen Rates strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 68

Strafanzeige

¹ Jedermann kann strafbare Handlungen zur Anzeige bringen. Die Anzeigen sind an keine Form gebunden.

² ²⁾Übertretungen sind dem Kreisamt des Begehungsortes, Verbrechen und Vergehen der Staatsanwaltschaft zu verzeigen.

³ ³⁾Die Organe der Strafrechtspflege sind zur Entgegennahme aller Strafanzeigen verpflichtet und haben diese unverzüglich an die zuständige Untersuchungsbehörde weiterzuleiten.

Art. 69⁴⁾

Anzeigepflicht

¹ ⁵⁾Für die in der Strafrechtspflege tätigen Personen besteht eine Anzeigepflicht für alle strafbaren Handlungen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, für sonstige Behörden und kantonale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie in anderen Erlassen vorgeschrieben

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Art. 1, Ziff. 8, AGS 2006, KA 4580; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁵⁾ Fassung gemäss Art. 37 Polizeigesetz; BR 613.000

ist. Die Anzeigepflicht entfällt jedoch für Personen, die sich gemäss Artikel 90 auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen können.

² Anzeigepflichtig sind bei Todesfällen auch Ärzte und zur Feststellung des Todes amtlich bezeichnete Personen, wenn Anzeichen für einen aussergewöhnlichen Tod vorliegen. Im übrigen regelt der Grosse Rat das Vorgehen zur Abklärung solcher Todesfälle durch eine besondere Verordnung.¹⁾

Art. 70

^{1 2)} Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so wird die Strafverfolgung erst aufgenommen, wenn ein formeller Strafantrag des nach Artikel 30 StGB³⁾ Antragsberechtigten vorliegt. Wer eine Strafanzeige einreicht, ist bei Antragsdelikten auf dieses Erfordernis aufmerksam zu machen. In Zweifelsfällen können dringliche Massnahmen schon vorher getroffen werden.

² Der Strafantrag ist bei einer der in Artikel 68 genannten Stellen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Vorbehalten bleibt Artikel 163.

^{3 4)} Zur Einreichung des Strafantrages im Sinne von Artikel 217 Absatz 2 StGB sind das kantonale Sozialamt, die Kreisvormundschftsbehörden und die Gemeindefürsorge zuständig.

^{4 5)} Wird ein Strafantrag zurückgezogen, so ist die Einstellungsverfügung allen Beschuldigten zuzustellen unter Ansetzung einer Frist von zwanzig Tagen, innerhalb welcher die Beschuldigten gegen den Rückzug im Sinne von Artikel 33 Absatz 4 StGB Einspruch erheben können. Der Einspruch ist schriftlich bei jener Stelle einzureichen, welche die Einstellungsverfügung erlassen hat.

Art. 71

¹ Die Kantonspolizei hat beim Verdacht einer strafbaren Handlung ohne Verzug die ersten Erhebungen vorzunehmen, die Spuren der Tat festzustellen und zu sichern sowie alle dringlichen Massnahmen zu treffen, um

¹⁾ GrV über die Mitwirkung der Medizinalpersonen im Strafverfahren und über die Abklärung aussergewöhnlicher Todesfälle, BR 350.070

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ SR 311.0

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

den Täter zu ermitteln und entfremdetes Gut sicherzustellen. Sie unterrichtet die Staatsanwaltschaft über ihre Erhebungen und die getroffenen Massnahmen. In schweren Fällen ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu benachrichtigen.¹⁾

² ²⁾ Soweit dieses Gesetz keine eigenen Vorschriften enthält, finden die Bestimmungen über die polizeilichen Massnahmen gemäss Artikel 9ff. des Polizeigesetzes sinngemäss auf die Tätigkeit der Kantonspolizei in der Strafrechtspflege Anwendung.

³ ³⁾ An Stelle der Kantonspolizei haben nötigenfalls die Bezirksgerichtspräsidenten, die Kreispräsidenten oder die Gemeindepolizeiorgane die dringlichsten Massnahmen zu treffen, bis der zuständige Untersuchungsrichter seine Funktionen aufgenommen hat.

Art. 72⁴⁾

Vorläufige
Festnahme

¹ ⁵⁾ Die Untersuchungsrichter und die in Artikel 71 genannten Amtspersonen sind befugt, nötigenfalls die eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigen Personen vorläufig festzunehmen, wenn ein Haftgrund im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 gegeben erscheint. Der festnehmende Beamte erstellt unverzüglich einen schriftlichen Bericht über die Festnahme. Diese ist sofort der Staatsanwaltschaft zu melden, die sobald als möglich, spätestens nach 48 Stunden seit Festnahme den Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft stellt.

² Bei Übertretungen kann eine vorübergehende Festnahme nur erfolgen, wenn der auf frischer Tat Gefasste unbekannt ist und sich über seine Personalien nicht ausweist oder wenn sein Verhalten eine weitere strafbare Handlung oder Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unmittelbar erwarten lässt.

³ Privatpersonen sind berechtigt, den Täter bis zum Eintreffen der Polizei oder eines Untersuchungsorganes festzuhalten:

- a) wenn dieser bei Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder unmittelbar nachher angetroffen wird;
- b) wenn eine öffentliche Aufforderung zur Festnahme ergangen ist.

⁴ Der Staat schliesst eine Versicherung zugunsten von Personen ab, die durch die Mithilfe bei der Verfolgung eines Rechtsbrechers zu Schaden kommen.

¹⁾ Vgl. dazu Art. 8 Abs. 3 und 14 Abs. 2 RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR 350.050, sowie Polizeigesetz, BR 613.000

²⁾ Einfügung gemäss Art. 37 Polizeigesetz; BR 613.000

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

Art. 73

Hat ein Täter keinen festen Wohnsitz in der Schweiz oder besteht sonst Gefahr, dass er sich der Strafverfolgung entziehe, so können schon bei Vornahme der ersten Erhebungen Vermögensstücke des Täters im mutmasslichen Umfang von Busse und Verfahrenskosten sichergestellt werden.

Sicherstellung
von Busse und
Kosten

Art. 74¹⁾

¹ Strafbare Handlungen gemäss Artikel 49 Absatz 1 litera b werden vom Kreispräsidenten nach den Bestimmungen über das Strafmandatsverfahren behandelt (Art. 170 ff.)

Übertretungen

² Bestehen Zweifel über den Übertretungscharakter einer Untersuchungssache, so holt der Kreispräsident den Kompetenzentscheid des Staatsanwaltes ein.

b) Allgemeine Grundsätze für die Untersuchung**Art. 74a**²⁾

¹ Staatsanwalt und Untersuchungsorgane haben in Ausstand zu treten:

Ausstand

- a) ³⁾ wenn sie selbst, ihr Ehegatte, ihr eingetragener Partner, ihr Schwager oder Verlobter, eine Person, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führt, Verwandte oder Verschwägerte bis zum dritten Grad Angeschuldigte oder Geschädigte sind;
- b) wenn der Angeschuldigte oder Geschädigte in einem Abhängigkeits- oder in einem besonderen Freundschafts- oder Feindschaftsverhältnis zu ihnen steht;
- c) wenn sie dem Angeschuldigten oder Geschädigten in der gleichen Sache Rat erteilt haben;
- d) wenn sie als Zeugen oder Sachverständige am Verfahren beteiligt oder persönlich an dessen Ausgang interessiert sind.

² ⁴⁾ Über bestrittene Ausstandsfragen entscheidet beim Staatsanwalt das Kantonsgericht, bei Untersuchungsorganen der Staatsanwalt. Dessen Entscheid kann innert zehn Tagen an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Eingefügt durch Art. 43 Gerichtsverfassungsgesetz, BR 310.000

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4580; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³ Dringliche Massnahmen sind zu treffen, auch wenn ein Ausstandsgrund vorliegt.

Art. 75

Zweck der
Untersuchung

¹ Die Untersuchung hat den Zweck, den Tatbestand in objektiver und subjektiver Hinsicht abzuklären, den Täter zu ermitteln sowie dessen Persönlichkeit und Verhältnisse zu erforschen. Dabei sind alle wesentlichen Beweise zu erheben und sowohl die für die Schuld als für die Unschuld des Angeschuldigten in Betracht fallenden Feststellungen zu machen.

² Die Untersuchung ist soweit zu führen, dass entweder Anklage erhoben oder die Untersuchung eingestellt werden kann.

³ Jedenfalls sollen Beweismittel nur soweit gesammelt werden, als es zur Durchführung der Hauptverhandlungen notwendig erscheint.

Art. 76¹⁾

Durchführung der
Untersuchung

¹ Der Untersuchungsrichter kann Augenscheine und Hausdurchsuchungen vornehmen, Werkzeuge, die zur Verübung der Tat benützt wurden, mit Beschlag belegen, Sachverständige beiziehen, Zeugen einvernehmen, Verdächtige verhören und festnehmen, Gegenstände bei Dritten herausverlangen, zu Lasten des Angeschuldigten eine Sperre über diesem zustehende Vermögenswerte verfügen sowie andere für die Zwecke der Abklärung des Tatbestandes und der Feststellung des Täters dienliche Erhebungen machen.

² Der Untersuchungsrichter darf bei seinen Verfügungen nicht weiter gehen, als der Zweck der Untersuchung es rechtfertigt.

³ Zur Abklärung der Persönlichkeit und der Verhältnisse des Angeschuldigten sind, ausgenommen bei geringfügigen Übertretungen, Auszüge aus dem Strafregister und allenfalls der kantonalen Strafkontrolle sowie amtliche Berichte über das Vorleben und die Verhältnisse einzuholen. Die Gemeindebehörden sind zur unentgeltlichen Auskunft über den Leumund und die Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten verpflichtet. Bei geringfügigen Delikten kann auf Leumundsberichte verzichtet werden.

⁴ Der Angeschuldigte darf einer körperlichen Durchsuchung und erkennungsdienstlichen Behandlung unterworfen werden. Personen weiblichen Geschlechts dürfen nur von Frauen oder Ärzten durchsucht werden.

Art. 76a²⁾

Verteidigung

¹ Der Angeschuldigte kann in jedem Stadium des Verfahrens einen privaten Verteidiger beiziehen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Eingefügt durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

² Auf Begehren des Angeschuldigten bestellt ihm der Untersuchungsrichter unter Berücksichtigung seiner berechtigten Wünsche einen amtlichen Verteidiger, wenn

- a) die amtliche Verteidigung im Gerichtsverfahren zwingend vorgeschrieben ist,
- b) der Angeschuldigte mehr als 30 Tage in Untersuchungshaft gehalten wird oder
- c) die tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeit der Strafsache es rechtfertigt.

³ ... ¹⁾

Art. 76b ²⁾

Der Untersuchungsrichter klärt den Angeschuldigten bei der ersten Einvernahme über das Recht auf, einen privaten Verteidiger beizuziehen oder die Bestellung eines amtlichen Verteidigers zu verlangen.

Belehrung des Angeschuldigten

Art. 76c ³⁾

¹ Dem Verteidiger steht das Recht auf Akteneinsicht zu. Der Untersuchungsrichter darf dieses in begründeten Fällen soweit einschränken, als es der Zweck der Untersuchung gebietet.

Verteidigungsrechte

² Der Verteidiger kann dem Untersuchungsrichter jederzeit Untersuchungshandlungen beantragen.

³ Soweit die Untersuchung dadurch nicht beeinträchtigt wird, gibt der Untersuchungsrichter dem Verteidiger Gelegenheit, Zeugeneinvernahmen, Experteninstruktionen und Augenscheinen beizuwohnen. Der Untersuchungsrichter hat in der Regel dem Verteidiger zu gestatten, bei der Einvernahme des Angeschuldigten anwesend zu sein. Es besteht kein Anspruch auf Verschiebung von Terminen.

⁴ Wohnt der Verteidiger einer Beweiserhebung bei, so steht ihm das Recht zu, Ergänzungsfragen zu beantragen, über deren Zulassung der Untersuchungsrichter entscheidet.

⁵ Hat der Angeschuldigte keinen Verteidiger, so stehen die Verteidigungsrechte ihm selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter zu. Der in Untersuchungshaft stehende Angeschuldigte hat keinen Anspruch darauf, Untersuchungshandlungen ausserhalb des Haftortes beizuwohnen.

¹⁾ Aufgehoben gemäss Art. 20 Anwaltsgesetz, BR 310.100; am 1. Juli 2006 in Kraft getreten

²⁾ Eingefügt durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Eingefügt durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

Art. 77¹⁾

Schweigepflicht

¹ Die in der Strafrechtspflege mitwirkenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, von denen sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit Kenntnis erhalten.

² Den ins Verfahren Einbezogenen dürfen die zur Abklärung des Sachverhaltes dienlichen Vorhalte nach dem Zweck und dem Ergebnis der Untersuchung eröffnet werden.

³ Der Staatsanwalt und mit seinem Einverständnis der Polizeikommandant und der Untersuchungsrichter können die Öffentlichkeit in geeigneter Form über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen orientieren, wenn für die Bekanntgabe Gründe bestehen, die den durch die Geheimhaltungspflicht geschützten Interessen vorgehen, insbesondere wenn falsche Meldungen oder Gerüchte zu berichtigen sind, wenn sich eine Warnung oder Beruhigung der Öffentlichkeit aufdrängt oder wenn das Publikum zur Mitwirkung bei der Aufdeckung einer strafbaren Handlung aufgefordert werden soll.

⁴ ²⁾Die Orientierung erfolgt in der Regel durch eine amtliche schriftliche Verlautbarung.

⁵ ³⁾Auf Verlangen ist dem Vorsteher des vorgesetzten Departements über den Stand einer Untersuchung Auskunft zu geben.

Art. 78

Aktenverzeichnis

Der Untersuchungsrichter führt in allen Untersuchungen ein genaues und übersichtliches Aktenverzeichnis.

Art. 79⁴⁾

Mitwirkung

Der Staatsanwalt ist berechtigt, für die Durchführung einer Untersuchung nötigenfalls auch die Mitwirkung der Bezirksgerichtspräsidenten, der Kreispräsidenten und der Gemeindevorstände in Anspruch zu nehmen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

Art. 80 ¹⁾

¹ Verdächtige, Angeschuldigte, Auskunftspersonen und Zeugen lädt der Untersuchungsrichter schriftlich, in dringenden Fällen telefonisch oder telegrafisch, vor.

Vorladung,
Vorführung,
freies Geleit

² Ein Vorführungsbefehl kann erlassen werden, wenn einer Vorladung nicht Folge geleistet wird, wenn anzunehmen ist, dass einer Vorladung nicht Folge geleistet würde oder wenn die Abklärung des Tatbestandes es erfordert. Der Vorführungsbefehl ist schriftlich auszufertigen. In dringenden Fällen kann er durch Vermittlung der Polizei mündlich ergehen. ²⁾

³ Wenn das Ausbleiben nicht gerechtfertigt werden kann, überbindet der Untersuchungsrichter dem Vorgeladenen die durch das Ausbleiben oder durch die Vorführung entstandenen Kosten.

⁴ Der Untersuchungsrichter ist befugt, einem landesabwesenden Prozessbeteiligten, allenfalls unter Bedingungen, freies Geleit zu gewähren. Dieses fällt dahin, wenn er die Bedingungen nicht mehr erfüllt.

Art. 81

¹ Erweist sich eine Strafanzeige zum vornherein als offenbar grundlos, so lehnt der Staatsanwalt durch eine Mitteilung an den Verzeiger mit kurzer Begründung die Durchführung einer Untersuchung ab.

Grundlose
Anzeigen und
Absehen von
Strafverfolgung

² ³⁾ Ebenso kann der Staatsanwalt die Eröffnung einer Strafuntersuchung ablehnen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 52, 53 oder 54 StGB ⁴⁾ erfüllt sind.

Art. 82 ⁵⁾

¹ ⁶⁾ Gelangt der Untersuchungsrichter auf Grund seiner Erhebungen zum Schluss, dass das Vorliegen eines Straftatbestandes nicht genügend dargetan oder die Verfolgungsverjährung eingetreten ist, der Angeschuldigte gestorben ist oder die Voraussetzungen gemäss Artikel 52, 53 oder 54

Einstellung der
Untersuchung

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Siehe dazu Art. 9 Abs. 2 RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR 350.050

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ SR 311.0

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

StGB¹⁾ erfüllt sind, so erlässt der Untersuchungsrichter eine begründete Einstellungsverfügung.

² Die Einstellungsverfügung ist mit den Akten dem Staatsanwalt zur Genehmigung vorzulegen. Dieser kann sie aufheben und dem Untersuchungsrichter für die Fortsetzung der Untersuchung Weisungen erteilen.

³ Die vom Staatsanwalt genehmigte Einstellungsverfügung wird dem Angeeschuldigten, dem Geschädigten und dem Verzeiger schriftlich eröffnet.

⁴ Eine eingestellte Untersuchung kann wieder aufgenommen werden, wenn sich neue Anhaltspunkte für die Täterschaft oder die Schuld ergeben.

c) Untersuchungshaft²⁾

Art. 83³⁾

Voraussetzungen

¹ Untersuchungshaft darf nur angeordnet werden, wenn der Angeschuldigte eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem aufgrund konkreter Anhaltspunkte ernsthaft angenommen werden muss, er werde

- a) durch Flucht der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Sanktion sich entziehen oder
- b) Spuren oder Beweismittel gefährden oder beseitigen, Dritte zu falschen Aussagen zu verleiten suchen oder die Abklärung des Sachverhaltes auf andere Weise vereiteln oder gefährden oder
- c) weitere Verbrechen oder Vergehen begehen oder die Sicherheit anderer in schwerwiegender Weise ernsthaft gefährden.

² Die Untersuchungshaft ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr bestehen. Sie darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe.

Art. 83a⁴⁾

Ersatzmassnahmen
a) Allgemeines

¹ Von Untersuchungshaft ist abzusehen oder sie ist aufzuheben, wenn und solange sich deren Zweck durch mildere Massnahmen erreichen lässt. Als solche kommen insbesondere in Frage:

- a) die Sicherheitsleistung;
- b) die Schriftensperre;
- c) die Weisung, sich in bestimmten Zeitabständen bei einer Amtsstelle zu melden;

¹⁾ SR 311.0

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁴⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

- d) Weisungen hinsichtlich des Aufenthalts oder der beruflichen Tätigkeit;
- e) die Weisung, sich ärztlich behandeln zu lassen.

² Wenn ein Angeschuldigter einer angeordneten Ersatzmassnahme nicht nachkommt, kann der Staatsanwalt begründeten Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft beim Haftrichter stellen.

³ Ersatzmassnahmen fallen dahin und sind aufzuheben, wenn deren Grund weggefallen ist. Darüber entscheidet die Behörde, bei der die Strafsache hängig ist oder zuletzt hängig war.

Art. 83b¹⁾

¹ Dem Angeschuldigten kann eine Sicherheitsleistung dafür auferlegt werden, dass er sich jederzeit vor der Untersuchungsbehörde, vor Gericht sowie zum Antritt einer allfälligen Strafe oder Massnahme stellen werde. Sie kann auch mit einer anderen Ersatzmassnahme verbunden werden.

b) Sicherheitsleistung

² Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach der Schwere der dem Angeschuldigten vorgeworfenen Tat und den persönlichen Verhältnissen. Die Sicherheit kann durch Hinterlegung von Geld, Wertpapieren, Wertsachen oder durch Garantie einer im Kanton niedergelassenen Bank geleistet werden.

³ Die geleistete Sicherheit verfällt, wenn der Angeschuldigte die mit ihr verbundenen Auflagen nicht erfüllt. Über Verfall und Verwendung der Sicherheit entscheidet die Behörde, bei der die Strafsache hängig ist oder zuletzt hängig war.

⁴ Die verfallene Sicherheit wird vorweg zur Begleichung von Bussen, sodann der Verfahrenskosten und hernach zur Deckung eines allfälligen Schadens des Opfers verwendet. Ein Überschuss fällt in die Staatskasse.

Art. 84²⁾

¹ Liegt eine der Voraussetzungen der Untersuchungshaft gemäss Artikel 83 Absatz 1 vor, erlässt der Untersuchungsrichter einen schriftlichen Haftbefehl. Dieser hat die nötigen Angaben über die Person des zu Verhaftenden, die in Frage kommenden strafbaren Handlungen und den Haftgrund zu enthalten.

Haftanordnung
a) Haftbefehl,
Steckbrief

² Lässt sich ein Haftbefehl nicht vollziehen, so wird der Angeschuldigte in geeigneter Weise zur Verhaftung ausgeschrieben. Der Untersuchungsrichter kann einen Steckbrief erlassen mit der Aufforderung an jedermann, bei der Ergreifung und Einlieferung des steckbrieflich Verfolgten mitzuwirken.

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

³ Bei schweren Verbrechen kann die Regierung auf Antrag des Staatsanwaltes eine Belohnung für die Mithilfe bei der Feststellung und Ergreifung des Täters aussetzen.

Art. 84a¹⁾

b) Vorprüfung

¹ Eine verhaftete oder gemäss Artikel 72 Absatz 1 vorläufig festgenommene Person ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 36 Stunden seit der Festnahme durch den Untersuchungsrichter einzuvernehmen.

² Dabei sind dem Angeschuldigten die Gründe für die Verhaftung bekannt zu geben, und es ist ihm Gelegenheit zu geben, den gegen ihn vorliegenden Verdacht zu entkräften und das Bestehen eines Haftgrundes zu widerlegen. Hiefür geeignete und sofort verfügbare Beweismittel sind unverzüglich abzunehmen.

³ Über das Ergebnis ist der Staatsanwalt unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 84b²⁾

c) Weiteres Vorgehen

¹ Nach der ersten Einvernahme ist innert 12 Stunden über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

² Der Untersuchungsrichter kann den Angeschuldigten freilassen. Hält er dies nicht für angezeigt, legt er dem Staatsanwalt den begründeten Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft vor, der ihn sobald als möglich, spätestens jedoch innert 48 Stunden seit der polizeilichen Festnahme dem Haftrichter unterbreitet. Allenfalls beantragt er Ersatzmassnahmen.

³ Der Antrag ist zu begründen und die für den Entscheid des Haftrichters erforderlichen Akten sind beizulegen. Ein Doppel des Antrages mit Begründung ist dem Angeschuldigten und seinem allfälligen Verteidiger zuzustellen.

Art. 84c³⁾

Haftrichter
a) Allgemeines

¹ Der Kanton wird in vier Haftkreise eingeteilt, nämlich

Kreis 1 mit den Bezirken Maloja, Bernina und Inn;

Kreis 2 mit den Bezirken Hinterrhein, Albula und Moesa;

Kreis 3 mit den Bezirken Plessur, Landquart und Prättigau/Davos;

Kreis 4 mit den Bezirken Surselva und Imboden.

² Haftrichter in den vier Kreisen ist jeweils der Präsident oder ein Mitglied des Bezirksgerichtes Maloja, Hinterrhein, Plessur und Surselva.

³ Massgeblich für die örtliche Zuständigkeit ist der Ort der Festnahme oder bei Festnahme ausserhalb des Kantons der Ort, wo der Angeschuldigte zu-

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

erst zugeführt wird. Die für einen Angeschuldigten einmal begründete Zuständigkeit bleibt für die ganze Dauer der Untersuchung bestehen.

Art. 84d¹⁾

¹ Der Haftrichter gibt dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger Gelegenheit, sich zu den Vorbringen der Staatsanwaltschaft zu äussern. Er gewährt ihnen Einsicht in die Akten. b) Verfahren

² Der Haftrichter führt eine mündliche Verhandlung durch, an der der Angeschuldigte, sein Verteidiger und der Untersuchungsrichter teilnehmen können. Der Untersuchungsrichter kann zum persönlichen Erscheinen verpflichtet werden. Der Angeschuldigte ist persönlich anzuhören. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Mit Ausnahme von sofort verfügbaren Beweismitteln, die für die Prüfung der Haftfrage geeignet sind, findet kein Beweisverfahren statt.

³ Der Angeschuldigte kann nach umfassender Aufklärung über Verfahren und Tragweite durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Untersuchungsrichter auf die persönliche Vorführung und auf die persönliche Anhörung freiwillig verzichten. In diesem Fall sowie wenn die persönliche Anwesenheit nicht nötig erscheint, findet ein schriftliches Verfahren statt.

Art. 84e²⁾

¹ Der Haftrichter entscheidet aufgrund der vorgelegten Akten und der Vorbringen der Beteiligten darüber, ob der Angeschuldigte freizulassen oder in Untersuchungshaft zu versetzen ist. Er kann an deren Stelle Ersatzmassnahmen gemäss Artikel 83a und 83b anordnen oder er kann die Haft zeitlich begrenzen und gegebenenfalls anordnen, dass der Untersuchungsrichter innert dieser Frist bestimmte Untersuchungshandlungen vorzunehmen hat. c) Entscheid

² Der Haftrichter entscheidet sobald als möglich, spätestens zwei Tage seit Stellung des Antrages. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, verlängert sich diese bis zum nachfolgenden Werktag.

³ Der Entscheid ist sobald als möglich mündlich oder schriftlich im Dispositiv zu eröffnen und in jedem Fall mit kurzer Begründung der Staatsanwaltschaft, dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger schriftlich mitzuteilen.

⁴ Der Haftrichter entscheidet endgültig.

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

Art. 85¹⁾

Vollzug

¹ Die inhaftierte Person darf in ihrer persönlichen Freiheit nicht mehr eingeschränkt werden, als der Zweck der Untersuchung, die Sicherheit des Personals und der Öffentlichkeit sowie die Ordnung in der Haftanstalt es erfordern.

² Die Untersuchung gegen Verhaftete ist mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.

³ Bei der Festnahme ist ein Verzeichnis der dem Verhafteten abgenommenen Gegenstände aufzunehmen und von diesem mitzuunterzeichnen.

⁴ Auf Verlangen des Angeschuldigten sind sofort nach der Festnahme Angehörige oder andere von ihm bezeichnete Personen über die Festnahme zu benachrichtigen, soweit der Zweck der Untersuchung es nicht verbietet.

⁵ Der in Untersuchungshaft stehende Angeschuldigte ist in jedem Fall berechtigt, mit dem Verteidiger, nötigenfalls unter Aufsicht, mündlich oder schriftlich zu verkehren.

Art. 86²⁾

Haftentlassung

¹ Fallen die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft weg, hebt der Staatsanwalt die Untersuchungshaft auf. Er kann statt dessen dem Haftrichter die Anordnung von Ersatzmassnahmen beantragen.

² Sobald der Stand der Untersuchung es erlaubt, kann der Untersuchungsrichter den in Haft stehenden Angeschuldigten auf dessen Verlangen die Strafe oder Massnahme vor dem Urteil antreten lassen.

Art. 86a³⁾Haftüberprüfung
a) von Amtes
wegen

¹ Ist die Untersuchungshaft länger als drei Monate oder über die gemäss Artikel 84e Absatz 1 bewilligte Dauer aufrecht zu erhalten, so hat der Staatsanwalt vor Ablauf der Zeit und wenn der Angeschuldigte kein Gesuch um Entlassung gestellt hat, dem Haftrichter die Fortsetzung der Untersuchungshaft zu beantragen. Sie kann jeweils höchstens um drei Monate verlängert werden.

² Das Verfahren richtet sich nach Artikel 84d und 84e.

Art. 86b⁴⁾

b) auf Gesuch

¹ Der Angeschuldigte kann jederzeit ein Gesuch um Aufhebung der Untersuchungshaft stellen. Das Gesuch ist dem Untersuchungsrichter mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu stellen und kurz zu begründen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁴⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

² Will die Staatsanwaltschaft dem Gesuch keine Folge geben, unterbreitet sie das Gesuch unverzüglich mit den erforderlichen Akten und dem begründeten Antrag auf Abweisung dem Haftrichter.

³ Der Haftrichter entscheidet unverzüglich und in der Regel in einem schriftlichen Verfahren über das Gesuch und teilt den begründeten Entscheid sobald als möglich den Beteiligten mit.

Art. 86c

¹ ¹⁾ Der Entscheid über die Haftüberprüfung von Amtes wegen kann vom Inhaftierten oder von der Staatsanwaltschaft mit der Beschwerde gemäss Artikel 137 f. beim Kantonsgericht angefochten werden. c) Rechtsmittel

² ²⁾ Entscheide des Haftrichters über die Haftentlassung oder Ersatzmassnahmen können in gleicher Weise angefochten werden, wenn die Haft oder die Massnahme mehr als drei Monate gedauert hat.

³ ³⁾ Das Kantonsgericht holt die erforderlichen Stellungnahmen ein und entscheidet unverzüglich im schriftlichen Verfahren.

d) Besondere Vorschriften für die Untersuchung⁴⁾

Art. 87⁵⁾

¹ Die Verhöre der Angeschuldigten und Zeugen werden schriftlich festgehalten und, soweit erhebliche Aussagen in Frage stehen, genau und vollständig protokolliert. Verhör, formelle Vorschriften

² Wer weder als Angeschuldigter noch als Zeuge behandelt werden kann, ist vorerst als Auskunftsperson einzuvernehmen.

³ Das Protokoll enthält Ort und Zeit der Einvernahme, die genauen Personalien des Einvernommenen und dessen Bezeichnung als Angeschuldigter, Auskunftsperson oder Zeuge.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4580; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4580; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁴ ¹⁾Die Aussagen sind in der Regel in einer dem Einvernommenen geläufigen Landessprache gemäss Artikel 3 der Kantonsverfassung ²⁾ zu protokollieren. Für die Einvernahme fremdsprachiger Personen kann der Untersuchungsrichter Übersetzer beiziehen, die im Sinne von Artikel 307 StGB ³⁾ zur Wahrheit zu ermahnen sind und das Protokoll für die Richtigkeit der Übersetzung zu unterzeichnen haben.

⁵ Kommt es zur Erhebung der Anklage, so können wesentliche Akten, die nicht in der Sprache des Gerichts abgefasst sind, auf Kosten des Staates übersetzt werden. ⁴⁾

⁶ Der Untersuchungsrichter bringt dem Einvernommenen das Protokoll zur Kenntnis und lässt sich von ihm die Richtigkeit unterschriftlich bestätigen. Verweigert der Einvernommene die schriftliche Bestätigung, so werden diese Tatsache und der Grund der Weigerung im Protokoll festgehalten. Ist die einvernommene Person des Schreibens unkundig, so ist ihr Handzeichen vom Untersuchungsrichter zu beglaubigen.

⁷ Zu wichtigen Einvernahmen zieht der Untersuchungsrichter einen Sekretär bei, der das Protokoll mitunterzeichnet. Zur Einvernahme von Frauen soll in der Regel ein Sekretär beigezogen werden.

⁸ Bei geringfügigen Verbrechen und Vergehen kann der Untersuchungsrichter die Einvernahme von Angeschuldigten, Auskunftspersonen und Zeugen dem Sekretär übertragen.

⁹ Widersprechen sich die Aussagen verschiedener Personen in wesentlichen Punkten, so führt der Untersuchungsrichter in der Regel ein Konfrontverhör durch.

¹⁰ Der Untersuchungsrichter kann in Ausnahmefällen anordnen, dass die Aussagen einer abgehörten Person neben dem Protokoll durch Tonaufnahmegeräte festgehalten werden; eine solche Anordnung ist vor der Einvernahme allen Beteiligten bekanntzugeben.

Art. 88 ⁵⁾

Verhör des
Angeschuldigten

¹ Dem Angeschuldigten wird die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung im allgemeinen bezeichnet. Er wird veranlasst, sich über die der Anschuldigung zugrunde liegenden Tatsachen zu äussern.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ BR 110.100

³⁾ SR 311.0

⁴⁾ Vgl. dazu Art. 17 Abs. 1 RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR 350.050

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

² Sodann werden dem Angeschuldigten die nach den Umständen erforderlichen Ergänzungsfragen gestellt. Es soll ihm Gelegenheit gegeben werden, zu Zeugenaussagen, Gutachten und weiteren Untersuchungsakten Stellung zu nehmen.

³ Um den Angeschuldigten zum Geständnis zu bewegen, dürfen weder Versprechungen noch Zwangsmittel angewendet und keine unwahren Vorhalte gemacht werden. Mittel zur Erforschung der Wahrheit, welche die Denkfähigkeit oder die Willensfreiheit beeinträchtigen, dürfen auch mit Zustimmung des Angeschuldigten nicht angewendet werden.

⁴ Weigert sich der Angeschuldigte zu antworten, so wird er auf die nachteiligen Folgen, welche daraus für ihn entstehen können, aufmerksam gemacht.

Art. 89

¹ Zum Zeugnis im Strafverfahren ist grundsätzlich jedermann verpflichtet. Kinder unter fünfzehn Jahren sollen als Zeugen nicht verhört werden, wenn das Verhör mit einem Nachteil für sie verbunden und wenn es nicht unerlässlich ist, um den Zweck der Untersuchung zu erreichen. Verhör der Zeugen

² Vor ihrer Einvernahme werden die Zeugen unter Hinweis auf die Strafbarkeit falschen Zeugnisses ermahnt, nur die Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen, was zur Sache gehört.

³ Die Befragung der Zeugen erstreckt sich auf ihre persönlichen Beziehungen zu dem Angeschuldigten oder dem Geschädigten.

⁴ Verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund das Zeugnis, so kann er nach fruchtloser Warnung bis zu 24 Stunden in Haft genommen werden. Beharrt er auch nach Hinweis auf Artikel 292 StGB auf seiner Weigerung, wird er dem Strafrichter überwiesen. ¹⁾

Art. 90 ²⁾

¹ ³⁾ Der Ehegatte, der eingetragene Partner oder Verlobte des Angeschuldigten, die Person, mit der er eine faktische Lebensgemeinschaft führt, sowie seine Bluts-, Adoptiv- und Stiefverwandten oder Verschwägerten bis und mit dem dritten Grad können das Zeugnis verweigern. Zeugnisverweigerung

² Der Zeuge kann die Aussage verweigern, die ihn selbst oder einen Verwandten im Sinne des vorstehenden Absatzes der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde.

¹⁾ Vgl. dazu Art. 9 RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR 350.050

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³ Geistliche, Ärzte, Anwälte, Notare und ihre Hilfspersonen können die Mitteilung von Tatsachen verweigern, die ihnen in ihrer Amts- oder Berufsstellung anvertraut worden sind.

⁴ Der Untersuchungsrichter macht den Zeugen auf das Recht der Zeugnisverweigerung vor Beginn des Verhörs aufmerksam. Der Verzicht auf das Recht der Zeugnisverweigerung kann jederzeit widerrufen werden. Die vor dem Widerruf gemachten Aussagen bleiben gültig.

Art. 91

Augenschein

Ein Augenschein wird vorgenommen, wenn dadurch ein für die Untersuchung erheblicher Umstand abgeklärt werden kann. Durchführung und Ergebnis des Augenscheins sind protokollarisch festzuhalten. Nötigenfalls werden Zeichnungen, Fotografien und Pläne angefertigt.

Art. 92

Sachverständige

¹ Bedarf es zur Feststellung des Sachverhaltes besonderer Kenntnisse oder Fertigkeiten, so zieht der Untersuchungsrichter Sachverständige zu.

² Niemand darf als Sachverständiger zugezogen werden, der als Richter abgelehnt werden könnte. ¹⁾ Abgesehen von besonderer amtlicher Stellung, ist niemand pflichtig, einen Auftrag als Sachverständiger zu übernehmen. ²⁾ Wer einen solchen Auftrag übernommen hat, ist gehalten, ihn zu erfüllen. Artikel 292 StGB kann angewendet werden.

³ Der Sachverständige wird unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen eines wissenschaftlich falschen Gutachtens auf die Pflicht aufmerksam gemacht, sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

⁴ Der Untersuchungsrichter bezeichnet die Punkte, auf welche der Sachverständige seine Aufmerksamkeit zu richten hat, erteilt ihm die erforderlichen Aufschlüsse aus den Akten oder übergibt ihm diese und formuliert die zu beantwortenden Fragen.

⁵ Das Gutachten ist in der Regel schriftlich zu den Akten zu geben.

Art. 93 ³⁾

Gerichtsärztliche Untersuchung

¹ Der Angeschuldigte kann zum Zwecke der gerichtsärztlichen Untersuchung oder wenn es die Untersuchung aus anderen Gründen unbedingt erfordert, in eine Klinik eingewiesen werden.

² Liegt keine Haftanordnung vor, sind die Vorschriften über die Haftanordnung gemäss Artikel 84 ff. sinngemäss anwendbar.

¹⁾ Vgl. dazu Art. 17 und 18 Gerichtsverfassungsgesetz, BR 310.000

²⁾ Vgl. dazu Art. 9 Gesundheitsgesetz, BR 500.000, und GrV über die Mitwirkung der Medizinalpersonen im Strafverfahren und über die Abklärung aussergewöhnlicher Todesfälle, BR 350.070

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

³ Der Aufenthalt in einer Klinik wird als Untersuchungshaft angerechnet.

⁴ Einfache medizinische Untersuchungen und ärztliche Eingriffe, wie Blutentnahme und dergleichen, können ohne Einweisung in eine Klinik angeordnet werden.

Art. 94

¹ Die Hausdurchsuchung darf nur auf bestimmte, im Protokoll anzugebende Verdachtsgründe hin stattfinden. Hausdurchsuchung

² Sie bezweckt die Festnahme eines Angeschuldigten oder Verdächtigen, die Erhebung von wesentlichen Beweismitteln oder die Rekonstruktion der Vorgänge bei Begehung der Tat.

³ Der Untersuchungsrichter ordnet für die Hausdurchsuchung das Nötige an. Er hat dabei mit gebührender Schonung, unter Wahrung des Untersuchungszweckes, vorzugehen. In der Regel wird die Hausdurchsuchung in Gegenwart des Eigentümers des Hauses beziehungsweise Inhabers der Wohnung oder seines Vertreters durchgeführt.

Art. 95

¹ Der Untersuchungsrichter nimmt alle beweglichen Gegenstände in Beschlag, welche als Beweismittel dienen können. Beschlagnahme von Beweismitteln und Vermögenswerten

² Papiere, die sich auf das Delikt beziehen, und Bücher oder Abschriften von Bucheinträgen, welche strittige Rechtsverhältnisse betreffen, werden zu den Akten genommen. Zu diesem Zwecke dürfen die im Besitze des Angeschuldigten befindlichen Papiere durchsucht werden.

³ Beschlagnahmen, die das Berufsgeheimnis einer nach Artikel 90 Absatz 3 zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen berühren, sind unzulässig.

⁴ ¹⁾ Der Untersuchungsrichter ist befugt, den Bank-, Post- und Fernmeldeverkehr überwachen zu lassen, den Einsatz von verdeckten Ermittlern und technischen Überwachungsmassnahmen im Sinne von Artikel 179^{bis} ff. StGB ²⁾ anzuordnen und Beschlagnahmen zu verfügen. Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach Bundesrecht. Genehmigungsbehörde im Sinne des Bundesrechtes ist der Einzelrichter am Kantonsgericht. Dieser ist auch richterliche Behörde im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 des DNA-Profil-Gesetzes ³⁾.

⁵ ⁴⁾ Der Untersuchungsrichter kann grundbuchliche Verfügungen des Angeschuldigten verbieten, dessen Guthaben sperren und Vermögenswerte be-

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4580; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ SR 311.0

³⁾ SR 363

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

schlagnahmen. Über beschlagnahmte Gegenstände wird eine Empfangsbestätigung ausgestellt.

Art. 95a¹⁾

Massnahmen gegenüber Dritten

¹ Gegenüber Personen, die nicht als Angeschuldigte am Verfahren beteiligt sind, dürfen Beschlagnahmen, Hausdurchsuchungen, Untersuchungen durch Sachverständige und geringfügige ärztliche Eingriffe, wie Blutentnahme und dergleichen, angeordnet und nötigenfalls zwangsweise durchgesetzt werden, wenn die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens die Massnahme unerlässlich macht.

² Über Zeugen und Auskunftspersonen dürfen Leumunderhebungen angeordnet werden, wenn Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit bestehen und ihre Aussagen für die Beurteilung von entscheidender Bedeutung sind.

Art. 95b²⁾

Editionspflicht von Behörden

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons, der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind verpflichtet, den Organen der Strafrechtspflege uneingeschränkte Akteneinsicht zu gewähren und ihnen Akten herauszugeben, soweit diese für das Strafverfahren benötigt werden. Hat das Strafverfahren ein Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand, so besteht diese Pflicht ohne Rücksicht auf allfällige Geheimhaltungspflichten.

Art. 95c³⁾

Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände

¹ Beschlagnahmte Gegenstände, die im Strafverfahren nicht mehr benötigt werden und weder der Einziehung unterliegen noch dem Staat verfallen, werden dem Berechtigten zurückgegeben. Ist dieser nicht bekannt und rechtfertigt es der Wert der Gegenstände, so werden sie öffentlich versteigert.

² Erheben mehrere Personen Anspruch auf einen Gegenstand, trifft der Untersuchungsrichter den Entscheid und setzt jedem abgewiesenen Ansprecher eine Frist zur zivilrechtlichen Klage an. Verstreicht die Frist unbenützt, wird der Gegenstand dem durch die Verfügung bezeichneten Ansprecher ausgehändigt.

Art. 96

Verfügung über Leichen

Bei verdächtigen Todesfällen kann der Untersuchungsrichter den Aufschub der Bestattung und die Sektion der Leiche anordnen. Die Ausgrabung eines Leichnams darf vom Untersuchungsrichter nur mit Zustimmung des Staatsanwaltes verfügt werden.

¹⁾ Eingefügt durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Eingefügt durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Eingefügt durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

e) Abschluss der Untersuchung und Anklage ¹⁾**Art. 97** ²⁾

¹ Der Untersuchungsrichter verfügt den Schluss der Untersuchung, sobald die Fortsetzung kein neues Ergebnis verspricht. Schluss der
Untersuchung

² Die Schlussverfügung wird dem Angeschuldigten, dem Verteidiger und dem Geschädigten schriftlich zugestellt. Es wird ihnen eine Frist von zehn Tagen angesetzt, innert der sie Anträge auf Ergänzung der Untersuchung stellen können. Der Untersuchungsrichter kann die Frist auf begründetes Gesuch erstrecken.

³ Vom Erlass der Schlussverfügung an dürfen das Akteneinsichtsrecht des Angeschuldigten und des Verteidigers sowie das Recht des Verteidigers auf freie Aussprache mit dem Angeschuldigten nicht mehr beschränkt werden.

^{4 3)} Das Einsichtsrecht des Geschädigten kann auf jene Akten beschränkt werden, die für die Geltendmachung von Zivilansprüchen oder für die Beschwerdeführung gegen eine Einstellungsverfügung von Bedeutung sind. Artikel 171 ZPO ⁴⁾ bleibt vorbehalten.

Art. 98 ⁵⁾

¹ Nach Ablauf der Aktenergänzungsfrist und allfälliger Ergänzung der Untersuchung legt der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalt vor. Anklageerhebung Dieser entscheidet, ob Anklage zu erheben, die Untersuchung einzustellen (Art. 82) oder eine Ergänzung der Untersuchung vorzunehmen ist. ⁶⁾

² Wird Anklage erhoben, so verfasst die Staatsanwaltschaft eine Anklageschrift, welche enthält:

- a) die Personalien und die wesentlichen Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten;
- b) die Darstellung und die rechtliche Qualifikation des Sachverhaltens;
- c) die Bezeichnung der Beweismittel;
- d) die Anträge auf Vorladung von Zeugen und Sachverständigen;

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ BR 320.000

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁶⁾ Vgl. hierzu Art. 15 RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR 350.050

- e) ¹⁾Ausstandsbegehren gegen Richter und;
 f) ²⁾die allfälligen Adhäsionsklagen.

Art. 99 ³⁾

Verfahren bei
Schuldunfähig-
keit des Täters

Hält der Staatsanwalt dafür, dass gegenüber einem schuldunfähigen Täter Massnahmen zu ergreifen sind, so überweist er die Untersuchungsakten mit einem entsprechenden Antrag dem zuständigen Gericht.

B. Das Gerichtsverfahren

- a) Vorbereitung der Hauptverhandlung

Art. 100

Vertretung der
Anklage

¹ ⁴⁾Der Staatsanwalt ist befugt, die Anklage vor allen Gerichten zu vertreten. Er kann einen Untersuchungsrichter damit beauftragen.

² ⁵⁾Die Anklage wird mündlich vertreten, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Gerichtspräsident es für erforderlich halten.

³ Wird die Anklage nicht mündlich vertreten, so ergänzt die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift durch einen schriftlichen Antrag mit den wesentlichen Erwägungen.

1) Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

2) Einfügung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

3) Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

4) Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

5) Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Art. 101

¹ Der Präsident ist vom Eingang der Anklageschrift an für das weitere Ver- Prozessleitung
fahren zuständig.

² ¹⁾ Er kann die Untersuchung ergänzen oder damit die Staatsanwaltschaft beauftragen. Er verfügt auch, ob eine verhängte Untersuchungshaft aufgehoben werden soll oder ob der Angeklagte in Sicherheitshaft zu nehmen ist. Statt dessen kann er Ersatzmassnahmen anordnen. Artikel 83a und 83b sind sinngemäss anwendbar.

Art. 101a ²⁾

Die Gerichtssprachen richten sich nach dem kantonalen Sprachengesetz. Gerichtssprachen

Art. 102

¹ Zieht der Angeklagte nicht einen privaten Verteidiger auf eigene Kosten Verteidigung
bei, so bestellt ihm der Präsident unter Berücksichtigung berechtigter Wünsche einen amtlichen Verteidiger,

- a) wenn die Anklage vor Gericht mündlich vertreten wird,
- b) ³⁾ wenn die Anklage eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder eine Massnahme im Sinne der Artikel 59, 60, 61 und 64 StGB ⁴⁾ beantragt oder
- c) wenn die tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeit des Falles es rechtfertigt.

² ⁵⁾ Als amtliche Verteidiger können nur Anwältinnen oder Anwälte, welche im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind oder Freizügigkeit nach dem BGFA geniessen sowie deren Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten bestellt werden. Die freigewählten Verteidiger müssen handlungsfähig sein, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und einen guten Leumund geniessen.

³ Der amtlich bestellte Verteidiger kann das ihm übertragene Mandat aus wichtigen Gründen ablehnen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

²⁾ Einfügung gemäss Artikel 26, Ziffer 3 Sprachengesetz, BR 492.100; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ SR 311.0

⁵⁾ Fassung gemäss Art. 20 Anwaltsgesetz, BR 310.100; am 1. Juli 2006 in Kraft getreten

Art. 103 ¹⁾Anträge auf
Aktenergänzung

¹ Der Verteidiger kann innert der ihm vom Präsidenten gesetzten Frist Anträge auf Ergänzung der Untersuchung stellen. Der Präsident entscheidet darüber, ob und wieweit einem solchen Antrag Folge gegeben werden soll.

² Der Präsident hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Beweisergänzung für die weitere Abklärung des Straftatbestandes erheblich erscheint. Er kann die Ergänzung selbst vornehmen oder die Staatsanwaltschaft damit beauftragen. Das Ergebnis ist den Parteien vorzulegen.

³ Lehnt der Präsident den Antrag des Verteidigers ganz oder teilweise ab, so kann dieser an der Hauptverhandlung darauf zurückkommen und einen Gerichtsentscheid verlangen.

Art. 104Ausstands-
einreden

¹ Ausstandseinreden gegen Mitglieder und Ersatzmänner des Gerichts hat der Verteidiger innert der für Aktenergänzungsbegehren gesetzten Frist beim Präsidenten zu erheben.

² Bei Aufgebot des Gerichtes wird der Präsident solche Ausstandsbegehren berücksichtigen, indem er die für die Behandlung der Ausstandseinrede erforderlichen Ersatzrichter miteinberuft.

³ Werden Ausstandsbegehren verspätet oder erst anlässlich der Hauptverhandlung geltend gemacht, so kann das Gericht dem Angeklagten die Kosten für eine notwendig werdende Vertagung überbinden.

Art. 105Anträge auf
Vorladungen von
Zeugen und
Sachverständigen

Innert der ihm vom Präsidenten gesetzten Frist hat der Verteidiger darüber Antrag zu stellen, ob und welche Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung vorgeladen werden sollen. Artikel 103 Absatz 3 dieses Gesetzes findet Anwendung.

Art. 106Vorladung von
Zeugen und
Sachverständigen
von Amtes wegen

¹ Zur Hauptverhandlung werden von Amtes wegen nur jene Zeugen aufgeboden, deren Aussagen für die Beurteilung bestrittener oder noch nicht abgeklärter Tatfragen wesentlich sind.

² Ebenso können Sachverständige zur Hauptverhandlung von Amtes wegen vorgeladen werden.

³ Die Vorladung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt in allen Fällen unter Hinweis auf Artikel 292 StGB. Fahrlässiges Ausbleiben kann mit einer Ordnungsbusse geahndet werden.

⁴ Gegen Zeugen und Sachverständige, die trotz ergangener Vorladung zur Hauptverhandlung nicht erscheinen, kann ein Vorführungsbefehl erlassen

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

werden. Muss ihretwegen die Verhandlung ausgesetzt werden, so können ihnen die dadurch verursachten Kosten überbunden werden.

⁵ Zuständig für Strafen und Verfügungen im Sinne von Absatz 3 und 4 dieses Artikels ist das urteilende Gericht.

b) Hauptverhandlungen

aa) Allgemeine Bestimmungen

Art. 107

¹ Die Hauptverhandlung ist öffentlich.

Öffentlichkeit der
Verhandlung

² ¹⁾ Enthält das Bundesrecht keine Vorschriften, so kann die Öffentlichkeit durch den Gerichtspräsidenten ausgeschlossen werden, wenn eine Gefährdung der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zu befürchten oder der Ausschluss zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Angeklagten oder Dritter geboten ist.

³ Die Öffentlichkeit ist stets auszuschliessen, wenn Jugendliche oder Kinder als Zeugen einvernommen werden.

Art. 108 ²⁾

¹ Der Präsident leitet die Verhandlungen. Abgesehen von einer Vertagung im Sinne von Artikel 118 dieses Gesetzes ist die Verhandlung ununterbrochen weiterzuführen. Der Präsident ordnet die nach den Verhältnissen notwendigen Ruhepausen an.

Leitung der
Verhandlung,
Sitzungspolizei

² Der Präsident handhabt die Sitzungspolizei und kann Personen, welche die Verhandlung stören, aus dem Gerichtssaal wegweisen und nötigenfalls entfernen lassen. Er bestimmt im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes und eines geordneten Gerichtsbetriebes, ob und wieweit Ton-, Bild- und Film-aufnahmen von Angeschuldigten und Prozessbeteiligten zuzulassen sind. Während der Verhandlungen im Gerichtssaal sind sie auf jeden Fall verboten.

³ ³⁾ Das Gericht kann Verstösse gegen diese Vorschriften mit einer Ordnungsbusse bis zu 1 000 Franken bestrafen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Ausstand von
Richtern,
Legitimation
vorgeladener
Personen

Art. 109

¹ Der Präsident lässt zu Beginn der Verhandlungen über Ausstandsbegehren nach Anhörung der Parteien entscheiden.

² Sodann stellt der Präsident fest, ob die vorgeladenen Personen vor Gericht erschienen sind. Gegen Ausgebliebene kann ein Vorführungsbefehl ergehen.

Prüfung der
Zuständigkeit

Art. 110 ²⁾

¹ Das Gericht prüft seine Zuständigkeit von Amtes wegen. Auf Antrag der Parteien fällt es darüber einen Vorentscheid.

² Bei fehlender sachlicher Zuständigkeit ist die Strafsache nur dann einem andern Richter zu überweisen, wenn sie die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes übersteigt. Die Akten sind in diesem Falle an die Staatsanwaltschaft zurückzuleiten.

bb) Durchführung der Verhandlung

Eröffnung der
Verhandlung

Art. 111

¹ Nach Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Personalien der Vorgeladenen und Abklärung der Legitimation und Zuständigkeit des Gerichtes wird die Anklageschrift durch den Anklagevertreter oder, sofern die Anklage nicht mündlich vertreten wird, durch den Aktuar verlesen.

² Die Zeugen treten vor Verlesung der Anklage bis zu ihrer Einvernahme ab. Sie haben sich in der Zwischenzeit jeder Besprechung des Verhandlungsgegenstandes zu enthalten.

Verhör des
Angeklagten

Art. 112

¹ Der Präsident befragt den Angeklagten zur Person und über die strafbare Handlung auf Grund der Untersuchungsakten. Hiebei wird der wesentliche Inhalt der Untersuchungsakten bekanntgegeben.

² Gesteht der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Tatsachen unumwunden ein und besteht über die Glaubwürdigkeit des Geständnisses kein Zweifel oder hat der Angeklagte bereits im Untersuchungsverfahren ein umfassendes Geständnis abgelegt und anerkennt er den in der Anklageschrift umschriebenen Tatbestand, so kann das Gericht mit Zustimmung des Anklagevertreters und des Verteidigers von der weiteren Beweiserhebung absehen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³ Die Richter, der Anklagevertreter und der Verteidiger können im Verlaufe des Verhörs durch den Präsidenten jederzeit über bestimmte Tatumstände Ergänzungsfragen beantragen.

Art. 113

¹ Nach dem Verhör des Angeklagten führt der Präsident die Befragung der Zeugen durch. Der Aktuar hat die Zeugenaussagen nach Weisung des Präsidenten zu protokollieren. Die Einvernahme erfolgt einzeln, unter ausdrücklichem Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen falschen Zeugnisses (Art. 307 StGB) und auf das Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 90).

Verhör der Zeugen

² Nach ihrer Einvernahme können die Zeugen mit Zustimmung des Anklagevertreters und der Verteidigung entlassen werden.

³ Die Richter, der Anklagevertreter und der Verteidiger können im Verlaufe des Verhörs durch den Präsidenten bestimmte Tatumstände näher abklären lassen.

Art. 114

Die vorgeladenen Sachverständigen können bei den Verhandlungen von Anfang bis zum Ende anwesend sein. Sie werden in der Regel nach Beendigung des Zeugenverhörs unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen falscher Aussage einvernommen.

Verhör der Sachverständigen

Art. 115

Im Verlaufe des Verhörs der Zeugen und Sachverständigen können die Richter, der Anklagevertreter und der Verteidiger verlangen, dass der Angeklagte zu den vorliegenden Aussagen befragt wird. Auf Verlangen der gleichen Personen können auch bereits befragte Zeugen und Sachverständige mit dem Angeklagten oder untereinander konfrontiert werden.

Ergänzung des Verhörs, Konfrontation

Art. 116

Soweit Akten im Verlaufe der Verhöre nicht bekanntgegeben oder verlesen worden sind, können die Richter, der Anklagevertreter und der Verteidiger verlangen, dass sie verlesen werden.

Verlesung von Akten

Art. 117 ¹⁾

¹ Der Anklagevertreter, der Angeklagte und der Verteidiger können bis zum Schluss der Hauptverhandlung Beweisergänzungen oder Augenscheine beantragen.

Anträge auf Ergänzung des Beweismaterials

² Das Gericht entscheidet darüber in freier Würdigung der Verhältnisse.

³ Beweisergänzungen und Augenscheine können vom Gericht auch von Amtes wegen vorgenommen werden.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

Art. 118

Vertagung

¹ Ergibt sich im Laufe der Verhandlungen ein neuer, für den Schuld- oder Entlastungsbeweis wichtiger Umstand, erscheinen zur Abklärung des Tatbestandes weitere Beweiserhebungen erforderlich, so ist die Verhandlung zur Ergänzung der Untersuchung zu vertagen, wenn der in Frage stehende Beweis nicht sofort erhoben werden kann.

² In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn sich aus der Verhandlung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Angeklagte ein weiteres Verbrechen oder Vergehen begangen hat, auf welches das Verfahren ausgedehnt werden muss.

³ Bis zum Schluss der Hauptverhandlung können Anträge auf Vertagung vom Anklagevertreter und vom Verteidiger jederzeit gestellt werden.

⁴ Müssen nach erfolgter Vertagung zur neuen Hauptverhandlung Richter einberufen werden, die an den bisherigen Verhandlungen nicht teilgenommen haben, so ist die Hauptverhandlung vollständig neu durchzuführen. Dies hat auf Verlangen der Verteidigung auch zu geschehen, wenn die vertagte Hauptverhandlung nicht innert Monatsfrist wieder aufgenommen worden ist.

Art. 119 ¹⁾

Vorträge der Parteien

¹ Nach der Beweisverhandlung werden der Anklagevertreter und der Verteidiger zur Begründung ihrer Anträge aufgerufen. Das erste Wort hat der Anklagevertreter.

² Wird die Anklage nicht mündlich vertreten, so verliest der Aktuar die schriftliche Ergänzung der Anklageschrift.

³ Replik und Duplik finden nur auf Verlangen statt. Der Angeklagte hat das letzte Wort.

Art. 120

Protokoll

¹ Über die Verhandlungen führt der Aktuar ein Protokoll. Dieses muss den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Zwischenentscheide und das Urteilsdispositiv enthalten.

² Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlautes einer Aussage oder einer Äusserung an, so verfügt der Präsident die vollständige Aufzeichnung. Die Parteien können verlangen, dass bestimmte Erklärungen und Feststellungen zu Protokoll genommen werden.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

cc) Ausnahmebestimmungen

Art. 121 ¹⁾

Beantragt der Staatsanwalt Massnahmen gegenüber einem schuldunfähigen Täter und hat dieser keinen privaten Verteidiger beigezogen, so bestellt ihm der Präsident einen amtlichen Verteidiger.

Massnahmen
gegen
Schuldunfähige

Art. 122 ²⁾

¹ Dem einer Übertretung Angeklagten ist das persönliche Erscheinen zur Hauptverhandlung freigestellt.

Dispensation des
Angeklagten

² ³⁾ Lautet die Anklage auf ein Vergehen oder ein Verbrechen und wird eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit bis zu 720 Stunden oder eine Verbindung dieser Strafen beantragt, so kann der Angeklagte auf schriftliches Gesuch durch den Gerichtspräsidenten vom persönlichen Erscheinen zur Hauptverhandlung dispensiert werden. Erscheint ein gehörig vorgeladener Angeklagter, ohne dass er dispensiert worden ist, nicht zur Hauptverhandlung, so entscheidet das Gericht, ob der Fall trotzdem beurteilt oder ob der Angeklagte vorgeführt werden soll.

³ Das Gericht urteilt in diesen Fällen auf Grund der Akten und der Parteivorträge, wobei das Urteil nicht als Abwesenheitsurteil gilt.

Art. 123 ⁴⁾

¹ Erscheint ein Angeklagter, ohne dass die Voraussetzungen von Artikel 122 erfüllt sind, trotz gehöriger Vorladung nicht zur Hauptverhandlung und kann er auch nicht vorgeführt werden, so fällt das Gericht auf Grund der Akten und der Parteivorträge ein Abwesenheitsurteil.

Verfahren gegen
Abwesende

² Der Beurteilte kann innert sechzig Tagen, seit er von dem gegen ihn ausgefallenen Urteil Kenntnis erhalten hat und in der Lage ist, sich zu stellen, beim urteilenden Gericht die Aufhebung des Abwesenheitsurteils und die Durchführung des ordentlichen Gerichtsverfahrens verlangen.

³ Sind die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben, so setzt der Präsident eine neue Gerichtsverhandlung an. Er kann die Durchführung des ordent-

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

lichen Verfahrens von einer angemessenen Vorschussleistung für die bisher ergangenen Verfahrenskosten abhängig machen, wenn der Gesuchsteller der Vorladung zur ersten Hauptverhandlung schuldhaft keine Folge geleistet hat.

⁴ Leistet der Angeklagte der Vorladung zur neuen Hauptverhandlung unentschuldigt keine Folge, so wird das Wiederaufnahmegesuch als erledigt abgeschrieben.

⁵ Mit der Berufung gegen ein Abwesenheitsurteil kann der Beurteilte lediglich die Durchführung des Abwesenheitsverfahrens anfechten.

c) Urteilsfindung

Art. 124

Geheime
Beratung

Nach Abschluss der Parteivorträge geht das Gericht zur geheimen Urteilsberatung über. Diese soll nicht unterbrochen werden (Art. 108).

Art. 125

Feststellung des
Straftatbestandes

¹ Das Gericht entscheidet vorerst mit einfacher Mehrheit, ob der Angeklagte der in Frage stehenden strafbaren Handlung schuldig sei.

² Bei der Würdigung der Beweismittel entscheidet das Gericht nach freier, in der Hauptverhandlung gewonnener Überzeugung.

³ ¹⁾ Wer als Angeklagter vor Gericht gestellt ist, muss entweder verurteilt oder freigesprochen werden. Vorbehalten bleibt die Vertagung gemäss Artikel 118 sowie die Einstellung des Verfahrens, wenn sich die Verurteilung aus prozessrechtlichen Gründen als unzulässig erweist oder die Voraussetzungen gemäss Artikel 52, 53 oder 54 StGB ²⁾ erfüllt sind.

⁴ Das Gericht ist an die rechtliche Beurteilung des Tatbestandes, welcher der Anklage zugrunde liegt, nicht gebunden. Eine Beurteilung des Angeklagten auf Grund schärferer Strafbestimmungen als der in der Anklage angerufenen darf jedoch nur erfolgen, wenn der Angeklagte vorher darauf hingewiesen worden ist und Gelegenheit hatte, sich dazu auszusprechen. Zu diesem Zwecke ist die Beratung nötigenfalls zu unterbrechen und die Hauptverhandlung wieder aufzunehmen. Auf Antrag ist die Verhandlung auf kurze Zeit auszusetzen, wenn das zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Verteidigung nötig erscheint.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ SR 311.0

Art. 126

¹ Erklärt das Gericht den Angeklagten schuldig, folgt die Beratung über die Strafzumessung. Strafzumessung

² Das Gericht hat das Strafmass innerhalb des gesetzlichen Rahmens nach sorgfältiger Würdigung des Falles und unter Berücksichtigung der Milde- rungs- und Schärfungsgründe zu bestimmen.

³ Die einfache Mehrheit der Richter entscheidet.

Art. 127 ¹⁾

¹ ²⁾Das Urteil wird den Verfahrensbeteiligten in öffentlicher Sitzung im Dispositiv und unter Mitteilung der wesentlichen Erwägungen mündlich eröffnet. Von dieser Regel darf nur in Ausnahmefällen nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten auf Grund eines Gerichtsbeschlusses abgewichen werden. Das Urteil ist in jedem Fall innert 48 Stunden seit Urteilsfällung oder mündlicher Eröffnung im Dispositiv schriftlich mitzuteilen. Urteileröffnung

² Der Präsident entscheidet nach der mündlichen Urteileröffnung darüber, ob der Verurteilte auf freien Fuss gestellt werden kann oder ob er in Si- cherheitshaft zu nehmen ist.

Art. 128 ³⁾

¹ Das schriftlich auszufertigende Urteil hat zu enthalten: Inhalt des Urteils

- a) Ort und Zeit der Hauptverhandlung, die Bezeichnung der Gerichtsbe- hörde, der mitwirkenden Gerichtspersonen und gegebenenfalls des Anklagevertreters und des Verteidigers;
- b) die Personalien des Angeklagten mit dem Hinweis auf dessen Anwe- senheit, Dispensierung oder Beurteilung im Abwesenheitsverfahren, das Datum der Anklageverfügung und die darin aufgeführten Delikte;
- c) den wesentlichen Sachverhalt, die Stellungnahme des Angeklagten vor Gericht, die Anträge der Parteien und die Entscheidungsgründe;
- d) ⁴⁾den Urteilsspruch (Schuld- und Straf- beziehungsweise Freispruch, gegebenenfalls Massnahmen, Entscheid über allfällige Zivilansprü- che, Zuteilung der Verfahrens- und Vollzugskosten, Rechtsmittel- belehrung und Mitteilung);

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abge- laufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abge- laufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

- e) den Gerichtsstempel sowie die Unterschriften des Präsidenten und des Aktuars;
- f) die Angabe, ob und wann das Urteil mündlich eröffnet worden ist;
- g) das Datum der schriftlichen Urteilsmitteilung.

² ¹⁾Die Bezirksgerichte und ihre Ausschüsse können ein Urteil unter Darstellung des Sachverhaltes ohne die Entscheidungsgründe erlassen, wenn der Angeklagte den ihm in der Anklageschrift vorgeworfenen Sachverhalt eingestanden hat und im Sinne der eingeklagten Tatbestände entschieden wird. Angeklagter, Staatsanwalt oder Adhäsionskläger können innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung ein vollständig begründetes Urteil verlangen, soweit das Bundesrecht nicht eine andere Frist vorschreibt. Wird innert dieser Frist keine schriftliche Begründung verlangt, erwächst das Urteil in Rechtskraft.

³ Im Verfahren gegen Abwesende (Art. 123) ist stets ein vollständig begründetes Urteil zu erlassen.

⁴ Verlangt ausschliesslich der Adhäsionskläger eine vollständige Begründung, so kann sich diese auf die mit seinen Ansprüchen im Zusammenhang stehenden Erwägungen beschränken.

Art. 128a ²⁾

Mitteilung und
Rechtskraft des
Urteils

¹ Das schriftliche Urteil wird den Parteien innert Monatsfrist seit der Urteilsfällung zugestellt. Wurde der Verurteilte nach der Urteilsfällung in Sicherheitshaft genommen, so ist den Parteien und der Vollzugsbehörde innert 48 Stunden ein schriftliches Urteilsdispositiv zuzustellen.

² ³⁾Die Rechtsmittelfristen laufen erst von der Zustellung des schriftlichen Urteils an. Ein Begehren um schriftliche Begründung gemäss Artikel 128 Absatz 2 hemmt die Rechtskraft und die Rechtsmittelfrist läuft erst von der Zustellung des begründeten Urteils an.

³ Wird gegen ein Urteil kein Rechtsmittel ergriffen oder ist dieses abgewiesen worden, so ist das Urteil rechtskräftig und zu vollziehen. In diesen Fällen ist für die Rechtskraft der Zeitpunkt der schriftlichen Urteilszustellung massgebend.

⁴ Auf Verlangen bescheinigt der Gerichtspräsident die Rechtskraft des Urteils und den Zeitpunkt ihres Eintrittes.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Art. 1, Ziff. 8, AGS 2006, KA 4581; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Eingefügt durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

C. Adhäsionsklage

Art. 129

¹ Dem durch eine strafbare Handlung Geschädigten wird nach Schluss der Untersuchung Gelegenheit gegeben, in die Akten Einsicht zu nehmen und innert zehn Tagen Beweisanträge zu stellen. ¹⁾ Für die Beschaffung des beantragten Beweismaterials hat der Geschädigte auf Verlangen Kostenvorschüsse zu leisten. ²⁾

Stellung des Geschädigten im Untersuchungsverfahren

² Hält der Untersuchungsrichter die Anträge als zu weitgehend und mit den Zwecken der Strafuntersuchung nicht vereinbar, sind sie insbesondere nach seiner Auffassung für den normalen Gang der Untersuchung hindernd oder verzögernd, so ist er berechtigt, die Anträge abzulehnen. Eine entsprechende Verfügung ist dem Geschädigten schriftlich mitzuteilen.

³ Vom Angeschuldigten gegen zugelassene Anträge namhaft gemachte Entlastungsbeweise werden in gleicher Weise behandelt. Eine Vertröstung ist vom Angeschuldigten nicht zu leisten.

Art. 130 ³⁾

¹ Der Geschädigte kann seine zivilrechtliche Forderung gegenüber dem Angeschuldigten beim Strafgericht adhäsionsweise geltend machen. Adhäsionsklage

² Die Adhäsionsklage ist während des Untersuchungsverfahrens, spätestens jedoch bis zum zwanzigsten Tag nach Eingang der Verfügung betreffend den Schluss der Untersuchung, durch schriftlich formuliertes Begehren bei der Staatsanwaltschaft einzureichen, die sie dem zuständigen Gericht übermittelt.

³ Zivilforderungen bis zum Betrag von 2000 Franken können vom Geschädigten im Untersuchungsverfahren zu Händen des Gerichtes als Adhäsionsklage zu Protokoll gegeben werden.

⁴ Mit der Formulierung des Anspruchs, welche den Leitschein gemäss Zivilprozessordnung ersetzt, tritt die Streitanhängigkeit im Sinne der Zivilprozessordnung ein. ⁴⁾

Art. 131

¹ Der Präsident gibt dem Angeklagten vor der Hauptverhandlung von der Adhäsionsklage Kenntnis und setzt ihm eine Frist, innert welcher er hiezu Stellung nehmen und Aktenergänzung beantragen kann. Behandlung der Adhäsionsklage

¹⁾ Satz 2 aufgehoben gemäss Art. 20 Anwaltsgesetz, BR 310.100; am 1. Juli 2006 in Kraft getreten

²⁾ Vgl. dazu Art. 9 RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR 350.050

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Art. 64 ff. ZPO, BR 320.000

² Der Präsident entscheidet darüber, ob und wieweit einem solchen Antrag Folge gegeben werden soll.

³ Wird die Aktenergänzung vom Präsidenten abgelehnt, kann der Angeklagte bei der Hauptverhandlung seinen Antrag wieder aufnehmen. Erkennt das Gericht, dass die beantragte Aktenergänzung unerlässlich sei, oder kommt es zum Schluss, dass die Strafakten für die abschliessende Beurteilung des Zivilpunktes nicht ausreichen, wird die Adhäsionsklage an den ordentlichen Richter verwiesen. Hält dagegen das Gericht die Akten für die Beurteilung des Zivilpunktes als ausreichend, so entscheidet es auch über die Zivilforderung ohne Rücksicht auf den Streitwert.

⁴ Der Adhäsionskläger hat in der Hauptverhandlung mit Bezug auf den Zivilpunkt die gleichen Rechte wie die übrigen Parteien (Art. 112, 113, 115, 119). Er erhält das Wort zur Begründung der Adhäsionsklage unmittelbar nach dem Anklagevertreter. Hiebei hat er sich auf die Begründung der Zivilforderung zu beschränken.

⁵ Bei der Urteilsberatung behandelt das Gericht die Adhäsionsklage nach Erledigung des Strafpunktes.

⁶ Bei Freispruch wird der Adhäsionskläger stets auf den Zivilweg verwiesen.

Art. 132

Rückzug der
Adhäsionsklage

Die Adhäsionsklage kann ohne Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch jederzeit ab Recht genommen werden.

Art. 133

Weiterzug der
Adhäsionsklage

¹ ¹⁾Entscheide der Bezirksgerichte und ihrer Ausschüsse über Adhäsionsklagen können durch Berufung (Art. 141-146) an die Berufungsinstanz weitergezogen werden, die darüber ohne Parteivortritt entscheidet.

² ²⁾Wird ein Urteil im Strafpunkt angefochten, so ist dem Zivilkläger Gelegenheit zu einer schriftlichen Vernehmlassung zu geben. Er ist auch zur Anschlussberufung berechtigt. Findet eine mündliche Berufungsverhandlung statt (Art. 144 Abs. 1), so stehen ihm die gleichen Rechte wie im erstinstanzlichen Verfahren zu.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

D. Die Rechtsmittel

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 134

¹ Jede Behörde, die ein Urteil oder eine Verfügung in einer Strafsache trifft, welche durch ein ordentliches Rechtsmittel anfechtbar ist, hat in ihrem schriftlichen Entscheid die Mitteilung aufzunehmen, bei welcher Instanz und innert welcher Frist das Rechtsmittel eingelegt werden kann.

Rechtsmittel-
belehrung

² In den durch Berufung anfechtbaren Entscheiden ist ausdrücklich auf den notwendigen Inhalt der Berufungsschrift (Art. 142) hinzuweisen.

Art. 135¹⁾

Die bei einer unzuständigen Behörde eingereichten Rechtsmittel sind von Amtes wegen an die zuständige Instanz weiterzuleiten. Aus einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung dürfen dem Betroffenen keine Nachteile erwachsen.

Mängel

Art. 136²⁾

b) Die Beschwerde

Art. 137³⁾

Gegen Amtshandlungen, Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung der im Untersuchungsverfahren tätigen Organe kann beim Staatsanwalt wegen Rechtswidrigkeit oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden.

Beschwerde
gegen Unter-
suchungsorgane

Art. 138⁴⁾

Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Staatsanwaltes, gegen von ihm vorgängig genehmigte Amtshandlungen von Untersuchungsorganen sowie wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung in hängigen Verfahren kann wegen Rechtswidrigkeit oder Unangemessenheit beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden, soweit der Weiterzug nicht

Beschwerde
gegen den
Staatsanwalt

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Aufgehoben durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4581; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4581; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

durch besondere Bestimmungen dieses Gesetzes ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Art. 139¹⁾

Legitimation und
Verfahren

¹ Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung geltend macht. Insbesondere kann sich der Geschädigte gegen Ablehnungs- und Einstellungsverfügungen (Art. 81 und 82) beschweren.

² Die Beschwerde ist innert zwanzig Tagen, seit der Betroffene vom angefochtenen Entscheid Kenntnis erhalten hat, schriftlich einzureichen.

³ ²⁾ Im übrigen richtet sich das Verfahren, der Kostenvorschuss und die unentgeltliche Rechtspflege nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Verwaltungsbeschwerde. Für die Kostentragung gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes (Art. 154–161).

Art. 140³⁾

c) Die Berufung

Art. 141⁴⁾

Zulässigkeit

¹ ⁵⁾ Gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirksgerichte und ihrer Ausschüsse sowie gegen Verfügungen der Bezirksgerichts- und Kreispräsidenten können der Verurteilte, das Opfer und der Staatsanwalt beim Kantonsgericht Berufung einlegen.

² ⁶⁾ Gegen Untersuchungshandlungen, prozessleitende Verfügungen und Strafmandate ist die Berufung ausgeschlossen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3313, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Aufgehoben durch Art. 43 Gerichtsverfassungsgesetz, BR 310.000; bisheriger Wortlaut siehe AGS 1974, 515

⁴⁾ Fassung und Einfügung von Absatz 4 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4581; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁶⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4581; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³ ¹⁾Gegen Entscheide der Regierung, der kantonalen Departemente und anderer kantonalen Instanzen auf dem Gebiete des Straf-, Nebenstraf- und Verwaltungsstrafrechtes können der Verurteilte, das Opfer und der Staatsanwalt beim Kantonsgericht Berufung gemäss Artikel 141 ff. einlegen, wenn nach übergeordnetem Recht eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein kantonales Gericht erforderlich ist.

⁴ Zur Berufung gegen Entscheide über Verfahrenskosten, Entschädigungsansprüche oder Einziehung ist jeder unmittelbar Betroffene berechtigt.

Art. 142 ²⁾

¹ ³⁾Die Berufung ist innert zwanzig Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des Entscheides beim Kantonsgericht in dreifacher Ausfertigung, unter Beilage des angefochtenen Entscheides, einzureichen. Sie ist zu begründen und hat darzutun, welche Mängel des erstinstanzlichen Entscheides oder Gerichtsverfahrens gerügt werden und ob das ganze Urteil oder lediglich Teile davon angefochten werden. Berufungsschrift

² ⁴⁾Genügt eine fristgerecht eingereichte Berufung diesen Anforderungen nicht, so setzt der Vorsitzende eine kurze Frist zur Behebung des Mangels mit der Androhung, dass sonst auf die Berufung nicht eingetreten werde.

³ Durch die rechtzeitig eingereichte Berufung wird die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides gehemmt.

Art. 143 ⁵⁾

¹ ⁶⁾Offensichtlich verspätete oder unzulässige Berufungen schreibt der Vorsitzende ohne weiteres Verfahren ab. Schriftenwechsel

² In den übrigen Fällen wird die Berufungsschrift der Gerichtsbehörde, die den angefochtenen Entscheid getroffen hat, und dem Staatsanwalt beziehungsweise dem Verurteilten oder Freigesprochenen zur Vernehmlassung zugestellt.

³ Der Staatsanwalt und der Verurteilte können innert zehn Tagen seit Zustellung der Berufungsschrift die Anschlussberufung erklären. Mit ihr können auch Teile des vorinstanzlichen Urteils, die nicht Gegenstand der Berufung bilden, angefochten werden. Sie unterliegt den gleichen Anfor-

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4581; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4581; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4582; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁶⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4582; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

derungen wie die Berufung und wird dem Berufungskläger und der Vorinstanz zur Stellungnahme unterbreitet.

⁴ Umfasst der angefochtene Entscheid einen Adhäsionsanspruch, so findet Artikel 133 Absatz 2 Anwendung.

Art. 144

Verfahren

¹ ¹⁾ Der Vorsitzende führt von Amtes wegen oder auf Antrag eine mündliche Berufungsverhandlung durch, wenn die persönliche Befragung des Angeklagten für die Beurteilung der Streitsache wesentlich ist.

² ²⁾ Auf die Berufungsverhandlung finden unter Vorbehalt der nachfolgenden abweichenden Bestimmungen die Vorschriften dieses Gesetzes über das Gerichtsverfahren (Art. 100 ff.) sinngemäss Anwendung.

³ ³⁾ Findet keine mündliche Berufungsverhandlung statt, so trifft das Kantonsgericht seinen Entscheid ohne Parteivortritt auf Grund der Akten.

Art. 145

Besondere
Verfahrens-
vorschriften

¹ ⁴⁾ Die Berufung oder die Anschlussberufung kann bis zum Schluss der Berufungsverhandlung (Art. 144 Abs. 1 und 2) beziehungsweise bis zur Behandlung der Berufung durch die Berufungsinstanz (Art. 144 Abs. 3) zurückgezogen werden. Die Anschlussberufung fällt dahin, wenn die Berufung zurückgezogen oder unzulässig erklärt wird.

² ⁵⁾ Stellt der Verurteilte oder der Adhäsionskläger neue Beweisanträge, die schon im erstinstanzlichen Verfahren hätten vorgebracht werden können, so sind ihm in der Regel die sich daraus ergebenden Mehrkosten aufzuerlegen.

³ ⁶⁾ Die Berufungsinstanz kann in allen Fällen, auf Antrag oder von Amtes wegen, das Beweisverfahren ergänzen oder wiederholen. Sie kann nötigenfalls auch die Verhandlung vertagen, um die Untersuchung durch die

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4582; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4582; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Staatsanwaltschaft beziehungsweise den Bezirksgerichtspräsidenten ergänzen lassen.

⁴ ... ¹⁾

Art. 146 ²⁾

¹ Die Berufungsinstanz überprüft das erstinstanzliche Urteil in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei; doch darf sie die im angefochtenen Urteil ausgesprochenen Strafen und Massnahmen nicht verschärfen, wenn nur zugunsten des Verurteilten Berufung eingelegt worden ist. Entscheid

² Das angefochtene Urteil wird von der Berufungsinstanz bestätigt, abgeändert oder aufgehoben. Wenn keine mündliche Berufungsverhandlung stattfindet (Art. 144 Abs. 3) und die Aktenlage ein neues Urteil nicht gestattet, wird der Fall zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Diese hat ihrem neuen Entscheid die rechtlichen Erwägungen der Berufungsinstanz zu Grunde zu legen.

³ Wenn Gesetzesverletzungen zu beseitigen sind oder die Rechtsgleichheit es verlangt, kann die Berufungsinstanz das angefochtene Urteil auch mit Bezug auf Mitbeurteilte, die nicht Berufung eingereicht haben, abändern; doch dürfen die im erstinstanzlichen Urteil ausgesprochenen Strafen oder Massnahmen nicht verschärft werden.

d) Die Wiederaufnahme des Verfahrens (Revision)

Art. 147

¹ Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Entscheid abgeschlossenen Strafverfahrens kann verlangt werden auf Grund neuer, erheblicher Tatsachen oder Beweismittel, die dem Richter zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt waren. Voraussetzungen

² Die Wiederaufnahme zugunsten eines Verurteilten ist jederzeit, auch nach dessen Tode, zulässig.

³ Zuungunsten eines Verurteilten oder Freigesprochenen kann das Verfahren lediglich bei Verbrechen oder Vergehen wieder aufgenommen werden und nur, solange die Strafverfolgung nicht verjährt ist.

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Art. 148

Legitimation Die Wiederaufnahme kann vom Verurteilten, vom Staatsanwalt und nach dem Tode des Verurteilten von den gesetzlichen Erben verlangt werden.

Art. 149¹⁾

Gesuch Das Wiederaufnahmegesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich das Gesuch stützt, der Behörde einzureichen, die den angefochtenen Strafscheid in letzter Instanz gefällt hat.

Art. 150²⁾

Zulassung¹ Offensichtlich unzulässige oder unbegründete Wiederaufnahmegesuche weist der Präsident ohne Aktenergänzung ab.

² In den übrigen Fällen überweist er die Akten dem Staatsanwalt zur Vernehmung, soweit dieser nicht selbst die Wiederaufnahme beantragt hat. Gleichzeitig ordnet er die Erhebung der erforderlichen Beweise an.

³ Auf Grund der derart ergänzten Akten entscheidet das Gericht über die Wiederaufnahme des Verfahrens. Bei Zulassung der Wiederaufnahme kann das Gericht die vorläufige Einstellung des Strafvollzuges anordnen.

⁴ Gegen Entscheide über die Wiederaufnahme sind die ordentlichen Rechtsmittel gegeben.

Art. 151

Neubeurteilung¹ Wird dem Wiederaufnahmegesuch entsprochen, so ist ein neues Gerichtsverfahren vor dem zuständigen Gericht durchzuführen. Diesem kann nötigenfalls eine Ergänzung der Untersuchung vorangehen.

² Ist der Verurteilte gestorben, so kann das Gericht das neue Urteil ohne Hauptverhandlung auf Grund der Akten des früheren Verfahrens und der neu produzierten Beweismittel fällen.

³ Bis zur gänzlichen oder teilweisen Aufhebung durch einen neuen Richterspruch bleibt das bisherige Urteil in Rechtskraft.

Art. 152

Teilnehmer Das Wiederaufnahmeverfahren erstreckt sich von Amtes wegen auf alle Teilnehmer an der strafbaren Handlung, die Gegenstand des wiederaufgenommenen Verfahrens gebildet hat.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

Art. 153

¹ ¹⁾ Wird der Verurteilte im neuen Verfahren freigesprochen oder erheblich milder bestraft, so ist ihm eine angemessene Entschädigung zu Lasten des Kantons, der Bezirks- oder Kreiskasse zuzusprechen. Das Urteil ist auf sein Verlangen in geeigneter Weise im Auszug zu veröffentlichen. Entschädigung

² Ist der Verurteilte gestorben, so haben die Personen, die durch die Verurteilung zu Schaden gekommen sind, einen entsprechenden Entschädigungsanspruch.

*E. Die Verfahrenskosten***Art. 154**

¹ ²⁾ Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Untersuchungs- und den Gerichtskosten. Ausgenommen sind die Reisespesen der Staatsanwaltschaft im Untersuchungsverfahren, die zu Lasten des Kantons gehen. Zusammensetzung der Kosten

² Die Regierung setzt in einem besonderen Tarif die Entschädigung für die im Strafverfahren mitwirkenden Gerichtspersonen, Untersuchungsorgane, Zeugen, Sachverständigen und amtlichen Verteidiger fest und regelt das Rechnungswesen. ³⁾

³ ⁴⁾ Bei Verzicht auf ein schriftliches begründetes Urteil (Art. 128) werden die Gerichtsgebühr beziehungsweise die -kosten angemessen reduziert.

Art. 155

¹ ⁵⁾ Die Verfahrenskosten der in die Zuständigkeit des Kantonsgerichtes fallenden Straffälle, die Untersuchungskosten der von der Staatsanwaltschaft geführten Untersuchungen sowie die Kosten der amtlichen Verteidigung übernimmt vorschussweise der Kanton. Vorläufige Kostenübernahme

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ RV über die Gebühren, und die Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen und das Rechnungswesen vom 16. Dezember 1974, BR 350.230

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4582; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

² ¹⁾Die Bezirke übernehmen vorschussweise die Kosten des Gerichtsverfahrens für die von den Bezirksgerichten und Bezirksgerichtsausschüssen beurteilten Straffälle, die Verfahrenskosten für die in die Zuständigkeit der Kreispräsidenten fallenden Straffälle tragen vorschussweise die Kreise.

³ ²⁾Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Leistung von Kostenvorschüssen (Art. 123, 129, 167, 168).

⁴ ³⁾Die bei der Untersuchung mitwirkenden andern Ämter und Untersuchungsorgane beziehen ihre Entschädigung durch das urteilende Gericht oder das die Untersuchung abschliessende Amt.

⁵ ⁴⁾Kosten, welche nicht einem am Verfahren Beteiligten überbunden werden oder nicht erhältlich sind, trägt entsprechend der Vorschusspflicht der Kanton, die Bezirks- oder Kreiskasse.

Art. 156 ⁵⁾

Kostentragung
bei Ablehnung
oder Einstellung
der Untersuchung

¹ ⁶⁾Bei Ablehnung oder Einstellung der Untersuchung können die Kosten dem Angeschuldigten ganz oder teilweise überbunden werden, wenn er durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Benehmen das Verfahren verschuldet oder dessen Durchführung erschwert hat.

² Wer Kosten lediglich zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche oder durch vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben verursacht hat, kann zu deren Tragung verpflichtet werden.

³ Wurde dem Angeschuldigten ein amtlicher Verteidiger bestellt, so wird dieser aus der Staatskasse entschädigt. Die Kosten der Verteidigung können dem Angeschuldigten oder Dritten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 oder 2 gegeben sind.

Art. 157 ⁷⁾

Kostentragung
bei Freispruch
oder Einstellung
des Verfahrens

Bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens kann das Gericht dem Angeklagten beziehungsweise Angeschuldigten die Verfahrenskosten ganz oder teilweise überbinden, wenn er durch sein rechtswidriges und schuld-

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁷⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

haftes Verhalten begründeten Anlass zur Durchführung der Untersuchung und des Gerichtsverfahrens gegeben hat.

Art. 158

¹ Dem Verurteilten werden die Verfahrenskosten im Urteil ganz oder teilweise überbunden, bei mehreren Beteiligten gegebenenfalls unter Solidarhaftung. Kostentragung bei Verurteilung

² Ist die Untersuchung hinsichtlich eines Teils der untersuchten Tatbestände eingestellt worden oder wird der Angeklagte vom Gericht nur wegen eines Teils der eingeklagten Tatbestände verurteilt, werden ihm die aufgelaufenen Verfahrenskosten in der Regel nur teilweise überbunden.

³ ¹⁾Die Kosten der Untersuchungshaft werden den Vollzugskosten gleichgestellt.

Art. 159 ²⁾

¹ Stirbt der Angeschuldigte oder Angeklagte, so haftet für die Verfahrenskosten, soweit diese dem Verstorbenen hätten überbunden werden können, sein Nachlass. Besondere Fälle

² Hat ein Angeschuldigter oder Angeklagter die Tat als Organ, Geschäftsführer oder Beauftragter einer Einzelfirma, einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft begangen, so kann diese für die dem Angeschuldigten oder Angeklagten überbundenen Verfahrenskosten ganz oder teilweise solidarisch haftbar erklärt werden.

- a) wenn die verantwortlichen Organe von der strafbaren Tätigkeit Kenntnis hatten oder bei genügender Aufmerksamkeit haben konnten;
- b) wenn eine Kostenüberbindung aus anderen Gründen als billig und zumutbar erscheint, insbesondere wenn das Strafverfahren der Einzelfirma, der juristischen Person oder der Personengesellschaft die Abklärung zivilrechtlicher Ansprüche erleichtert hat.

Art. 160 ³⁾

¹ Wer ohne Erfolg ein Rechtsmittel eingelegt hat oder dieses zurückzieht, trägt in der Regel die Kosten des Rechtsmittelverfahrens. Kosten im Rechtsmittelverfahren

² Die Rechtsmittelinstanz kann aus Billigkeitsgründen die Kosten ganz oder teilweise auf die Staatskasse nehmen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³ ¹⁾ Wird eine Rechtsmitteleingabe gutgeheissen, so entscheidet das Gericht über die Kostenverteilung zwischen dem Obsiegenden, dem Staat, der ersten Instanz und dem Unterliegenden.

⁴ ²⁾ Die Rechtsmittelinstanz kann dem Obsiegenden eine aussergerichtliche Entschädigung zulasten des Unterliegenden, der Vorinstanz oder des Staates zusprechen.

Art. 161 ³⁾

Entschädigungs-
pflicht des Staates

¹ ⁴⁾ Wird der Angeschuldigte freigesprochen, wird das gegen ihn geführte Verfahren eingestellt oder erweist sich eine ihm gegenüber durchgeführte Zwangsmassnahme als ungerechtfertigt, so ist ihm auf sein Begehren eine durch den Staat auszurichtende Entschädigung (Schadenersatz, Genugtuung) für Nachteile zuzusprechen, die er durch Untersuchungsmassnahmen erlitten hat. Die Entschädigung kann verweigert oder herabgesetzt werden, wenn er durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten die Untersuchung veranlasst oder erschwert hat.

² Über Entschädigungsbegehren entscheidet jene Instanz, bei der das Verfahren zuletzt anhängig war.

³ Der Staat kann auf Drittpersonen Rückgriff nehmen, die den Entschädigungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Für den Rückgriff auf die im Strafverfahren als öffentliche Organe mitwirkenden Personen finden die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten Anwendung. ⁵⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Siehe Verantwortlichkeitsgesetz, BR 170.050

3. BESONDERE VERFAHREN

A. *Das Verfahren bei Vergehen gegen die Ehre und unlauterem Wettbewerb*¹⁾

Art. 162²⁾

Bei Vergehen gegen die Ehre (Art. 173–177 StGB³⁾) und unlauterem Wettbewerb (Art. 23 ff. des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb⁴⁾) richtet sich das Verfahren, mit Ausnahme der Ehrverletzung gegenüber Amtspersonen (Art. 169), nach den Vorschriften dieses Abschnittes. Soweit dieser Abschnitt keine besondere Regelung enthält, finden die Bestimmungen über das ordentliche Verfahren entsprechende Anwendung. Geltungsbereich

Art. 163⁵⁾

¹ Der Strafantrag ist dem Kreisamt in Form einer schriftlichen Klage, in welcher die wesentlichen Beweismittel namhaft gemacht werden, einzureichen. Klage

² ⁶⁾Mit der Klage ist eine Vertröstung von 500 Franken zu leisten. Die Vertröstungspflicht entfällt bei Verfahren gemäss Artikel 169.

³ Ist der Täter unbekannt, so ordnet der Kreispräsident ein polizeiliches Ermittlungsverfahren zur Feststellung des Täters oder des presserechtlich Verantwortlichen an.

⁴ Zivilrechtliche Ansprüche sind mit einem schriftlich formulierten Rechtsbegehren, das an die Stelle des Leitscheins tritt, geltend zu machen. Mit der Klageeinreichung tritt die Streitanhängigkeit im Sinne der Zivilprozessordnung ein. ⁷⁾

Art. 164

¹ Ist die Klage vorschriftsgemäss eingereicht und steht der Täter fest, so setzt der Kreispräsident eine Sühneverhandlung an, zu welcher die Par- Aussöhnungs-
versuch

1) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

2) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

3) SR 311.0

4) SR 241

5) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

6) Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

7) Vgl. dazu Art. 64 ff. ZPO, BR 320.000

teien in der Regel persönlich zu erscheinen haben. Über den Verlauf der Sühneverhandlung ist Protokoll zu führen.

² Bleibt der Kläger ohne triftigen Grund der Sühneverhandlung fern, so wird das Verfahren eingestellt.

Art. 165

Untersuchung

¹ Gelingt die Aussöhnung nicht, so setzt der Kreispräsident dem Kläger eine Frist an, innerhalb welcher er seine Klage ergänzen kann. Dem Angeeschuldigten ist Gelegenheit zu geben, zur Klage schriftlich Stellung zu nehmen.

² Der Kreispräsident erhebt die von den Parteien beantragten Beweise, soweit sie für die Beurteilung des Falles von Bedeutung erscheinen, und ergänzt sie von Amtes wegen durch die zur Abklärung des Tatbestandes und der Person des Angeschuldigten erforderlichen weiteren Erhebungen.

³ ¹⁾Nach Abschluss der Untersuchung entscheidet der Kreispräsident, ob Anklage zu erheben oder die Untersuchung einzustellen ist. Die Anklageverfügung enthält den Straftatbestand, der dem Angeklagten vorgeworfen wird, und ist schriftlich mitzuteilen. Damit wird das Gerichtsverfahren vor dem Bezirksgerichtsausschuss eingeleitet.

Art. 166

Entlastungs-
beweis

¹ Der Entlastungsbeweis gemäss Artikel 173 StGB ist vom Angeschuldigten gegebenenfalls in der Vernehmung zur Strafklage zu beantragen. Dem Kläger wird Gelegenheit gegeben, hiegegen begründete Einrede gemäss Artikel 173 Ziffer 3 StGB vorzubringen.

² ²⁾Ist die Zulassung zum Entlastungsbeweis umstritten, so urteilt der Bezirksgerichtsausschuss hierüber in einem besonderen Verfahren auf Grund der schriftlichen Parteieingaben.

³ In der Hauptverhandlung können neue Beweismittel zur Führung des Entlastungsbeweises nur zugelassen werden, wenn es unmöglich war, sie im Untersuchungsverfahren beizubringen.

Art. 167

Besondere
Verfahrens-
vorschriften

¹ ³⁾Es wird weder ein Anklagevertreter noch ein amtlicher Verteidiger bestellt. ⁴⁾

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Satz 2 aufgehoben gemäss Art. 20 Anwaltsgesetz, BR 310.100; am 1. Juli 2006 in Kraft getreten

^{2 1)}Eine anhängige Klage kann bis zum Urteil jederzeit zurückgezogen werden. In diesem Falle ist der Kläger verpflichtet, die allfällig ergangenen gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten vollständig zu vergüten. Den Betrag der letztern bestimmt im Streitfalle jener Richter, bei dem das Verfahren zuletzt hängig war.

^{3 2)}Zieht der Angeschuldigte seine Behauptung erst nach Einreichung der Strafklage als unwahr oder ungerechtfertigt zurück, können ihm die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

^{4 3)}Der jeweils zuständige Richter kann von den Parteien in jedem Stadium des Verfahrens angemessene Kostenvorschüsse verlangen und dafür Frist ansetzen mit der Anordnung, dass bei deren unbenützlichem Ablauf die Klage oder die Anträge des Angeschuldigten abgeschrieben werden. Für Unbemittelte finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die unentgeltliche Rechtspflege Anwendung.⁴⁾

^{5 5)}Der unterliegenden Partei werden die Kosten des Verfahrens und eine Prozessentschädigung an die Gegenpartei auferlegt. Von dieser Regel darf nur abgewichen werden, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

Art. 168

^{1 6)}Zur Berufung sind die Parteien berechtigt. Die Berufung ist auch gegen Entscheide des Bezirksgerichtsausschusses über die Zulassung zum Entlastungsbeweis (Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB⁷⁾) sowie gegen Einstellungsverfügungen des Bezirksgerichtspräsidenten gegeben. Der Vorsitzende der Berufungsinstanz kann von den Parteien angemessene Kostenvorschüsse verlangen; Artikel 167 Absatz 4 ist sinngemäss anwendbar. Rechtsmittel

^{2 8)}Ein Parteienvortritt findet nicht statt. Reicht nur der Beklagte Berufung ein, so kann die im erstinstanzlichen Urteil ausgefallte Strafe nicht verschärft werden.

^{3 9)}Gegen Untersuchungshandlungen, gegen Ablehnungs- und Einstellungsverfügungen sowie gegen Kostendekrete des Kreispräsidenten kann beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 138 und 139).

1) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

2) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

3) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

4) Art. 42 ff. ZPO, BR 320.000

5) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

6) Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4582; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

7) SR 311.0

8) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

9) Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4582; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten

Ehrverletzung
gegenüber
Amtspersonen

Art. 169 ¹⁾

Wird ein Behördemitglied oder ein Beamter mit Bezug auf seine Amtstätigkeit in seiner Ehre verletzt, so finden unter Vorbehalt der nachfolgenden besonderen Bestimmungen die Vorschriften über das ordentliche Verfahren (Art. 66 bis 161) Anwendung:

1. Der Strafantrag im Sinne von Artikel 163 Absatz 1 StPO ist bei der Staatsanwaltschaft einzureichen.
2. Nach Eingang des Strafantrages führt der Untersuchungsrichter einen Aussöhnungsversuch durch.
3. Ist der Aussöhnungsversuch gescheitert, so setzt der Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten eine Frist an, innert welcher er den Entlastungsbeweis gemäss Artikel 173 Ziffer 2 StGB beantragen kann. Dem Strafantragsteller wird Gelegenheit geboten, dagegen begründete Einreden gemäss Artikel 173 Ziffer 3 StGB vorzubringen.
4. Ist die Zulassung zum Entlastungsbeweis umstritten, so unterbreitet der Untersuchungsrichter diese Frage dem zuständigen Gericht zum Entscheid.
5. Dem Strafantragsteller kommen an der Hauptverhandlung und im Berufungsverfahren Parteirechte zu.

B. Das Strafmandatsverfahren

Verfahren bei
Übertretungen

Art. 170 ²⁾

Bei Übertretungstatbeständen, deren Beurteilung nicht in die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde fällt, stellt der Kreispräsident den Sachverhalt fest. Der Angeschuldigte hat das Recht zu einer schriftlichen Stellungnahme.

Ablehnung oder
Einstellung der
Untersuchung

Art. 171

^{1 3)}Tritt der Kreispräsident bei Übertretungstatbeständen auf eine Strafanzeige oder einen Strafantrag nicht ein oder stellt er die Untersuchung ein, so teilt er die gemäss Artikel 81 oder 82 zu treffende Verfügung dem Angeschuldigten, dem Geschädigten und dem Staatsanwalt mit. Der Staatsanwalt kann den Entscheid des Kreispräsidenten innert zehn Tagen aufheben und Weisungen für die Aufnahme beziehungsweise Fortsetzung der Untersuchung erteilen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

² ¹⁾Nach durchgeführter Ergänzung der Untersuchung entscheidet der Kreispräsident, ob er den Fall einstellen oder ein Strafmandat erlassen oder den Fall mit einer Anklageverfügung dem Bezirksgerichtsausschuss zur Beurteilung überweisen will.

Art. 172

¹ ²⁾In den Fällen gemäss Artikel 49 Absatz 1 litera a überweist die Staatsanwaltschaft den Fall mit einem entsprechenden Antrag dem Kreisamt, sobald sie den Tatbestand für hinreichend abgeklärt erachtet.

Verfahren bei
Vergehen und
Verbrechen

² ³⁾Hält der Kreispräsident den Tatbestand nicht für hinreichend abgeklärt oder die Voraussetzungen zum Erlass eines Strafmandates aus anderen Gründen nicht für erfüllt, weist er die Akten an die Staatsanwaltschaft zurück. Ist diese mit der Rückweisung nicht einverstanden, kann sie die Akten innert zehn Tagen dem Kantonsgericht zum Entscheid vorlegen.

Art. 173

¹ ⁴⁾Liegt ein Antrag der Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 172 vor und verlangt der Kreispräsident nicht die Durchführung des ordentlichen Verfahrens oder erachtet er bei Übertretungen die Schuld als erwiesen, erlässt er ein Strafmandat.

Strafmandat

² Für den Inhalt des Strafmandates gilt sinngemäss Artikel 128 mit folgenden Abweichungen:

1. ⁵⁾Schadenersatzansprüche, die vom Angeschuldigten nicht anerkannt werden, sind auf den Zivilweg zu verweisen. Vorbehalten bleiben Artikel 23 des Bundesgesetzes über die Jagd ⁶⁾ und Artikel 52 des kantonalen Jagdgesetzes ⁷⁾.
2. ⁸⁾An die Stelle der Rechtsmittelbelehrung tritt der Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4582; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁶⁾ SR 922.0

⁷⁾ BR 740.000

⁸⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

Art. 174¹⁾

Einsprache

Der Angeschuldigte und der Staatsanwalt können innert zehn Tagen seit Zustellung des Strafmandates schriftlich beim Kreispräsidenten Einsprache erheben. Diese bedarf keiner Begründung.

Art. 175Verfahren bei
Einsprache

^{1 2)} Wird fristgerecht Einsprache erhoben, so überweist der Kreispräsident bei Übertretungen die Sache dem Bezirksgerichtspräsidenten. Dieser oder ein Bezirksrichter führt die Untersuchung nach den Vorschriften über das ordentliche Verfahren und erhebt nach deren Abschluss Anklage oder stellt das Verfahren ein. Die Anklageverfügung enthält den Straftatbestand, der dem Angeklagten vorgeworfen wird, und ist schriftlich mitzuteilen. Damit wird das Gerichtsverfahren vor dem Bezirksgerichtsausschuss eingeleitet.

^{2 3)} Bei Verbrechen und Vergehen überweist der Kreispräsident die Akten der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des ordentlichen Verfahrens.

^{3 4)} Eine erhobene Einsprache kann bis zum Schluss der Hauptverhandlung zurückgezogen werden. Sie fällt dahin, wenn der Einsprecher einer Vorladung unentschuldigt keine Folge leistet. In diesem Falle können die durch die Einsprache verursachten Kosten dem Einsprecher überbunden werden.

Art. 176

Rechtskraft

^{1 5)} Wird keine Einsprache erhoben, wird diese zurückgezogen oder fällt sie dahin, so erwächst das Strafmandat in Rechtskraft und ist gleich einem strafgerichtlichen Urteil vollziehbar.

^{2 6)} Der Kreispräsident beziehungsweise der Bezirksgerichtspräsident bestätigt der Staatsanwaltschaft die Rechtskraft des Strafmandates.

Art. 176a⁷⁾

Beschwerde

Gegen Untersuchungshandlungen und gegen Ablehnungs- und Einstellungsverfügungen des Kreispräsidenten und des Bezirksgerichtspräsidenten kann beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 138 und 139).

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁷⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4583; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

C. Das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden

Art. 177

¹ Die sachliche und örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den Grundsätzen der Artikel 50 bis 54 dieses Gesetzes. Allgemeine Grundsätze

² ¹Die Verfahrensvorschriften über den Ausstand (Art. 40 ff. GOG²), über die Verfahrenspolizei (Art. 65b) und über das Zeugenverhör (Art. 89 und 90) sowie die Bestimmungen über die Verfahrenskosten (Art. 154 bis 161) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 178³⁾

¹ ⁴Das Verfahren vor Verwaltungsbehörden richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. Verfahren

² Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist gewahrt, wenn der Angeschuldigte vor Ausfüllung einer Busse Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Vernehmlassung erhält oder wenn dem Gebüssten das Recht zur Einsprache eingeräumt ist. Auf Verlangen ist dem Bussfälligen Akteneinsicht zu gewähren.

³ Die Strafverfügung muss die genaue Bezeichnung der strafbaren Handlung und der anwendbaren Strafbestimmungen sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

⁴ Die Regierung bezeichnet die zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr nach Bundesrecht zuständigen Polizeiorgane. Sie kann diese ermächtigen, auch bei anderen Übertretungen, deren Beurteilung in die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde fällt, Bussen gegen Quittung auf der Stelle zu erheben, wenn der Betroffene damit einverstanden ist. Andernfalls beurteilt die zuständige Amtsstelle den Fall im ordentlichen Verfahren.⁵⁾

Art. 179⁶⁾

¹ Für alle Strafverfügungen, welche in die Spruchkompetenz einer kantonalen Amtsstelle fallen, findet das Strafmandatsverfahren gemäss Artikel 170 ff. sinngemäss Anwendung. Der Grosse Rat regelt die Zuständigkeit zum Erlass der Strafmandate.⁷⁾ Strafmandatsverfahren der kantonalen Verwaltung

¹) Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4583; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²) BR 173.000

³) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁴) Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3314, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁵) Siehe RV über die Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle, BR 350.100

⁶) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 25. Juni 1995, siehe FN zu Art. 141

⁷) Siehe GrV über das Verwaltungsstrafverfahren, BR 350.490

² Alle Einsprachen gegen Strafmandate einer kantonalen Amtsstelle behandelt das vorgesetzte Departement.

³ Der Entscheid über die Überweisung einer Strafsache an die Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 50 Absatz 2 dieses Gesetzes obliegt dem zuständigen Departementsvorsteher.

Art. 180 ¹⁾

Rechtsmittel

¹ ²⁾ Gegen Strafverfügungen und Einspracheentscheide der Departemente können der Betroffene und der Staatsanwalt beim Kantonsgericht Berufung gemäss Artikel 141 ff. einlegen.

² ³⁾ Letztinstanzliche Strafverfügungen und Einspracheentscheide von Gemeinden, von anderen Körperschaften und von selbständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechtes können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Dieses überprüft den Entscheid in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei.

³ Die Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten auch für die von Verwaltungsbehörden beurteilten strafbaren Handlungen.

4. STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG

A. *Vollzug der Urteile* ⁴⁾

Art. 181 ⁵⁾

Art. 182 ⁶⁾

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 25. Juni 1995, siehe FN zu Art. 141

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4583; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3314, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Aufgehoben gemäss Artikel 49 Ziffer 2 Justizvollzugsgesetz; BR 350.500; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

⁶⁾ Aufgehoben gemäss Artikel 49 Ziffer 2 Justizvollzugsgesetz; BR 350.500; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Art. 183 ¹⁾

Art. 183a ²⁾

Art. 184 ³⁾

Art. 185 ⁴⁾

Art. 186 ⁵⁾

Art. 187 ⁶⁾

B. Vollzugskosten

Art. 188 ⁷⁾

Art. 189 ⁸⁾

C. Nachträgliche Verfügungen

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Aufgehoben gemäss Artikel 49 Ziffer 2 Justizvollzugsgesetz; BR 350.500; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Artikel 49 Ziffer 2 Justizvollzugsgesetz; BR 350.500; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

⁵⁾ Aufgehoben gemäss Artikel 49 Ziffer 2 Justizvollzugsgesetz; BR 350.500; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

⁶⁾ Aufgehoben gemäss Artikel 49 Ziffer 2 Justizvollzugsgesetz; BR 350.500; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

⁷⁾ Aufgehoben gemäss Artikel 49 Ziffer 2 Justizvollzugsgesetz; BR 350.500; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

⁸⁾ Aufgehoben gemäss Artikel 49 Ziffer 2 Justizvollzugsgesetz; BR 350.500; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Art. 190 ¹⁾

Art. 191 ²⁾

Art. 192 ³⁾

Art. 193 ⁴⁾

D. Begnadigung

Art. 194 ⁵⁾

Begnadigungs-
behörden

¹ ⁶⁾Der Grosse Rat ist zuständig für die Begnadigung im Sinne von Artikel 381 StGB ⁷⁾, wenn der Verurteilte zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist. In den übrigen Fällen steht das Begnadigungsrecht der Regierung zu.

² Die Regierung ist auch Begnadigungsbehörde bei Verurteilung auf Grund des kantonalen Rechtes.

³ ⁸⁾Der Entscheid über die Begnadigung ist endgültig.

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Aufgehoben gemäss Artikel 49 Ziffer 2 Justizvollzugsgesetz; BR 350.500; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁷⁾ SR 311.0

⁸⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3314, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Art. 195

Alle Begnadigungsgesuche sind schriftlich an die Regierung zu richten. Diese prüft sie, wobei sie nötigenfalls die Vernehmlassung des urteilenden Gerichts und der mit dem Strafvollzug betrauten Organe einholt. Die in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallenden Gesuche leitet sie mit ihrem Bericht und Antrag an diesen weiter.

Verfahren

Art. 196

¹ Der Gnadenakt ist dem Begnadigten, dem verurteilenden Gericht, der Staatsanwaltschaft und dem kantonalen Strafregisterführer schriftlich zu eröffnen.

Mitteilung und
Kosten

² Die Kosten des Begnadigungsverfahrens können dem Gesuchsteller ganz oder teilweise überbunden werden.

III. Jugendstrafrechtspflege**1. ALLGEMEINES****Art. 197**

Die Jugendstrafrechtspflege wird ausgeübt von:

Organisation

- a) ...¹⁾
- b) dem Jugendanwalt²⁾;
- c)³⁾ den Bezirksgerichtsausschüssen als Jugendgerichte;
- d)⁴⁾ dem Kantonsgericht.

Art. 198⁵⁾

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Vgl. dazu Art. 10 RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR 350.050

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4583; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁵⁾ Aufgehoben durch Art. 43 Gerichtsverfassungsgesetz, BR 310.000; bisheriger Wortlaut siehe AGS 1974, 531

Art. 199

Zuständigkeit

¹ ... ¹⁾² ²⁾ Der Jugendanwalt ist zuständig:

- a) zur Beurteilung der von Jugendlichen begangenen strafbaren Handlungen, wenn ein Verweis (Art. 22 JStG) ³⁾, eine persönliche Leistung (Art. 23 JStG), eine Busse (Art. 24 JStG), ein Freiheitsentzug bis zu drei Monaten (Art. 25 JStG) oder eine Verbindung dieser Strafen (Art. 33 JStG) angemessen erscheint;
- b) für die Anordnung der Aufsicht (Art. 12 JStG), der persönlichen Betreuung (Art. 13 JStG) und der ambulanten Behandlung (Art. 14 JStG);
- c) für die Strafbefreiung (Art. 21 JStG), für die vorläufige Einstellung des Verfahrens zum Zwecke der Mediation, für die Einsetzung eines Mediators oder für die Einstellung des Verfahrens nach erfolgreich durchgeführter Mediation (Art. 8 und Art. 21 Abs. 3 JStG).

³ ⁴⁾ Soweit die Beurteilung von Jugendlichen gemäss dem Jugendstrafgesetz nicht nach Absatz 2 dem Jugendanwalt obliegt, fällt sie in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtsausschusses als Jugendgericht.

⁴ ⁵⁾ Das Kantonsgericht beurteilt Berufungen gegen Entscheide des Jugendanwaltes und der Bezirksgerichtsausschüsse als Jugendgerichte.

Art. 199a ⁶⁾

Verfahren bei Mediation

¹ Stellt der Jugendanwalt in Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 JStG das Verfahren vorläufig zum Zwecke der Mediation ein oder unterbricht das zuständige Jugendgericht in Anwendung von Artikel 21 Absatz 3 JStG das

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ SR 311.1

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4583; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁶⁾ Einfügung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Verfahren vorläufig zum Zwecke der Mediation, wird eine dafür geeignete Organisation oder Person durch den Jugendanwalt bzw. durch den Jugendgerichtspräsidenten beauftragt, ein Mediationsverfahren durchzuführen. Der Auftrag erfolgt schriftlich unter Ansetzung einer Frist, die in Ausnahmefällen verlängert werden kann.

² Das Verfahren wird definitiv eingestellt, wenn auf dem Weg der Mediation eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Jugendlichen zustande gekommen ist. In der Einstellung ist über die Kostentragung des Mediationsverfahrens zu befinden. Der Jugendliche kann zu einer angemessenen Kostentragung verpflichtet werden.

³ Führt das Mediationsverfahren nicht innert der gesetzten Frist zu einer Vereinbarung, nimmt das Strafverfahren seinen Fortgang. In diesem ist auch über die Kosten des gescheiterten Mediationsverfahrens zu bestimmen.

Art. 200 ¹⁾

¹ Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach dem Alter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung, Vorbehalten bleibt Artikel 3 Absatz 2 JStG ²⁾. Überschreitung
der Altersgrenzen

² ...

³ ...

2. VERFAHREN

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 201

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen über das Jugendstrafverfahren keine Regelung vorsehen, finden die Vorschriften über das ordentliche Strafverfahren sinngemäss Anwendung. Anwendbares
Recht

¹⁾ Fassung und Aufhebung der Absätze 2 und 3 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ SR 311.1

Trennung des Verfahrens	<p>Art. 202 ¹⁾</p> <p>Das Verfahren gegen Jugendliche ist vom Strafverfahren gegen Erwachsene getrennt zu führen.</p>
Gesetzliche Vertreter	<p>Art. 203 ²⁾</p> <p>Die gesetzlichen Vertreter sind über die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen Jugendliche sowie über die im Laufe des Verfahrens getroffenen besonderen Verfügungen zu unterrichten. Ausnahmsweise kann die Orientierung hinausgeschoben werden, bis der Stand der Untersuchung sie zulässt.</p>
Vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen und Untersuchungshaft	<p>Art. 204 ³⁾</p> <p>¹ Die Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen ist nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn der Zweck der Untersuchungshaft nicht durch eine vorsorgliche Anordnung einer Schutzmassnahme (Art. 5 JStG) ⁴⁾ erreicht werden kann.</p> <p>² Die Untersuchungshaft (Art. 6 JStG) wird vom Haftrichter auf Antrag des Jugendanwaltes angeordnet. Die Bestimmungen über die Untersuchungshaft gemäss Artikel 83 ff. dieses Gesetzes sind sinngemäss anwendbar.</p> <p>³ Zuständig für die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen ist der Jugendanwalt.</p>
Mitwirkung der Sozialdienste	<p>Art. 205 ⁵⁾</p> <p>Die Organe der Jugendstrafrechtspflege können die Sozialdienste des Kantons und der Gemeinden zur Mitwirkung bei der Untersuchung und zur Beratung beiziehen.</p>

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung und Einfügung von Absatz 3 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ SR 311.1

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Art. 206¹⁾

Die in Artikel 90 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Personen können vom Zeugnisverweigerungsrecht keinen Gebrauch machen, soweit die persönlichen Verhältnisse von Jugendlichen abzuklären sind. Vorbehalten bleibt Artikel 90 Absätze 2 und 3.

Zeugnisverweigerungsrecht

Art. 207

¹ ²⁾ Verhandlungen und Urteilsöffnungen im Strafverfahren gegen Jugendliche sind unter Vorbehalt von Artikel 39 Absatz 2 JStG ³⁾ nicht öffentlich.

Ausschluss der Öffentlichkeit

² Ein Verhandlungsbericht in der Presse wird gegebenenfalls vom Jugendanwalt oder Jugendgericht selbst erstattet. Die Veröffentlichung von Namen ist zu unterlassen.

Art. 208⁴⁾

Das Verfahren gegen Jugendliche ist mit möglicher Beschleunigung durchzuführen.

Beschleunigung

Art. 209⁵⁾

¹ Haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten ihre Aufsichtspflicht offensichtlich vernachlässigt, so können ihnen im Strafentscheid die Verfahrenskosten ganz oder teilweise überbunden werden.

Verfahrenskosten

² Die Betroffenen können die Kostenaufgabe mit Berufung (Art. 221) weiterziehen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ SR 311.1

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

*B. Verfahren gegen Kinder***Art. 210 bis Art. 214**¹⁾*C. Verfahren gegen Jugendliche***Art. 215**²⁾

Zuständigkeit

¹ Die Untersuchung aller strafbaren Handlungen von Jugendlichen, ausgenommen jene nach Artikel 50, obliegt dem Jugendanwalt.

² Strafanzeigen gegen Jugendliche sind in der Regel dem Jugendanwalt einzureichen.

Art. 216³⁾

Untersuchung

¹ Die Untersuchung ist in sinngemässer Anwendung der Vorschriften über das ordentliche Verfahren zu führen. Dabei sind besonders die persönlichen Verhältnisse der Jugendlichen im Hinblick auf die in Betracht fallenden Massnahmen und Strafen abzuklären. Bei den Eltern, Schulbehörden und Lehrern sind Erhebungen zu machen, wenn nötig sind Gutachten medizinischer und pädagogischer Sachverständiger einzuholen. Der Jugendanwalt kann im Interesse des Jugendlichen dessen Recht auf Mitwirkung bei der Untersuchung und auf Akteneinsicht beschränken.

² ...⁴⁾

³ ⁵⁾Gegen Untersuchungshandlungen und die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen kann im Sinne der Artikel 137 bis 140 Beschwerde geführt werden.

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

Art. 216a¹⁾

Der Angeschuldigte und seine gesetzlichen Vertreter sind in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über das ordentliche Verfahren (Art. 73a–76c und Art. 102) und von Artikel 40 JStG²⁾ berechtigt, eine geeignete Person als privaten Verteidiger beizuziehen oder die Bestellung einer solchen als amtlichen Verteidiger zu verlangen. Verteidigung

Art. 217³⁾

¹ Hält der Jugendanwalt nach Abschluss der Untersuchung die Voraussetzungen zur Beurteilung des Falles in eigener Zuständigkeit (Art. 199 Abs. 2) für gegeben, so fällt er einen begründeten Entscheid. Stellt er das Verfahren definitiv ein, so ist die Einstellungsverfügung durch den Staatsanwalt zu genehmigen. Beurteilung durch den Jugendanwalt

² Er eröffnet in der Regel seinen Entscheid mündlich dem Verurteilten und anschliessend schriftlich den gesetzlichen Vertretern und dem Staatsanwalt. Bei Jugendlichen unter 15 Jahren kann der Jugendanwalt die mündliche Eröffnung des Entscheides ausnahmsweise einer geeigneten Person übertragen.

Art. 218⁴⁾

¹ In allen übrigen Fällen übermittelt der Jugendanwalt nach Abschluss der Untersuchung die Akten mit seinem Antrag dem Staatsanwalt. Dieser entscheidet, ob der Fall an den zuständigen Bezirksgerichtsausschuss als Jugendgericht zur Beurteilung zu überweisen oder ob die Untersuchung einzustellen ist. Überweisung

² ⁵⁾ Auf Grund der Überweisungsverfügung des Staatsanwalts stellt der Jugendanwalt seine Anträge beim Bezirksgerichtsausschuss als Jugendgericht. Den gesetzlichen Vertretern und einem allfälligen Verteidiger sind diese vor der Behandlung durch das Gericht zur Kenntnis zu bringen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

²⁾ SR 311.1

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

Art. 219

Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichtsausschuss als Jugendgericht

¹ ¹⁾Zur Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichtsausschuss als Jugendgericht wird der Jugendliche persönlich vorgeladen und nötigenfalls durchgeführt.

² ²⁾Der Jugendanwalt hat seine Anträge mündlich vor Gericht zu vertreten oder schriftlich zu begründen. Die gesetzlichen Vertreter können in jedem Falle selbst an der Hauptverhandlung teilnehmen.

³ ³⁾Der Jugendliche kann bei der Abklärung der persönlichen Verhältnisse und während der Parteivorträge von der Verhandlung ausgeschlossen werden.

⁴ ⁴⁾Im übrigen sind die Bestimmungen der Artikel 108 ff. über die Hauptverhandlung sinngemäss anwendbar.

⁵ ⁵⁾Adhäsionsklagen werden nur mitbeurteilt, wenn die Forderung durch die gesetzlichen Vertreter anerkannt ist.

Art. 220 ⁶⁾

Entscheid

Der Entscheid ist dem Jugendlichen im Dispositiv unter Mitteilung der wesentlichen Erwägungen mündlich zu eröffnen. Die schriftliche Ausfertigung des begründeten Entscheides ist dem Beurteilten, seinen gesetzlichen Vertretern, dem Verteidiger, dem Jugendanwalt und dem Staatsanwalt innert Monatsfrist zuzustellen.

Art. 221

Rechtsmittel

¹ ⁷⁾Gegen Entscheide des Bezirksgerichtsausschusses als Jugendgericht können der Beurteilte, seine gesetzlichen Vertreter, der Verteidiger und der Jugendanwalt innert zwanzig Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Kantonsgericht Berufung einlegen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

⁷⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4583; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

² ¹)Entscheide des Jugendanwaltes können auch vom Staatsanwalt weitergezogen werden.

³ ²)Der Vorsitzende der zuständigen Kammer kann eine mündliche Beru-
fungsverhandlung ansetzen.

Art. 222

¹ Die Kosten des Untersuchungsverfahrens trägt der Kanton. Er über-
nimmt auch vorschussweise die Kosten des Gerichtsverfahrens, für die im Verfahrenskosten
übrigen, unter Vorbehalt von Artikel 209, die Bestimmungen der Artikel
157 ff. dieses Gesetzes sinngemäss gelten.

² ³)Verfügt der Jugendliche über ein regelmässiges Erwerbseinkommen
oder über Vermögen, kann er zu einem angemessenen Beitrag an die Kos-
ten des Untersuchungsverfahrens verpflichtet werden.

3. VOLLZUG

Art. 223 ⁴⁾

Art. 224 ⁵⁾

Art. 225 ⁶⁾

Art. 226 ⁷⁾

¹) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²) Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006,
KA 4583; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³) Einfügung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623;
GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt
abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft
gesetzt

⁴) Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623;
GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt
abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft
gesetzt

⁵) Aufgehoben gemäss Artikel 49 Ziffer 2 Justizvollzugsgesetz; BR 350.500; am
1. Januar 2010 in Kraft getreten.

⁶) Aufgehoben gemäss Artikel 49 Ziffer 2 Justizvollzugsgesetz; BR 350.500; am
1. Januar 2010 in Kraft getreten.

⁷) Aufgehoben gemäss Artikel 49 Ziffer 2 Justizvollzugsgesetz; BR 350.500; am
1. Januar 2010 in Kraft getreten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 227¹⁾

Ausführungs-
vorschriften

¹⁾ Der Grosse Rat erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften, soweit nicht das Gesetz oder ein grossräthlicher Erlass die Regierung dazu ermächtigt.

²⁾ Die Regierung stellt insbesondere Vorschriften über die Organisation und die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft,²⁾ das Strafregister³⁾ und die Mitteilung von Urteilen⁴⁾ auf.

Art. 228⁵⁾

Art. 229

Aufhebung von
Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. das Gesetz über Behandlung und Bestrafung der bei ordnungswidrigen Einkäufen in Gemeinderechte mitwirkenden Unterhändler vom 10. Juli 1828;⁶⁾
2. das Gesetz über Forum und Prozedur in Defraudationsfällen vom 18. Juli 1837;⁷⁾
3. das Gesetz betreffend die Beurteilung von Übertretungen der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze vom 19. Oktober 1850;⁸⁾
4. das Gesetz über Strafkompetenzen in Forstsachen vom 22. Juni 1861;⁹⁾
5. das Gesetz betreffend Revision von Strafurteilen vom 8. November 1891;¹⁰⁾

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Siehe RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR 350.050

³⁾ Siehe RV über das Strafregister, die Strafkontrolle und die Leumundszeugnisse, BR 350.140

⁴⁾ Siehe RV über die schriftliche Mitteilung von Strafentscheiden, BR 350.250

⁵⁾ Aufgehoben gemäss Gesetz über die Anpassung von Beitrittsbeschlüssen und -bestimmungen zu Konkordaten und Vereinbarungen an die Kantonsverfassung vom 18. Juni 2005; AGS 2005, KA 2052 und KA 3268; am 1. November 2005 in Kraft getreten

⁶⁾ Im aRB nicht enthalten; siehe «Amtliche Gesetzes-Sammlung für den Eidgenössischen Stand Graubünden», 5. Heft 1829, 110

⁷⁾ Im aRB nicht enthalten; siehe AGS EB 1,57

⁸⁾ Wortlaut siehe Art. 175 Ziff. 1 des aufgehobenen EG zum StGB, aRB 471

⁹⁾ aRB 490

¹⁰⁾ aRB 496

6. das Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung vom 14. Oktober 1894/16. November 1920; ¹⁾
7. das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und das Strafverfahren im Kanton Graubünden vom 2. März 1941; ²⁾
8. die grossräthliche Verordnung über den Gerichtsstand für Zivil- und Straffklagen betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, die Erfindungspatente, die gewerblichen Muster und Modelle und den Schutz von Fabrik- und Handelsmarken vom 22. November 1924. ³⁾

Art. 230

¹ Verweisen geltende Erlasse auf das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch oder enthalten sie Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften, welche mit diesem Gesetz im Widerspruch stehen, so finden die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Anpassung des
bisherigen Rechts

^{2 4)} Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Steuergesetz für den Kanton Graubünden ⁵⁾

Art. 182a Abs. 1:

¹ Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung im Sinne von Artikel 174 bis 176 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise oder andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Art. 183 Abs. 1

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

¹⁾ aRB 415

²⁾ aRB 425

³⁾ aRB 573

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

⁵⁾ BR 720.000

2. Gerichtsverfassungsgesetz ¹⁾

Art. 43 Abs. 3:

³⁾ Die von den Gerichtsbehörden ausgesprochenen Geldstrafen und Bussen fallen in die Kasse des in erster Instanz zuständigen Gerichts.

Art. 231 ²⁾

Art. 232

Übergangs-
bestimmungen

Dieses Gesetz findet auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens anhängigen Strafverfahren wie folgt Anwendung:

1. ³⁾ Die im Untersuchungsstadium befindlichen Fälle werden nach neuem Recht weiter behandelt.
2. ⁴⁾ Die bei den Gerichten und den Schulbehörden anhängigen Fälle, mit Einschluss der hängigen Rechtsmittelverfahren, werden in der betreffenden Instanz nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
3. Für die nach Inkrafttreten des Gesetzes getroffenen Urteile und Verfügungen gelten in jedem Fall die neuen Rechtsmittelbestimmungen.

Art. 233

Inkrafttreten

Die Regierung setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest. ⁵⁾

¹⁾ BR 310.000

²⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 25. Juni 1995; siehe FN zu Art. 141

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

⁵⁾ Gesetz vom 8. Juni 1958 von der Regierung am 20. Juni 1958 auf den 1. Januar 1959 in Kraft gesetzt; Teilrevision vom 7. April 1974 von der Regierung am 24. Juni 1974 wie folgt in Kraft gesetzt: Art. 141–146 (Berufung) auf den 1. Juli 1974, übrige Artikel auf den 1. Januar 1975

Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Kantonsverfassung ¹⁾

vom Volk beschlossen am 9. Juni 1996 ²⁾

Art. 1

Der Kanton Graubünden tritt dem Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992 ³⁾ bei.

Art. 2

Zuständige kantonale Behörde im Sinne von Artikel 24 des Konkordates ist die Staatsanwaltschaft.

Art. 3 ⁴⁾

Art. 4

Der Beitritt des Kantons Graubünden wird mit der Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze rechtskräftig. ⁵⁾

¹⁾ In der neuen KV Art. 17 Abs. 1 Ziff. 2; BR 110.100

²⁾ B vom 17. Oktober 1995, 323; GRP 1995/96, 571

³⁾ BR 350.035

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Gesetz über die Anpassung von Beitrittsbeschlüssen und -bestimmungen zu Konkordaten und Vereinbarungen an die Kantonsverfassung; AGS 2005, KA_2052 und KA_3268; am 1. November 2005 in Kraft getreten

⁵⁾ Am 6. August 1996; AS 1996, 2414

Gesetz über die Niederlassung der Schweizer

Vom Volk angenommen am 20. Mai 1984 ¹⁾

Art. 4

¹ Die Anmeldepflicht wird von den Niedergelassenen durch Hinterlegung des Heimatscheines, von den Aufenthaltern durch Hinterlegung des Wohnsitzausweises erfüllt. Schriften

² Das Einwohneramt bestätigt den Empfang der Schriften, stellt einen Schriftenempfangsschein aus und führt die Register.

³ Wer aus einer Gemeinde wegzieht, hat unter Vorbehalt von Art. 95b des Gesetzes über die Strafrechtspflege Anspruch auf Erstattung der hinterlegten Schriften.

¹⁾ B vom 21. November 1983, 319; GRP 1983/84, 512

Gesetz über die Staatshaftung (SHG)

Vom 5. Dezember 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,

gestützt auf Art. 26 und 31 der Kantonsverfassung ²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 22. August 2006 ³⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Diesem Gesetz unterstehen:

Geltungsbereich

- a) der Kanton, die Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren selbstständige Anstalten (Gemeinwesen);
- b) die Organe dieser Gemeinwesen;
- c) die im Dienste dieser Gemeinwesen stehenden Personen bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten.

² Vorbehalten sind die haftpflichtrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts für gewerbliche Tätigkeiten sowie die besonderen Haftungsbestimmungen anderer Gesetze.

³ Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen des Abschnitts des Obligationenrechts über die Entstehung durch unerlaubte Handlungen (Art. 41 ff.) ⁴⁾ anwendbar.

Art. 11

Die Organe und die im Dienste der Gemeinwesen stehenden Personen sind diesen für den Schaden haftbar, den sie bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Dienstpflicht widerrechtlich verursachen.

Schädigung des
Gemeinwesens

Art. 14

¹ Ansprüche aus diesem Gesetz gegen Organe der Gemeinwesen und in ihrem Dienst stehende Personen beurteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.

Zuständigkeit und
Verfahren

¹⁾ GRP 2006/2007, 665

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 1347

⁴⁾ SR 220

² Die Adhäsionsklage im Sinne von Art. 129 ff. StPO ¹⁾ ist zulässig.

¹⁾ BR 350.000

Gemeindegesezt des Kantons Graubünden

Vom Volke angenommen am 28. April 1974 ¹⁾

Art. 5

¹ Die Gemeinden sind befugt, auf Widerhandlungen gegen ihre Gesetze, Verordnungen und Reglemente Busse anzudrohen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes. ^{2)V, Strafbefugnisse}

² Bussen dürfen nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Strafandrohungen ausgefällt werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung für das Verwaltungsstrafrecht der Gemeinden. ³⁾

¹⁾ B vom 28. Juni 1973, 121; GRP 1973/74, 221, 237, 246 (erste Lesung), 489 (zweite Lesung); vgl. dazu Art. 40 Kantonsverfassung, BR 110.100

²⁾ Nummerierung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ Siehe insbesondere Art. 177 ff. StPO, BR 350.000

Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz; JVG)

vom 27. August 2009

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung ²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. Mai 2009 ³⁾,
beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 5

¹ Geldstrafen und Bussen fallen, unter Vorbehalt besonderer Zweckbestimmungen, in die Kasse der in erster Instanz zuständigen Gerichtsbehörden oder Verwaltungsinstanzen, denen auch der Einzug obliegt. Geldstrafen und Bussen

² Ist an die Stelle einer Geldstrafe oder Busse die Ersatzfreiheitsstrafe oder die gemeinnützige Arbeit getreten, fällt die Geldstrafe oder Busse bei nachträglicher Bezahlung dem Amt für Justizvollzug zu.

³ Die Umwandlung von Bussen, welche von einer Verwaltungsinstanz ausgesprochen wurden, in gemeinnützige Arbeit oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verfügt auf Antrag der Vollzugsbehörde die zuständige richterliche oder kantonale Behörde.

Art. 7

¹ Die Kosten des Vollzugs der Freiheitsstrafen und der stationären strafrechtlichen Massnahmen gehen zu Lasten des Kantons, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen. Kostentragung

² Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen können durch das urteilende Gericht oder durch die Vollzugsbehörde zu Beiträgen an die Vollzugskosten verpflichtet werden.

¹⁾ GRP 2009/2010, 93

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 27

Art. 13

Justizvollzugs-
anstalten und
andere
Institutionen

Die kantonalen Justizvollzugsanstalten sowie die anderen Institutionen dienen dem Vollzug:

- a) von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen;
- b) der Untersuchungs-, der Sicherheits- und der Auslieferungshaft;
- c) von Freiheitsstrafen in Form der Halbgefängenschaft und des tagesweisen Vollzugs;
- d) von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht;
- e) von Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen;
- f) von Strafen und Massnahmen, die aus Sicherheits-, Disziplinar- oder Platzgründen vorübergehend nicht anderswo vollzogen werden können;
- g) der Haft von Personen auf Transport;
- h) von polizeilichem Gewahrsam;
- i) von fürsorglicher Freiheitsentziehung.

Art. 16

Grundsatz

Es besteht kein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Anstalt.

Art. 17

Hafterstehungs-
fähigkeit

¹ Bei Hafterstehungsunfähigkeit wird der Vollzug aufgeschoben.

² Über die Hafterstehungsfähigkeit entscheidet die Vollzugsbehörde. Die Hafterstehungsunfähigkeit kann nur durch ein Arzteugnis attestiert werden. Fehlt ein solches beziehungsweise bestehen Zweifel über die Hafterstehungsfähigkeit, wird diese von der Anstaltsärztin oder vom Anstaltsarzt oder von der Anstaltspsychiaterin oder vom Anstaltspsychiater überprüft.

³ Die Vollzugsbehörde kann in jedem Fall eine besondere Untersuchung anordnen. Die gleiche Befugnis hat die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Untersuchungshäftlinge.

⁴ Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, welche die öffentliche Sicherheit erfordert, obliegt der Vollzugsbehörde. Im Bedarfsfall orientiert diese die zuständige Vormundschaftsbehörde. Beide treffen in gegenseitiger Absprache die notwendigen Massnahmen.

Art. 18

Versetzung

¹ Die Vollzugsbehörde kann Eingewiesene zur Fortsetzung des Vollzugs in eine andere Vollzugseinrichtung versetzen, wenn

- a) ihr Zustand, ihr Verhalten oder die Sicherheit dies notwendig machen;
- b) ihre Behandlung dies erfordert;
- c) ihre Eingliederung dadurch eher erreicht wird;
- d) Belegungsprobleme bestehen.

Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993

Gestützt auf Art. 2 Ziff. 2 der Kantonsverfassung ¹⁾

vom Volke beschlossen am 25. Juni 1995 ²⁾

1. Der Kanton Graubünden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 bei. ³⁾
2. ... ⁴⁾
3. Übertretungen gemäss Artikel 11 der Vereinbarung werden vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement beurteilt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.
4. Die Regierung vollzieht diesen Beschluss. ⁵⁾

¹⁾ In der neuen KV Art. 16 und 17; BR 110.100

²⁾ B vom 31. Oktober 1994, 504; GRP 1994/95, 859

³⁾ Mit Beschluss vom 25. April 2006 hat der Grosse Rat der Teilrevision vom 16. Juni 2005 der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 zugestimmt. B vom 10. Januar 2006, 1409; GRP 2005/2006, 1125;

Gemäss Ziffer 3 des GRB unterliegen die Ziffern 1 und 2 des GRB dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist am 9. August unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Gesetz über die Anpassung von Beitrittsbeschlüssen und -bestimmungen zu Konkordaten und Vereinbarungen an die Kantonsverfassung; AGS 2005, KA_2052 und KA_3268; am 1. November 2005 in Kraft getreten

⁵⁾ Mit RB vom 4. Juli 1995 den Beitritt erklärt

² Die Versetzung in eine psychiatrische Klinik oder in ein Spital kann auch auf ärztliche Verfügung hin erfolgen. Für dringende Fälle wird die Direktion der Vollzugseinrichtung dazu ermächtigt. Die Vollzugsbehörde wird von der Versetzung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Art. 20

¹ Muss eine stationäre Massnahme aufgehoben oder geändert werden, wird die eingewiesene Person in einer geeigneten Vollzugseinrichtung untergebracht, bis das Gericht entschieden hat, ob und wie weit die aufgeschobene Strafe noch vollstreckt oder eine andere Massnahme angeordnet werden soll.

Sichernde Massnahmen

² In den Fällen von Artikel 95 Absatz 5 StGB ¹⁾ ordnet die Vollzugsbehörde Sicherheitshaft an, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass die entlassene Person neue Straftaten gegen Leib und Leben begeht. Über die Fortdauer der Sicherheitshaft entscheidet die Haftrichterin oder der Haftrichter innert 48 Stunden nach der Anordnung.

¹⁾ SR 311.0

Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG)

vom 17. April 2007

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung ¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007 ²⁾,

beschliesst ³⁾:

Art. 51

Übertretungen der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbil- Strafinstanz
dung ⁴⁾ werden vom Departement geahndet. Das Verfahren richtet sich
nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung ⁵⁾ über das Strafverfah-
ren vor Verwaltungsbehörden.

¹⁾ BR 110.100

²⁾ Seite 1937

³⁾ GRP 2006/2007, 981

⁴⁾ SR 412.10

⁵⁾ BR 350.000

Gesetz über den Schutz von Pflanzen und Pilzen

Vom Volke angenommen am 8. Juni 1975 ¹⁾

Art. 16

¹ Wer diesem Gesetz oder gestützt darauf erlassenen Vorschriften oder Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bestraft. ²⁾ In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Strafbestimmungen

² Bei der Strafzumessung ist dem Wert der allenfalls erlangten widerrechtlichen Vermögensvorteile Rechnung zu tragen.

³ Die Aufsichtsorgane können fehlbaren Personen ein Busdepositum von höchstens 200 Franken abnehmen. Dieses ist der Standesbuchhaltung zu überweisen.

⁴ Widerrechtlich gesammelte, feilgebotene oder erworbene Pflanzen und Pilze sind einzuziehen.

³⁾ Art. 17

¹ Das Verfahren bei Übertretungen dieses Gesetzes und der Vorschriften des Bundes über den Pflanzenschutz richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung ⁴⁾ über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden. Verfahren

² Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Amt für Polizeiwesen.

¹⁾ B vom 10. Juni 1974, 158; GRP 1974/75, 47 und 96 (erste Lesung), 205 (zweite Lesung)

²⁾ Zulässige Strafe richtet sich nach Art. 4 Abs. 1 StPO, BR 350.000, (nur noch Busse)

³⁾ Fassung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 8 Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3408

⁴⁾ BR 350.000; vgl. dazu GrV über das Verwaltungsstrafverfahren, BR 350.490

Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz)

Vom Volke angenommen am 2. Dezember 1984¹⁾

Art. 15a²⁾

¹⁾ Das Rauchen ist verboten:

- a) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, soweit es nicht in entsprechend gekennzeichneten separaten Nebenräumen für Raucher erfolgt;
- b) im Innen- und Aussenbereich von Schularealen und Schulsportanlagen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche.

Nichtraucher-
schutz

²⁾ Das Rauchverbot gemäss Absatz 1 Litera b kann von den Gemeinden für Veranstaltungen und Anlässe, die sich überwiegend an Erwachsene richten, oder bei Schulanlagen mit ausschliesslich nachobligatorischem Bildungsangebot aufgehoben werden, sofern das Rauchen in separaten, nicht dem Schulbetrieb dienenden Räumen oder an definierten Orten im Aussenbereich stattfindet.

Art. 35³⁾

¹⁾ Die zur Berufsausübung zugelassenen Personen und deren Hilfspersonen unterstehen dem Berufsgeheimnis. Sie dürfen kein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.

Berufsgeheimnis

²⁾ Sie sind von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit, soweit es um die Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis geht oder wenn sie den zuständigen Behörden Wahrnehmungen melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen oder eine vormund-

¹⁾ B vom 12. September 1983, 143; GRP 1983/84, 368, 1. Lesung und GRP 1984/85, 6, 2. Lesung

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 19. April 2007, 1737; GRP 2006/2007, 1038; das Volksreferendum ist zustande gekommen; das Bündner Stimmvolk hat das Gesetz am 25. November 2007 angenommen; mit RB vom 29. Januar 2008 auf den 1. März 2008 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

schaftliche Massnahme im Sinne von Art. 369 oder 370 ZGB angezeigt erscheinen lassen.

³ Das Amt ist für die Befreiung vom Berufsgeheimnis zuständig, soweit nicht der Patient selbst die Befreiung vom Berufsgeheimnis erteilt hat.

Art. 49 ¹⁾

Straf-
bestimmungen)

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder die sich darauf stützenden Verordnungen und Verfügungen werden, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bis 20 000 Franken geahndet.

² Personen, die gewerbsmässig oder wiederholt handeln, werden mit Busse bis 100 000 Franken bestraft.

³ ²⁾ Verstösse gegen Artikel 15a werden von der Gemeinde mit Busse bis zu 100 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 500 Franken geahndet.

⁴ ³⁾ In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 51 ⁴⁾

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Amtes kann der Betroffene Beschwerde an das vorgesetzte Departement erheben.

² ⁵⁾ Gegen Entscheide des Departementes steht dem Betroffenen bei Verwaltungssachen die Beschwerde an das Verwaltungsgericht und bei Strafsachen die Berufung an das Kantonsgericht offen.

³ ⁶⁾ Bei Beschlagnahmungen und Betriebsschliessungen gemäss Artikel 50 beträgt die Rechtsmittelfrist zehn Tage.

¹⁾ Fassung sowie Einfügung von Absatz 3 gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 19. April 2007, 1737; GRP 2006/2007, 1038; das Volksreferendum ist zustande gekommen; das Bündner Stimmvolk hat das Gesetz am 25. November 2007 angenommen; mit RB vom 29. Januar 2008 auf den 1. März 2008 in Kraft gesetzt.

³⁾ Neue Absatznumerierung als Folge der Einfügung von Abs. 3 gemäss GRB vom 19. April 2007, 1737.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 9, AGS 2006, KA_4584; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁶⁾ Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3317, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz

vom 19. Oktober 2005

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, ¹⁾

gestützt auf Artikel 41 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG) ²⁾ auf Artikel 85 Absatz 1 und Artikel 86 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (Unfallversicherungsgesetz, UVG) ³⁾, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 5. Juli 2005 ⁴⁾,

beschliesst:

Art. 11

Übertretungen gemäss Artikel 60 in Verbindung mit Artikel 61 Absatz 2 ⁵⁾ Strafverfolgung ArG ⁵⁾ und Artikel 113 UVG ⁶⁾ werden vom Departement beurteilt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung ⁷⁾ über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

¹⁾ GRP 2005/2006, 599

²⁾ SR 822.11

³⁾ SR 832.20

⁴⁾ Seite 889

⁵⁾ SR 822.11

⁶⁾ SR 832.20

⁷⁾ BR 350.000

Gesetz über die Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten

Vom Volke angenommen am 7. April 1957 ¹⁾

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 19

¹ Wer das Verfahren stört, wer die Pflichten als Vorgeladener verletzt oder die Feststellung des Sachverhaltes erschwert, kann vom Einigungsamt mit Busse bis zu 300 Franken bestraft werden. Strafbare Handlungen und Strafmass

² ²⁾ Bussentscheide des Einigungsamtes können vom Betroffenen und vom Staatsanwalt mit Berufung gemäss Artikel 141 ff. StPO ³⁾ an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

¹⁾ B vom 8. Oktober 1956, 339; GRP 1956, 427

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 10, AGS 2006, KA 4584; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ BR 350.000

Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

vom 19. Oktober 2005

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,

gestützt auf Art. 40 und Art. 41 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989 (AVG) ²⁾ und auf Art. 113 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG) ³⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 5. Juli 2005 ⁴⁾,

beschliesst:

Art. 6

¹⁾ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und entsprechende Ausführungsbestimmungen werden vom zuständigen Departement mit Busse bis 5 000 Franken geahndet. Strafverfahren

²⁾ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden des Gesetzes über die Strafrechtspflege ⁵⁾.

¹⁾ GRP 2005/2006, 600

²⁾ SR 823.11

³⁾ SR 837.0

⁴⁾ Seite 915

⁵⁾ BR 350.000

Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)

Vom Volke angenommen am 3. Dezember 1978 ¹⁾

Art. 19

Die zuständige kantonale Stelle für Unterstützung steht den Gemeindebehörden beratend zur Verfügung. Beratung

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

Der Grosse Rat erlässt die erforderliche Vollziehungsverordnung. ²⁾ Vollzug

¹⁾ B vom 12. Juni 1978, 200; GRP 1978/79, 375, 380, 422

²⁾ BR 546.260

Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)

vom 20. Oktober 2004

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 79 der Kantonsverfassung ¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 15. Juni 2004 ²⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Das Gesetz bestimmt die Aufgaben und regelt Rechte und Pflichten der Kantonspolizei. Geltungsbereich

² Die polizeilichen Aufgaben der Gemeinden bleiben davon unberührt, soweit das Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

³ Für die Tätigkeiten der gerichtlichen Polizei in der Strafrechtspflege gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung ³⁾.

Art. 22

¹ Zur Abwehr erheblicher Gefahren kann die Kantonspolizei nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben technische Mittel einsetzen und den Geheimbereich tangieren. Einsatz
technischer Mittel

² Sofern keine spezialgesetzlichen Vorschriften bestehen, stellt die Kantonspolizei beim Kantonsgerichtspräsidium Antrag auf Genehmigung eines Eingriffs in den Geheimbereich.

³ Die Kantonspolizei kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer öffentlicher Veranstaltungen und im Strassenverkehr zur Identifikation bildmässig aufnehmen, sofern die konkrete Gefahr besteht, dass Straftaten begangen werden.

¹⁾ BR 110.100

²⁾ Seite 859

³⁾ BR 350.000

Art. 26

Information

¹ Die Kantonspolizei informiert die Öffentlichkeit über Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, soweit keine übergeordneten Interessen entgegenstehen.

² Die Information über Strafverfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung ¹⁾ und der Bundesgesetzgebung.

Art. 36

Schadenersatz

¹ Kanton und Gemeinden haften nach den Grundsätzen des Verantwortlichkeitsgesetzes für Schäden, welche die Polizeiorgane in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit verursachen.

² Der Kanton oder die Gemeinden ersetzen Personen, die den Polizeiorganen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe geleistet haben, den Schaden, den sie bei der Hilfeleistung erleiden.

³ Der Kanton und die Gemeinden nehmen Rückgriff auf Dritte, die für den Schaden haften.

X. Schlussbestimmungen**Art. 37**

Änderung

bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

¹⁾ BR 350.000

Gesetz über die Katastrophenhilfe (KHG)

Vom Volke angenommen am 4. Juni 1989 ¹⁾

Art. 38

¹ Wer Weisungen und Anordnungen der gemäss diesem Gesetz oder seiner Ausführungserlasse zuständigen Instanzen nicht befolgt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Strafbestimmungen

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen der einschlägigen Bundesgesetze.

¹⁾ B vom 14. November 1988, 315; GRP 1988/89, 757

Steuergesetz für den Kanton Graubünden ¹⁾

Vom Volke angenommen am 8. Juni 1986

Art. 166 ²⁾

¹ Die kantonale Steuerverwaltung ist das Verrechnungssteueramt im Sinne des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer ³⁾ und die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer im Sinne des Bundessteuergesetzes ⁴⁾. III. Vollzug von Bundesrecht

² Die Veranlagung der direkten Bundessteuer erfolgt zusammen mit der Kantonssteuer durch die für Letztere zuständigen Behörden.

³ Das Verwaltungsgericht ist die Rekurskommission im Sinne des Verrechnungssteuergesetzes ⁵⁾ beziehungsweise des Bundessteuergesetzes ⁶⁾.

⁴ Die Organe der Strafrechtspflege ⁷⁾ sind für die Verfolgung und Beurteilung von Steuervergehen zuständig.

Art. 183a ⁸⁾

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Strafrechtspflege. ⁹⁾ 3. Verfahren

¹⁾ B vom 5. März 1985, Seite 93, Heft Nr. 3 und 3a; GRP 1985/86, 336, (1. Lesung), 750 (2. Lesung)

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

³⁾ Art. 35 Abs. 3 Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) vom 13. Oktober 1965, SR 642.21

⁴⁾ Art. 104 Abs. 2 und 3 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990, SR 641.11

⁵⁾ Art. 35 Abs. 2 VStG

⁶⁾ Art. 104 Abs. 3 DBG

⁷⁾ Art. 42 ff. Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO) vom 8. Juni 1958, BR 350.000

⁸⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁹⁾ BR 350.000

Kantonales Jagdgesetz (KJG) ¹⁾

Vom Volke angenommen am 4. Juni 1989

Art. 45

Wer im Besitze von Wild, Wildtrophäen oder Wildbret ist, solches verkauft oder als Präparator entgegengenommen hat, ist verpflichtet, den zuständigen Behörden wahrheitsgetreu Aufschluss über die Herkunft zu erteilen. Vorbehalten bleibt das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Artikel 90 StPO ²⁾.

Auskunftspflicht

Art. 47 ³⁾

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft, sofern die Übertretung nicht bereits nach Bundesrecht geahndet wird. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Übertretungen
kantonalen
Rechts

² Soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach der kantonalen Strafprozessordnung ⁴⁾.

Art. 47a ⁵⁾

¹ Übertretungen können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden, wenn es sich um einfache und klar erfassbare Tatbestände handelt. Die Ordnungsbusse darf höchstens 500 Franken betragen. Dabei dürfen keine zusätzlichen Kosten erhoben werden.

Ordnungsbussen-
verfahren
1. Grundsatz

² Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters werden im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens nicht berücksichtigt.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ BR 350.000

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 20. April 2004, 747; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 607; GRP 2003/2004, 766; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt

⁴⁾ BR 350.00

⁵⁾ Einfügung gemäss GRB vom 20. April 2004, 747; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 607; GRP 2003/2004, 766; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt

³ Bezahlt ein Täter, der nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat er den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

⁴ Die Regierung regelt das Nähere in einer Verordnung. Sie erstellt insbesondere eine Liste der Übertretungen, welche durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, bestimmt den Bussenbetrag, bezeichnet die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Jagdaufsichtsorgane und bestimmt deren Pflichten.

Art. 47b ¹⁾

2. Ausnahmen

¹ Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen:

- a. bei Widerhandlungen, durch die der Täter Personen gefährdet, einen Jagdunfall oder einen Sachschaden verursacht hat;
- b. bei Widerhandlungen, die nicht von einem ermächtigten Jagdaufsichtsorgan selber beobachtet oder festgestellt wurden;
- c. bei Vergehen gemäss eidgenössischer Jagdgesetzgebung;
- d. wenn dem Täter zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste aufgeführt ist;
- e. wenn der Täter das Ordnungsbussenverfahren ablehnt.

² Erfüllt der Täter durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt. Übersteigt die so bemessene Gesamtbusse den Betrag von 500 Franken, wird für alle Übertretungen statt des Ordnungsbussenverfahrens das ordentliche Strafverfahren gemäss kantonaler Strafprozessordnung ²⁾ eingeleitet.

³ Wird das Ordnungsbussenverfahren für eine von mehreren dem Täter vorgeworfenen Übertretungen abgelehnt, werden alle Übertretungen im ordentlichen Strafverfahren beurteilt.

Art. 47c ³⁾

3. Rechtskraft

¹ Mit der Bezahlung wird die Busse unter Vorbehalt von Absatz 3 dieser Bestimmung rechtskräftig.

² Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgesprochen werden.

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 20. April 2004, 747; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantons Haushalts vom 13. Januar 2004, 607; GRP 2003/2004, 766; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt

²⁾ BR 350.000

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 20. April 2004, 747; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantons Haushalts vom 13. Januar 2004, 607; GRP 2003/2004, 766; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt

³ Stellt eine richterliche Behörde auf Veranlassung einer von der Tat betroffenen Person oder des Täters fest, dass Artikel 47b dieses Gesetzes missachtet wurde, hebt sie die Ordnungsbusse auf und wendet das ordentliche Strafverfahren an.

Art. 47d¹⁾

¹ Rechtskräftig ausgesprochene Ordnungsbussen sowie die Personalien der Täterin oder des Täters können in einem kantonalen Register erfasst werden. 4. Register

² Die Daten sind spätestens fünf Jahre nach deren Eintrag zu löschen.

Art. 50²⁾

Die Nichtabgabe oder die verspätete Abgabe der Abschussliste werden vom zuständigen Amt nach Massgabe der Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden mit Busse bis zu 200 Franken geahndet. Nichtabgabe der Abschussliste

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 20. April 2004, 747; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 607; GRP 2003/2004, 766; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Kantonales Fischereigesetz (KFG)

Vom Volke angenommen am 26. November 2000 ¹⁾

Art. 36

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, sofern die Übertretung nicht bereits nach Bundesrecht geahndet wird. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Übertretungen
kantonalen
Rechts

² ²⁾ Soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach der kantonalen Strafprozessordnung.

Art. 36a³⁾

¹ Übertretungen können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden, wenn es sich um einfache und klar erfassbare Tatbestände handelt. Die Ordnungsbussen darf höchstens 300 Franken betragen. Dabei dürfen keine zusätzlichen Kosten erhoben werden.

Ordnungs-
bussenverfahren

² Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters werden im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens nicht berücksichtigt.

³ Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen:

- a) bei Widerhandlungen, durch die der Täter Personen gefährdet oder verletzt oder Sachschaden verursacht hat;
- b) bei Widerhandlungen, die nicht von einem ermächtigten Fischereiaufsichtsorgan selber beobachtet oder festgestellt wurden;
- c) bei Widerhandlungen von Kindern;
- d) bei Vergehen und Übertretungen gemäss eidgenössischer Fischereigesetzgebung mit Ausnahme der Widerhandlungen gegen die Schonbestimmungen;
- e) wenn dem Täter zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste aufgeführt ist.

⁴ Bezahlt ein Täter, der nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat er den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

¹⁾ B vom 14. Dezember 1999/413, GRP 1999/2000, 939

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; Bericht Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 11. März 2003, 3; GRP 2003/04, 299; tritt auf den 1. Februar 2004 in Kraft

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; Bericht Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 11. März 2003, 3; GRP 2003/04, 299; tritt auf den 1. Februar 2004 in Kraft

⁵ Die Regierung regelt das Nähere in einer Verordnung. Sie erstellt insbesondere eine Liste der Übertretungen, welche durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, bestimmt den Bussenbetrag, bezeichnet die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Fischereiaufsichtsorgane, bestimmt deren Pflichten und umschreibt die Voraussetzungen, bei welchen zwingend ein ordentliches Strafverfahren durchzuführen ist.

Art. 36b ¹⁾

Nichtabgabe der
Fangstatistik

Die Nichtabgabe oder die verspätete Abgabe der Statistikkarte oder des Statistikbüchleins werden vom zuständigen Amt nach Massgabe der Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden mit Busse bis zu 200 Franken geahndet.

¹⁾ Fassung gemäss Art. 55 des Jagdgesetzes; BR 740.000; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Gesetz über das Salzregal des Kantons Graubünden

Vom Volke angenommen am 5. März 1961 ¹⁾

Art. 4 ²⁾

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der zugehörigen Vollziehungsverordnung ³⁾ werden vom Finanz- und Militärdepartement mit Busse von 100 bis 5 000 Franken bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist das Departement an den Höchstbetrag nicht gebunden. Straf-
bestimmungen

Art. 5 ⁴⁾

Das Finanz- und Militärdepartement verfügt die Konfiskation widerrechtlich eingeführten oder in den Handel gesetzten Salzes. Konfiskation

¹⁾ B vom 26. September 1960, 179; GRP 1960, 373

²⁾ Fassung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 12 Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3409

³⁾ Siehe GVV zu diesem Gesetz, BR 780.110

⁴⁾ Fassung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 12 Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3409

Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden

Vom Volke angenommen am 26. Oktober 1958 ¹⁾

Art. 17

¹ Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage und, im abgekürzten Verfahren ²⁾, vom Tage der Zustellung der Vorladung an, dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden. Nötigenfalls kann bei den von der Enteignung betroffenen Grundstücken auch eine Verfügungsbeschränkung im Grundbuch vorgemerkt werden.

² ³⁾Widerhandlungen werden vom Departement mit Busse bis zu 1000 Franken geahndet.

³ Für den aus dem Enteignungsbann nachweisbar entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten. Bestand und Höhe des Schadens werden gleichzeitig mit der Entschädigung für die Enteignung festgesetzt.

¹⁾ B vom 9. April 1958, 168; GRP 1958, 89 und 145

²⁾ Vgl. dazu Art. 3 GVV zum Enteignungsgesetz, BR 803.110

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2a

Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG)

Vom 1. September 2005

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,

gestützt auf Art. 61 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen ²⁾ und Artikel 82 der Verfassung des Kantons Graubünden ³⁾, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 12. April 2005 ⁴⁾,

beschliesst:

Art. 56

Die Aufwendungen der Strassenrechnung werden insbesondere finanziert Einnahmen durch:

- a) Beiträge und zweckgebundene Anteile aus Bundeserträgen;
- b) Verkehrssteuern sowie übrige Abgaben und Bussen, nach Abzug der Aufwendungen für das Strassenverkehrsamt und die verkehrsbezogenen Aufgaben der Kantonspolizei;
- c) ordentliche und ausserordentliche Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln.

Art. 62

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verletzt, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft. Strafbestimmungen

² In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen werden.

³ Anstelle einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, einer Einzelfirma oder einer Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

⁴ Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren.

¹⁾ GRP 2005/2006, 380

²⁾ SR 725.11

³⁾ BR 110.100

⁴⁾ Seite 321

Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG)

vom 27. August 2008

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾

gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau ²⁾ und Art. 83 der Kantonsverfassung ³⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 27. Mai 2008 ⁴⁾

beschliesst:

Art. 28

¹⁾ Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verletzt, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft. Strafbestimmungen

²⁾ In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen werden.

³⁾ Anstelle einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, einer Einzelfirma oder einer Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

⁴⁾ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren ⁵⁾.

¹⁾ GRP 2008/2009, 50

²⁾ SR 721.100

³⁾ BR 110.100

⁴⁾ Seite 91

⁵⁾ BR 350.490

Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG)

Vom Volke angenommen am 12. März 1995 ¹⁾

Art. 75

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz, seine Vollzugsbestimmungen und die sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheide werden von der Regierung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

²1. Straf-
bestimmungen
a) Busse

² Fahrlässige Widerhandlungen, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Vorbehalten bleiben das Recht der Regierung, die Konzession als verwirkt zu erklären, sowie das Recht zur Ersatzvornahme.

¹⁾ B vom 13. Juni 1994, 193; GRP 1994/95, 334 (1. Lesung), 697 (2. Lesung)

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3325, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden (StromVG GR)

vom 23. April 2009

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,

gestützt auf Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) vom 23. März 2007 ²⁾ sowie auf Art. 31 der Kantonsverfassung ³⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2009 ⁴⁾

beschliesst:

Art. 15

¹⁾ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die vom Kanton zu vollziehenden Bestimmungen des Bundesrechtes ⁵⁾, dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verletzt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

²⁾ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³⁾ In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen werden.

⁴⁾ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren ⁶⁾.

¹⁾ GRP 2008/09, 910

²⁾ SR 734.7

³⁾ BR 110.100

⁴⁾ Seite 949

⁵⁾ Stromversorgungsgesetz, SR 734.7

⁶⁾ BR 350.490

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG)

Gestützt auf Art. 36 und 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983¹⁾ sowie Art. 41bis der Verfassung für den Kanton Graubünden²⁾

Vom Volke angenommen am 2. Dezember 2001³⁾

Art. 54

¹⁾ Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse oder Verfügungen verletzt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 100 000.– Franken bestraft.⁴⁾

Verletzung von
kantonalem Recht
1. Übertretungen

²⁾ Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafbehörde an den Höchstbetrag von 100 000.– Franken nicht gebunden.

³⁾ Versuch und Helferschaft sind strafbar.

¹⁾ SR 814.01

²⁾ In der neuen KV Art. 81 Abs. 1; BR 110.100

³⁾ B vom 5. Dezember 2000, 559; GRP 2000/2001, 719

⁴⁾ Zulässige Strafe richtet sich nach Art. 4 Abs. 1 StPO, BR 350.000 (nur noch Busse)

Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden

Vom Volke angenommen am 12. April 1970 ¹⁾

Art. 41

¹ Zur Ermittlung der Schadenursache und der Verantwortlichkeit ist eine amtliche Untersuchung durchzuführen. Ermittlung der Schadenursache

² Der Anstalt steht das Recht zu, die Untersuchungsakten einzusehen. Das Recht auf Einsichtnahme richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege. ²⁾

¹⁾ B vom 8. Juli 1969, 121; GRP 1969/70, 217, 226, 273

²⁾ BR 350.000

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG)

vom 11. Juni 2008

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung ²⁾ und auf Art. 3 und 106 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 ³⁾, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. Februar 2008 ⁴⁾,

beschliesst:

Art. 2

In Verkehrsstrafsachen können die Kantonspolizei und die von der kantonalen Behörde dazu ermächtigten Polizeiorgane Zeugen einvernehmen. Zeugeneinvernahme

Art. 7

¹ Die Gemeinde regelt den örtlichen Verkehr auf Gemeindestrassen. Verkehrsanordnungen unterliegen der Zustimmung durch die kantonale Behörde. 2. Gemeindestrassen

² Verkehrsanordnungen mit Vorschrifts- oder Vortrittssignalen bedürfen der vorgängigen Genehmigung der kantonalen Behörde. Nach Vorliegen der Genehmigung hat die Gemeinde die beabsichtigte Verkehrsanordnung 30 Tage öffentlich aufzulegen. Nach Prüfung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet die Gemeinde und publiziert ihren Beschluss.

³ Die Regierung kann Gemeinden mit entsprechend ausgebauter Organisation des Polizei- und Baufachwesens gestatten, den Verkehr innerhalb der Gemeindegrenzen selbstständig zu regeln und zu signalisieren. Vorbehalten bleibt die Signalisation der Kantonsstrassen.

Art. 15

¹ Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes oder gestützt darauf erlassener Vorschriften werden mit Busse bis 1 000 Franken bestraft. Strafandrohung

¹⁾ GRP 2007/2008, 581

²⁾ BR 110.100

³⁾ SR 741.01

⁴⁾ Seite 793

² Übertretungen von genehmigten Verkehrsanordnungen der Gemeinden werden mit Busse bis zu 500 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 2 000 Franken bestraft. Sind Tatbestände zu beurteilen, die in der Bussenliste der Ordnungsbussenverordnung erfasst sind, dann gelten jene Ansätze.

Art. 16

Zuständigkeit
1. richterliche
Behörde

Widerhandlungen gegen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr werden, soweit nicht eine kantonale Behörde zuständig ist, durch den ordentlichen Richter beurteilt.

Art. 17

2. kantonale
Behörde

¹ Widerhandlungen gegen kantonale Strassenverkehrsvorschriften und gegen solche gemäss Bussenliste der Ordnungsbussenverordnung werden durch eine kantonale Behörde beurteilt.

² Sie ahndet auch leichte Übertretungen gemäss den Artikeln 90 Ziffer 1, 92 Absatz 1, 93 Ziffer 2, 95 Ziffer 1, 96 Ziffer 1, 98 und 99 SVG ¹⁾ sowie Widerhandlungen gegen dazu erlassene Verordnungen und Weisungen des Bundesrates, sofern nicht ein Verkehrsunfall oder ein anderer schwerer Straftatbestand gleichzeitig zu beurteilen ist.

Art. 18

3. Gemeinde-
behörde

¹ Widerhandlungen gegen genehmigte örtliche Verkehrsregelungen werden durch den Gemeindevorstand oder die gemäss Gemeindegesetzgebung zuständige Amtsstelle beurteilt, sofern nicht gleichzeitig eine Übertretung weiterer Vorschriften vorliegt, deren Beurteilung in die Kompetenz des Strafrichters oder der kantonalen Behörde fällt.

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung ²⁾ über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden, unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen des Bundes über das Ordnungsbussenverfahren.

Art. 20

Rechtsmittel
1. Beschwerde an
die Regierung

Entscheide von Gemeinden, welche gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 zur selbstständigen Verkehrsregelung und -signalisation ermächtigt sind, können direkt mit Beschwerde an die Regierung weitergezogen werden.

Art. 21

2. Berufung an
das Kantons-
gericht

Beschwerdeentscheide des Departementes in Administrativmassnahmeverfahren können beim Kantonsgericht mit Berufung gemäss Artikel 141 ff. StPO ³⁾ angefochten werden.

¹⁾ SR 741.01

²⁾ BR 350.000

³⁾ BR 350.000

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (EGzumBSG)

Vom Volke angenommen am 24. September 2000 ¹⁾

Art. 15

¹ Die Kantonspolizei ist berechtigt, im polizeilichen Ermittlungsverfahren Zeuginnen und Zeugen einzuvernehmen. Die Artikel 89 und 90 der Strafprozessordnung ²⁾ gelten sinngemäss. Polizeiliches Ermittlungsverfahren

² Die Halterinnen und Halter eines Schiffes sind verpflichtet, Auskunft darüber zu erteilen, wer das Schiff geführt hat oder wem sie es überlassen haben. Diese Auskunftspflicht entfällt, wenn ihnen das Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne von Artikel 90 der Strafprozessordnung zusteht.

³ Die Kantonspolizei ist berechtigt, die Fahrfähigkeit von Schiffsführerinnen und Schiffsführer festzustellen oder feststellen zu lassen. Artikel 55 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr ³⁾ und Artikel 138 bis 142 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr ⁴⁾ sind sinngemäss anwendbar.

Art. 16

¹ Widerhandlungen gemäss Artikel 48 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt ⁵⁾ werden durch die Schifffahrtsbehörde beurteilt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung ⁶⁾ über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden. Strafverfahren

² Die übrigen Widerhandlungen gegen eidgenössische Bestimmungen über die Binnenschifffahrt werden nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung durch den ordentlichen Richter beurteilt.

Art. 18

¹ Verfügungen der Schifffahrtsbehörde sind mit Verwaltungsbeschwerde beim vorgesetzten Departement anfechtbar. Rechtsmittel

¹⁾ B vom 1. Februar 2000, 145; GRP 2000/2001, 154

²⁾ BR 350.000

³⁾ SR 741.01

⁴⁾ SR 741.51

⁵⁾ SR 741.01

⁶⁾ BR 350.000

² ¹⁾Gegen Entscheide des Departementes kann beim Kantonsgericht Berufung gemäss Artikel 141 ff. der Strafprozessordnung ²⁾ eingelegt werden.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 13, AGS 2006, KA_4585; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ BR 350.000

Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz)

Vom Volke angenommen am 25. September 1994 ¹⁾

Art. 30

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen des Kantons oder der Gemeinde verletzt, wird mit Haft oder Busse bestraft. ²⁾

1. Strafbarkeit
a) Widerhandlungen

Art. 34

¹⁾ Widerhandlungen gegen Erlasse und Verfügungen des Kantons werden von der zuständigen Behörde des Kantons, Widerhandlungen gegen solche der Gemeinde von dieser beurteilt.

2. Zuständigkeit und Verfahren

²⁾ Die Zuständigkeit und das Verfahren im einzelnen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege ³⁾ betreffend das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

¹⁾ B vom 23. November 1993, 339; GRP 1993/94, 821 (1. Lesung); GRP 1994/95, 96 (2. Lesung)

²⁾ Zulässige Strafe richtet sich nach Art. 4 Abs. 1 StPO, BR 350.000, (nur noch Busse)

³⁾ BR 350.000

Veterinärgesetz (VetG)

vom 30. August 2007

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung ²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 15. Mai 2007 ³⁾,

beschliesst:

XII. Strafbestimmungen

Art. 77

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Er-
lasse des Kantons oder der Gemeinde verletzt, wird mit Busse bis 20 000
Franken bestraft. 2. Weitere Wider-
handlungen

Art. 80

Übertretungen dieses Gesetzes, seiner Ausführungsbestimmungen ⁴⁾ sowie
der zugehörigen übergeordneten eidgenössischen Gesetzgebung werden
durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde nach den Bestim-
mungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege ⁵⁾ betreffend das Strafver-
fahren vor Verwaltungsbehörden beurteilt. Zuständigkeit und
Verfahren

¹⁾ GRP 207/2008, 81

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 81

⁴⁾ BR 914.100

⁵⁾ BR 350.100

Kantonales Waldgesetz (KWaG)

Gestützt auf Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) ¹⁾

vom Volke angenommen am 25. Juni 1995 ²⁾

Art. 47

¹⁾ Mit Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, sofern die Übertretung nicht bereits nach Bundesrecht geahndet wird. Übertretungen

²⁾ Handelt der Täter fahrlässig, beträgt die Busse bis zu 5000 Franken.

³⁾ Übertretungen der Vorschriften von Artikel 20 dieses Gesetzes werden durch die Gemeinden mit Busse bis zu 5000 Franken geahndet.

^{4) 3)} Die Gemeinden können sodann Widerhandlungen gegen kommunales Recht als Übertretungen ahnden, sofern diese nicht bereits nach eidgenössischem oder kantonalem Recht unter Strafe gestellt sind.

Art. 48

¹⁾ Vergehen gemäss Artikel 42 WaG ⁴⁾ werden durch den Strafrichter beurteilt. Strafverfolgung:
Zuständige
Behörde,
Strafanzeige

²⁾ Übertretungen gemäss Artikel 43 WaG und Übertretungen des kantonalen Forstrechtes werden durch das Departement beurteilt.

^{3) 5)} Vergehen sind der Staatsanwaltschaft, Übertretungen dem regionalen Amt für Wald oder dem zuständigen Amt anzuzeigen. Die Kreisämter und die Kantonspolizei sind jedoch zur Entgegennahme aller Strafanzeigen verpflichtet.

Art. 49

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung ¹⁾ über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden. Verfahren

¹⁾ SR 921.0

²⁾ B vom 21. Juni 1994, 343; GRP 1994/95, 379 (1. Lesung), GRP 1994/95, 743 (2. Lesung)

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

⁴⁾ SR 921.0

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Gesetz über das Lotteriewesen

vom 24. April 2006 ¹⁾

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten ²⁾ und auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung ³⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2006 ⁴⁾,

beschliesst:

Art. 23

¹ Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden von der zuständigen Dienststelle mit Busse bis 2 000 Franken geahndet, sofern nicht Strafbestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts zur Anwendung gelangen. Übertretungen

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

³ Wird die Übertretung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder Personengemeinschaft begangen, so sind die natürlichen Personen strafbar, welche für die Gemeinschaft gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

⁴ Die juristische Person oder Personengemeinschaft haftet jedoch solidarisch für Busse, nachzuzahlende Taxen und Kosten.

Art. 25

Die Gerichtsbehörden und Kreisämter haben Entscheide und Bewilligungen, die das Lotteriewesen betreffen, der zuständigen Dienststelle unaufgefordert einzusenden. Zustellung von Entscheiden und Bewilligungen

¹⁾ GRP 2005/2006, 1100

²⁾ SR 935.51

³⁾ BR 110.100

⁴⁾ Seite 1533

Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden (GWG)

Vom Volke angenommen am 7. Juni 1998 ¹⁾

Art. 23 ²⁾

IV. Schlussbestimmungen ³⁾

Art. 24

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. ⁴⁾

Ausführungs-
bestimmungen

¹⁾ B vom 24. Juni 1997, 145; GRP 1997/98, 229

²⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3331, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 31. August 2007; B vom 22. Mai 2007, 157; GRP 2007/2008, 149; tritt am 1. Januar 2008 in Kraft

⁴⁾ BR 945.110

Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen

Vom Volke angenommen am 26. November 2000 ¹⁾

Art. 11

Das Departement beurteilt die Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die ergänzenden Erlasse. Zuständige
Behörde

Art. 12 ²⁾

Gegen Strafverfügungen des Departementes kann beim Kantonsgericht Rechtsmittel
Berufung gemäss Artikel 141 ff. Strafprozessordnung eingelegt werden.

¹⁾ B vom 14. Dezember 1999, 413, GRP 1999/2000, 939

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 14, AGS 2006, KA_4585; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG¹⁾)

Vom Grossen Rat erlassen am 4. Oktober 1979, revidiert am 31. Mai 1990²⁾

Art. 1³⁾

Art. 2⁴⁾

Art. 3

Für strafrechtliche Klagen im Sinne von Artikel 23 des Bundesgesetzes richten sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach Artikel 43 Absatz 1 litera b, 49 Absatz 1 und 162 ff. StPO.⁵⁾

Strafverfahren
a) bei unlauterem
Wettbewerb

Art. 4

¹ Die kantonale Preiskontrollstelle überwacht die vorschriftsgemässe Bekanntgabe von Detailpreisen, von Grundpreisen messbarer Waren, von Preisen bei Dienstleistungen und in der Werbung sowie die Einhaltung der Bestimmungen gegen irreführende Preisbekanntgabe. Die Gemeinden bezeichnen eine für diese Überwachung in ihrem Gebiet zuständige Stelle.

b) bei Verletzung
der Pflicht zur
Preisbekanntgabe

² Die Überwachungsorgane der Gemeinde verzeigen Verstösse gegen die Vorschriften über die Bekanntgabe von Preisen der kantonalen Preiskontrollstelle.

³ Die kantonale Preiskontrollstelle zeigt Verstösse gegen Artikel 24 des Bundesgesetzes⁶⁾ dem Kreisamt des Begehungsortes an dem die Verfolgung und Beurteilung im Strafmandatsverfahren wegen Übertretungen obliegt (Art. 43 Abs. 1 lit. b, 49 Abs. 1 lit. b und 170 ff. StPO)⁷⁾.

1) SR 241

2) B vom 29. Januar 1990, 5; GRP 1990/91, 130; Teilrevision auf den 1. Juli 1990 in Kraft gesetzt

3) Aufgehoben gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des GOG Artikel 2 Ziffer 5, AGS 2007, KA 1044; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

4) Aufgehoben gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des GOG Artikel 2 Ziffer 5, AGS 2007, KA 1044; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

5) BR 350.000

6) SR 241

7) BR 350.000

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Vollziehungsverordnung tritt am 15. Oktober 1979 in Kraft. Sie ersetzt die «Provisorischen Ausführungsbestimmungen» vom 27. Mai 1946 ¹⁾ zum Bundesgesetz vom 30. September 1943 über den unlauteren Wettbewerb. ²⁾

¹⁾ aRB 572

²⁾ SR 241

Verordnung über die Mitwirkung der Medizinalpersonen im Strafverfahren und über die Abklärung aussergewöhnlicher Todesfälle

Gestützt auf Art. 69 Abs. 2, 93, 95a und 96 StPO¹⁾, Art. 321 Ziff. 3 StGB²⁾ sowie Art. 8 und 21 der Sanitätsordnung³⁾

vom Grossen Rat erlassen am 3. Oktober 1974⁴⁾

Art. 1

¹ Als Amtsärzte in einem Strafverfahren wirken die Bezirksärzte und ihre Stellvertreter mit. Amtsärzte

² Sind sie verhindert, ist jeder Arzt verpflichtet, amtliche Funktionen zu übernehmen (Art. 8 Abs. 2 Sanitätsordnung⁵⁾).

³ In amtlicher Funktion handeln auch die Sachverständigen, insbesondere die Ärzte des Pathologischen Institutes des Kantonsspitals Chur (Art. 92 StPO⁶⁾).

Art. 2

¹ Der Arzt, der zur Abklärung der Frage, ob ein Straftatbestand vorliegt, der Strafverfolgungsbehörde ein ärztliches Zeugnis oder einen Bericht abgibt, erfüllt eine Berufspflicht und ist für die damit allenfalls verbundene Preisgabe des Berufsgeheimnisses nicht strafbar (Art. 321 Ziff. 3 StGB⁷⁾). Mithilfe der Ärzte

² Die Kantonspolizei, die Gerichtspräsidenten und die Organe der Staatsanwaltschaft sind befugt, jeden Arzt für einfache medizinische Untersuchungen und Eingriffe im Sinne von Artikel 93 und 95a StPO⁸⁾ sowie der Strassenverkehrsgesetzgebung beizuziehen.

³ Der Arzt ist ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis befugt, der Strafverfolgungsbehörde Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Vergehen oder Verbrechen schliessen lassen (Art. 321 Ziff. 3 StGB⁹⁾).

¹⁾ BR 350.000

²⁾ SR 311.0

³⁾ Nunmehr Art. 9 und 21 Gesundheitsgesetz, BR 500.000

⁴⁾ B vom 8. Juli 1974, 222; GRP 1974/75, 237

⁵⁾ Nunmehr Art. 9 Abs. 2 Gesundheitsgesetz, BR 500.000

⁶⁾ BR 350.000

⁷⁾ SR 311.0

⁸⁾ BR 350.000

⁹⁾ SR 311.0

Art. 3

Aussergewöhnlicher Todesfall

Aussergewöhnlich ist ein Todesfall, wenn:

- a) er die Folge einer Gewalteinwirkung ist (Unfalltod, Selbsttötung, Tötungsdelikt),
- b) die Todesursache oder die Umstände, die zum Tod geführt haben, den Verdacht eines Fremdverschuldens nicht von vornherein ausschliessen lassen,
- c) die Identität des Toten nicht feststeht.

Art. 4

Meldepflicht

¹ Liegt ein aussergewöhnlicher Todesfall vor, benachrichtigt jeder Arzt oder jede Amtsperson, die davon Kenntnis erhält, unverzüglich die Kantonspolizei (Art. 69 Abs. 2 StPO ¹). Die Meldepflicht besteht auch, wenn der Tod als Spätfolge eines aussergewöhnlichen Vorkommnisses eintritt.

² Die Kantonspolizei orientiert umgehend die Staatsanwaltschaft und den Bezirksarzt.

³ Am Tatort dürfen bis zum Eintreffen der Strafverfolgungsorgane keine Veränderungen vorgenommen werden.

Art. 5

Strafverfolgungsbehörden

¹ Die Kantonspolizei trifft die ersten Massnahmen der Beweissicherung im Sinne von Artikel 71 StPO ²) und schirmt den Fund- oder Tatort gegen mögliche Spurenverwischungen ab.

² Die Organe der Staatsanwaltschaft ermitteln in enger Zusammenarbeit mit der Polizei und den Medizinalpersonen die Todesursache und klären die Verschuldensfrage ab.

³ Die Organe der Staatsanwaltschaft entscheiden über den Zeitpunkt der Freigabe einer Leiche zur Bestattung oder Kremation.

Art. 6

Bezirksarzt

¹ Der Bezirksarzt oder der an seiner Stelle handelnde Arzt gibt sich in der Regel an den Tatort.

² Er unterzieht die entkleidete Leiche einer genauen äusseren Untersuchung (Leichenschau) und gibt seinen Befund umgehend den Organen der Staatsanwaltschaft bekannt.

³ Er hält seine Feststellungen in einem schriftlichen Bericht fest.

Art. 7

Gerichtsmediziner

¹ Sind zur Ermittlung der Todesursache weitergehende medizinische Abklärungen nötig, ordnen die Organe der Staatsanwaltschaft nach Massgabe

¹) BR 350.000

²) BR 350.000

von Artikel 96 StPO¹⁾ die Sektion der Leiche an. Sie können zu diesem Zweck einen Gerichtsmediziner bezeichnen. Die Leichenöffnung ist in der Regel durch das Pathologische Institut des Kantonsspitals Chur vornehmen zu lassen.

² Wenn die Abklärung des Sachverhaltes es erfordert, begibt sich der Gerichtsmediziner an den Tatort.

³ Die Leichenöffnung muss sich, soweit der Zustand der Leiche es gestattet, zumindest auf die Öffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken.

⁴ Der Gerichtsmediziner legt seinem Gutachten die im Zusammenhang mit der Sektion erstellten medizinischen Protokolle bei.

Art. 8

¹ Ist der aussergewöhnliche Tod nicht auf ein Fremdverschulden zurückzuführen, wird die Eröffnung einer Strafuntersuchung abgelehnt (Art. 81 StPO²⁾) oder das Verfahren eingestellt (Art. 82 StPO³⁾). Prozessuale Erledigung

² Ist nicht genügend klar, ob ein Unfall oder Selbstmord vorliegt, steht jedoch mit Sicherheit fest, dass ein Fremdverschulden ausgeschlossen ist, hat sich die Begründung der Verfügung auf die Feststellung zu beschränken, dass die Untersuchung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung ergeben hat.

³ Bestehen Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden, nimmt das Verfahren seinen Fortgang nach den Vorschriften des Gesetzes über die Strafrechtspflege.

Art. 9

¹ Ist der aussergewöhnliche Tod nicht auf ein Fremdverschulden zurückzuführen, trägt der Nachlass des Verstorbenen die Kosten der Leichenbergung, der Leichenschau, der Leichenöffnung und der Untersuchung. Kostentragung

² Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen mit Versicherungsgesellschaften oder anderen Institutionen über die Kostentragung sowie Billigkeitsgründe, die die gänzliche oder teilweise Übernahme der Kosten durch die Staatskasse rechtfertigen.

³ Sind die dem Nachlass belasteten Kosten nicht einbringlich, gehen sie zu Lasten der Staatskasse.

⁴ Im Falle eines Fremdverschuldens richtet sich die Kostentragung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Strafrechtspflege⁴⁾.

¹⁾ BR 350.000

²⁾ BR 350.000

³⁾ BR 350.000

⁴⁾ BR 350.000

Art. 10

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.² Damit wird die grossrätliche Verordnung über die Leichenschau und die Abklärung von aussergewöhnlichen Todesfällen vom 25. November 1958 ¹⁾ aufgehoben.

¹⁾ AGS 1958, 197

Verordnung über die Kosten im Strafverfahren

Gestützt auf Art. 227 des Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO) vom 7. April 1974¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 20. November 1974²⁾

I. Allgemeines

Art. 1

Die Verfahrenskosten (Art. 154 ff. StPO³⁾) bestehen aus den Kosten Verfahrenskosten

- a) des Untersuchungsverfahrens,
- b) des Gerichtsverfahrens,
- c) des Rechtsmittelverfahrens und
- d) des Rechtshilfverfahrens nach Massgabe von Art. 354 StGB.⁴⁾

Art. 2

Die Untersuchungskosten setzen sich aus der Gebühr, den sich direkt ergebenden Barauslagen und den Kosten der amtlichen Verteidigung im Untersuchungsverfahren zusammen. Untersuchungskosten

Art. 3

Die Gerichtskosten setzen sich aus der Gebühr, den sich im Gerichtsverfahren direkt ergebenden Barauslagen und den Kosten für die amtliche Verteidigung im Gerichtsverfahren zusammen. Gerichtskosten

Art. 4

Die für den Arbeitsaufwand der Organe der Strafrechtspflege zu erhebenden Gebühren legt die Regierung fest.⁵⁾ Sie bestimmt auch die Gebührensätze für einzelne Dienstleistungen, welche die Strafbehörden ausserhalb eines Strafverfahrens oder zugunsten von Personen erbringen, die nicht am Strafverfahren beteiligt sind. Gebühren

¹⁾ BR 350.000

²⁾ B vom 7. Oktober 1974, 288; GRP 1974/75, 341

³⁾ BR 350.000

⁴⁾ SR 311.0

⁵⁾ Vgl. dazu RV über Gebühren und Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen sowie das Rechnungswesen, BR 350.230

Art. 5

Barauslagen

¹ Nicht durch die Gebühren erfasste Barauslagen der Organe der Strafrechtspflege werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

² Zu den Barauslagen gehören namentlich Vergütungen an Private und an ausserkantonale und kantonale Amtsstellen sowie insbesondere auch die an Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige ausbezahlten Entschädigungen und die Kosten der Untersuchungshaft.

³ Die Kosten für Kanzleimaterial und die PTT-Gebühren sowie die Arbeits- und Spesenentschädigungen an Untersuchungsbeamte, Richter und Aktuare sind in den Gebühren enthalten und dürfen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

II. Kostenentscheid**Art. 6**

Inhalt

¹ Die Höhe der Verfahrenskosten wird im Dispositiv der Ablehnungsverfügung, der Einstellungsverfügung oder des Gerichtsentscheides festgesetzt; das Dispositiv regelt auch die Kostentragungspflicht.

² In den Ablehnungs- und Einstellungsverfügungen werden die Untersuchungsgebühr, die Barauslagen und das Honorar des amtlichen Verteidigers gesondert festgelegt.

³ Bei Überweisung des Falles an das Gericht meldet die Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Kreispräsident dem Gericht die aufgelaufenen Untersuchungskosten; die Gebühr und die Barauslagen sind gesondert aufzuführen.

⁴ Im Gerichtsentscheid sind die Untersuchungskosten, die Gerichtsgebühr, die Barauslagen des Gerichtes und das Honorar des amtlichen Verteidigers gesondert festzusetzen.

Art. 7

Rechtsmittel

Die Kostenentscheide können hinsichtlich der Kostentragungspflicht sowie der Höhe der Kosten und des Honorars des amtlichen Verteidigers mit Berufung (Art. 141 ff. StPO ¹⁾) beziehungsweise Beschwerde (Art. 138–139 StPO) angefochten werden.

¹⁾ BR 350.000

Art. 8

¹) Für die Vollstreckung der Kostenentscheide des Kantonsgerichtes, des Jugendanwaltes als Einzelrichter, der Staatsanwaltschaft und der kantonalen Verwaltung sorgt das Finanzdepartement. Vollstreckung

²) Die Vollstreckung der von Kreisbehörden getroffenen Kostenentscheide obliegt dem Kreis, jene der Bezirksbehörden dem Bezirk.

³) Kostenentscheide der Schulbehörden im Kinderstrafverfahren sind von den Gemeinden zu vollziehen. ³⁾

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 9**

Die Regierung regelt in einer Verordnung das Rechnungswesen im Strafverfahren und setzt die einzelnen Gebühren sowie die Entschädigungsansätze für die amtliche Verteidigung fest ⁴⁾ (Art. 154 Abs. 2 StPO ⁵⁾). Gebührenordnung
und Rechnungswesen

Art. 10

Die Übergangsbestimmungen von Artikel 232 StPO ⁶⁾ gelten bei der Anwendung dieser Verordnung sinngemäss. Übergangsordnung

Art. 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 25. November 1958 ⁷⁾, revidiert am 6. Dezember 1971. ⁸⁾ Inkrafttreten

¹) Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)

²) Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Absatz 1

³) Im Rahmen der Anpassung des kantonalen Rechts an das schweizerische Jugendstrafgesetz (SR 311.1) wurde die Zuständigkeit der Schulbehörden aufgehoben (vgl. Art. 197 lit. a StPO, BR 350.000)

⁴) Siehe RV über Gebühren und Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen sowie das Rechnungswesen, BR 350.230

⁵) BR 350.000

⁶) BR 350.000

⁷) AGS 1958, 191

⁸) AGS 1971, 144 (Art. 7–10 und 13)

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997 ¹⁾ (GVV zum WG)

Gestützt auf Art. 38 des Waffengesetzes und Art. 15 Abs. 3 der Kantonsverfassung ²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 31. März 1999 ³⁾

Art. 1

Die Regierung bezeichnet für den Vollzug des Waffengesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnung die zuständigen Instanzen, soweit dies nicht durch diese Verordnung geschieht. Regierung

Art. 2

Das zuständige Departement übt die Aufsicht über den Vollzug des Waffengesetzes und der dazugehörenden Verordnung aus. Departement

Art. 3

Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Waffengesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege beurteilt. Strafverfahren

Art. 4 ⁴⁾

Art. 5

Die Regierung erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen. ⁵⁾ Ausführungsbestimmungen

Art. 6

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vollziehungsverordnung ⁶⁾. In-Kraft-Treten

¹⁾ SR 514.54

²⁾ BR 110.100

³⁾ B vom 11. Januar 1999, 343; GRP 1998/99, 598

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossräumlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5017; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁵⁾ BR 350.345

⁶⁾ Mit RB vom 27. April 1999 rückwirkend auf 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt

Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren (VStV)

Gestützt auf Art. 179 Abs. 1 und 227 Abs. 1 des Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO)¹⁾ sowie auf Art. 49 Abs. 2 und 53 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStR)²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 28. Mai 1975³⁾

I. Strafmandatsverfahren

Art. 1⁴⁾

Fällt die Beurteilung einer Übertretung des eidgenössischen oder kantonalen Rechts in die Spruchkompetenz einer kantonalen Geltungsbereich Amtsstelle, so findet das Strafmandatsverfahren für Übertretungen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO)⁵⁾ sinngemäss Anwendung.

Art. 2

¹ ⁶⁾Für die sachliche Zuständigkeit zur Verfolgung und Beurteilung einer Zuständigkeit Übertretung gilt der regierungsrätliche Beschluss betreffend Zuweisung von Sachgebieten an die Departemente.⁷⁾

² ⁸⁾Das Strafmandat wird von der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Amtsstelle erlassen.

¹⁾ BR 350.000

²⁾ SR 313.0

³⁾ B vom 17. März 1975, 26; GRP 1975/76, 52

⁴⁾ Fassung gemäss Art. 1 Ziff. 8 GrV über die Anpassung grossrätlicher Erlasse an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3417

⁵⁾ BR 350.000

⁶⁾ Fassung gemäss Art. 1 Ziff. 8 GrV über die Anpassung grossrätlicher Erlasse an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3417

⁷⁾ Nunmehr Anhang 1 zur Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, BR 170.310

⁸⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)

Ermächtigung
von Verwaltungs-
abteilungen

Art. 3¹⁾

^{1 2)}Zum Erlass von Strafmandaten mit Bussen bis zu 1 000 Franken werden die Leiterinnen oder Leiter folgender Amtsstellen ermächtigt:

- a) Amt für Polizeiwesen³⁾ für Übertretungen gemäss:
1.⁴⁾
 2. Art. 13 bis 15 des Bundesgesetzes über die Handelsreisenden⁵⁾,
 3. ⁶⁾Art. 25 der eidgenössischen Ausverkaufsverordnung⁷⁾ und Art. 12 der dazugehörigen kantonalen Ausführungsverordnung⁸⁾ in Verbindung mit Art. 25 UWG⁹⁾,
 4. ¹⁰⁾Art. 23 der Verordnung über das Lotteriewesen¹¹⁾,
 5. Art. 13 der Verordnung über das Sammelwesen¹²⁾,
 6. ¹³⁾Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz des Schweizerischen Nationalparks.¹⁴⁾
- b) Kantonale Steuerverwaltung für Übertretungen gemäss Artikel 20 und 21 des Gesetzes über die Strassenfinanzierung.¹⁵⁾

¹⁾ Fassung gemäss Art. 1 Ziff. 8 GrV über die Anpassung grossrätlicher Erlasse an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3417

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)

³⁾ Nunmehr Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Art. 40 GVV zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes, BR 618.100

⁵⁾ Nunmehr Art. 14 bis 16 BG über das Gewerbe der Reisenden, SR 943.1

⁶⁾ Fassung gemäss Art. 14 Abs. 2 GAV zur eidg. Ausverkaufsverordnung (AGS 1963,350 und Änderungen AGS 1988, 2092 sowie AGS 1995, 3424)

⁷⁾ SR 241.1; vom Bundesrat auf 1. November 1995 aufgehoben (AS 1995 III 4088)

⁸⁾ Auf Grund der Aufhebung der eidg. Verordnung hinfällig geworden

⁹⁾ SR 241

¹⁰⁾ Geändert (vormals Ziffer 6) durch GRB vom 23. November 1978; B vom 26. Juni 1978, 235 (Erlass eines Gastwirtschaftsgesetzes mit Ausführungs- und Nebenerlassen); GRP 1978/79, 425, 639

¹¹⁾ Nunmehr Gesetz über das Lotteriewesen, BR 935.450

¹²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 28. März 2000; B vom 14. Dezember 1999, 527; GRP 1999/2000, 781 und 1015

¹³⁾ Fassung gemäss Art. 1 Ziff. 8 GrV über die Anpassung grossrätlicher Erlasse an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3417

¹⁴⁾ BR 498.200

¹⁵⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998, AGS 1998, 4156

c) ¹⁾Fischereiinspektorat ²⁾ für Übertretungen gemäss Artikel 44 Absatz 2 des Fischereigesetzes des Kantons Graubünden. ³⁾

^{2 4)}Zum Erlass von Strafmandaten ungeachtet der Bussenhöhe werden die Leiterinnen oder Leiter folgender Amtsstellen ermächtigt:

- a) Amt für Polizeiwesen ⁵⁾ für Übertretungen gemäss:
 - 1. Art. 16 des Gesetzes über den Schutz von Pflanzen und Pilzen. ⁶⁾
- b) kantonales Strassenverkehrsamt für Übertretungen gemäss:
 - 1. Art. 22 Abs. 1 und 2 der Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr, ⁷⁾
 - 2. Art. 12 Abs. 1 und 2 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt. ⁸⁾

Art. 4 ⁹⁾

¹ Die Einsprache ist innert 10 Tagen seit Zustellung bei der Amtsstelle einzureichen, die das Strafmandat erlassen hat. Einsprache

² Das vorgesetzte Departement ergänzt die Untersuchung vor der Beurteilung des Falles.

II. Andere Verwaltungsstrafverfahren und Vollzug

Art. 5

¹ Findet das Strafmandatsverfahren bei der Verfolgung und Beurteilung einer Widerhandlung durch Verwaltungsbehörden nicht Anwendung, gelten die übrigen Bestimmungen der StPO über das Verwaltungsstrafverfahren. ¹⁰⁾ Andere Verfahren

¹⁾ Fassung gemäss Art. 1 Ziff. 8 GrV über die Anpassung grossrätlicher Erlasse an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3417

²⁾ Nunmehr Amt für Jagd und Fischerei

³⁾ BR 760.100

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)

⁵⁾ Nunmehr Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht

⁶⁾ BR 498.100

⁷⁾ Nunmehr Art. 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr, BR 870.100, in Verbindung mit Art. 3 lit. d der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr, BR 870.110

⁸⁾ Nun Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt; BR 877.100

⁹⁾ Fassung gemäss Art. 1 Ziff. 8 GrV über die Anpassung grossrätlicher Erlasse an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3417

¹⁰⁾ Art. 177 ff., BR 350.000

² Für das Steuerstrafrecht nach kantonalem Steuergesetz und die Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle gemäss Artikel 178 Abs. 4 StPO ¹⁾ gelten besondere Bestimmungen ²⁾.

Art. 6

Vollzug und
Umwandlung von
Bussen

¹ Der Einzug von Bussen, Kosten und anderen Geldforderungen des Kantons erfolgt durch die Standesbuchhaltung.

² ³⁾ Die Umwandlung von Bussen in Haft verfügt der Kantonsgerichts ausschuss. ⁴⁾ Für Bussen, die von Gemeindebehörden gestützt auf Strafbestimmungen des Kantons oder der Gemeinde ausgesprochen worden sind, ist sie ausgeschlossen. Die oder der Gebüsste kann jedoch unter Hinweis auf die Strafandrohung von Artikel 292 StGB ⁵⁾ angehalten werden, eine uneinbringliche Busse durch eine ihm zumutbare Arbeitsleistung abzuverdienen.

³ Für den Vollzug von Nebenstrafen und Massnahmen sorgt die zur Verfolgung des Falles zuständige Behörde.

III. Verwaltungsstrafrecht des Bundes

Art. 7

Haussuchung

Als kantonale Amtspersonen, die bei der Haussuchung gemäss Artikel 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht ⁶⁾ beizuziehen sind, werden die Organe der Kantonspolizei bezeichnet.

Art. 8

Haftbefehl

¹ ⁷⁾ Für den Erlass eines Haftbefehls nach Artikel 53 Abs. 2 litera a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht ⁸⁾ ist die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichtes oder ein Mitglied des Kantonsgerichtes zuständig.

¹⁾ BR 350.000

²⁾ Bezüglich des Steuerstrafrechtes siehe Art. 145 ff. Steuergesetz, BR 720.000; RV über die Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle siehe BR 350.100

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)

⁴⁾ Zuständigkeit richtet sich nun nach Art. 182 Abs. 2 StPO, BR 350.000, (Kreispräsident)

⁵⁾ SR 311.0

⁶⁾ SR 313.0

⁷⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)

⁸⁾ SR 313.0

² Für den Erlass eines Haftbefehls nach Artikel 53 Abs. 2 litera b des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht ist der Kantonsgerichtsausschuss zuständig.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9

¹ Enthalten geltende Erlasse abweichende Vorschriften über das Verwaltungsstrafrecht, so finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege und diese Verordnung Anwendung (Art. 230 StPO ¹⁾). Anpassung
bisherigen Rechts

² Insbesondere werden die nachstehenden grossrätlichen Verordnungen wie folgt geändert:

1.²⁾
2. Kantonale Fleischschauverordnung vom 23. Mai 1958 ³⁾:
Art. 35 Abs. 3 ⁴⁾ wird aufgehoben.
3. Verordnung über das Lotteriewesen vom 30. Mai 1962 ⁵⁾:
Art. 23 Abs. 2 ⁶⁾ wird aufgehoben.

Art. 10

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über das Strafmandatsverfahren der kantonalen Verwaltung vom 25. November 1958. ⁷⁾ Sie tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

¹⁾ BR 350.000

²⁾ Aufgehoben gemäss Art. 19 der Lebensmittelverordnung vom 28. Februar 1995;
BR 507.100

³⁾ BR 507.400

⁴⁾ AGS 1958, 208

⁵⁾ Nunmehr Gesetz über das Lotteriewesen, BR 935.450

⁶⁾ AGS 1962, 160

⁷⁾ AGS 1958, 194, und AGS 1963, 352 (Art. 3 lit. a Ziffer 4)

Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz) vom 21. Dezember 1948 ¹⁾

Gestützt auf Art. 15 Abs. 3 KV ²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 18. November 1950 ³⁾

I. Zuständigkeitsordnung

Art. 1

Soweit kantonalen Organen oder Gemeindebehörden gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes Aufsichtsbefugnisse übertragen werden, bestimmt die Regierung deren Zuständigkeit. Aufsicht

Art. 2

Ortsbehörde im Sinne des Luftfahrtgesetzes und der eidgenössischen Vollziehungsverordnung dazu ⁴⁾ ist der Gemeindevorstand. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der zuständige Landjägerposten mit den Funktionen der Ortsbehörde betraut werden. Ortsbehörde

Art. 3

Die Regierung ist zuständig, wo das Gesetz oder die eidgenössische Vollziehungsverordnung die Stellungnahme der Kantonsregierung vorsieht oder wo der Kantonsregierung das Beschwerderecht zusteht. Sie kann diese Befugnis an ein Departement delegieren. ⁵⁾ Zuständigkeit der Regierung

Art. 4

Für die Mitwirkung bei der administrativen Untersuchung von Flugunfällen ist das Kreisamt zuständig. Administrative Untersuchung von Flugunfällen

¹⁾ SR 748.0

²⁾ Die neue Verfassung enthält keine entsprechende Delegationsnorm (vgl. Art. 103 Abs. 1 und 2 KV); BR 110.100

³⁾ B vom 13. Oktober 1950, 250; GRP 1950, 224: vom Bundesrat genehmigt am 19. Februar 1951

⁴⁾ Aufgehoben und ersetzt durch BrV über die Luftfahrt, SR 748.01

⁵⁾ Für Geschäfte des Luftverkehrs ist das BVFD zuständig.

Art. 5

Zuständigkeit des
Justiz- und
Polizei-
departementes

¹ Zur Abgabe von Erklärungen im Sinne der Artikel 87 und 115 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Luftfahrtgesetz ¹⁾ ist das Justiz- und Polizeidepartement ²⁾ zuständig. Dieses ist auch zur Einsprache gemäss Artikel 103 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung ³⁾ kompetent.

² Die Texte bei Propaganda- und Reklameveranstaltungen sind vorher dem Justiz- und Polizeidepartement ⁴⁾ zur Einsicht vorzulegen.

II. Verfahrensbestimmungen**Art. 6⁵⁾**

Aufhebung der
Sicherungs-
beschlagnahme

Für die Aufhebung der Sicherungsbeschlagnahme ist der Bezirksgerichtspräsident zuständig. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Art. 10 und 12 EGZGB ⁶⁾).

III. Verschiedene Bestimmungen**Art. 7**

Eidg. Untersuchungs-
kommission,
Rekurskommission

Die Regierung bezeichnet den Vertreter und den Ersatzmann des Kantons in der eidgenössischen Untersuchungskommission (Art. 25 des Luftfahrtgesetzes). Ebenso bezeichnet sie von Fall zu Fall den Vertreter des Kantons für die gemäss Artikel 82 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung ⁷⁾ für den Einzelfall zu bildende Rekurskommission. ⁸⁾

Art. 8

Flughindernisse

Die Baubehörden der Gemeinden haben Bauvorhaben, deren Verwirklichung ein Flughindernis im Sinne von Artikel 67 der eidgenössischen

¹⁾ Vgl. FN zu Art. 2; nunmehr nur noch Erklärung gemäss Art. 87 (Bewilligungsgesuch für Flugveranstaltungen) BrV über die Luftfahrt, SR 748.01, vorgeschrieben

²⁾ Nunmehr BVFD

³⁾ Siehe nunmehr Art. 79 BrV über die Luftfahrt; SR 748.01

⁴⁾ Nunmehr BVFD

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)

⁶⁾ BR 210.100

⁷⁾ Ersetzt durch BrV über die Luftfahrt, SR 748.01

⁸⁾ Betrifft das Enteignungsrecht nach der Bundesgesetzgebung; siehe Art. 50 Luftfahrtgesetz, SR 748.0

Vollziehungsverordnung zum Luftfahrtgesetz¹⁾ darstellen würde, dem Eidgenössischen Luftamt zu melden²⁾. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn der Entscheid des Eidgenössischen Luftamtes gemäss Artikel 68 Absatz 4 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vorliegt. Diese Bestimmungen gelten auch für Bauvorhaben, die eine Verlegung oder Veränderung von Flughindernissen bezwecken (Art. 69 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung).

Art. 9

Soweit kantonale Strafgerichtsbarkeit in Betracht kommt, richten sich Zuständigkeit und Verfahren nach den Vorschriften des EG zum StGB.³⁾

Kantonale
Strafgerichts-
barkeit

Art. 10

Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Januar 1951 (nach Genehmigung von Art. 6 durch den Bundesrat⁴⁾) in Kraft.

Inkrafttreten

¹⁾ Ersetzt durch BrV über die Infrastruktur der Luftfahrt, SR 748.131.1

²⁾ Die Meldung ist gemäss Art. 63 BrV über die Infrastruktur der Luftfahrt, SR 748.131.1, der zuständigen kantonalen Behörde zu erstatten; als solche hat die Regierung am 7. Januar 1955 das kantonale Meliorations- und Vermessungsamt – neu: Amt für Landwirtschaft und Geoinformation – bezeichnet

³⁾ Nimmehr StPO, BR 350.000

⁴⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 19. Februar 1958

Vollziehungsverordnung ¹⁾ zum Bundesgesetz ²⁾ über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. März 1977 (GVV zum Sprengstoffgesetz)

Gestützt auf Art. 10 Abs. 2, 12 Abs. 3, 14 Abs. 4, 15 Abs. 5, 28 Abs. 1, 41 Abs. 1, 42 Abs. 2 und 3, 43 und 44 des Sprengstoffgesetzes und Art. 15 Abs. 3 der Kantonsverfassung ³⁾

vom Grossen Rat erlassen am 28. September 1982

Art. 8

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der gestützt darauf erlassenen eidgenössischen Bestimmungen werden, soweit gemäss Artikel 9 nicht das Justiz- und Polizeidepartement zuständig ist, nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung ⁴⁾ durch den ordentlichen Richter beurteilt. Artikel 24 der Strafprozessordnung bleibt vorbehalten.

Strafbestimmungen

² Die Regierung bestimmt, wer die Zuweisung der Fälle nach Massgabe von Artikel 50 der Strafprozessordnung vornimmt.

Art. 9

¹ Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassener Vorschriften werden vom Justiz- und Polizeidepartement mit Busse bestraft.

Verwaltungsstrafverfahren

² Widerhandlungen gegen Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der gestützt darauf erlassenen eidgenössischen Bestimmungen werden, sofern nur eine Busse angedroht ist oder eine solche in Betracht fällt, vom Justiz- und Polizeidepartement geahndet.

³ ⁵⁾Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden. ⁶⁾

¹⁾ B vom 1. Juni 1982, 189; GRP 1982/83, 303

²⁾ SR 941.41

³⁾ BR 110.100

⁴⁾ BR 350.000

⁵⁾ Fassung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 7 GrV über die Anpassung grossrätlicher Erlasse an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3417

⁶⁾ BR 350.000

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

Gestützt auf Art. 139 EG zum ZGB ¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 27. November 1946 ²⁾

Art. 22

¹ Wer vorsätzlich die Vorschriften dieser Verordnung, die von den Gemeinden erlassenen Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz sowie die zu ihrer Ausführung erlassenen Verfügungen übertritt, indem er geschützte Landschaften, Örtlichkeiten oder andere Objekte beschädigt, verunreinigt oder verunstaltet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft ³⁾ (Art. 31 EG zum StGB ⁴⁾). Strafbestimmungen

² Die Regierung und die zuständige Behörde der Gemeinden sind befugt, Verfügungen, welche nicht unter Artikel 31 EG zum StGB ⁵⁾ fallen, unter Hinweis auf die Strafandrohung des Artikels 292 StGB ⁶⁾ zu erlassen.

¹⁾ Nunmehr Art. 111; BR 210.100

²⁾ B vom 12. April 1946, 129; GRP 1946, 490, 495, 545; Genehmigung des Bundesrates vom 18. Februar 1947

³⁾ Zulässige Strafe richtet sich nach Art. 4 Abs. 1 StPO, BR 350.000, (nur noch Busse)

⁴⁾ Nunmehr Art. 40 StPO, BR 350.000

⁵⁾ Nunmehr Art. 40 StPO, BR 350.000

⁶⁾ SR 311

Verordnung über den Schutz des Schweizerischen Nationalparks (Nationalparkordnung)

Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden ¹⁾, Art. 15 der Kantonsverfassung und Art. 139 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 23. Februar 1983 ³⁾

Art. 8 ⁴⁾

¹⁾ Verstösse gegen Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1 und 2, Artikel 4 und Artikel 5 dieser Parkordnung werden gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden ⁶⁾ vom Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement mit Busse geahndet, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Betracht fallen. Strafbestimmungen

²⁾ Zum Erlass von Strafmandaten mit Bussen bis 1000 Franken ist das Amt für Polizeiwesen zuständig. In Bagatellfällen kann es eine Verwarnung aussprechen.

³⁾ Die Parkaufsichtsorgane können Personen, welche gegen die Parkordnung verstossen haben, ein angemessenes Bussdepositum gemäss Artikel 73 StPO ⁸⁾ abnehmen. Dieses ist mit der Verzeigung der kantonalen Polizeiabteilung zu übermitteln.

⁴⁾ Die Parkaufsichtsorgane ziehen Gegenstände ein, die sich Parkbesucher entgegen der Parkordnung angeeignet haben. Diese Gegenstände sind der Parkverwaltung zu übergeben.

¹⁾ SR 454

²⁾ Nunmehr Art. 111; BR 210.100

³⁾ B vom 20. September 1982, 368, GRP 1982/83, 760

⁴⁾ Fassung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 9 GrV über die Anpassung grossräthlicher Erlasse an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3418

⁵⁾ Am 28. Dezember 2001 vom eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation rückwirkend auf den 1. Januar 1996 genehmigt.

⁶⁾ SR 454

⁷⁾ Am 28. Dezember 2001 vom eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation rückwirkend auf den 1. Januar 1996 genehmigt.

⁸⁾ BR 350.000

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) vom 18. Dezember 1970¹⁾ und zu den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen

Vom Grossen Rat erlassen am 26. Mai 1976²⁾

Art. 31

¹⁾ Übertretungen dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Anordnungen können mit Busse bestraft werden. Straf-
bestimmungen

²⁾ Die eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

³⁾ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren der Verwaltungsbehörden (Art. 177 ff. der Strafprozessordnung).³⁾

¹⁾ SR 818.101

²⁾ B vom 8. März 1976, 60; GRP 1976/77, 72

³⁾ BR 350.000

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel

Vom Grossen Rat erlassen am 30. September 1980 ¹⁾

Art. 4

Für die Beschlagnahme, Sicherstellung und Aufbewahrung von Betäubungsmitteln im Rahmen einer Strafverfolgung im Sinne von Artikel 66 ff. der Strafprozessordnung ²⁾ sind die Untersuchungsrichter bzw. die Organe der Kantonspolizei zuständig. Untersuchungsorgane

Art. 13

¹ Übertretungen der Artikel 6, 7, 9 und 10 werden mit Haft oder Busse bestraft. Strafbestimmungen

² Die Zuständigkeit und das Verfahren bei Widerhandlungen gegen das BetMG ³⁾, die bundesrätliche oder die grossrätliche Vollziehungsverordnung richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege. ⁴⁾

¹⁾ B vom 23. Juni 1980, 112; GRP 1980/81, 228

²⁾ BR 350.000

³⁾ SR 812.121

⁴⁾ BR 350.000

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebens- mittelverordnung)

Gestützt auf Art. 39 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Ge-
brauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 ¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 28. Februar 1995 ²⁾

Art. 16

¹ Bussen werden vom zuständigen Departement erlassen.

Zuständigkeit bei
Bussen

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung ³⁾
über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

¹⁾ SR 817.0

²⁾ B vom 13. Juni 1994, 175, GRP 1994/95, 452 (1. Lesung), 895 (2. Lesung)

³⁾ BR 350.000

Kantonale Fleischhygieneverordnung

Gestützt auf Artikel 39 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 ¹⁾ und auf die Eidgenössische Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995 ²⁾

Vom Grossen Rat erlassen am 5. Oktober 1999 ³⁾

Art. 16

¹ Bussen werden vom Departement ausgesprochen.

Zuständigkeit bei
Bussen

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden ⁴⁾.

¹⁾ SR 817.0

²⁾ SR 817.190

³⁾ B vom 16. Februar 1999, 1; GRP 1999/2000, 458

⁴⁾ BR 350.000, Art. 177 ff.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (VVzOHG)

Gestützt auf Art. 15 Abs. 3 der Kantonsverfassung ¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 1. Oktober 1993 ²⁾

Art. 8

¹ Für den Entscheid gemäss Artikel 60 Absatz 3 StGB ist der Richter zuständig, der die Strafsache zuletzt beurteilt hat.

Verwendung
zugunsten des
Geschädigten

² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung ³⁾ über das summarische Verfahren.

³ Gegen diesen Entscheid steht dem Geschädigten die Berufung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege ⁴⁾ offen.

¹⁾ BR 110.100

²⁾ B vom 11. Mai 1993, 145; GRP 1993/94, 388

³⁾ BR 320.000

⁴⁾ BR 350.000

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Militärflichtersatz

In Ausführung von Art. 22 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 über den Militärflichtersatz ¹⁾ und gestützt auf Art. 15 Abs. 3 der Kantonsverfassung ²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 24. Mai 1960 ³⁾

Art. 11 ⁴⁾

¹ Für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Militärflichtersatz ist die kantonale Militärflichtersatzverwaltung zuständig, sofern die Voraussetzungen der Verhängung einer Freiheitsstrafe nicht erfüllt sind. Erachtet die Militärflichtersatzverwaltung die Voraussetzungen für die Verhängung einer Freiheitsstrafe als gegeben, so überweist sie die Akten an die Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden zur Einleitung des Strafverfahrens beziehungsweise zum Kompetenzentscheid.

Verfolgung und
Beurteilung von
Widerhandlungen

² Die Militärflichtersatzverwaltung hat ihre Strafverfügung dem Beschuldigten schriftlich zu eröffnen und ihn darauf hinzuweisen, dass er innert 30 Tagen nach der Eröffnung bei ihr die gerichtliche Beurteilung verlangen kann.

^{3 5)} Wird die gerichtliche Beurteilung rechtzeitig verlangt, so überweist die Militärflichtersatzverwaltung die Akten dem zuständigen Bezirksgerichtsausschuss. Das Verfahren vor dem Bezirksgerichtsausschuss richtet sich nach den Bestimmungen über das Einspracheverfahren des kantonalen Gesetzes über die Strafrechtspflege ⁶⁾.

¹⁾ BG siehe SR 661; BrVV dazu siehe SR 661.1

²⁾ BR 110.100

³⁾ B vom 31. März 1960, 19; GRP 1960, 132

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Februar 1975; siehe FN zu Art. 3

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)

⁶⁾ BR 350.000

Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden (ZPO)

Vom Volke angenommen am 1. Dezember 1985 ¹⁾

I. Die Gerichte

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

¹ Das vorliegende Gesetz ordnet die Zuständigkeit und das Verfahren bei gerichtlicher Erledigung zivilrechtlicher Streitigkeiten, soweit nicht im übrigen kantonalen Recht besondere Bestimmungen enthalten sind. Geltungsbereich

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesrechtes mit Einschluss der Staatsverträge sowie von Konkordaten.

Art. 1a²⁾

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

Art. 2³⁾

Die Rechtsprechung nach diesem Gesetz obliegt: Gerichtsbehörden

- den Kreispräsidenten,
- den Bezirksgerichtspräsidenten,
- den Bezirksgerichtsausschüssen,
- den Bezirksgerichten,
- ⁴⁾dem Einzelrichter am Kantonsgericht,
- ... ⁵⁾
- dem Kantonsgericht.

¹⁾ B vom 26. November 1984, 639; GRP 1984/85, 858 (1. Lesung), 73 (2. Lesung)

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4572; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁵⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4572; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 3

Organisation und
Bestellung

Organisation und Bestellung der Gerichte werden durch die einschlägigen Erlasse geregelt.

Art. 4

Verhalten im
Prozess

¹ Alle am Prozess Beteiligten haben nach Treu und Glauben zu handeln.

² Insbesondere sollen die Parteien nicht offensichtlich aussichtslose Prozesse führen und sich nur erlaubter Mittel bedienen. Dem Gericht gegenüber sind sie zur Wahrheit verpflichtet.

³ Mutwillige und trölerische Prozesshandlungen sind zu unterlassen.

⁴ Die am Verfahren beteiligten Personen und ihre Vertreter haben sich im schriftlichen und mündlichen Verkehr mit den Organen der Rechtspflege und unter sich anständig und korrekt zu benehmen.

⁵ Verstösse gegen diese Pflichten werden vom Richter durch Verweis oder Ordnungsbusse bis zu 5000 Franken geahndet.

Art. 5

Unterbruch wegen
Einleitung eines Straf-
verfahrens

¹ Ergibt sich im Verlauf eines Prozessverfahrens begründeter Verdacht auf ein Verbrechen oder Vergehen, erstattet der Richter Strafanzeige.

² Der Zivilprozess wird eingestellt und das Ergebnis der Strafuntersuchung abgewartet, wenn dieses auf den Zivilprozess von Einfluss sein könnte.

2. ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

A. *Allgemeiner Gerichtsstand*

Art. 6

Wohnsitz,
Aufenthaltsort

¹ Für Zivilklagen ist der Richter am Wohnsitz des Beklagten zuständig (Art. 23 ff. und Art. 56 ZGB).¹⁾

² Die Klage kann am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beklagten erhoben werden, wenn der Beklagte seinen bisherigen Wohnsitz aufgegeben hat, ohne einen neuen zu begründen, oder wenn er in der Schweiz keinen Wohnsitz hat. Weist er keinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach, kann die Klage am jeweiligen Aufenthaltsort oder, wenn dieser unbekannt ist, am letzten bekannten Aufenthaltsort des Beklagten erhoben werden.

¹⁾ SR 210

Art. 7

Gegen Personen, die in der Schweiz weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, kann auch an dem Orte, wo sie Verbindlichkeiten begründet haben, geklagt werden.

Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Art. 8

Ein Kantonsbürger ohne schweizerischen Wohnsitz oder Aufenthalt kann für persönliche Ansprachen an seinem Heimatort belangt werden, bei mehreren Heimatorten dort, wo er oder seine Voreltern zuletzt bürgerliche Rechte ausgeübt haben.

Heimatort

Art. 9

¹ Eine Klage, die sich gegen mehrere Personen in verschiedenen Gerichtsprengeln gesamthaft richtet, ist beim Gerichtsstand der meisten Beklagten anzubringen.

Bei mehreren Beklagten

² Wenn die höchste Zahl von Beklagten sich auf verschiedene Orte gleich verteilt, steht dem Kläger die Wahl zwischen diesen Orten zu.

B. Besondere Gerichtsstände**Art. 10**

¹ Streitigkeiten über Eigentum oder andere dingliche Rechte an Grundstücken sind an dem Ort zu erheben, wo das betreffende Grundstück oder sein dem Wert nach grösserer Teil ins Grundbuch aufgenommen ist oder aufzunehmen wäre.

Gerichtsstand des Grundstückes

² Am gleichen Ort können Klagen auf Übertragung von Grundeigentum, auf Einräumung beschränkter dinglicher Rechte an Grundstücken und andere Klagen erhoben werden, die mit einem Grundstück in Zusammenhang stehen.

Art. 11

Streitigkeiten über Eigentum oder andere dingliche Rechte an Fahrnis sowie über Forderungen, die durch ein Faustpfand oder Retentionsrecht gesichert sind, können am Ort der gelegenen Sache oder am Wohnsitz des Beklagten beurteilt werden.

Streitigkeiten über Fahrnis

Art. 12

¹ Die betreibungsrechtlichen Klagen, für die das Bundesrecht das summarische oder beschleunigte Verfahren vorschreibt, sind am Ort der Betreibung, des Konkurses, des Nachlasses, des Arrestes oder der Retention zu erheben. Widerspruchsklagen, die sich gegen den Inhaber des Gewahrsams an der gepfändeten Sache richten, sind am Ort der gelegenen Sache zu erheben, wenn der Betreibungsort in einem andern Kanton liegt.

Betreibungssachen

² Forderungen, für welche ein Arrest besteht, können am Arrestort eingeklagt werden.

Art. 13

Delikts- und
Unterlassungs-
klagen

Klagen aus unerlaubten Handlungen oder auf Unterlassung einer Handlung in der Schweiz können gegen Kantonseinwohner und Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz ausser am Wohnsitz des Beklagten auch am Ort der Tat oder des Erfolgseintrittes erhoben werden.

Art. 14

Widerklage

¹ Durch die Streitanhängigkeit einer Klage wird auch der Gerichtsstand der Widerklage begründet.

² Die Widerklage ist zulässig, wenn sie mit dem Gegenanspruch in engem Zusammenhang steht oder beide Ansprüche verrechenbar sind und wenn für beide Klagen die gleiche Verfahrensart vorgesehen ist. Vermögensrechtliche Ansprüche können als Widerklage nur im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des angerufenen Richters geltend gemacht werden.

³ Ist die Klage beim zuständigen Gericht eingereicht worden, fällt die Widerklage durch Rückzug oder Anerkennung der Hauptklage nicht dahin.

Art. 15

Gerichtsstand der
Vereinbarung

¹ Soweit nicht ein zwingender Gerichtsstand vorgeschrieben ist, können die Parteien für Streitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis durch schriftlichen Vertrag oder durch Satzung juristischer Personen das örtlich zuständige Gericht bezeichnen.

² Das Gericht muss auf die Klage eintreten, wenn eine Partei im Gerichtssprengel Wohnsitz oder Sitz hat oder wenn das Rechtsverhältnis ein im Gerichtssprengel gelegenes Grundstück betrifft.

³ Die Klage kann auch am ordentlichen Gerichtsstand angebracht werden, wenn der vereinbarte Gerichtsstand nicht ausdrücklich als ausschliesslicher bezeichnet worden ist.

3. SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 16¹⁾

Kreispräsident als
Einzelrichter

Der Kreispräsident beurteilt als Einzelrichter vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zum Betrage von Fr. 1000.–.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

Art. 17

Der Bezirksgerichtspräsident beurteilt als Einzelrichter vermögensrechtliche Streitigkeiten im Betrage von über Fr. 1000.– bis Fr. 5000.–.

Bezirksgerichts-
präsident als
Einzelrichter

Art. 18

Der Bezirksgerichtsausschuss beurteilt vermögensrechtliche Streitigkeiten im Betrage von über Fr. 5000.– bis Fr. 8000.–.

Bezirksgerichts-
ausschuss

Art. 19

Das Bezirksgericht beurteilt:

Bezirksgericht

1. vermögensrechtliche Streitigkeiten im Betrage von über Fr. 8000.–;
2. nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten.

Art. 20¹⁾

¹ Das Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Berufungen (Art. 218 ff.) und Beschwerden (Art. 232 ff.) im Sinne dieses Gesetzes.

Kantonsgericht

² Es beurteilt erstinstanzlich ohne Vermittlungsverfahren die Fälle, in denen das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorsieht.

Art. 21²⁾**Art. 22**

¹ Zur Feststellung der sachlichen Zuständigkeit bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird der Gesamtbetrag aller klägerischen Forderungen, mit Ausschluss der Zinsen und Kosten und mit Ausschluss der Forderungen aus einer allfälligen Widerklage, zusammengerechnet.

Feststellung des
Streitbetrages

² Nutzungen oder periodisch wiederkehrende Leistungen werden mit 5% kapitalisiert.

³ Bei Streitgegenständen von unbestimmtem Wert bestimmt das angerufene Gericht den Streitwert nach freiem Ermessen oder aufgrund einer Schätzung. Ergibt sich aufgrund dieser Schätzung die Unzuständigkeit des angerufenen Richters, werden die Akten dem zuständigen Richter zur weiteren Behandlung überwiesen.

⁴ ³⁾ Der Kreispräsident führt je nach dem Ergebnis der Schätzung das Sühneverfahren oder das Einzelrichterverfahren durch.

⁵ Über die Kostenzuteilung entscheidet der zuständige Richter.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4572; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4572; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

II. Die Parteien

1. STELLVERTRETUNG

Art. 23¹⁾**Art. 24**Gesetzliche
Vertretung

Gesetzlich werden im Prozess vertreten:

1. Frauen im Rechtsstreite mit Dritten um das eingebrachte Gut durch ihre Ehemänner; die gesetzlichen Ausnahmen bleiben vorbehalten;
2. ²⁾Kinder gegenüber Drittpersonen durch den Inhaber der elterlichen Sorge;
3. Bevormundete durch den Vormund;
4. unter Verwaltungsbeiratschaft Gestellte durch den Beirat im Umfang der diesem zustehenden Befugnisse;
5. Erbmassen durch die Testamentsvollstrecker oder durch die amtlich bestellten Erbschaftsverwalter oder Erbenvertreter;
6. Konkursmassen durch die Konkursverwaltung, Liquidationsmassen durch die Liquidatoren;
7. juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts durch ihre gesetzlichen oder statutarischen Organe.

Art. 25Befugnis zur
Prozessführung

Es weisen sich zur Prozessführung aus:

1. Vormünder und Verwaltungsbeiräte durch eine Zustimmungserklärung der Vormundschaftsbehörde;
2. Beistände durch eine Vollmacht des Verbeiständeten oder der Vormundschaftsbehörde;
3. unter Beiratschaft Gestellte durch Zustimmungserklärung des Beirates;
4. Konkursverwaltungen, Sachwalter und Liquidatoren durch einen die Befugnis zur Führung des Prozesses enthaltenden Beschluss der Gläubigerversammlung;
5. Organe der im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen des Privatrechts durch einen Handelsregisterauszug;
6. Organe nicht im Handelsregister eingetragener juristischer Personen des Privatrechts durch die Statuten sowie einen Protokollauszug, welcher den Prozessführungsbeschluss des zuständigen Organs enthält;

¹⁾ Aufgehoben gemäss Art. 20 Anwaltsgesetz, BR 310.100; am 1. Juli 2006 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss Art. 163 Ziff. 9 Lit. c EG zum ZGB, BR 210.100

7. Organe juristischer Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht von Gesetzes wegen zur Prozessführung berechtigt sind, durch einen Beschluss des nach ihrem Recht zuständigen Organs.

Art. 26

¹ Wer nicht für sich selbst handelt, bedarf zur Prozessführung einer schriftlichen Vollmacht. Diese ist im Sühneverfahren und bei Einleitung der Klage dem zuständigen Richter vorzulegen. Der Richter kann eine angemessene Frist zur nachträglichen Beibringung der Vollmacht ansetzen.

Vollmacht

² Ohne besondere Substitutionsklausel können Prozessvollmachten nicht auf andere übertragen werden.

Art. 27 ¹⁾

Der Einzelrichter oder der Präsident der letzten urteilenden Instanz überprüft auf Begehren einer Partei oder ihres Rechtsvertreters dessen Rechnung und setzt den Anspruch fest. Dafür ist die von ihm bestimmte Veröstung zu leisten. Solche Entscheide können innert zehn Tagen an den Einzelrichter am Kantonsgericht weitergezogen werden.

Rechnung des
Rechtsvertreters

2. NEBENPARTEIEN UND PARTEIWECHSEL

Art. 28

¹ Mehrere Personen können, wenn sie nicht schon durch das dem Streit zugrunde liegende Rechtsverhältnis dazu gezwungen sind, gemeinsam klagen oder beklagt werden, soweit das streitige Recht oder die streitige Verpflichtung ihnen gemeinsam zukommt (materielle Streitgenossenschaft).

Streitgenos-
senschaft

² Die gleiche Möglichkeit besteht, wenn es sich um gleichartige Rechtsansprüche handelt, die im wesentlichen auf den gleichen faktischen oder rechtlichen Gründen beruhen (formelle Streitgenossenschaft).

³ Sofern ein Streitgenosse in der ersten Rechtsschrift das Begehren stellt, kann das Gericht die Aufteilung des Anspruchs oder der Verpflichtung unter den Streitgenossen feststellen.

Art. 29

Handelt es sich nicht um eine vorgeschriebene Streitgenossenschaft, kann jeder einzeln für sein Treffnis klagen oder beklagt werden. Es steht ihm frei, seine Mitbeteiligten durch den Gerichtspräsidenten zur gemeinsamen Prozessführung einzuladen. Das Urteil wird für die Parteien wie für die

Beiladung

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4573; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Beigeladenen rechtskräftig, sofern es sich auf unteilbare Gegenstände oder Leistungen bezieht.

Art. 30

Streitverkündung ¹ Jede Partei, die im Falle des Unterliegens ein Rückgriffsrecht gegen einen Dritten zu haben glaubt oder den Anspruch eines Dritten befürchtet, kann diesem bis zur rechtskräftigen Erledigung des Streites unter vorläufiger Angabe der Gründe durch den Gerichtspräsidenten den Streit verkünden lassen.

² Dem Eingerufenen stehen die gleichen prozessualen Rechte zu wie den Hauptparteien, insbesondere das Recht weiterer Streitverkündung sowie das Recht, auf eigene Kosten auch selbständig Rechtsmittel zu ergreifen. Er hat den Rechtsstreit in der Lage aufzunehmen, in der er ihn vorfindet.

³ Der Eintritt des Eingerufenen in den Prozess darf nicht als Anerkennung eines Rückgriffsrechtes ausgelegt werden.

Art. 31

Stellung des Eingerufenen bei Klageabstand des Streitverkünders Will der Streitverkünder den Prozess nicht weiterführen, lässt er dem Eingerufenen durch den Gerichtspräsidenten hievon Mitteilung machen unter Ansetzung einer Frist, innert welcher der Eingerufene zu erklären hat, ob er den Rechtsstreit ebenfalls aufgeben oder diesen auf seine Kosten und Gefahr fortsetzen will. Erklärt sich der Eingerufene für die Fortsetzung, übernimmt er an Stelle des Streitverkünders die Prozessführung und wird Hauptpartei.

Art. 32

Entscheidung über Rückgriffsansprüche Das Gericht kann auch über den Rückgriffsanspruch des Streitverkünders gegenüber dem Eingerufenen entscheiden, wenn diese Parteien es beantragen.

Art. 33

Intervention Ein Dritter ist auch unaufgefordert berechtigt, sich als Intervenient an einem Rechtsstreit zu beteiligen, wenn er ein wesentliches rechtliches Interesse an diesem nachweist. Die Intervention kann in jedem Stadium des Prozesses erfolgen, wobei der Intervenient diesen so aufzunehmen hat, wie er ihn vorfindet. Dem Intervenienten stehen die nämlichen Rechte wie dem Eingerufenen zu.

Art. 34

Urteil Unter Vorbehalt von Artikel 32 darf das Urteil nur auf die Hauptparteien lauten; es wird aber auch den Nebenparteien mitgeteilt. Den Nebenparteien können jedoch die aufgrund ihrer Anträge entstandenen gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten auferlegt werden.

Art. 35

¹ Stirbt eine Partei im Laufe des Prozesses, setzt der Gerichtspräsident, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, den Erben eine angemessene Frist zur Erklärung, ob sie den Prozess fortführen wollen oder nicht. Die Erben können verlangen, dass der Prozess sistiert wird, bis die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft abgelaufen ist.

Vorübergehende
Einstellung des
Prozesses

² Wird im Laufe eines Rechtsstreites gegen eine Partei das Entmündigungsverfahren eingeleitet, wird der Prozess bis zur Entscheidung über die Entmündigung eingestellt. Prozesse um höchstpersönliche Rechte werden von dieser Regelung nicht betroffen.

³ Wenn im Laufe eines Prozesses eine Partei in Konkurs fällt, gilt Artikel 207 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. ¹⁾

Art. 36

¹ Büsst eine Partei das eingeklagte Recht ein oder wird sie von der eingeklagten Verpflichtung frei, weil sie den Streitgegenstand während des Prozesses veräussert, ist der Erwerber berechtigt, an ihrer Stelle in den Prozess einzutreten.

Parteiwechsel

² Im übrigen ist ein Parteiwechsel nur mit Zustimmung aller bisherigen Parteien zulässig.

Der Erwerber nimmt den Prozess in der Lage auf, in der er ihn vorfindet.

3. KOSTEN

Art. 37

¹ Die Amts- und Gerichtskosten werden grundsätzlich von den Parteien getragen. Vorbehalten bleiben Sondervorschriften des eidgenössischen oder kantonalen Rechts, welche ein kostenloses Verfahren vorsehen, sowie die Bestimmungen über die unentgeltliche Prozessführung.

Allgemeine Regel

² Gerichtskosten, welche keine Partei veranlasst hat, werden in der Regel auf die Gerichtskasse genommen.

Art. 38

¹ In der Regel haben die Parteien die gleiche Vertröstung zu leisten.

Vertröstung

²) Solange die ersuchende Partei die vom Richter oder vom Kreispräsidenten als Vermittler festgesetzte Vertröstung nicht leistet oder keine Bewilligung zur unentgeltlichen Rechtspflege vorlegt, sind die Gerichtsbehörden nicht verpflichtet, zu handeln.

¹⁾ SR 281.1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

³ Besondere Bestimmungen, durch welche die Parteien von der Entrichtung von Vertröstungen befreit werden, bleiben vorbehalten.

Art. 39

Folgen der
Nichtvertröstung

¹ Wenn eine Partei auf erstmalige Aufforderung nicht vertröstet, setzt ihr der Gerichtspräsident unter Androhung der Säumnisfolgen eine angemessene Nachfrist an. Wenn der Kläger auch innert dieser Frist nicht vertröstet, wird die Klage als erledigt abgeschrieben.

² Solange der Beklagte nicht vertröstet hat, ist er von der Beteiligung am Verfahren ausgeschlossen; der Gerichtspräsident entscheidet nach freiem Ermessen, inwieweit seinen Beweisanträgen stattgegeben wird.

Art. 40

Sicherheitsleistung der
Gegenpartei

¹ Zur Deckung der mutmasslichen aussergerichtlichen Kosten kann der Gerichtspräsident auf Antrag einer Partei die Gegenpartei, sofern ihr keine unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden ist, zu angemessener Sicherheitsleistung verhalten:

1. bei fehlendem Wohnsitz der Gegenpartei in der Schweiz;
2. bei Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei, insbesondere bei Konkursöffnung oder Vorliegen eines Verlustscheins;
3. bei Klagen gemäss Artikel 83 Absatz 2, 86 Absatz 2 und 187 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.¹⁾

² In Kollokations- und Arreststreitigkeiten darf keine Sicherstellung verlangt werden.

Art. 41

Frist und
Säumnisfolge

Der Gerichtspräsident bestimmt die Art der Sicherheitsleistung und setzt dafür eine angemessene Frist an. Wird die Sicherheit nicht fristgemäss geleistet, ist eine Nachfrist anzusetzen unter Androhung der Säumnisfolgen gemäss Artikel 39.

4. UNENTGELTLICHE RECHTSPFLEGE²⁾

Art. 42³⁾

Voraussetzungen

¹ Einer Partei, die öffentliche Sozialhilfe bezieht oder sonst nicht in der Lage ist, neben dem notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen für die erforderlichen Prozesskosten aufzukommen, ist die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen.

¹⁾ SR 281.1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

² Bei offensichtlich mutwilliger oder aussichtsloser Prozessführung ist das Gesuch abzuweisen.

Art. 43¹⁾

¹ ²⁾ Das Gesuch ist beim zuständigen Einzelrichter, beim Präsidenten des angerufenen erstinstanzlichen Gerichts und für das Rechtsmittelverfahren beim Vorsitzenden der angerufenen Rechtsmittelinstanz einzureichen. Es ist kurz zu begründen. Die erforderlichen Unterlagen sind beizulegen.

Zuständigkeit und Verfahren

² Der zuständige Richter trifft die für die Beurteilung erforderlichen Abklärungen. Er kann von der zuständigen Gemeinde einen Amtsbericht über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellers anfordern. Überdies kann er vom Gesuchsteller und von Dritten Ausweise und Unterlagen verlangen sowie ihn über seine Verhältnisse, das Prozess-thema und seine Beweismittel befragen.

³ Der Kanton oder die Gemeinde, die voraussichtlich die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege zu tragen haben, sind vor Erlass der Verfügung in der Regel anzuhören.

⁴ Die Bewilligung über die unentgeltliche Rechtspflege bezieht sich auf das Verfahren vor einer Instanz.

⁵ Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen im Laufe des Verfahrens weggefallen sind.

Art. 44³⁾

¹ Das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege können Schweizer mit in- oder ausländischem Wohnsitz, Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz oder Ausländer, wenn sie in Graubünden beklagt werden oder aufgrund eines zwingenden Gerichtsstandes hier klagen, geltend machen.

Berechtigte

² Juristischen Personen und Handelsgesellschaften, Sondervermögen, Konkurs- und Nachlassmassen wird die unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt.

Art. 45⁴⁾

¹ Wer ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht hat, muss bis zur Entscheid weder Vertröstungen noch Sicherheiten für aussergerichtliche Kosten leisten. Wird dem Gesuch entsprochen, ist er von der Pflicht zur Vertröstung, Sicherheitsleistung und Bezahlung von Gerichtskosten befreit.

Wirkung

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4573; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

² Kommt die Partei, der die unentgeltliche Prozessführung oder Rechtsvertretung bewilligt wurde, durch den Ausgang des Prozesses oder auf anderem Wege in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, so können der Kanton oder die Gemeinden, welche Leistungen erbracht haben, die erlassenen Gerichtskosten und Auslagen für die Vertretung ganz oder teilweise zurückfordern.

³ ¹⁾ Die Steuerverwaltung macht dem für die Geltendmachung der Erstattungsansprüche zuständigen Amt die notwendigen Daten mittels Abrufverfahren zugänglich. In den Gemeinden ist das für die Rückerstattung zuständige Amt berechtigt, die notwendigen Daten über das Steueramt einzusehen.

Art. 46²⁾

Rechtsvertretung Wenn die zur unentgeltlichen Prozessführung berechtigte Partei eines Rechtsvertreters bedarf, hat die zu deren Erteilung zuständige Instanz auf Gesuch hin und unter Berücksichtigung der berechtigten Wünsche des Geschwärtlers einen Rechtsvertreter zu bezeichnen.

Art. 47³⁾

Kosten ¹ Die Gerichtskosten und die Kosten der Rechtsvertretung gehen zu Lasten der Wohnsitzgemeinde der Partei. Beträgt die Wohnsitzdauer weniger als ein Jahr, gehen die Kosten zu Lasten des Kantons, der auch die Kosten trägt, wenn die Partei keinen Wohnsitz im Kanton hat. Die Wohnsverhältnisse bei Streitanhängigkeit sind massgeblich für die Tragung aller bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens entstandenen Kosten.

² Die Entschädigung für die Parteivertretung wird ausbezahlt, wenn sie durch die Prozessentschädigung der Gegenpartei nicht gedeckt oder nicht erhältlich ist.

³ Der Anspruch auf die Prozessentschädigung geht im Umfang ihrer Leistung an den Rechtsvertreter auf die Gemeinde beziehungsweise den Kanton über.

⁴ ⁴⁾ Der zuständige Einzelrichter oder der Vorsitzende des angerufenen erstinstanzlichen Gerichtes oder der Rechtsmittelinstanz setzt nach Abschluss des Verfahrens und Anhörung des Kostenträgers die Entschädigung für die in seinem Verfahrensabschnitt entstandenen Kosten des Rechtsvertreters fest. In den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sind jene für das Verfahren vor dem Kreispräsidenten als Vermittler enthalten.

¹⁾ Einfügung gemäss Art. 20, Ziff. 2 Anwaltsgesetz, BR 310.100; am 1. April 2009 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4573; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 47a¹⁾

Entscheide über die unentgeltliche Rechtspflege, die Bestellung eines Rechtsvertreters und die Festlegung seiner Entschädigung sind den Betroffenen mitzuteilen und können mit zivilrechtlicher Beschwerde gemäss Art. 232 angefochten werden. Rechtsmittel

III. Das gerichtliche Verfahren**1. ORDENTLICHES VERFAHREN****A. Allgemeine Bestimmungen****a) Gemeinsame Vorschriften****Art. 48**

¹ Auf eine Klage ist nur einzutreten, soweit ein rechtliches Interesse an ihrer Beurteilung besteht. Interesse am Prozess

² Auf ein Rechtsmittel ist nur einzutreten, soweit der Rechtsmittelkläger durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist.

Art. 48a²⁾

Die Gerichtssprachen richten sich nach dem kantonalen Sprachengesetz. Gerichtssprachen

Art. 49

¹ Rechtsschriften oder andere Eingaben, die in unziemlicher Form abgefasst sind oder Äusserungen enthalten, die den Anstand gegenüber den Gerichtsbehörden oder der Gegenpartei verletzen, sind vom Gerichtspräsidenten unter Fristansetzung zur Umarbeitung zurückzuweisen mit der Androhung, dass die Eingabe bei Nichteinhalten der Frist als nicht eingereicht gilt. Artikel 4 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten. Ordnungswidrige Eingaben

² Unleserliche, unreinliche und unnötig umfangreiche, vom Streitgegenstand abschweifende Rechtsschriften und Eingaben können vom Gerichtspräsidenten unter Fristansetzung zur Umarbeitung zurückgewiesen werden mit der Androhung, dass die Eingabe bei Nichteinhalten der Frist als nicht eingereicht gilt.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

²⁾ Einfügung gemäss Artikel 26, Ziffer 2 Sprachengesetz, BR 492.100; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

b) Streitanhängigkeit

Art. 50

Eintritt der Streit-
anhängigkeit ¹ ¹⁾ Die Streitanhängigkeit tritt ein mit der Anmeldung der Klage beim Kreispräsidenten als Vermittler.

² Ist kein Sühneverfahren vorgesehen, tritt die Streitanhängigkeit mit der schriftlichen oder protokollarischen Einreichung der Klage beim Richter ein.

Art. 51

Folgen der Streit-
anhängigkeit Die Streitanhängigkeit hat folgende Wirkungen:

1. die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Gerichtes richtet sich nach den Verhältnissen bei Eintritt der Streitanhängigkeit und wird durch später eingetretene Umstände nicht berührt;
2. gegenüber einer später bei einem andern Gericht eingereichten Klage in der gleichen Sache steht der Gegenpartei die Einrede der Rechtsanhängigkeit zu;
3. der Streitgegenstand darf nicht ohne Bewilligung des Gerichtspräsidenten veräussert oder verändert werden.

Art. 52

Vorsorgliche
Massnahmen ¹ ²⁾ Ist das Kantonsgericht als einzige kantonale Instanz vorgesehen, ist der Vorsitzende zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Anhebung der Klage zuständig.

² Nach Eintritt der Streitanhängigkeit erlässt der Einzelrichter oder der Präsident des sachlich zuständigen Gerichtes auf Antrag einer Partei die erforderlichen geeigneten Massnahmen zur vorsorglichen Regelung der Verhältnisse oder zur Sicherstellung der Streitsache, zur Erhaltung ihres Wertes und ihrer Nutzungen sowie der vorhandenen Sachlage, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sonst einer Partei ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht.

³ Das Gesuch um Erlass der vorsorglichen Verfügung wird der Gegenpartei zur Vernehmlassung zugestellt. Mit der Zustellung kann eine vorläufige vorsorgliche Verfügung erlassen werden, die bis zum Entscheid über das Gesuch in Kraft bleibt.

⁴ Vorsorgliche Verfügungen können mit der ausdrücklichen Androhung der Straffolgen von Artikel 292 des Strafgesetzbuches ³⁾ verbunden werden. Nötigenfalls kann Polizeigewalt in Anspruch genommen werden.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4573; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ SR 311.0

⁵ Ändern sich die Verhältnisse oder erweist sich die vorsorgliche Massnahme nachträglich als ungerechtfertigt, kann sie aufgehoben oder abgeändert werden.

Art. 53

Der Gesuchsteller wird der Gegenpartei nur schadenersatzpflichtig, wenn er die vorsorgliche Massnahme in widerrechtlicher und schuldhafter Weise erwirkt hat. Der Richter kann den Gesuchsteller in der Verfügung über vorsorgliche Massnahmen zur Leistung von Sicherheit verpflichten.

Schadenersatzpflicht

c) Vorladungen

Art. 54

¹ Die Vorladungen der Parteien und Zeugen werden vom Gerichtsamt erlassen.

Vorladungen
a) im Kanton

² Die Parteien können im gleichen Kreis oder Bezirk gültig sowohl durch den Gerichtsweibel unter Mitgabe einer von den Parteien oder ihren Bevollmächtigten zu unterzeichnenden Zitation als auch durch eingeschriebenen Brief vorgeladen werden. Wenn der Vorzuladende sich in einem andern Kreis oder Bezirk befindet, kann die Vorladung sowohl direkt mittels eingeschriebenen Briefes als auch durch Vermittlung des betreffenden Kreisamtes geschehen.

Art. 55

¹ ¹ Personen, die nicht im Kanton, wohl aber in der Schweiz wohnen, werden entweder durch eingeschriebenen Brief oder durch Requisition an die zuständige Gerichtsbehörde vorgeladen. Im Ausland wohnende Personen werden in der Regel durch Vermittlung des Kantonsgerichts zitiert, soweit nicht durch Bundesrecht oder Staatsvertrag der direkte Verkehr von Behörde zu Behörde vorgesehen ist. Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, sind mittels Ediktal-Zitation im Kantonsamtsblatt und nötigenfalls in andern geeigneten öffentlichen Blättern vorzuladen.

b) ausserhalb des Kantons

² Eine im Ausland wohnende Partei ist gehalten, nach Empfang der ersten an sie gelangten Mitteilung durch Ernennung eines Vertreters im Kanton Zustelldomizil zu nehmen, widrigenfalls die Vorladungen an sie ediktaliter erlassen werden können. Von dieser Vorschrift und ihren Rechtsfolgen ist ihr mit der Mitteilung Kenntnis zu geben.

¹ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4573; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³ ¹⁾Das Kantonsgericht ist die Zentralbehörde für Rechtshilfesuche aus dem Ausland im Sinne der Staatsverträge.

Art. 56

Zustellung der
Vorladung

¹ Vorladungen müssen, um für den Vorzuladenden verbindlich zu sein, entweder ihm persönlich oder einem erwachsenen Haushaltsgenossen zugestellt werden.

² Wo das Gesetz nicht längere Fristen festsetzt, erfolgt die Vorladung so früh, dass der Vorgeladene rechtzeitig erscheinen kann.

³ An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen dürfen keine Vorladungen zugestellt werden. Vorbehalten bleiben Gerichtsakte im Amtsbelehrensverfahren und solche dringlicher Natur.

d) Fristen und Tagfahrten

Art. 57

Zuständigkeit

Den Zeitpunkt richterlicher Prozesshandlungen setzt der Gerichtspräsident von sich aus fest.

Art. 58

Säumnisfolgen

¹ Wird eine gesetzliche Frist missachtet, ist die betreffende Prozesshandlung verwirkt.

² Wird mit der Ansetzung einer richterlichen Frist eine Säumnisfolge verbunden, ist sie in der Verfügung anzudrohen.

³ Wenn eine Partei die zur Vornahme einer richterlichen Zwischenhandlung angesetzte Tagfahrt versäumt, kann diese trotzdem durchgeführt werden.

Art. 59

Berechnung der
Fristen

¹ Gesetzliche Fristen laufen von dem Zeitpunkt an, in welchem die betreffende Tatsache oder Handlung, woran sie geknüpft sind, stattgefunden hat.

² Richterliche Fristen laufen von ihrer Mitteilung an, wenn die richterliche Verfügung nicht selbst einen anderen Zeitpunkt für den Beginn der Frist festsetzt.

³ Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem die den Fristenlauf auslösende Tatsache stattfindet, nicht mitgezählt. Die Frist ist eingehalten, wenn die betreffende Eingabe oder Einlage am letzten Tag der Frist einer Poststelle übergeben oder der zuständigen Amtsstelle innerhalb der Bürozeit abgegeben worden ist.

¹⁾ Einfügung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4573; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴ Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag, gilt als letzter Tag der Frist der nächstfolgende Werktag.

⁵ Eine begonnene Frist erfährt unter Vorbehalt von Artikel 62 dieses Gesetzes in keinem Fall einen Stillstand oder eine Unterbrechung.

Art. 60

¹ Fristen für Rechtsmittel sowie solche, die im Gesetz oder bei der Ansetzung ausdrücklich als peremptorisch bezeichnet werden, können nicht erstreckt werden. Alle andern Fristen können auf begründetes Gesuch durch den Gerichtspräsidenten einmal erstreckt werden. Gesuchen um weitere Fristerstreckungen wird in der Regel nur mit Zustimmung der Gegenpartei entsprochen. Fristerstreckung

² Die gleichen Grundsätze gelten für die Verschiebung von Tagfahrten.

Art. 61

¹ Versäumte Fristen können nur wiederhergestellt werden, wenn bewiesen wird, dass die Einhaltung der Frist der säumigen Partei oder ihrem Vertreter infolge eines unverschuldeten Hindernisses nicht möglich war. Wiederherstellung

² Unter den gleichen Voraussetzungen werden versäumte Tagfahrten wiederholt.

³ Das Gesuch um Wiederherstellung ist binnen 10 Tagen nach Wegfall des Hindernisses einzureichen. Der Gerichtspräsident entscheidet nach Anhörung der Gegenpartei.

e) Gerichtsferien

Art. 62

¹ Vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar herrschen Gerichtsferien. Während dieser Zeit stehen die Fristen still und dürfen keine richterlichen Prozesshandlungen vorgenommen werden. Vorbehalten bleiben Prozesshandlungen zur Unterbrechung der Verjährung. Gerichtsferien

² Hievon sind ausgenommen:

1. Amtsbefehlssachen;
2. Streitigkeiten aus Einzelarbeitsverträgen, soweit das Bundesrecht hierfür ein rasches Verfahren vorschreibt;
3. Viehwährenschaftssachen;
4. andere Streitigkeiten, für welche durch Gesetz oder Verordnung ein summarisches Verfahren vorgeschrieben ist;
5. Verfahren, welche durch Verfügung des zuständigen Gerichtspräsidenten als dringlich erklärt werden;

6. Begehren um Sicherstellung eines gefährdeten Beweises;
7. Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

B. Verfahren vor dem Kreispräsidenten als Vermittler¹⁾

Art. 63²⁾

Obligatorium der
Vermittlung

Streitigkeiten, deren Beurteilung in die Kompetenz des Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter, des Bezirksgerichtsausschusses oder des Bezirksgerichtes fallen, müssen durch ein Sühneverfahren vor dem Kreispräsidenten als Vermittler eingeleitet werden.

Art. 64³⁾

Vermittlungs-
begehren

Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll beim Kreisamt anzumelden unter genauer Bezeichnung der Parteien mit Name oder Firma und Adresse, Name und Adresse allfälliger Vertreter sowie einer allgemeinen Umschreibung des Streitgegenstandes. Bei Forderungsklagen ist der Streitwert anzugeben.

Art. 65

Vorladung

^{1 4)}Binnen 20 Tagen seit Eingang des Vermittlungsbegehrens setzt der Kreispräsident den Termin der Verhandlung an. Die Parteien werden hiezu rechtzeitig vorgeladen und aufgefordert, ihre Beweisurkunden mitzubringen.

² Wurde das Vermittlungsbegehren mit dem Antrag verbunden, die Verhandlung erst später anzusetzen, ist die Gegenpartei davon in Kenntnis zu setzen. Sie ist berechtigt, jederzeit die Durchführung der Vermittlungsverhandlung zu verlangen.

Art. 66⁵⁾

Persönliches
Erscheinen,
Vertretung

^{1 6)}Im Kreis wohnende Parteien sollen in der Regel persönlich zur Vermittlungsverhandlung erscheinen, ebenso die Parteien im Eheprozess oder im Prozess betreffend eingetragener Partnerschaft.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziffer 7, AGS 2006, KA 4886; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

² Parteien, die nicht selbst vor Kreisamt erscheinen, können nur durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen patentierten Rechtsanwalt vertreten werden. Artikel 23 Absatz 3 bleibt vorbehalten. ¹⁾

Art. 67

¹ Der Kläger hat seinen Anspruch mündlich zu begründen und sein formuliertes, in Forderungsklagen beziffertes Rechtsbegehren schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Rechtsbegehren

² ²⁾ Eine allfällige Widerklage ist bei Verwirkungsfolge in gleicher Weise geltend zu machen. Vorbehalten bleibt die spätere Erhebung einer Widerklage im Ehescheidungs- und Trennungsverfahren sowie im Verfahren um Auflösung der eingetragenen Partnerschaft aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften.

Art. 68³⁾

¹ Der Kreispräsident hört die Parteien an, befragt sie über Tatumstände und Beweismittel und prüft ihre schriftlichen Unterlagen. Nötigenfalls kann er einen Augenschein vornehmen. Weitere Beweismittel sind ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann er eine zweite Verhandlung anordnen. Verhandlung

² Die Verhandlungen vor Kreisamt sind nicht öffentlich.

Art. 69⁴⁾

Der Kreispräsident ist verpflichtet, den Streitfall womöglich gütlich beizulegen. Er soll daher die Parteien zur Güte ermahnen und ihnen, wenn sie sich nicht selbst verständigen, von sich aus Vergleichsvorschläge, die er als dem Recht und der Billigkeit angemessen erachtet, unterbreiten. Sühneversuch

Art. 70

¹ ⁵⁾ Wird die Klage zurückgezogen, anerkannt oder durch Vergleich erledigt, entscheidet der Kreispräsident nach Anhörung der Parteien über die Zuteilung der amtlichen und ausseramtlichen Kosten, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen. Protokollierung und Abschreibungsverfügung

² Der Rückzug, die Anerkennung einer Klage oder ein Vergleich wird im Protokoll vermerkt und im Wortlaut in die Abschreibungsverfügung aufgenommen und den Parteien mitgeteilt. Die Anerkennung der Klage sowie

¹⁾ Nunmehr Art. 4 Anwaltsgesetz, BR 310.100

²⁾ Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziffer 7, AGS 2006, KA 4886; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

der Vergleich erlangen damit die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils im Sinne von Artikel 252 ff. dieses Gesetzes.

³ Dieser Artikel gilt sinngemäss auch für die Widerklage.

Art. 71

Protokollführung ¹ ¹⁾Der Kreispräsident führt ein Protokoll, in welches folgende Punkte aufzunehmen sind:

1. Datum der Anmeldung des Vermittlungsbegehrens und der Mitteilung desselben an die Gegenpartei;
2. Datum der Verhandlung und Angabe der anwesenden Personen sowie Anordnungen über die Offenhaltung des Protokolls;
3. genaue Bezeichnung der Parteien mit Name oder Firma und Adresse sowie Namen und Adressen allfälliger Vertreter;
4. die Rechtsbegehren der Parteien; bei Forderungsklagen ist der Streitwert zu beziffern;
5. Angaben über den Erfolg der Verhandlung, Anerkennung oder Rückzug der Klage oder Widerklage oder Abschluss eines Vergleiches, der vollständig einzutragen ist;
6. amtliche Kosten beziehungsweise Kostenentscheid des Vermittlungsverfahrens;
7. Datum der Ausstellung und Mitteilung des Leitscheins.

² Das Protokoll wird mit Unterschrift und Amtsstempel versehen. Weitere Angaben dürfen in das Protokoll und in den Leitschein nicht aufgenommen werden.

³ ²⁾Bei Vergleichen wird eine von den Parteien und dem Kreispräsidenten unterzeichnete Ausfertigung zu den Aktsakten genommen.

Art. 72³⁾

Offenhaltung des Protokolls Das Protokoll kann auf begründeten Antrag einer Partei bis zu drei Monaten offengelassen werden, wobei die Gerichtsferien nicht mitzurechnen sind. Nach Ablauf dieser Frist kann jede Partei die Ausstellung des Leitscheins verlangen. Wird binnen einer vom Kreispräsidenten anzusetzenden Nachfrist die Zustellung des Leitscheins nicht verlangt, kann dieser das Verfahren kostenfällig abschreiben.

Art. 73

Leitschein Bei erfolgloser Vermittlung wird der Leitschein mit den in Artikel 71 enthaltenen Angaben den Parteien zugestellt.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

Art. 74¹⁾

Ein in formeller Hinsicht offenbar unrichtiger oder unvollständig ausgestellter Leitschein ist vom Gerichtspräsidenten, bei welchem er hinterlegt wird, an den Kreispräsidenten zur Verbesserung zurückzuweisen.

Unrichtiger
Leitschein

Art. 75²⁾

Vor dem Kreispräsidenten erfolgte Zugeständnisse und Vergleichsvorschläge sind für den Prozess als ungeschehen und unpräjudizierbar zu betrachten. Darüber darf niemand als Zeuge aufgerufen oder richterlich befragt werden.

Unverbindlichkeit
von Zugeständ-
nissen bei erfolg-
losem Sühne-
versuch

Art. 76

¹ Wenn der Kläger nicht zur Vermittlungsverhandlung erscheint, wird eine zweite Verhandlung angesetzt. Bleibt er wiederum aus, wird die Klage abgeschrieben.

Säumnisfolgen
bei Ausbleiben
der Parteien

² Wenn der Beklagte zur ersten Verhandlung nicht erscheint, wird eine neue Verhandlung angesetzt, ausser in folgenden Fällen:

1. wenn der Beklagte unbekannt abwesend ist oder sich im Ausland aufhält, ohne in der Schweiz einen Vertreter zu haben;
2. wenn der Beklagte die Zuständigkeit der bündnerischen Gerichte mit der Begründung bestreitet, sein Wohnsitz befinde sich in einem anderen Kanton.

³ ³⁾ Die ausbleibende Partei hat in der Regel die durch ihre Säumnis verursachten amtlichen und ausseramtlichen Kosten zu tragen. Überdies kann sie vom Kreispräsidenten mit einer Busse bis zu Fr. 200.– bestraft werden.

⁴ Findet keine zweite Verhandlung statt, oder bleibt der Beklagte zweimal aus, wird der Leitschein ausgestellt.

Art. 77⁴⁾

Wenn der Kläger nach Ausstellung des Leitscheins den Prozess nicht weiter verfolgt, entscheidet der Kreispräsident auf Antrag des Beklagten und nach Anhörung der Gegenpartei über die vermittleramtlichen Kosten sowie über die Parteientschädigung.

Kostenentscheid

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

C. Verfahren vor dem Einzelrichter

Art. 78

Klageeinleitung

¹ ¹⁾ Im Verfahren vor dem Kreispräsidenten ist die Klage schriftlich einzureichen. In begründeten Fällen kann sie auch zu Protokoll gegeben werden. Sie muss die genaue Bezeichnung der Parteien mit Name oder Firma und Adresse, Name und Adresse allfälliger Vertreter, das Rechtsbegehren mit Bezifferung des Streitwertes bei Forderungsklagen sowie die wesentlichen Tatsachen und Beweismittel enthalten. Beweisurkunden sind der Klage beizulegen oder dem Richter zu übergeben.

² Beim Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter hat der Kläger innert der peremptorischen Frist von 20 Tagen seit Mitteilung den Leitschein und eine Prozesseingabe gemäss Artikel 82 einzureichen.

³ Erfüllt die Eingabe diese Anforderungen nicht, setzt der Einzelrichter dem Kläger unter Androhung, dass sonst auf die Klage nicht eingetreten werde, eine kurze Frist zur Behebung des Mangels an.

Art. 79²⁾

Erledigung im Vorprüfungsverfahren

Ist der angerufene Richter örtlich unzuständig, wird auf die Klage nicht eingetreten. Erweist sich die Klage von vornherein als unbegründet, ist sie ohne weiteres Verfahren abzuweisen. Bei sachlicher Unzuständigkeit wird die Klage an die zuständige Instanz weitergeleitet.

Art. 80

Verfahren

¹ Die Klage ist dem Beklagten zur Einreichung einer schriftlichen Prozessantwort zuzustellen. Für diese gelten die gleichen Vorschriften wie für die Klage.

² Nach Abschluss des Schriftenwechsels erhebt der Richter von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien die erforderlichen Beweise, führt eine Hauptverhandlung durch, sofern die Parteien nicht darauf verzichten, und erlässt hierauf sein Urteil.

Art. 81

Subsidiäre Bestimmungen

Im übrigen gelten für das Verfahren vor dem Einzelrichter die Vorschriften des ordentlichen Verfahrens.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

D. Verfahren vor Bezirksgerichtsausschuss und Bezirksgericht

a) Prozesseinleitung

Art. 82

¹ In den Streitfällen vor Bezirksgerichtsausschuss und Bezirksgericht hat der Kläger innert der peremptorischen Frist von 20 Tagen seit Mitteilung des Leitscheines dem Gerichtspräsidenten den Leitschein und eine Prozesseingabe einzureichen. Die Prozesseingabe hat zu enthalten:

Prozesseingabe,
Inhalt und
Beilagen

1. die genaue Benennung der Parteien, ihrer Wohnsitze und ihrer Vertreter;
2. das Rechtsbegehren;
3. die Darstellung der Tatsachen, auf die sich die Klage stützt, nebst Angabe der Beweismittel;
4. Begehren um:
 - a) Einvernahme von Zeugen;
 - b) Anordnung von Expertisen;
 - c) Edition von Urkunden mit deren möglichst genauen Bezeichnung unter Angabe ihrer Inhaber und des Beweisthemas;
5. die Unterschrift des Klägers oder seines Vertreters;
6. allfällige Angaben über anwendbares ausländisches Recht.

² Der Prozesseingabe sind beizulegen:

1. die Prozessvollmacht;
2. die angeführten Urkunden, soweit sie im Besitze des Klägers sind oder von ihm beigebracht werden können unter Beilage eines fortlaufend nummerierten Aktenverzeichnisses;
3. das Fragethema an die Zeugen und Sachverständigen mit genauer Angabe der Namen und Adressen der Zeugen.

³ Hinweise auf die anzuwendenden Gesetzesbestimmungen sind zulässig, schliessen jedoch abweichende rechtliche Begründungen nicht aus.

Art. 83

Hat der Kläger den Leitschein oder die Prozesseingabe verspätet eingereicht wird die Klage durch den Gerichtspräsidenten mit Kostenentscheid abgeschrieben. Diese Vorschrift gilt auch für eine verspätet eingereichte Widerklage.

Säumnisfolge bei
Verspätung

Art. 84

¹ Die Prozesseingabe wird dem Beklagten zugestellt mit Ansetzung einer Frist von 20 Tagen zur Einreichung einer Prozessantwort.

Prozessantwort

² Bestreitet der Beklagte die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes, sind lediglich die zur Begründung dieser Einrede erforderlichen Tatsachen und Beweismittel zu nennen.

³ Eine allfällige Widerklage ist bei Verwirkungsfolge mit der Prozessantwort einzureichen.

Art. 85

Entscheid über
das Verfahren

Nach Eingang der Prozessantwort entscheidet der Gerichtspräsident über:

1. Fristansetzung zur Verbesserung formeller Mängel, wie fehlende oder ungenügende Prozessvollmacht, fehlende Mitwirkung eines gesetzlichen Vertreters, unrichtige Parteibezeichnung usw.;
2. Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels;
3. Durchführung einer mündlichen Verhandlung (Art. 91).

Art. 86

Weitere
Rechtsschriften

¹ Im Falle einer Widerklage ist dem Kläger Frist zur Einreichung einer Antwort anzusetzen.

² Replik und Duplik werden unter Ansetzung einer Frist von 20 Tagen angeordnet, wenn der Gerichtspräsident es für nötig erachtet.

Art. 87

Form und Inhalt
der Rechts-
schriften

¹ Formelle Einreden jeder Art, die in diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden können und nicht von Amtes wegen berücksichtigt werden müssen, sind bei Verwirkung im Unterlassungsfalle in den Rechtsschriften anzubringen.

² Der Kläger hat das Recht, gegen Zeugen und Expertisen, die in der letzten Rechtsschrift beantragt werden, innert 20 Tagen Einreden zu erheben und zum neuen Fragethema an Zeugen und Sachverständige Stellung zu nehmen. Gegen Urkunden, die erst mit der Duplik eingelegt werden, steht dem Kläger das Recht zu, Beweisanträge betreffend deren Unechtheit zu stellen.

³ Für die Prozessantwort, Replik und Duplik sowie für die Rechtsschriften der Widerklage gelten sinngemäss die Vorschriften von Artikel 82 dieses Gesetzes.

⁴ Die Rechtsschriften sind in genügender Anzahl für das Gericht und jede Gegenpartei, mindestens aber im Doppel einzureichen.

Art. 88

Terminvermerke

¹ Die Eingangstage sind auf den Eingaben anzumerken. Ferner wird ein Verzeichnis sämtlicher Prozessakten erstellt und deren Einlage auf den Akten mit dem Datum bescheinigt.

² Im Verfahren ergangene Verfügungen werden zu den Akten genommen.

Art. 89

Einsicht in die
Prozessakten

Bis zur Hauptverhandlung stehen den Parteien die Prozessakten zur Einsicht offen. Auf Verlangen sind die Akten bei einer Amtsstelle am Wohn-

ort der Parteien oder ihrer Vertreter auf kurze Zeit zur Einsicht aufzulegen. Patentierten Rechtsanwälten können sie auch direkt zur Einsicht zugestellt werden.

Art. 90

Nach Durchführung des Verfahrens gemäss Artikel 85 und eines allfälligen zweiten Schriftenwechsels ist die Prozesseinleitung geschlossen.

Schluss der
Prozesseinleitung

Art. 91

Der Gerichtspräsident kann in jedem Stadium des Verfahrens eine mündliche Verhandlung durchführen, an welcher eine gänzliche oder teilweise Einigung der Parteien über die Streitsache oder über das weitere Verfahren anzustreben ist.

Mündliche
Verhandlung

b) Prozessvorbereitung**Art. 92**

Wird die Zuständigkeit des Gerichtes in den Rechtsschriften nicht ausdrücklich bestritten, liegt Einlassung vor. Vorbehalten bleiben zwingende Vorschriften über die Zuständigkeit. Die Einlassung ist für alle kantonalen Instanzen verbindlich.

Einlassung

Art. 93

¹ Der Gerichtspräsident kann in jedem Stadium des Verfahrens, nötigenfalls nach Erhebung der erforderlichen Beweise, eine Gerichtsverhandlung ansetzen, an welcher über die Prozessvoraussetzungen entschieden wird.

Entscheid über
Prozessvoraus-
setzungen

² ¹Entscheide betreffend Zuständigkeit können in jedem Fall mittels Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. In allen übrigen Fällen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn das Gericht nicht auf die Klage eingetreten ist.

³ Wird die Zuständigkeit bejaht und dieser Entscheid nicht angefochten oder im Beschwerdeverfahren bestätigt, ist sie für alle kantonalen Instanzen verbindlich festgelegt.

⁴ ²Wird eine andere Abteilung des angerufenen Gerichtes, dessen Präsident oder der Kreispräsident für zuständig erklärt, werden die Akten zur weiteren Behandlung an diese Instanz überwiesen. Der als zuständig erklärte Richter entscheidet auch über die Kostenzuteilung.

¹) Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4573; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

⁵ Wird ein anderer bündnerischer Richter für zuständig erklärt, bleibt die Streitanhängigkeit bestehen, sofern der Kläger binnen 60 Tagen seit Mitteilung des Entscheides die Klage beim zuständigen Richter anhängig macht.

Art. 94

Entscheid über
Teilfragen

¹ Gerichtsverhandlungen können auch zum Entscheid über materiell-rechtliche Teilfragen, insbesondere betreffend Verjährung, Aktiv oder Passivlegitimation durchgeführt werden, wenn anzunehmen ist, das Verfahren lasse sich dadurch vereinfachen.

² Weist das Gericht die Klage in diesem Verfahren ab, erlässt es ein Urteil; andernfalls wird das Verfahren fortgesetzt.

³ Rechtsmittel sind nur gegen prozesserledigende Urteile zulässig.

Art. 95

Prozess-
vorbereitung

¹ Nach Abschluss der Prozesseinleitung und eines allfälligen Verfahrens gemäss Artikel 93 oder 94 bereitet der Gerichtspräsident den Prozess so vor, dass die Streitsache an der Hauptverhandlung ohne Unterbrechung erledigt werden kann.

² In begründeten Fällen kann der Gerichtspräsident den Rechtsstreit jederzeit in mehrere Verfahren trennen oder getrennt eingereichte Verfahren vereinigen.

Art. 96

Beweisverfügung

¹ Der Gerichtspräsident erhebt die ihm wesentlich scheinenden Beweise, erlässt die Beweisverfügung und teilt sie den Parteien mit. Darin werden die zugelassenen Beweismittel bezeichnet und die für die Abnahme der noch nicht erhobenen Beweismittel erforderlichen Anordnungen getroffen.

² Der Gerichtspräsident kann bis zum Abschluss der Prozessvorbereitung auf die Beweisverfügung zurückkommen.

Art. 97

Erhebung der Be-
weise, Vorberei-
tung der Haupt-
verhandlung

Im weiteren wird der Gerichtspräsident:

1. die Zeugen abhören oder auf dem Wege amtlicher Requisition einvernehmen lassen, sofern sie nicht anlässlich eines gerichtlichen Augenscheins an Ort und Stelle befragt werden müssen;
2. allfällige Editionsbegehren durch amtliche Aufforderungen und Requisitionen erledigen;
3. den Parteien Frist zur Einlage der in den Rechtsschriften erwähnten, aber noch nicht beigebrachten Urkunden ansetzen;

4. wenn ein Augenschein beantragt worden ist, diesen allein oder mit Zuzug weiterer Gerichtsmitglieder vornehmen, wenn die Parteien mit der Durchführung vor der Hauptverhandlung einverstanden sind;
5. wenn nötig von sich aus oder auf Verlangen einer Partei Pläne, Photographien und Zeichnungen über den Streitgegenstand anfertigen lassen;
6. wenn ein Gutachten beantragt worden ist, sich über die zu bezeichnenden Sachverständigen und die ihnen zu erteilende Instruktion mit den Parteien zu verständigen trachten; andernfalls bezeichnet er die Sachverständigen, setzt deren Instruktion fest und sorgt dafür, dass die Gutachten auf den Zeitpunkt der Hauptverhandlung bereit sind;
7. in Rechnungsprozessen sowie bei Streitigkeiten über güterrechtliche Auseinandersetzungen oder über Erbteilungen nach Gutfinden die Parteien verpflichten, innert angemessener Frist eine klare, mit den nötigen Erläuterungen versehene Rechnungsaufstellung einzureichen oder die Parteien zu einer Verhandlung vor dem Präsidenten zur Abklärung und Bereinigung von Differenzen einladen. Artikel 104 ff. des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch ¹⁾ bleiben vorbehalten;
8. in Fällen eines schwierigen Beweismaterials oder verwickelter Rechnungsanstände einen Referenten bestellen und besonderes Aktenstudium durch die Richter anordnen.

Art. 98

Im Schriftenwechsel nicht erwähnte Beweismittel werden nur im Rahmen der in den Rechtsschriften aufgestellten Behauptungen tatsächlicher Art und nur unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

Nachträgliche
Beweisanträge

1. Neue Urkunden können noch innert einer mit der Vorladung zur Hauptverhandlung vom Gerichtspräsidenten festgelegten Frist eingelegt werden, unter gleichzeitiger Zustellung von Kopien an die Gegenpartei. Diese ist befugt, den Verschub der Hauptverhandlung sowie Gegenbeweise zu beantragen.
2. Die Einvernahme von Zeugen und die Anordnung von Editionen kann beantragt werden, wenn diese Beweismittel dem Gesuchsteller ohne sein Verschulden erst durch das Beweisverfahren bekannt geworden sind. Das Gesuch muss binnen 20 Tagen von dem Zeitpunkt an gestellt werden, an welchem die Partei vom betreffenden Beweismittel Kenntnis erhielt.
3. Beweisaussage der Partei, Expertisen und Augenscheine kann das Gericht jederzeit anordnen.

Art. 99

Der Gerichtspräsident kann wenn nötig andere Mitglieder des Gerichtes mit der Prozessvorbereitung beauftragen.

Instruktions-
richter

¹⁾ BR 210.100

Art. 100¹⁾

c) Einberufung des Gerichtes

Art. 101Ansetzung der
Hauptverhandlung

Die Ansetzung der Hauptverhandlung soll in der Regel innert Monatsfrist nach Schluss der Prozessvorbereitung erfolgen.

Art. 102

Vorladung

¹ Die Vorladungen an die Parteien werden mindestens 20 Tage vor der Hauptverhandlung erlassen unter Bekanntgabe der Zusammensetzung des Gerichtes.

² ²⁾ Der Gerichtspräsident kann die Parteien zu persönlichem Erscheinen verpflichten. Bei Klagen auf Trennung, Scheidung oder Ungültigkeit einer Ehe sowie bei Klagen auf Auflösung oder Ungültigkeit einer eingetragenen Partnerschaft haben die Parteien persönlich vor Gericht zu erscheinen. Über Ausnahmen entscheidet der Gerichtspräsident. Ausbleibende Parteien können vom Gericht in eine Busse bis zum Betrage von 500 Franken verfällt werden.

³ Zur Hauptverhandlung werden auch die Sachverständigen vorgeladen, falls sie ihr Gutachten mündlich abgeben sollen.

Art. 103Verschub der
Hauptverhandlung

¹ Der Gerichtspräsident kann den Verschub einer angesetzten Hauptverhandlung nur auf begründetes Begehren verfügen.

² Verschubsgesuche, die nicht wenigstens fünf Tage vorher eingehen, brauchen ausser im Falle höherer Gewalt nicht berücksichtigt zu werden.

³ Wenn der Verschub auf Gesuch einer Partei erfolgt, hat diese die daraus entstehenden gerichtlichen Mehrkosten zu tragen und je nach Umständen auch die Gegenpartei zu entschädigen.

Art. 104Einberufung des
Gerichtes

¹ Bei Einberufung der Richter ist auf bekannte Ausstandsgründe Rücksicht zu nehmen.

² Den Richtern werden bei der Einberufung die zur Behandlung angesetzten Streitsachen zum Zwecke ihrer Legitimation bekanntgegeben.

¹⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4574; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziffer 7, AGS 2006, KA 4886; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

³ Der Gerichtspräsident kann den Richtern die Rechtsschriften, allenfalls auch die Akten, vor der Verhandlung in geeigneter Weise zur Kenntnis bringen.

d) Hauptverhandlung

Art. 105

¹ ¹Die Verhandlungen vor Gericht sind mündlich und grundsätzlich öffentlich. Nicht öffentlich sind die Verhandlungen in Ehe-, eingetragener Partnerschafts-, Verwandtschafts- und Statussachen. Mündlichkeit und Öffentlichkeit

² Die Öffentlichkeit kann durch Gerichtsbeschluss auch in anderen Fällen ausgeschlossen werden, wenn wichtige öffentliche oder private Interessen es erfordern.

³ Über die Zulässigkeit von Ton- und Bildaufnahmen entscheidet der Gerichtspräsident.

Art. 106

Die Parteien haben vor Gericht nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf gleiche Behandlung und auf gleiches rechtliches Gehör. Anspruch auf Gleichbehandlung und gleiches rechtliches Gehör

Art. 107

¹ Nach Verlesung des Leitscheins werden die Prozessvollmachten geprüft und allfällige Ausstandseinreden beurteilt. Legitimation des Gerichtes und der Parteien, Zuständigkeit

² Anschliessend nimmt das Gericht zu allfälligen Einreden gegen seine Zuständigkeit und zu weiteren Prozessvoraussetzungen Stellung. Es prüft diese, soweit zwingende Vorschriften in Betracht fallen, von Amtes wegen.

³ Anschliessend folgt nötigenfalls die Verlesung der Rechtsschriften.

Art. 108

¹ Anschliessend erhalten die Parteien Gelegenheit, Anträge zur Durchführung des Beweisverfahrens zu stellen, insbesondere über nicht erledigte Editionsbegehren, Einholung von Expertisen, Durchführung von Augenscheinen. Bereinigung des Beweisverfahrens

² In den Rechtsschriften nicht erwähnte Urkunden dürfen nur noch mit Zustimmung der Gegenpartei eingelegt werden. Die Nennung neuer Zeugen ist ausgeschlossen.

³ Nach Schluss des Beweisverfahrens sind Beweisanträge der Parteien vor erster Instanz nicht mehr zulässig.

¹ Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziffer 7, AGS 2006, KA 4887; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

Art. 109

Parteivorträge

¹ Jede Partei ist zu einem mündlichen Vortrag zuzulassen, wobei dem Kläger das erste, dem Beklagten das letzte Wort zusteht. In den Parteivorträgen sind unter Benützung des Beweismaterials die Tatsachen kurz und klar zusammenzufassen und die Rechtsausführungen anzuknüpfen. Ist der Beklagte auch Widerkläger, hat er die Widerklage an die Antwort anzuschliessen und nimmt der Kläger in dieser Hinsicht die Stelle des Beklagten ein.

² Der Gerichtspräsident bestimmt, ob den Parteien weitere Vorträge zu gestatten sind. In schwierigen Fällen kann er auch die Einreichung kurzer schriftlicher Rechtserörterungen anordnen.

Art. 110Vorträge der
Eingerufenen und
Intervenienten

Eingerufene sowie Intervenienten können zu jedem Vortrage derjenigen Partei, die sie ins Recht gerufen hat oder zu deren Gunsten sie interveniert haben, nachtragen, was ihnen dienlich scheint.

Art. 111Beschränkung der
Parteivorträge

Übertriebene Ausdehnung der Parteivorträge kann vom Gericht nach vorausgegangener Ermahnung zur Kürze mit einer Busse bis zum Betrage von 500 Franken belegt werden.

Art. 112Befragung der
Parteien

¹ Bleibt das Vorbringen einer Partei unklar, unvollständig oder unbestimmt, soll der Richter die Partei formfrei befragen. Im Scheidungsprozess sind die Parteien in der Regel über die wesentlichen Tatsachen zu befragen.

² In der Parteibefragung gemachte Zugeständnisse sind nach Artikel 158 zu würdigen. Aussagen, welche zugunsten der befragten Partei lauten, bilden keinen Beweis, können jedoch bei der Würdigung der übrigen Beweismittel berücksichtigt werden.

Art. 113Schluss der
Verhandlungen

Nach Beendigung der Parteivorträge und einer allfälligen Parteibefragung werden die Verhandlungen geschlossen.

Art. 114Folgen des Rück-
zuges oder der
Anerkennung der
Klage; Vergleich

¹ Eine anhängige Klage kann bis zum Ende der Hauptverhandlung jederzeit zurückgezogen, anerkannt oder durch Vergleich erledigt werden. Im Falle des Rückzuges ist der Kläger, im Falle der Anerkennung der Beklagte in der Regel verpflichtet, die ergangenen gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu vergüten. Die Höhe der aussergerichtlichen Ent-

schädigung bestimmt im Streitfall der Gerichtspräsident gemäss Artikel 122 dieses Gesetzes.

² Der Rückzug, die Anerkennung der Klage oder ein Vergleich ist in den Abschreibungsbeschluss aufzunehmen. Die Anerkennung der Klage und der Vergleich erlangen damit die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

Art. 115

¹ Das Protokoll wird während der Verhandlung geführt und hat zu enthalten: Verhandlungs-
protokoll

1. die Angabe von Ort und Zeit der Verhandlung, die Benennung des Gerichtes und der mitwirkenden Gerichtspersonen;
2. die genaue Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter mit Angabe, ob sie bei der Verhandlung mitgewirkt haben;
3. Parteienanträge, Erklärungen der Parteien über Rückzug oder Anerkennung der Klage oder Widerklage und allfällige Vergleiche;
4. Anträge zum Beweisverfahren und Bezeichnung der bei der Hauptverhandlung erhobenen Beweise;
5. weitere Feststellungen über den Gang der Verhandlungen;
6. alle Verfügungen, Beschlüsse und Urteile im Dispositiv.

² Das Aktenverzeichnis gemäss Artikel 88 dieses Gesetzes und das Protokoll über Augenscheine, die vor der Hauptverhandlung durchgeführt wurden, sind dem Protokoll beizulegen.

³ Die von den Parteien bei der Verhandlung vorgelegten Urkunden sind entsprechend dem Protokoll für jede Partei in besonderer, leicht zu unterscheidender Weise zu nummerieren. Die Vorlage wird auf den Urkunden bescheinigt.

⁴ Jede Partei kann verlangen, dass eigene oder gegnerische Erklärungen über wichtige Tatsachen wörtlich zu Protokoll genommen werden. Im übrigen sind die Ausführungen der Parteien nicht zu protokollieren.

⁵ Auf Verlangen wird das Protokoll den Parteien zur Anbringung allfälliger Bemerkungen mitgeteilt.

e) Urteilsfällung

Art. 116

¹ Wenn die Hauptverhandlung geschlossen ist, folgen die geheime gerichtliche Beratung und die Urteilsfällung. Beratung

² In der Beratung wird zuerst eine allgemeine Aussprache eröffnet und hierauf eine namentliche Umfrage gehalten, wobei jeder Richter zur Stimmabgabe verpflichtet ist.

³ Liegen mehrere Streitpunkte vor, wird über jeden einzelnen entschieden.

Art. 117

Urteilsgrundlagen ¹ Dem Urteil wird unter Vorbehalt rechtzeitiger Geltendmachung der Sachverhalt zugrunde gelegt, wie er in diesem Zeitpunkt besteht.

² Das Gericht wendet das Recht von Amtes wegen an. Anstelle fremden Rechts, von welchem das Gericht keine sichere Kenntnis hat, wird einheimisches Recht angewendet, wenn die Parteien nicht den Inhalt des fremden Rechtes nachweisen.

Art. 118

Verhandlungsmaxime Es ist Sache der Parteien, dem Gericht das Tatsächliche des Rechtsstreites darzulegen. Das Gericht legt seinem Verfahren nur rechtzeitig geltend gemachte Tatsachen zugrunde.

Art. 119

Dispositionsmaxime Das Gericht darf einer Partei weder mehr noch anderes zusprechen, als sie selbst verlangt, noch weniger, als der Gegner anerkannt hat.

Art. 120

Urteil und Beurteil ¹ Die gerichtlichen Entscheide über Hauptfragen heissen Urteile, diejenigen über prozessuale Vorfragen Beurteile.

² Zu den Urteilen im Sinne dieses Gesetzes gehören auch Kontumaz-, Erläuterungs- und Revisionsurteile.

³ Die Artikel 116 und 117 dieses Gesetzes gelten auch für Beurteile.

Art. 121

Inhalt des Urteils ¹ Jedes Urteil hat zu enthalten:

1. die Angabe von Ort und Zeit der Hauptverhandlung, die Bezeichnung der Gerichtsbehörde und der mitwirkenden Gerichtspersonen;
2. die Bezeichnung der Parteien und ihre Rechtsbegehren;
3. bei Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur, wenn nicht eine genau bezifferte Geldsumme gefordert wird, Angaben über den Streitwert;
4. die Erwägungen mit Bezugnahme auf die massgebenden Tatsachen, Beweise und Gesetzesbestimmungen;
5. den Rechtsspruch in Verbindung mit dem Kostenentscheid (Dispositiv);
6. das Datum der Mitteilung.

² ¹⁾Das Gericht kann ein Urteil im Dispositiv ohne Begründung oder mit einer Kurzbegründung mitteilen. Jede Partei kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich ein vollständig begründetes Urteil verlangen, so-

¹⁾ Einfügung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziff. 6, AGS 2006, KA 4574, am 1. April 2007 in Kraft getreten.

weit das Bundesrecht nicht eine andere Frist vorschreibt. Verlangt keine Partei innert Frist eine Begründung, erwächst das Urteil in Rechtskraft.

³ ¹Die Parteien sind auf die Möglichkeit der Urteilsbegründung und die Rechtsfolgen aufmerksam zu machen.

⁴ ²Verlangt eine Partei eine Begründung, wird der Entscheid schriftlich begründet und den Parteien in vollständiger Ausfertigung mitgeteilt. Die Rechtsmittelfristen beginnen mit dieser Zustellung zu laufen.

Art. 122

¹ Der unterliegende Teil wird in der Regel zur Übernahme sämtlicher Kosten des Verfahrens verpflichtet. Hat keine Partei vollständig obsiegt, können die Kosten verhältnismässig verteilt werden. Von diesen Regeln kann insbesondere dann abgewichen werden, wenn die unterliegende Partei sich in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sah oder der genaue Umfang des Anspruchs für den Kläger aus objektiven Gründen nicht überblickbar war. Kostenzuteilung

² Die unterliegende Partei wird in der Regel verpflichtet, der obsiegenden alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen. Fällt das Urteil nicht ausschliesslich zu Gunsten einer Partei aus, können die aussergerichtlichen Kosten nach den gleichen Grundsätzen wie die gerichtlichen verteilt werden.

³ Hat eine Partei unnötigerweise gerichtliche oder aussergerichtliche Kosten verursacht, werden sie ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses auferlegt.

⁴ Wird der Prozess gegenstandslos oder entfällt das rechtliche Interesse an der Klage, entscheidet das Gericht nach Ermessen über die gerichtliche und aussergerichtliche Kostenfolge.

Art. 123

¹ Das Urteil wird den Parteien in der Regel innert Monatsfrist nach dem Rechtstag schriftlich durch eingeschriebene Postsendung zugestellt. Mitteilung des Urteils und des Beurteils

² Die schriftliche Ausfertigung wird mit dem Stempel des Gerichtes und mit den Unterschriften des Präsidenten und des Gerichtsschreibers versehen.

³ Die von den Parteien eingelegten und von Dritten edierten Akten werden nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erstattet; die übrigen Akten werden nach Weisung des Kantonsgerichtes archiviert.

¹ Einfügung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziff. 6, AGS 2006, KA 4574, am 1. April 2007 in Kraft getreten.

² Einfügung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziff. 6, AGS 2006, KA 4574, am 1. April 2007 in Kraft getreten.

⁴ Das Beurteil wird unmittelbar nach Schluss der betreffenden Parteivorträge gefällt und sofort mündlich eröffnet. Es kann nur mit dem Urteil weitergezogen werden. Vorbehalten bleibt Artikel 93 dieses Gesetzes.

Art. 124

Formelle
Rechtskraft

¹ Die Urteile eines endgültig entscheidenden Gerichtes werden mit der Urteilsfällung rechtskräftig. Ist Berufung oder Beschwerde zulässig, tritt die Rechtskraft auf den Zeitpunkt ein, da die Rechtsmittelfrist unbenützt abgelaufen oder das Rechtsmittel zurückgezogen worden ist. Berufung und Beschwerde hemmen Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides im Rahmen der Rechtsmittelnanträge.

² ¹⁾Auf Verlangen einer Partei bescheinigt der Gerichtspräsident nach unbenützttem Ablauf der Rechtsmittelfrist die Rechtskraft des Urteils. Ist ein Rechtsmittel erhoben worden, bescheinigt in jedem Fall der Vorsitzende der Rechtsmittelinstanz die Rechtskraft.

f) Verfahren in Kontumazfällen

Art. 125

Ausbleiben einer
Partei

¹ Wenn eine gehörig vorgeladene Partei zur Hauptverhandlung nicht erscheint oder die gesetzliche Vertröstung nicht leistet beziehungsweise keine Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege beibringt, wird die andere Partei gleichwohl zum Vortrage ihrer Begehren zugelassen, und es wird sodann das Kontumazverfahren durchgeführt.

² Artikel 15 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch ²⁾ bleibt vorbehalten.

Art. 126

Verzicht auf
Parteivorträge

¹ Wenn eine Partei durch eine schriftliche Erklärung unter Verweisung auf die Akten des Vorverfahrens auf die Parteivorträge verzichtet, findet gegen sie kein Kontumazverfahren statt. Das Gericht urteilt nach Anhörung der anwesenden Partei aufgrund der Akten.

² Im gleichen Sinne wird eine Partei behandelt, die sich während der Hauptverhandlung entfernt.

³ Artikel 11 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch ³⁾ bleibt vorbehalten.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4574; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ BR 210.100

³⁾ BR 210.100

Art. 127

Findet das Kontumazverfahren statt, entscheidet das Gericht nach Anhörung der anwesenden Partei aufgrund der gestellten Anträge und der Beweismittel.

Verfahren an der Hauptverhandlung

Art. 128

Mit jedem Kontumazurteil muss die Ansetzung einer Wiederherstellungsfrist (Purgationsfrist) verbunden werden, die der Richter nach Massgabe der Verhältnisse auf einen bis sechs Monate, von der Mitteilung oder Bekanntmachung des Urteils an gerechnet, ansetzt.

Wiederherstellungsfrist

Art. 129

¹ Jedes Kontumazurteil wird den Parteien schriftlich mitgeteilt.

Urteilsmitteilung

² Bei unbekanntem Aufenthalt der ausgebliebenen Partei erfolgt die Mitteilung des Urteils durch einmalige Veröffentlichung des Dispositivs im Kantonsamtsblatt und nötigenfalls in anderen hiezu geeigneten Blättern.

³ Wurde das Kontumazurteil gegen eine im Ausland befindliche Partei erlassen, die trotz der an sie ergangenen Aufforderung kein Zustelldomizil im Kanton gemäss Artikel 55 dieses Gesetzes bestellte, genügt die Veröffentlichung des Dispositivs im Kantonsamtsblatt.

Art. 130

¹ Die ausgebliebene Partei kann Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen, wenn sie nachweist, dass sie schuldlos ausserstande war, an der Hauptverhandlung zu erscheinen oder rechtzeitig ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung einzureichen.

Gesuch um Wiederaufnahme

² Über das Gesuch entscheidet der Gerichtspräsident nach Anhörung der Gegenpartei, nötigenfalls unter Erhebung der erforderlichen Beweise. Er kann die Wiederaufnahme des Verfahrens von der Sicherstellung der gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten abhängig machen. Wenn er dem Gesuch entspricht, wird eine neue Hauptverhandlung angesetzt.

³ ¹⁾ Wird das Gesuch abgewiesen, kann dagegen Beschwerde an das Kantonsgericht erhoben werden.

Art. 131

Wenn die ausgebliebene Partei nicht innerhalb der Purgationsfrist Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt oder ein entsprechendes Gesuch abgewiesen wird, erwächst das Kontumazurteil in Rechtskraft.

Rechtskraft des Kontumazurteils

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4574; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 132

Ausbleiben bei
der zweiten
Verhandlung

Leistet die ausgebliebene Partei der Vorladung zur zweiten Hauptverhandlung erneut keine Folge, fällt das Wiederaufnahmeverfahren dahin, und das Kontumazurteil erwächst in Rechtskraft.

Art. 133

Rechtsmittel

¹ ¹⁾ Die Durchführung des Kontumazverfahrens kann mittels Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. Im übrigen gelten die ordentlichen Bestimmungen über die Rechtsmittel.

² Die säumige Partei kann nur die Durchführung des Kontumazverfahrens anfechten. Hat die Gegenpartei das Kontumazurteil angefochten, wird das Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz sistiert, bis feststeht, ob die Sache vor erster Instanz neu beurteilt wird. Entspricht die erste Instanz einem Begehren um Wiederaufnahme, wird das Rechtsmittel abgeschrieben; andernfalls wird die Sache im Rahmen der Rechtsmittelanträge der Gegenpartei beurteilt.

*E. Verfahren vor Kantonsgericht als einziger Instanz***Art. 134**

Allgemeiner
Grundsatz

Für das Verfahren vor dem Kantonsgericht als einziger Instanz gelten sinngemäss die Vorschriften über das Verfahren vor Bezirksgericht.

2. BESCHLEUNIGTES VERFAHREN**Art. 135**

Anwendungsfälle

Das beschleunigte Verfahren findet Anwendung bei allen Streitigkeiten, für die bundesrechtlich oder kantonrechtlich ein beschleunigtes beziehungsweise rasches Verfahren vorgesehen ist, insbesondere:

1. ²⁾ bei folgenden Klagen nach SchKG ³⁾: Aufhebung und Einstellung der Betreibung durch negative Feststellungsklage (Art. 85a), Widerspruchsklagen und Lastenbereinigung (Art. 107, 109 und 140), Zulassung zum Pfändungsanschluss (Art. 111), Kollokation bei Betreibung auf Pfändung und Pfandverwertung sowie im Konkurs (Art. 148, 157 und 250), Bestreitung und Feststellung neuen Vermögens (Art. 265a Abs. 4), Arrestprosequierung (Art. 279), Rückschaffung entfernter Retentionsgegenstände (Art. 284);

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4574; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

³⁾ SR 281.1

2. bei Währschaftsklagen gemäss Artikel 198, 202 und 237 OR; ¹⁾
3. bei Streitigkeiten aus Einzelarbeitsverträgen, soweit das Bundesrecht ein rasches Verfahren vorschreibt;
4. bei Streitigkeiten über Rückgabe von Gegenständen, die mit Eigentumsvorbehalt oder zur Gebrauchsleihe übergeben worden sind;
5. bei Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern, soweit das Bundesrecht ein rasches Prozessverfahren vorschreibt;
6. ²⁾bei Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs, soweit das Bundesrecht ein rasches Verfahren vorschreibt.

Art. 136

¹ Streitigkeiten im beschleunigten Verfahren sollen möglichst rasch beurteilt werden. Insbesondere gelten in der Regel folgende Vorschriften: Verfahren

1. prozessuale Fristen werden nur einmal erstreckt;
2. es findet nur ein einfacher Schriftenwechsel statt;
3. diese Rechtsfälle geniessen vor den übrigen Geschäften des Gerichtes den Vorrang;
4. das Urteil ist den Parteien spätestens innert Monatsfrist nach der Hauptverhandlung zuzustellen;
5. das Kontumazverfahren ist ausgeschlossen.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des ordentlichen Verfahrens.

3. SUMMARISCHES VERFAHREN

Art. 137

Das summarische Verfahren ist anwendbar, wenn das Gesetz dies vorschreibt, insbesondere in folgenden Fällen: Anwendungsfälle

1. Zulassung eines nachträglichen Rechtsvorschlages (Art. 77 SchKG); ³⁾
2. ⁴⁾ Rechtsöffnung (Art. 80–84, 279 Abs. 2, 153a SchKG);
3. Aufhebung und Einstellung einer Betreuung (Art. 85 SchKG);
4. Aufnahme eines Güterverzeichnisses und die Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Art. 83, 162, 170 und 183 SchKG);
5. ⁵⁾ Konkureröffnung (Art. 166–169, 171–173, 188–189, 190–192 und 309 SchKG);

¹⁾ SR 220

²⁾ Einfügung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4574; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ SR 281.1

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

6. Bewilligung des Rechtsvorschlages in der Wechselbetreibung (Art. 181 SchKG);
7. Anordnung und Einstellung der Liquidation einer Verlassenschaft (Art. 193 und 196 SchKG);
8. Widerruf des Konkurses (Art. 195 und 317 SchKG);
9. ¹⁾ Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven und die Anordnung des summarischen Konkursverfahrens (Art. 230 und 231 SchKG);
10. ²⁾ Feststellung neuen Vermögens (Art. 265a Abs. 1–3 SchKG);
11. ³⁾ Schluss des Konkursverfahrens (Art. 268 SchKG);
12. ⁴⁾ Bewilligung eines Arrestes (Art. 272 SchKG), Arresteinsprache (Art. 278 Abs. 1 und 2 SchKG), Auferlegung und Änderung einer Arrestkaution (Art. 273 SchKG);
13. ⁵⁾ Nachlassstundung (Art. 293 ff. SchKG), Nachlassvertrag (Art. 305 ff. SchKG), einvernehmliche private Schuldenbereinigung (Art. 333 ff. SchKG), Notstundung (Art. 337 ff. SchKG);
14. ⁶⁾ Befehlsverfahren gemäss Art. 145 ff. ZPO ⁷⁾.

Art. 138

Verfahren

Für das summarische Verfahren gelten die Vorschriften über das beschleunigte Verfahren, unter Vorbehalt folgender Bestimmungen:

1. Das Gesuch ist ohne besonderes Sühneverfahren mündlich oder schriftlich beim zuständigen Amt anzubringen; wird es mündlich angebracht, ist darüber ein Protokoll aufzunehmen und vom Gesuchsteller zu unterzeichnen. Das Gesuch muss die Bezeichnung der Parteien, das Rechtsbegehren und die Anführung der Tatsachen und Beweismittel enthalten. Beweisurkunden sind dem Gesuch beizulegen.
2. Erscheint das Gesuch als offensichtlich unbegründet, kann es ohne weitere Vorkehren abgewiesen werden. Andernfalls wird es sofort der Gegenpartei mitgeteilt mit der Aufforderung, innert kurzer Frist Anträge und Beweismittel einzureichen.
3. Die Hauptverhandlung findet unverzüglich und ohne vorausgehende Beweisverfügung, in der Regel innert fünf Tagen nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist, statt. Die Parteien sind mindestens zwei Tage vor der Hauptverhandlung aufzubieten.
4. Als Beweismittel sind Urkunden, schriftliche Auskünfte, Augenscheine und Beweisaussagen der Partei zulässig. Andere Beweismittel

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

⁷⁾ BR 320.000

tel werden nur zugelassen, wenn der Kläger nicht in das ordentliche Verfahren verwiesen werden kann oder wenn sie das Verfahren nicht wesentlich verzögern.

Der Gerichtspräsident kann im Rahmen der zulässigen Beweismittel von Amtes wegen Erhebungen vornehmen.

5. Das Urteil ist den Parteien innert fünf Tagen nach Schluss der Hauptverhandlung mitzuteilen.
6. Erläuterung und Revision sind ausgeschlossen.

4. VERFAHREN BEI FREIWILLIGER GERICHTSBARKEIT ¹⁾

Art. 139 ²⁾

Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch. ³⁾ Zuständigkeit und Verfahren

5. VERFAHREN VOR SCHIEDSGERICHTEN

Art. 140

¹ Auf die vertraglichen Schiedsgerichte sind die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 ⁴⁾ anzuwenden. Konkordat

² Die vertraglichen Schiedsgerichte beurteilen die ihnen gemäss Artikel 5 des Konkordates überwiesenen Gegenstände.

Art. 141 ⁵⁾

Das Kantonsgericht

1. ernennt die Schiedsrichter, wenn diese nicht von den Parteien oder einer von ihnen beauftragten Stelle bezeichnet worden sind;
2. entscheidet über die Ablehnung und Abberufung von Schiedsrichtern und sorgt für deren Ersetzung;
3. entscheidet über Beschwerden wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung;
4. entscheidet über Nichtigkeitsbeschwerden und Revisionsgesuche im Sinne des siebenten Abschnittes des Konkordates.

Zuständigkeit
a) Kantonsgericht

¹⁾ Titel und Art. 139 geändert durch Art. 163 Ziff. 2 EGzZGB; BR 210.100

²⁾ Titel und Art. 139 geändert durch Art. 163 Ziff. 2 EGzZGB; BR 210.100

³⁾ BR 210.100

⁴⁾ BR 320.060

⁵⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4574; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 142¹⁾

b) Einzelrichter
am Kantons-
gericht

¹ Der Einzelrichter am Kantonsgericht

1. entscheidet, inwieweit die Prozesshandlungen, bei denen ein ersetzter Schiedsrichter mitgewirkt hat, weitergelten;
2. verlängert die Amtsdauer der Schiedsrichter;
3. wirkt auf Gesuch eines Schiedsgerichtes bei der Durchführung von Beweismassnahmen mit;
4. entscheidet darüber, ob einer Nichtigkeitsbeschwerde aufschiebende Wirkung beizulegen ist;
5. nimmt den Schiedsspruch zur Hinterlegung entgegen und stellt ihn den Parteien zu;
6. bescheinigt die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs.

² ...²⁾

Art. 143

c) Bezirksge-
richtspräsident

Der Bezirksgerichtspräsident, in dessen Sprengel sich der Sitz des Schiedsgerichtes befindet, ist zuständig für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen gemäss Artikel 26 des Konkordates.

Art. 144

Verfahren

¹ ³⁾Für das Verfahren vor Kantonsgericht und dem Einzelrichter am Kantonsgericht findet mit Ausnahme der unter Artikel 141 Ziffer 4 und Artikel 142 Ziffer 3 genannten Fällen das summarische Verfahren gemäss Artikel 137 ff. ZPO sinngemäss Anwendung. Von einer mündlichen Verhandlung kann Umgang genommen werden.

² Für das Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden und Revisionsgesuchen gemäss Artikel 141 Ziffer 4 gelten die Bestimmungen über die Beschwerde beziehungsweise die Revision nach Artikel 232 ff. beziehungsweise 243 ff. ZPO, soweit das Konkordat keine anderen Vorschriften enthält.

6. BEFEHLSVERFAHREN

Art. 145

Anwendungsfälle

Wenn jemand durch die beabsichtigte oder begonnene Handlung eines andern oder durch die Unterlassung einer solchen in seinen Rechten verletzt

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4574; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4574; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4575; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

oder gefährdet wird, kann der zuständige Kreispräsident auf Gesuch hin durch Amtsbefehl die zum Rechtsschutz erforderlichen Massnahmen treffen.

Art. 146

¹ Das Befehlsverfahren ist zulässig:

1. zum Schutze eines bedrohten Besitzstandes (Art. 928 ZGB); ¹⁾
2. zur Wiedererlangung eines durch verbotene Eigenmacht entzogenen oder vorenthaltenen Besitzes, besonders in Fällen von Artikel 716 und 927 ZGB; ²⁾
3. ³⁾ für die Ausweisung bei Miete und Pacht;
4. bei Baueinsprachen, wenn die Verletzung privatrechtlicher Gesetzesbestimmungen oder privater Ansprüche geltend gemacht wird;
5. zur Vollstreckung rechtskräftiger gerichtlicher Entscheide.

a) Materiellrechtliche Ansprüche

² Der Anspruch ist nachzuweisen.

Art. 147

¹ Im Befehlsverfahren können vorsorgliche Massnahmen getroffen werden:

b) Vorsorgliche Massnahmen

1. zur Sicherung streitiger dinglicher Rechte;
2. zum Schutze von andern als auf Geld- oder Sicherheitsleistung gerichteten fälligen Rechtsansprüchen, wenn
 - ihre Vereitelung oder eine wesentliche Erschwerung ihrer Befriedigung zu befürchten ist,
 - dem Berechtigten ein erheblicher oder nicht leicht zu ersetzender Schaden oder Nachteil droht.

² Wenn die Interessenlage es erfordert, sind Massnahmen im Sinne dieser Bestimmung auf Antrag oder von Amtes wegen mit der Ansetzung einer Klagefrist zu verbinden. Wird diese nicht eingehalten, fällt die Massnahme dahin. Im Prozess bleibt sie in Kraft, bis sie durch vorsorgliche Verfügung aufgehoben oder abgeändert wird.

Art. 148

¹ Droht einer Partei durch Erlass einer vorsorglichen Massnahme im Amtsbefehlsverfahren Schaden, kann der Kreispräsident die Gegenpartei zur Sicherheitsleistung verpflichten und die Anordnung der Massnahme von dieser abhängig machen.

Sicherheitsleistung

² Der Kreispräsident bestimmt den Betrag der zu leistenden Sicherheit nach Massgabe der Umstände und des in Frage stehenden Interesses.

¹⁾ SR 210

²⁾ SR 210

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

³ Die geleistete Sicherheit wird dem Hinterleger erstattet, wenn die Gegenpartei nicht rechtzeitig Klage erhebt oder wenn die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung durch vorsorgliche Verfügung im ordentlichen Prozess aufgehoben wird.

Art. 149

Massnahmen Der Kreispräsident kann im Amtsbefehlsverfahren insbesondere folgende Massnahmen treffen:

1. Erlass von Befehlen oder Verboten unter Androhung der Bestrafung und der Ersatzvornahme;
2. Massnahmen, welche den Beklagten an der Verfügung über bestimmte Gegenstände hindern, wie Beschlagnahme, Sperrung öffentlicher Register;
3. Vormerkung von Verfügungsbeschränkungen und dinglicher Rechte gemäss Artikel 960 und 961 ZGB; ¹⁾
4. Bezeichnung einer Person zur treuhänderischen Wahrung der gemeinsamen Parteiinteressen.

Art. 150

Gerichtsstand Für Amtsbefehle gilt der Gerichtsstand des Ortes, wo die betreffende Handlung vorgenommen oder unterlassen werden soll oder wo sich das betreffende Vermögensstück befindet.

Art. 151

Verfahren Für das Befehlsverfahren gelten sinngemäss die Vorschriften über das summarische Verfahren mit folgenden Ergänzungen:

1. Erscheint das Befehlsgesuch offensichtlich als unbegründet, kann es der Kreispräsident sogleich zurückweisen.
2. Der Kreispräsident kann in jedem Stadium des Verfahrens einen Vortritt der Parteien anordnen.
3. Der Kreispräsident kann, wenn Gefahr im Verzug ist, ohne Anhörung der Gegenpartei einen provisorischen Amtsbefehl erlassen, welcher spätestens mit dem Erlass des definitiven Amtsbefehls dahinfällt.
4. Scheint das Gesuch hinreichend begründet, erlässt der Kreispräsident einen Amtsbefehl unter ausdrücklicher Androhung der Straffolgen von Artikel 292 des Strafgesetzbuches, ²⁾ eventuell der Ersatzvornahme.

¹⁾ SR 210

²⁾ SR 311.0

Art. 152¹⁾

¹ Gegen Entscheide im Amtsbefehlsverfahren kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung beim Einzelrichter am Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Rechtsmittel

² Der Einzelrichter stellt die Beschwerde der Gegenpartei zur Vernehmung innert kurzer Frist zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; doch kann der Einzelrichter diese durch vorsorgliche Verfügung anordnen.

³ Der Einzelrichter kann von Amtes wegen neue Beweise erheben. Er entscheidet, ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

Art. 153

¹ Wer einem rechtskräftigen Amtsbefehl nicht nachkommt, ist nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches ²⁾ dem Strafrichter zu überweisen. Widerhandlung

² Der Kreispräsident kann für die Vollziehung eines Amtsbefehls Polizeigewalt in Anspruch nehmen oder die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anordnen.

Art. 154

¹ Wenn angeblich unberechtigte Handlungen allgemein ausgeübt werden, kann ein allgemeines Amtsverbot verlangt werden. Allgemeines Amtsverbot

² Der Kreispräsident teilt das Gesuch der betreffenden Territorialgemeinde mit und gibt es im Kantonsamtsblatt und mit den üblichen Veröffentlichungsmitteln der betreffenden Gemeinde bekannt unter Ansetzung einer peremptorischen Frist von 20 Tagen zur Einreichung von Einsprachen.

³ Gehen keine Einsprachen ein, wird dem Gesuch ohne weitere Prüfung entsprochen. Über Einsprachen entscheidet der Kreispräsident im summarischen Verfahren. Er kann, je nach den Umständen, dem Gesuchsteller oder dem Einsprecher Frist zur Klage ansetzen. Wird fristgemäss Klage eingereicht, wird das Amtsverbotsverfahren für die Dauer des Prozesses sistiert. Hält der Gesuchsteller die Klagefrist nicht ein, wird das Gesuch abgewiesen, hält der Einsprecher sie nicht ein, wird das Amtsverbot erlassen.

⁴ ³⁾ Gegen den Entscheid kann beim Einzelrichter am Kantonsgericht Beschwerde im Sinne von Artikel 152 dieses Gesetzes erhoben werden.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4575; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ SR 311.0

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4575; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 155¹⁾Vollzug des
Amtsverbotes

¹ Das Amtsverbot ist durch das Kantonsamtsblatt, die üblichen Veröffentlichungsmittel der Gemeinde und durch eine Warnungstafel allgemein zur Kenntnis zu bringen unter gleichzeitiger Androhung einer Busse bis zum Betrage von Fr. 200.–, im Wiederholungsfalle bis zu Fr. 1000.–.

² Übertretungen werden durch den Kreispräsidenten beurteilt.

³ Wird eine Busse ausgefällt, richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Strafmandatsverfahrens gemäss Artikel 170 ff. des Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO).²⁾

IV. Die Beweise und Beweismittel**1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Art. 156**Beweis-
gegenstand

¹ Beweis wird nur über erhebliche und, soweit der Sachverhalt nicht von Amtes wegen zu erforschen ist, nur über bestrittene Tatsachen erhoben. Was nicht zugestanden wird, gilt als bestritten.

² Die von einer Partei vor Gericht zugestandenen Tatsachen müssen nicht bewiesen werden.

³ Ob ein Geständnis einer Tatsache vorliegt, hat der Richter unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Vorbringens und des Verhaltens der Partei im Prozess zu beurteilen.

⁴ ³⁾In Ehe-, eingetragener Partnerschafts-, Verwandtschafts-, Status- und Erbteilungssachen gilt die Offizialmaxime gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.⁴⁾

Art. 157Beweislast,
Notorietät

¹ Bei tatsächlichen Verhältnissen, für die eine Rechtsvermutung spricht, obliegt der Gegenbeweis demjenigen, der dieselben bestreitet.

² Gerichts- und gemeinkundige (notorische) Tatsachen bedürfen keines Beweises.

¹⁾ Fassung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 2 Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3405

²⁾ BR 350.000

³⁾ Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziffer 7, AGS 2006, KA 4887; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ BR 210.100

Art. 158

Das Gericht würdigt die Beweise nach freier Überzeugung. Es berücksichtigt dabei das Verhalten der Parteien im Prozess, namentlich die Verweigerung der Mitwirkung bei der Beweiserhebung. Beweiswürdigung

Art. 159

Die gerichtlich zulässigen Beweismittel sind: Beweismittel

1. Urkunden,
2. Zeugen,
3. Sachverständige,
4. Augenschein,
5. Beweisaussage der Partei.

Art. 160

¹ Wenn bei der Erhebung von Beweismitteln schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden, ordnet der Gerichtspräsident die notwendigen Schutzmassnahmen an. Geheimhaltung

² ¹⁾Dagegen kann innert 20 Tagen beim Einzelrichter am Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 161

¹ ²⁾Jede kantonale Gerichtsstelle ist befugt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshandlungen auf dem ganzen Gebiet des Kantons vorzunehmen. Zu Amtshandlungen von Behörden anderer Kantone auf dem Gebiet des Kantons Graubünden bedarf es einer Bewilligung des Einzelrichters am Kantonsgericht. Rechtshilfe

² Die Pflicht zur Rechtshilfe gegenüber andern Gerichtsämtern bei Zeugeneinvernahmen und zur Durchsetzung von Editionsverfügungen obliegt im Kanton dem Bezirksgerichtspräsidenten des Wohn- oder Aufenthaltsortes der einzuvernehmenden Person beziehungsweise des Inhabers der Urkunde.

³ ³⁾Streitfragen betreffend die Rechtshilfe entscheidet der Einzelrichter am Kantonsgericht.

⁴ Die Rechtshilfe ist gebührenfrei.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4575; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4575; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4575; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

2. DIE EINZELNEN BEWEISMITTEL

A. *Urkunden*

Art. 162

Begriff

¹ Unter Urkunden im weitesten Sinne versteht man Gegenstände, die zum Andenken an eine Begebenheit oder als Zeichen eines Rechtes durch menschliche Tätigkeit gefertigt worden sind.

² Dahin gehören namentlich handschriftliche oder gedruckte Aufsätze, Rechnungen, Erklärungen, Tonträger und dergleichen (Dokumente und Belege), ferner auch Denkmäler, wie Marchen, Denksteine, Grabmäler, Wappen, Siegel, Pläne, Risse, Zeichnungen, Fotografien usw.

³ Schriftliche Erklärungen zur Umgehung des Zeugenbeweises sind keine Urkunden im Sinne dieses Gesetzes.

Art. 163

Beweiskraft
a) öffentliche
Urkunden

¹ Öffentliche Urkunden sind die von einer Behörde, von einem Beamten kraft seines Amtes oder von einer Person öffentlichen Glaubens in dieser Eigenschaft ausgestellten Urkunden.

² Nicht als öffentliche Urkunden gelten Schriftstücke, die von Verwaltungen der wirtschaftlichen Unternehmungen oder Monopolbetriebe des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten in zivilrechtlichen Geschäften ausgestellt werden.

³ Öffentliche Urkunden haben die Vermutung der Echtheit für sich, sofern sie nicht äusserlich erkennbare Spuren der Verfälschung tragen.

⁴ Öffentliche Register und Urkunden erbringen für die durch sie bezeugte Tatsache vollen Beweis, solange die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nicht nachgewiesen ist. Dieser Nachweis ist an keine besondere Form gebunden.

Art. 164

b) Privaturkunde

Es ist Sache des Richters, die Beweiskraft vorgelegter Privaturkunden nach Form und Inhalt zu bemessen, mögen diese von einer Partei oder von Dritten ausgestellt sein.

Art. 165

Art und Weise der
Vorlage

Urkunden sind im Original oder in Kopie einzureichen. Die Gegenpartei kann während des Schriftenwechsels, der Gerichtspräsident jederzeit die Vorlage des Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie verlangen.

Art. 166

¹ Bei schwer leserlichen oder in einer den Mitgliedern des Gerichtes nicht verständlichen Sprache verfassten Urkunden kann der Gerichtspräsident von Amtes wegen oder auf Antrag der Gegenpartei Abschriften oder Übersetzungen einverlangen.

Schwer leserliche
oder fremdsprachige
Urkunden

² Der Gerichtspräsident kann von Amtes wegen oder auf Antrag der Gegenpartei die Beglaubigung von Abschnitten und Übersetzungen verlangen.

Art. 167

¹ Ist die Echtheit einer Urkunde bestritten und sind Zweifel daran begründet, kann darüber Beweis angeordnet werden, namentlich durch Schriftproben oder durch Schriftvergleichung, wozu der Richter Sachverständige beiziehen kann.

Beweismittel für
die Echtheit bzw.
Unechtheit

² Verweigert eine Partei die Schriftprobe, würdigt der Richter dieses Verhalten nach freiem Ermessen, verweigert ein Dritter die Schriftprobe, ist Artikel 292 des Strafgesetzbuches ¹⁾ anzuwenden.

Art. 168

Urkunden, die geeignet sind, über den Streitgegenstand Aufschluss zu geben, kann der Beweisführer sowohl aus dem Besitze des Beweisgegners als auch aus dem Besitze von Dritten zur Vorlage an das Gericht herausverlangen.

Editionspflicht

Art. 169

¹ Urkunden öffentlicher Verwaltungen über von diesen abgeschlossene Privatrechtsgeschäfte unterliegen der Editionsspflicht.

Ausnahmen

² ²⁾Die Edition anderer Urkunden öffentlicher Verwaltungen kann nur verweigert werden, wenn ein höheres Interesse dies verlangt. Im Streitfall entscheidet, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des Bundes oder des Kantons, die Regierung endgültig.

³ ³⁾Über die Herausgabe von Gerichtsakten jeder Art entscheidet im Streitfalle der Einzelrichter am Kantonsgericht.

⁴ Drittpersonen sind nicht zur Herausgabe verpflichtet, wenn sie bei sinn-gemässer Anwendung von Artikel 174 und 175 zur Verweigerung berechtigt sind.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3313, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4575; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 170Verweigerung der
Edition

¹ Die Parteien sind verpflichtet, die sich in ihrem Besitze befindenden Urkunden herauszugeben. Kommen sie der entsprechenden Aufforderung nicht nach, würdigt das Gericht dieses Verhalten bei der Beweismwürdigung nach freier Überzeugung. Es kann die durch die Edition nachzuweisende Parteibehauptung als erwiesen betrachten.

² Dritte werden unter Hinweis auf die Straffolgen des Artikels 292 des Strafgesetzbuches ¹⁾ zur Edition aufgefordert und können dem Strafrichter überwiesen werden, wenn sie die Herausgabe verweigern.

³ Editionsverfügungen gegen Parteien und Drittpersonen können nötigenfalls polizeilich vollstreckt werden.

⁴ Wenn der Editionspflichtige den Besitz der Urkunde bestreitet, kann er darüber als Zeuge einvernommen oder richterlich befragt werden.

Art. 171Beschränkung auf
sachdienliche
Stellen

¹ Teile oder Stellen einer Urkunde, welche nichts Sachbezügliches enthalten, sollen auf Verlangen des Inhabers der Einsicht vorenthalten bleiben, sofern der Gerichtspräsident sich davon überzeugt hat, dass die Urkunde nichts Sachbezügliches enthält. Bei grösseren Urkunden sind die Beweisstellen genau zu bezeichnen.

² ²⁾ Wenn durch die Herausgabe von Urkunden an das Gericht Interessen im Sinne von Artikel 160 dieses Gesetzes verletzt würden, kann der Gerichtspräsident selbst oder ein von ihm bezeichneter Sachverständiger beim Inhaber der Urkunde von dieser Einsicht nehmen. Über die Feststellungen wird ein Bericht erstattet, von welchem der Editionspflichtige Kenntnis erhält. Dieser kann innert zwanzig Tagen gegen den Bericht beim Einzelrichter am Kantonsgericht Beschwerde erheben. Die Parteien haben erst nach unbenütztem Ablauf dieser Beschwerdefrist oder dem endgültigen Entscheid des Einzelrichters das Recht zur Einsichtnahme in den Bericht.

Art. 172Verzögerung der
Edition

Wenn die Edition innert sechs Monaten, von der ersten amtlichen Aufforderung zur Vorlage an gerechnet, nicht eingeht, kann die Hauptverhandlung gleichwohl durchgeführt werden.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4575; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

B. Zeugen**Art. 173**

¹ Jedermann ist verpflichtet, Zeugnis abzulegen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Zeugnisfähigkeit
und Zeugnis-
pflicht

² Nicht zur Aussage zugelassen werden:

1. Personen, welche das zur richtigen Wahrnehmung erforderliche Geistes- oder Sinnesvermögen zur Zeit, als die Wahrnehmung gemacht werden sollte, nicht besaßen;
2. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Zeit, in welcher sie Zeugnis ablegen sollen, nicht im Stande sind, das früher Wahrgenommene richtig und verständlich mitzuteilen;
3. Personen, die das 14. Altersjahr noch nicht erfüllt haben; inwiefern Personen unter 18 Jahren zum Zeugnis befähigt und verpflichtet sind, entscheidet der Richter nach Ermessen.

Art. 174

¹ Das Zeugnis können verweigern:

Zeugnisverwei-
gerungsrecht
a) allgemein

1. Blutsverwandte und Verschwägerter beider Parteien in gerader Linie und bis zum zweiten Grad der Seitenlinie. Dasselbe gilt für das Stief- und Adoptionsverhältnis oder ein diesem ähnliches Pflegeverhältnis;
2. ¹⁾ der Ehegatte, der eingetragene oder in faktischer Lebensgemeinschaft lebende Partner;
3. der Vormund, Beistand oder Beirat einer Partei.

² Die Verweigerungsgründe nach Ziffer 1 und 2 gelten auch nach dem Ableben der betreffenden Partei.

Art. 175

Das Zeugnis kann überdies verweigert werden bei:

b) für besondere
Aussagen

1. Aussagen, die zur Schande oder zum unmittelbaren Nachteil des Zeugen oder der in Artikel 174 Ziffer 1 und 2 genannten Personen gemacht werden müssten.
2. Aussagen über Amtsgeheimnisse, solange die zuständige Behörde den Zeugen nicht zur Aussage ermächtigt hat. Der Zeuge hat den entsprechenden Entscheid einzuholen; das Gesuch kann auch vom Richter gestellt werden. Die zuständige Behörde wägt das öffentliche Interesse und jenes privater Beteiligten an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Wahrheitsfindung im Prozess ab.

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziffer 7, AGS 2006, KA 4887; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

3. Aussagen über Tatsachen, welche dem Zeugen in einer in Artikel 321 des Strafgesetzbuches ¹⁾ genannten Stellung anvertraut worden sind oder die er in deren Ausübung wahrgenommen hat. Wird der Zeuge von der Pflicht zur Geheimhaltung befreit, ist er zur Aussage verpflichtet, wenn nicht gemäss seiner gewissenhaften Erklärung ein höheres Interesse trotz der Befreiung die Geheimhaltung gebietet. Die Erklärung ist vor dem einvernehmenden Richter mündlich abzugeben, nachdem dem Zeugen das Beweisthema bekanntgegeben worden ist.

Art. 176

c) Geheimnisschutz

Bei anderen Berufen, die mit einer Schweigepflicht verbunden sind oder die ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen, sowie bei Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen kann der Richter die Zeugenaussage erlassen, wenn Schutzmassnahmen nach Artikel 160 nicht ausreichen und wenn das Interesse des Zeugen an der Geheimhaltung dasjenige des Beweisführers an der Offenbarung überwiegt.

Art. 177

Gemeinschaftlichkeit der Zeugen

Ein von einer Partei angerufener Zeuge wird für beide Teile gemeinschaftlich, das heisst der Beweisgegner kann ihn auch selbständig befragen lassen. Lässt der ursprüngliche Beweisführer den Zeugen fallen, ist dieser zuerst über das vom Gegner gestellte Beweisthema zu befragen.

Art. 178

Vorladung der Zeugen

¹⁾ Die Vorladung der Zeugen erfolgt unter ausdrücklicher Androhung der Straffolge von Artikel 292 des Strafgesetzbuches. ²⁾ Fahrlässiges Ausbleiben eines Zeugen kann mit einer Ordnungsbusse bis zum Betrage von 500 Franken belegt werden.

²⁾ Zeugen, die wiederholt nicht erscheinen, können durch Polizeigewalt vorgeführt werden.

³⁾ Der ausgebliebene Zeuge ist verpflichtet, für alle durch seine Schuld veranlassten amtlichen und ausseramtlichen Kosten nach richterlichem Ermessen aufzukommen, sofern er nicht beweisen kann, dass er die Vorladung nicht zeitig genug erhalten hat, um ihr noch Folge geben zu können, dass er durch höhere Gewalt am Erscheinen gehindert worden ist oder dass er sein Ausbleiben rechtzeitig und begründet gemeldet hat.

⁴⁾ Für die Verhängung von Ordnungsbusen und die Festsetzung der Kostenentschädigung ist der Gerichtspräsident zuständig.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 311.0

Art. 179

Die Parteien werden vom Zeitpunkt der Zeugeneinvernahme benachrichtigt. Sie haben das Recht, zu dieser zu erscheinen und an die Zeugen zusätzliche Fragen stellen zu lassen. Über deren Zulässigkeit entscheidet der Präsident.

Vorladung der Parteien

Art. 180

¹ Die Zeugen werden zunächst durch Hinweis auf Artikel 307 des Strafgesetzbuches ¹⁾ auf die strafrechtlichen Folgen des falschen Zeugnisses und gegebenenfalls auf das Recht der Zeugnisverweigerung gemäss Artikel 174 ff. dieses Gesetzes aufmerksam gemacht. Vor ihrer Einvernahme werden sie zu wahrheitsgetreuer Aussage aufgefordert und darauf ins Handgeübde genommen.

Ermahnung zu wahrheitsgetreuer Aussage

² Verweigert der Zeuge ohne gesetzlichen Grund die Aussage, wird er auf die Straffolgen nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches ²⁾ aufmerksam gemacht und bei weiterer Weigerung dem Strafrichter überwiesen.

Art. 181

¹ Bei der Einvernahme wird der Zeuge in Abwesenheit der übrigen Zeugen vorerst über seine Personalien, über seine persönlichen Verhältnisse zu den Parteien sowie über andere Umstände befragt, die auf seine Glaubwürdigkeit von Einfluss sein können.

Durchführung der Einvernahme

² Hierauf befragt der Gerichtspräsident den Zeugen zunächst frei über das Beweisthema und erforscht, was der Zeuge von der Sache aus eigener Wahrnehmung weiss. Verfängliche und suggestive Fragen sind untersagt.

³ Geraten Zeugen über rechtlich erhebliche Tatsachen miteinander in Widerspruch, können sie konfrontiert werden.

^{4 3)} Bei Fällen geringerer Bedeutung kann der Gerichtspräsident die Einvernahme von Zeugen dem Gerichtsschreiber übertragen.

Art. 182

¹ Jede Zeugenaussage muss durch den einvernehmenden Richter oder den Protokollführer in ihren wesentlichen Punkten im Zusammenhang niedergeschrieben, vorgelesen oder vom Zeugen selbst gelesen, vom Zeugen nach Richtigbefund sowie vom einvernehmenden Richter unterzeichnet und amtlich gefertigt werden.

Protokollierung

² Statt dessen kann der einvernehmende Richter die zu protokollierenden Aussagen in ein Aufzeichnungsgerät diktieren, die Aufnahme in Gegenwart der Beteiligten abspielen und die Erklärung des Einvernommenen

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 311.0

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

über die Richtigkeit mit dem Gerät festhalten. Anhand der Tonaufnahme wird das Protokoll wortgetreu ausgefertigt und vom einvernehmenden Richter sowie von der mit der Übertragung beauftragten Person unterzeichnet. Das Kantonsgericht erlässt über die Aufbewahrung eine Verordnung.

Art. 183

Aussagen über
Örtlichkeiten,
sachverständige
Zeugen

¹ Bei Aussagen über Örtlichkeiten werden die Zeugen, wenn es zum Verständnis nötig erscheint, an Ort und Stelle oder, falls das vom Richter als genügend befunden wird, auf Grund eines ihnen vorzulegenden Planes einvernommen.

² Ein sachverständiger Zeuge kann angehalten werden, in Verbindung mit seinem Zeugnis auch seine Auffassung als Sachverständiger bekanntzugeben.

Art. 184

Einvernahme
kranker Zeugen

Wenn ein Zeuge wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht vor Amt erscheinen kann, wird er, wenn sein Gesundheitszustand es erlaubt, an seinem Aufenthaltsort einvernommen.

Art. 185

Ort der
Einvernahme

¹ Der Gerichtspräsident kann im Kanton wohnhafte Zeugen zur Einvernahme in seinen Gerichtssprengel vorladen oder sie an ihrem Wohnort einvernehmen oder durch den dortigen Bezirksgerichtspräsidenten einvernehmen lassen.

² Ausserhalb des Kantons wohnhafte Zeugen werden in der Regel auf rogatorischem Wege einvernommen.

Art. 186

Beweiskraft der
Zeugenaussagen

¹ Um als beweiskräftige Zeugnisse Geltung zu haben, müssen die Aussagen der Zeugen sich auf eigene unmittelbare Sinneswahrnehmung der in Frage stehenden Tatsachen gründen.

² Das Gericht wägt die Glaubwürdigkeit und das Gewicht der Zeugenaussagen für sich allein und gegeneinander sorgfältig ab und zieht hiebei alle Umstände, insbesondere Abhängigkeits- und Pflichtverhältnisse, in Betracht, welche sich auf die Zuverlässigkeit der Zeugen auswirken können.

Art. 187

Schriftliche
Auskunft

Der Richter kann von Amtsstellen und ausnahmsweise auch von Privatpersonen schriftliche Auskünfte beziehen. Er befindet nach Ermessen, ob sie zum Beweis tauglich sind oder der Bekräftigung durch gerichtliches Zeugnis bedürfen.

C. Sachverständige

Art. 188

Sind zur Aufklärung des Sachverhaltes Fachkenntnisse erforderlich, über die weder das Gericht noch einzelne seiner Mitglieder verfügen, können von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei Sachverständige beigezogen werden.

Voraussetzung

Art. 189

Wird von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei eine Expertise angeordnet, hat der Gerichtspräsident nach Anhörung der Parteien die Zahl der Sachverständigen zu bestimmen, die Sachverständigen zu bezeichnen und ihre Instruktion vorzunehmen.

Bezeichnung und Instruktion

Art. 190

¹ ¹Sachverständige müssen die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Ausschluss und Ausstand richtet sich nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes ²).

Eigenschaften und Pflichten des Sachverständigen

² Abgesehen von besonderer amtlicher Stellung ist niemand verpflichtet, einen Auftrag als Sachverständiger zu übernehmen. Wer jedoch einen solchen Auftrag angenommen hat, ist gehalten, ihn zu erfüllen.

³ Der Sachverständige wird unter Hinweis auf die Verschwiegenheit und die strafrechtlichen Folgen eines wissentlich falschen Gutachtens auf die Pflicht aufmerksam gemacht, sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

⁴ Für die Abgabe des Gutachtens kann unter Androhung der Straffolge von Artikel 292 des Strafgesetzbuches ³) eine bestimmte Frist angesetzt werden.

Art. 191

¹ Die Tatsachen, welche der Sachverständige begutachten soll, sind möglichst genau und schriftlich anzugeben. Auf Verlangen des Gerichtspräsidenten sind die Parteien gehalten, ihre Anträge zur Experteninstruktion schriftlich einzureichen.

Schriftliche Experteninstruktion

² Der Gerichtspräsident kann den Sachverständigen ermächtigen, einen Augenschein vorzunehmen, Parteien und Dritte zu befragen sowie Urkunden und für Teilfragen weitere Sachverständige beizuziehen. Die Er-

¹) Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4576; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²) BR 173.000

³) SR 311.0

mächtigung kann nötigenfalls mit besonderen Auflagen verbunden werden.

Art. 192

Schriftliches Gutachten

Das Gutachten ist schriftlich abzufassen und in genügender Zahl auszufertigen. Auf Verlangen einer Partei oder wenn der Gerichtspräsident es für nötig erachtet, werden die Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung vor Gericht geladen. In diesem Falle wird wie bei der Zeugeneinvernahme verfahren.

Art. 193

Gemeinsame Gutachten

Wenn für das gleiche Beweisthema mehrere Sachverständige bestellt werden, haben sie die Prüfung gemeinsam vorzunehmen und ihren Befund, soweit sie einig gehen, ebenfalls gemeinsam, soweit aber ihre Beobachtungen und Ansichten voneinander abweichen, gesondert abzugeben.

Art. 194

Recht der Parteien auf Einsichtnahme in das Gutachten

Den Parteien wird, sobald das Gutachten eingegangen ist, in dieses Einsicht gewährt.

Art. 195

Erläuterungen des Gutachtens, Oberexpertise

Das Gericht kann, wenn es das Gutachten nicht für genügend hält, sowohl von Amtes wegen als auch auf Antrag der Parteien eine Oberexpertise anordnen. Ebenso kann das Gericht über dunkel gebliebene Punkte eines Gutachtens, sei es von sich aus, sei es auf Antrag einer Partei, Erläuterungen verlangen.

D. Augenschein

Art. 196

Veranlassung und Zweck

¹ Zur unmittelbaren Wahrnehmung erheblicher Tatsachen kann sowohl auf Begehren einer Partei als auch von Amtes wegen ein Augenschein angeordnet werden.

² Wenn die Parteien einen Augenschein verlangen, haben sie dessen Zweck möglichst genau anzugeben.

Art. 197

Zeitpunkt und Zuständigkeit

In der Regel wird der Augenschein in Verbindung mit der Hauptverhandlung durch das Gesamtgericht vorgenommen. Ausnahmsweise kann unter Zustimmung der Parteien der Augenschein schon vor der Hauptverhandlung durch den Gerichtspräsidenten allein oder unter Zuzug weiterer Gerichtsmitglieder vorgenommen werden.

Art. 198

¹ Die Partei ist verpflichtet, an ihrer Person und an den Sachen in ihrem Gewahrsam den Augenschein zu dulden. Ihre Weigerung würdigt der Richter nach Artikel 158. Mitwirkung der Parteien und Dritter

² Dritte sind verpflichtet, an den in ihrem Gewahrsam stehenden Sachen den Augenschein zu dulden, soweit ihnen nicht in sinngemässer Anwendung ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Bei unbefugter Weigerung können sie nach ergangenem Hinweis auf die Straffolgen des Artikels 292 des Strafgesetzbuches ¹⁾ dem Strafrichter überwiesen werden. Der Einlass in Liegenschaften zur Besichtigung kann überdies polizeilich erzwungen werden.

³ Am Augenschein ist es den Parteien lediglich gestattet, den Richter auf die durch dieses Beweismittel zu ermittelnden Punkte aufmerksam zu machen und die hierfür nötigen Bemerkungen anzubringen. Die Gerichtsmitglieder können Fragen an die Parteien richten.

Art. 199

Über den Augenschein wird ein Protokoll aufgenommen, das eine möglichst genaue, wenn nötig durch eine Zeichnung, Fotografie oder dergleichen zu verdeutlichende Beschreibung der in Frage stehenden Örtlichkeiten, Gegenstände und Verhältnisse gibt. Das Protokoll soll aber von den Ausführungen der Parteien nur jene sachbezüglichen Bemerkungen enthalten, welche zur Abklärung der Streitfrage dienen oder deren Aufnahme ausdrücklich verlangt wird. Protokoll

Art. 200

Der Richter kann von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei aufgerufene Zeugen oder Sachverständige zum Augenschein beiziehen. Beizug von Zeugen und Sachverständigen

*E. Beweisaussage***Art. 201**

¹ Das Gericht kann Haupt- und Nebenparteien von Amtes wegen oder auf Parteiantrag zur Beweisaussage anhalten, wenn dies nach dem Ergebnis der formfreien Befragung und des übrigen Beweisverfahrens geboten und die zu befragende Person unverdächtig erscheint. Voraussetzungen

² Vor der Beweisaussage wird die Partei zur Wahrheit ermahnt und auf die Straffolgen des Artikels 306 des Strafgesetzbuches ²⁾ aufmerksam gemacht.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 311.0

Art. 202Befragung des
gesetzlichen
Vertreters

¹ Ist eine Partei handlungsunfähig, kann ihr gesetzlicher Vertreter befragt werden. Indessen kann der Richter die Partei selber befragen, falls sie urteilsfähig ist und es sich um ihre eigene Handlung oder Unterlassung handelt.

² Handelt es sich um eine juristische Person, um eine gesetzlich umschriebene Personengemeinschaft oder um eine Konkursmasse, bestimmt der Richter, wer für sie zu befragen ist.

Art. 203Zeitpunkt, Pflicht
zur Wahrheit

Die Beweisaussage findet in der Gerichtsverhandlung statt. Der Befragte ist verpflichtet, wahrheitsgetreu zu antworten.

Art. 204Befragung bei
Krankheit

Sollte eine Partei durch Krankheit oder Gebrechlichkeit verhindert sein, vor Gericht zu erscheinen, kann der Gerichtspräsident sie an ihrem Aufenthaltsort befragen.

Art. 205Rogatorische
Befragung

Wenn eine Partei wegen zu grosser Entfernung nicht wohl vor Gericht erscheinen kann oder sich in einem anderen Bezirk, Kanton oder Staat krank befindet, kann das Gericht ausnahmsweise auch die zuständige Gerichtsbehörde des Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsortes mit der Befragung beauftragen.

Art. 206Vorladung beider
Parteien

Zur Befragung sollen beide Parteien vorgeladen werden. Jede Partei ist berechtigt, der Beweisaussage der Gegenpartei beizuwohnen und zusätzliche Fragen zu beantragen.

Art. 207Folgen bei Aus-
bleiben oder Aus-
sageverweigerung

¹ Eine Partei, die der Vorladung zur Befragung nicht Folge leistet oder die Aussage verweigert, kann mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken bestraft und zur Übernahme gerichtlicher und aussergerichtlicher Kosten verpflichtet werden.

² In diesem Falle würdigt das Gericht das Verhalten der Partei nach freier Überzeugung.

Art. 208

Protokoll

Die gestellten Fragen und deren Beantwortung sind genau zu protokollieren, vom Befragten nach Richtigbefund zu unterschreiben und amtlich zu fertigen.

3. SICHERSTELLUNG EINES GEFÄHRDETEN BEWEISES

Art. 209

¹ Wenn Gefahr besteht, dass bei längerer Verzögerung ein Beweismittel verloren geht oder sein Gebrauch wesentlich erschwert wird, kann unabhängig davon, ob ein Streit schon anhängig ist oder nicht, die sofortige vorsorgliche Erhebung verlangt werden. Voraussetzungen

² Das Gesuch ist nur abzuweisen, wenn die behauptete Gefahr offenbar nicht vorliegt.

³ Die vorsorgliche Beweisaussage der Partei ist nur in rechtsanhängigen Streitsachen und nur dann zulässig, wenn der Präsident des zuständigen Gerichtes dieses Beweismittel als unerlässlich betrachtet.

Art. 210

¹ Ist der Streit schon anhängig, ist das Gesuch schriftlich an den Präsidenten des betreffenden Gerichtes zu richten. Zuständigkeit

² In einer noch nicht anhängigen Streitsache dagegen ist das Gesuch an den Präsidenten des Kreises zu richten, in dem sich der fragliche Zeuge oder Gegenstand befindet. Vorbehalten bleibt Artikel 52 Absatz 1.

Art. 211

Ist die Beweisaufnahme dringlich, entscheidet der Richter, ohne vorher die Gegenpartei anzuhören. Diese ist aber, soweit möglich zur Beweisaufnahme einzuladen. In den übrigen Fällen ist nach Eingang des Begehrens der bekannten oder mutmasslichen Gegenpartei Frist für eine Stellungnahme einzuräumen. Verfahren

Art. 212

¹ Verfügungen über Anordnung und Vollzug von Beweissicherungen unterliegen in anhängigen Fällen der Beschwerde gemäss Artikel 237. Beschwerde

² ¹In nicht anhängigen Fällen kann innert 20 Tagen beim Einzelrichter am Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Sie hat nur auf Anordnung des zuständigen Richters aufschiebende Wirkung.

¹ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4576; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 213

Beweisthema bei Zeugeneinvernahmen, Geltung der allgemeinen Grundsätze über Beweiserhebungen

¹ Für die vorsorgliche Einvernahme eines Zeugen hat der Gesuchsteller das Beweisthema anzugeben. Dieses wird der Gegenpartei, sofern eine solche bekannt ist und die Umstände es gestatten, zur Stellungnahme vorgelegt.

² Im übrigen finden die allgemeinen Grundsätze über die Erhebung der Beweise soweit möglich Anwendung. Der Präsident kann peremptorische Fristen und Tagfahrten ansetzen und Ordnungsbussen bis zum Betrag von 500 Franken verhängen.

Art. 214

Vorbehalt späterer Einreden

Der Gegenpartei bleiben ihre Einreden gegen das eingeschlagene Verfahren, die Erheblichkeit und Beweiskraft der Beweismittel vorbehalten.

Art. 215

Nochmalige Beweisaufnahme im Prozess

War die Streitsache zur Zeit der Einreichung des Gesuches um Sicherstellung eines gefährdeten Beweises noch nicht anhängig, kann jede Partei in einem folgenden Prozess die nochmalige Beweiserhebung verlangen, soweit diese noch möglich ist. War der Prozess schon eingeleitet, entscheidet der Gerichtspräsident bei widersprechenden Anträgen der Parteien über die Anordnung einer nochmaligen Beweisaufnahme nach freiem Ermessen.

Art. 216

Kostenzuteilung

¹ Die Kosten der ausserordentlichen Beweisführung werden vorläufig vom Gesuchsteller getragen.

² In noch nicht anhängigen Streitfällen hat der Gesuchsteller der Gegenpartei, falls diese sich an der vorsorglichen Beweisaufnahme beteiligt, die ausseramtlichen Kosten gemäss Verfügung des Kreispräsidenten zu vergüten.

4. AMTLICHE ANZEIGE**Art. 217**

Zuständigkeit und Verfahren

¹ Für amtliche Anzeigen in privatrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere für die Kündigung von Darlehens-, Miet- und Pachtverträgen, ist das Kreisamt am Wohnort oder zuletzt bekannten Aufenthaltsort des Adressaten zuständig.

² Dem Gesuchsteller wird eine amtliche Bescheinigung über solche Anzeigen ausgestellt.

³ Die Annahme einer amtlichen Anzeige darf nicht zurückgewiesen werden. Als Datum gilt die Übergabe beziehungsweise das Angebot der Anzeige an den Adressaten.

⁴ Die Kosten einer amtlichen Anzeige trägt der Gesuchsteller.

V. Die Rechtsmittel

1. BERUFUNG

Art. 218

¹ Die Berufung an das Kantonsgericht kann ergriffen werden gegen Urteile der Bezirksgerichte im Sinne von Artikel 19 dieses Gesetzes. Gegenstand der Berufung

² Wird gegen das Urteil als solches Berufung erklärt, können auch die Beirteile angefochten werden.

³ Steht einer Forderungsklage eine Widerklage gegenüber, ist für die Berufungsfähigkeit des Urteils der höhere der beiden Streitwerte massgebend.

Art. 219

¹ ¹⁾Die Berufung ist innert der peremptorischen Frist von 20 Tagen, von der schriftlichen Mitteilung des begründeten Urteils an, dem Präsidenten der ersten Instanz in dreifacher Ausfertigung zu erklären. Sie hat die formulierten Anträge auf Abänderung des erstinstanzlichen Urteils und der Beirteile sowie neue Einreden, soweit solche noch zulässig sind, zu enthalten. Frist und Form

² ²⁾Von der Berufungserklärung ist der Gegenpartei und dem Vorsitzenden der Berufungsinstanz durch den Präsidenten der ersten Instanz sofort Kenntnis zu geben.

Art. 220

¹ Der Berufungsbeklagte kann, wenn er nicht selbst auch Berufung eingelegt hat, innert der peremptorischen Frist von 10 Tagen seit Mitteilung der Berufungserklärung ebenfalls beim Präsidenten der ersten Instanz seine Anschlussberufung mit formulierten Anträgen einreichen. Anschlussberufung

² Die Anschlussberufung fällt dahin, wenn die Berufung zurückgezogen oder wenn auf sie nicht eingetreten wird.

Art. 221

Innert 10 Tagen, von der Berufung an gerechnet, wird beiden Parteien eine Abschrift des zuhanden der zweiten Instanz zu fertigenden Aktenverzeichnisses der Vorinstanz Aktenverzeichnis der Vorinstanz

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziff. 6, AGS 2006, KA 4576, am 1. April 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4576; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

zeichnisses zugestellt. Die Parteien haben das Recht, innert der peremptorischen Frist von 10 Tagen beim Präsidenten der ersten Instanz Einwendungen gegen dasselbe zu erheben. Über solche Anstände entscheidet die zweite Instanz.

Art. 222

Aktenzustellung
an die Berufungs-
instanz

Innert 20 Tagen, von der Berufungserklärung an gerechnet, werden alle bei der Beurteilung vorgelegenen Akten samt dem Gerichtsprotokoll und den eingegangenen Berufungserklärungen sowie einem amtlich gefertigten Aktenverzeichnis der zweiten Instanz eingesandt.

Art. 223

Allgemeiner
Verfahrens-
grundsatz

Für das Berufungsverfahren gelten unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen die Vorschriften über das Verfahren vor Bezirksgericht.

Art. 224

Erledigung ohne
Berufungsver-
handlung

¹ ¹⁾Ist die Berufung offensichtlich verspätet oder unzulässig, kann der Vorsitzende sie ohne weiteres Verfahren abschreiben.

² ²⁾Der Vorsitzende kann dem Berufungskläger und nötigenfalls der Gegenpartei Frist ansetzen, um die Berufungsanträge schriftlich zu begründen, wenn sich die Berufung als offensichtlich unbegründet erweist, nur Punkte von untergeordneter Bedeutung angefochten werden oder aus anderen Gründen von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann.

³ In diesen Fällen findet keine Berufungsverhandlung statt.

Art. 225

Berufungs-
verhandlung

¹ ³⁾Ordnet der Vorsitzende eine Berufungsverhandlung an, nimmt das Gericht vor Beginn der Verhandlung vom angefochtenen Urteil Kenntnis.

² Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung der Berufungserklärung. Hierauf folgt die Legitimation des Gerichtes und der Parteien.

³ Anschliessend werden Einreden betreffend die Berufung, formelle Einreden, die vor erster Instanz nicht geltend gemacht werden konnten, und angefochtene Beurteile behandelt.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4576; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4576; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4576; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 226

¹ Neue Beweismittel dürfen von den Parteien vor der Berufungsinstanz ausser im Falle der Revision nicht angerufen werden. Hingegen können die Parteien verlangen, dass Beweismittel, welche vor erster Instanz fristgemäss angemeldet, aber nicht abgenommen worden sind, erhoben werden, sofern sie für die Beurteilung der Streitfrage von wesentlicher Bedeutung sein können.

Neue
Beweismittel

² Das Kantonsgericht kann von sich aus Sachverständigengutachten einholen, Augenscheine durchführen und die Parteien zur Beweisaussage zulassen.

³ Wo durch dieses Gesetz oder durch Spezialgesetzgebung die Officialmaxime vorgesehen ist, gilt diese auch für die Berufungsinstanz.

Art. 227

¹ Den Parteien stehen je zwei Vorträge zu. Sie sind auf das vor erster Instanz Vorgetragene nicht beschränkt.

Parteivorträge

² Im Falle nachträglicher Beweiserhebungen gemäss vorstehendem Artikel kann die Berufungsinstanz soweit nötig je einen weiteren Parteivortrag bewilligen.

Art. 228

¹ Wenn eine Partei trotz gehöriger Vorladung bei der Hauptverhandlung ausbleibt, wird die andere Partei gleichwohl zum Vortrag ihrer Begehren zugelassen und findet sodann das Kontumazverfahren statt.

Ausbleiben der
Parteien

² Die Bestimmung von Artikel 126 dieses Gesetzes kommt sinngemäss zur Anwendung.

Art. 229

¹ Das Kantonsgericht ist in der Beweiswürdigung und in der rechtlichen Beurteilung frei.

Urteil

² Wenn die Sache nicht spruchreif ist, kann sie zur Ergänzung der Akten und Neuurteilung an die erste Instanz zurückgewiesen werden.

³ Wenn das erstinstanzliche Urteil auch in seinen Erwägungen bestätigt wird, genügt es, statt eigener Begründung auf diese Bezug zu nehmen.

Art. 230

Nachdem das zweitinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, werden die produzierten Urkunden erstattet. Die erstinstanzlichen Originalprotokolle sind der ersten Instanz zurückzusenden, die übrigen Akten bei der zweiten Instanz zu archivieren.

Aktenerstattung

Rückzug,
Anerkennung,
Vergleich

Art. 231

Für den Rückzug, für die Anerkennung der Berufung und für den Vergleich gilt sinngemäss Artikel 114 dieses Gesetzes.

2. **BESCHWERDE**A. *Beschwerde wegen Gesetzesverletzung***Art. 232**

Anwendungsfälle

Beim Kantonsgericht kann wegen Gesetzesverletzung Beschwerde geführt werden gegen nicht berufungsfähige Urteile sowie prozesserledigende Entscheide der Einzelrichter, des Bezirksgerichtsausschusses und des Bezirksgerichtes, ferner gegen folgende Entscheide dieser Instanzen¹⁾:

1. Entscheide betreffend Prozessvoraussetzungen (Art. 93);
2. Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 130 Abs. 3);
3. Durchführung des Kontumazverfahrens (Art. 133);
4. Erläuterungsentscheide (Art. 242);
5. Nichteintreten auf Revisionsbegehren (Art. 249);
6. ...²⁾
7. Selbständige Kostenentscheide, namentlich gemäss Artikel 76, 77, 83, 178;
8. ³⁾Entscheide betreffend unentgeltliche Rechtspflege (Art. 47a).

Art. 233

Formelle
Erfordernisse

¹ ⁴⁾Die Beschwerde ist schriftlich unter Beilage des angefochtenen Entscheides und der dem Beschwerdeführer schon erstatteten Beweisurkunden innert der peremptorischen Frist von 20 Tagen seit der Mitteilung des angefochtenen Entscheides beim Vorsitzenden der Beschwerdeinstanz einzureichen.

² In der Beschwerde ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden; neue Rechtsbegehren und neue Beweismittel sind ausgeschlossen.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4577; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4577; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4577; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 234

¹ ¹⁾Auf verspätete oder offensichtlich unbegründete Beschwerden tritt der Vorsitzende nicht ein oder er weist sie ohne weiteres ab; andernfalls wird die Beschwerde der Vorinstanz und der Gegenpartei zur Vernehmlassung innert einer kurzen Frist zugestellt. Verfahren

² ²⁾Der Vorsitzende kann nötigenfalls einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

³ Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

⁴ Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt.

Art. 235

¹ ³⁾Das Kantonsgericht überprüft im Rahmen der Beschwerdeanträge, ob der angefochtene Entscheid oder das diesem vorangegangene Verfahren Gesetzesbestimmungen verletzt, welche für die Beurteilung der Streitfrage wesentlich sind. Urteil

² Die Feststellungen der Vorinstanz über tatsächliche Verhältnisse sind für die Beschwerdeinstanz bindend, wenn sie nicht unter Verletzung von Beweisvorschriften zustande gekommen sind oder sich als willkürlich erweisen. Auf offensichtlichem Versehen beruhende Feststellungen sind von Amtes wegen zu berichtigen.

³ ⁴⁾Ist die Sache spruchreif, fällt das Kantonsgericht ohne weiteres den Entscheid; andernfalls weist er die Sache an die Vorinstanz zurück.

Art. 235a ⁵⁾

Die Begründung des Urteils richtet sich nach den für das ordentliche Verfahren vor Bezirksgericht geltenden Bestimmungen. Begründungspflicht

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4577; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4577; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4577; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4577; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁵⁾ Einfügung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziff. 6, AGS 2006, KA 4577, am 1. April 2007 in Kraft getreten.

*B. Rechtsöffnungsbeschwerde***Art. 236**

Verfahren

¹ ¹⁾Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten in Rechtsöffnungssachen können innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

² ²⁾Auf verspätete oder offensichtlich unbegründete Beschwerden tritt der Vorsitzende nicht ein oder er weist sie ohne weiteres Verfahren ab.

³ Im übrigen gelten für das Verfahren sinngemäss die Bestimmungen von Artikel 232 ff. dieses Gesetzes.

⁴ Die Gerichtskosten werden nach dem Gebührentarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs berechnet.

*C. Beschwerde gegen Präsidialverfügungen***Art. 237**Voraussetzungen
und Verfahren

¹ ³⁾Gegen prozessleitende und vorsorgliche Präsidialverfügungen kann, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, innert 20 Tagen bei der betreffenden Kammer Beschwerde geführt werden. Der Beschwerde kann vom Stellvertreter des Vorsitzenden aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.

² Die Gegenpartei erhält Gelegenheit zur Vernehmlassung.

³ ⁴⁾Der Vorsitzende tritt bei der Behandlung der Beschwerde in Ausstand.

⁴ Die Beschwerde wird durch Beirteil erledigt.

1) Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4577; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

2) Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4577; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

3) Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4578; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

4) Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4578; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

*D. Beschwerde wegen Rechtsverweigerung und
Rechtsverzögerung¹⁾*

Art. 237a²⁾

Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann beim Kantons-
gericht Beschwerde geführt werden. Zuständigkeit

3. ERLÄUTERUNG

Art. 238

Die Erläuterung ist nur zulässig für Urteile. Sie besteht in dem Recht, un-
ter den nachfolgenden Voraussetzungen die Aufhellung unklarer richterli-
cher Entscheide oder einzelner Teile davon zu verlangen. Anwendungsfälle

Art. 239

Ein Erläuterungsgesuch ist nur innerhalb eines Jahres nach schriftlicher
Mitteilung des Urteils zulässig. Es muss schriftlich beim Präsidenten des
Gerichtes, von welchem das fragliche Urteil ausging, eingereicht werden. Zuständigkeit,
formelle Vor-
aussetzungen

Art. 240

¹ Im Erläuterungsgesuch ist kurz und genau anzugeben, über welche
Punkte und in welchem Sinne Erläuterung verlangt wird. Der Gerichtsprä-
sident stellt es der Gegenpartei zur Vernehmlassung innert einer von ihm
festzusetzenden kurzen Frist zu. Verfahren

² Auf Gesuch kann der Gerichtspräsident den Vollzug des Urteils aufschie-
ben und weitere vorsorgliche Verfügungen treffen.

³ Schreibfehler, offenkundige Rechnungsirrtümer und irrige Benennung
der Parteien berichtigt der Gerichtspräsident von sich aus mit amtlicher
Fertigung.

Art. 241

¹ Zur Behandlung des Erläuterungsgesuches sollen, wenn immer möglich,
die nämlichen Richter einberufen werden, welche an der erstmaligen Be-
urteilung teilgenommen haben, auch wenn sie nicht mehr im Amt stehen.
Den Vorsitz führt jedoch der im Amt stehende Gerichtspräsident oder des-
sen Stellvertreter. Besetzung des
Gerichtes, Unzu-
lässigkeit neuer
Beweismittel

² Neue Beweismittel sind unzulässig.

¹⁾ Einfügung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS
2006, KA 4578; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Einfügung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS
2006, KA 4578; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 242

Parteivortritt,
Entscheid,
Rechtsmittel

¹ Das Gericht kann ausnahmsweise die Parteien zur mündlichen Begründung ihrer Anträge vorladen.

² ¹⁾Das Gericht entscheidet zunächst darüber, ob die Erläuterung zuzulassen ist. Gegen einen abweisenden Entscheid der ersten Instanz steht die Beschwerde an das Kantonsgericht offen.

³ Wird die Zulassungsfrage bejaht, entscheidet das Gericht in welchem Sinne dem Erläuterungsbegehren zu entsprechen ist.

⁴ Erläuterungsbegehren über eine schon gegebene Urteilerläuterung sind unzulässig.

4. REVISION

Art. 243

Revisionsgründe

¹ Durch die Revision kann die Wirkung eines rechtskräftig gewordenen Urteils wieder aufgehoben und eine neue gerichtliche Verhandlung in folgenden Fällen verlangt werden:

1. wenn bewiesen wird, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil des Gesuchstellers auf das Urteil eingewirkt wurde; die Verurteilung durch den Strafrichter ist nicht erforderlich; ist ein Strafverfahren nicht möglich, kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden,
2. wenn der Gesuchsteller neue erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die er im früheren Verfahren nicht beibringen konnte; Tatsachen aber, die erst nach Fällung des Urteils eingetreten sind, können unter Vorbehalt von Artikel 244 dieses Gesetzes keine Revision begründen.

² Diese Revisionsgründe müssen dem Revisionskläger ohne seine Schuld unbekannt geblieben oder es muss ihm tatsächlich unmöglich gewesen sein, sie geltend zu machen. Darüber kann er, wenn dies nicht schon durch andere Umstände bewiesen erscheint, auf Verlangen der Gegenpartei rich-terlich befragt werden.

³ Der Revisionsgrund muss für die Beurteilung der betreffenden Streitfrage von wesentlichem Einfluss sein.

Art. 244

Revision auf
Grund
nachträglich
eingehender
Beweismittel

Unter der Voraussetzung des Artikels 243 Ziffer 2 dieses Gesetzes kann die Revision auch verlangt werden auf Grund von Zeugeneinvernahmen auswärtiger Gerichtsämter oder auf Grund rechtzeitig beantragter Editio-nen, die erst nach Fällung des Urteils eingegangen sind.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4578; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 245

Um einen geltend gemachten tatsächlichen Revisionsgrund festzustellen, sind alle Beweismittel zulässig.

Beweismittel für
den Revisions-
grund

Art. 246

¹ Ein Revisionsgesuch kann unter Vorbehalt von Absatz 2 dieses Artikels nur während der Dauer von fünf Jahren nach Erlass des zu revidierenden Urteils anhängig gemacht werden. Es ist aber unter allen Umständen innert drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Revisionskläger den Revisionsgrund kennenlernte oder von diesem Gebrauch machen konnte, einzureichen.

Revisionsfrist

² Auf Grund eines Verbrechens oder Vergehens kann jedoch die Revision jederzeit verlangt werden, sofern das Gesuch innert sechs Monaten, nachdem das Verbrechen oder Vergehen dem Revisionskläger bekannt geworden ist, anhängig gemacht wird.

Art. 247

¹ ¹Das Gesuch ist dem Präsidenten des Gerichtes, von dem das Urteil ausging, schriftlich einzureichen. Haben in weiterzüglichen Fällen beide Instanzen gesprochen, ist es beim Vorsitzenden der zweiten, in allen übrigen Fällen beim Präsidenten der ersten Instanz einzureichen. Es muss die Abänderungsbegehren sowie eine besondere Angabe der geltend gemachten Revisionsgründe enthalten.

Zuständigkeit,
formelle
Erfordernisse

² Urkunden sind nach Möglichkeit beizulegen, andere Beweise besonders namhaft zu machen.

³ Werden Zeugen angerufen, ist wie im ordentlichen Verfahren das Frage-thema anzugeben.

⁴ Das Revisionsgesuch hat keine aufschiebende Wirkung. Dazu bedarf es einer Präsidialverfügung.

Art. 248

Der Gerichtspräsident stellt das Gesuch der Gegenpartei zur Vernehmlassung innert kurzer Frist zu. Nach Abschluss des Schriftenwechsels erhebt er wie im ordentlichen Verfahren die angerufenen Beweise und setzt sodann eine Gerichtsverhandlung an.

Verfahren

¹ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4578; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 249Entscheid über
Eintreten

¹ ¹⁾Das Gericht entscheidet zunächst darüber, ob auf das Revisionsbegehren einzutreten ist. Gegen einen abweisenden Entscheid der ersten Instanz steht die Beschwerde an das Kantonsgericht offen.

² Tritt das Gericht auf das Revisionsbegehren ein, entscheidet es auf Grund der neuen und alten Beweise, ob das frühere Urteil zu bestätigen oder ob und wie es abzuändern sei. Nötigenfalls kann das Gericht eine zweite Verhandlung ansetzen.

Art. 250 ²⁾Revision während
hängiger
Berufung bzw.
Beschwerde

Während hängiger Berufung oder Beschwerde ist das Revisionsgesuch beim Vorsitzenden der zweiten Instanz zu stellen. Die zweite Instanz erledigt dieses Revisionsbegehren der Berufungsverhandlung oder der Behandlung der Beschwerde vorausgehend, und zwar ohne Rückweisung der Streitsache an die erste Instanz. Im übrigen gelten auch für diesen Fall die Bestimmungen der Artikel 247 und 248 dieses Gesetzes.

Art. 251Einmaligkeit,
Ausnahmen

In der gleichen Sache und für die gleiche Partei kann die Revision nicht zum zweiten Mal gewährt werden. Wohl aber kann ein abgewiesenes Revisionsgesuch auf Grund anderer Revisionsgründe wieder erneuert werden, solange die Fristen für die Revision nicht abgelaufen sind.

VI. Die Vollziehung des Urteils**Art. 252**

Vollstreckbarkeit

¹ Jedes Urteil eines bündnerischen Gerichtes, des Bundesgerichtes oder diesem gleichgestellter Gerichte ist mit Eintritt der Rechtskraft sofort zum Vollzug geeignet.

² ³⁾Das gleiche gilt mit Bezug auf gerichtliche Vergleiche, Anerkennung der Klage sowie vollstreckbare Schiedssprüche gemäss Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4578; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4578; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

Art. 253

Lautet das Urteil auf eine Geldzahlung oder eine Sicherheitsleistung, kann es gemäss dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs ¹⁾ vollzogen werden.

Urteile auf
Geldleistung

Art. 254

Ist der Beklagte zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, wird die Erklärung durch das Urteil ersetzt. Betrifft die Willenserklärung ein im Grundbuch einzutragendes Recht, erteilt der urteilende Richter die Ermächtigung zur Eintragung.

Urteile auf
Abgabe einer
Willenserklärung

Art. 255

In allen anderen Fällen hat derjenige, welcher den Vollzug eines Urteils verlangt, sich hiefür an das Kreisamt zu wenden, das für den verfallten Teil oder für den Streitgegenstand örtlich zuständig ist.

Übrige Fälle

Art. 256

Sofern das Urteil nicht einen späteren Zeitpunkt für den Vollzug festsetzt, fordert das angerufene Kreisamt den Verfallten durch Erlass eines Amtsbefehls unter Androhung des Vollzuges mittels Polizeigewalt und der Straffolge von Artikel 292 des Strafgesetzbuches ²⁾ auf, dem Urteil innert einer möglichst kurz anzusetzenden peremptorischen Frist Genüge zu leisten.

Aufforderung
zum Vollzug

Art. 257

Über die Einsprache eines Dritten, welcher behauptet, die Vollstreckung verletze seine Rechte, wird im Befehlsverfahren entschieden.

Einsprache
Dritter

Art. 258

Wird dem Amtsbefehl innert der angesetzten Frist nicht Folge gegeben, besorgt das Kreisamt unverzüglich den Vollzug, und zwar:

Durchführung des
Vollzuges

1. bei Grundstücken, Fahrnis und dinglichen Rechten durch zwangsweise amtliche Einsetzung in den Besitz;
2. bei Leistungen, die durch andere verrichtet werden können, mittels Anstellung von Dritten auf Kosten des Pflichtigen;
3. bei Teilungs- und Grenzstreitigkeiten durch Vornahme des erforderlichen Aktes ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Betreffenden;
4. bei Leistungen, welche nur der Verfallte persönlich erfüllen kann, durch Anwendung von Polizeigewalt.

¹⁾ SR 281.1

²⁾ SR 311.0

Art. 259

Durchführung bei
nicht erzwing-
barer Leistung

¹ Sollte eine Leistung durch das Kreisamt nicht erzwingbar sein, kann der Beteiligte mittels schriftlicher Eingabe von dem Gerichte, welches zuletzt urteilte, die Umwandlung in eine Geldleistung verlangen, sofern diese nicht schon im Urteil bestimmt worden ist.

² Das Gesuch wird der Gegenpartei zur Beantwortung innert der peremptorischen Frist von zehn Tagen zur Kenntnis gebracht. Dem Gesuch sowohl als der Antwort sind allfällige auf die Schätzung der unterbliebenen Leistung bezügliche Beweise beizulegen.

³ Nachdem der Präsident die allfällig angerufenen Beweise erhoben hat, schätzt er, wenn nötig unter Beiziehung von Sachverständigen, vorerst selbst die fragliche Leistung nach bestem Ermessen zuhanden der beiden Parteien.

⁴ Will eine Partei diese Schätzung nicht anerkennen, hat sie den Präsidenten innert der peremptorischen Frist von zehn Tagen hievon zu benachrichtigen, der sodann, ohne in Ausstand zu treten, die Akten beförderlich dem Gerichte vorlegt, das in der Regel ohne Vortritt der Parteien darüber entscheidet.

Art. 260

Kostentragung,
Folgen der
Remitenz

In allen in Artikel 258 und 259 dieses Gesetzes genannten Fällen wird der Renitente von der Vollziehungsbehörde in die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten verfällt und auf Grund von Artikel 292 des Strafgesetzbuches ¹⁾ dem Strafrichter überwiesen.

Art. 261

Ausserkantonale
Urteile

¹ Urteile ausserkantonaler schweizerischer Gerichte sind gleich bündnerischen zu vollziehen, wenn die zuständige ausserkantonale Behörde die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils bescheinigt.

² Der Gesuchsgegner kann aber die Einwendung erheben, das urteilende Gericht sei nicht zuständig gewesen, er sei nicht richtig vorgeladen worden oder nicht gesetzlich vertreten gewesen.

Art. 262²⁾

Ausländische
Urteile

¹ Der Bezirksgerichtspräsident ist zuständig, die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils festzustellen.

² Der Vollzug eines nicht auf eine Geldleistung lautenden Urteils richtet sich nach den Bestimmungen über das Befehlsverfahren.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

Art. 263¹⁾

Gegen Entscheide über Vollstreckbarkeit oder Vollzug eines Urteils kann, soweit nicht Bestimmungen von Staatsverträgen oder von Bundesrecht vorgehen, innert zehn Tagen seit Mitteilung beim Einzelrichter am Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden. Rechtsmittel

VII. Kostentarif, Rechnungswesen und Übergangsbestimmungen**Art. 264**

¹ Der Grosse Rat ist für den Erlass eines Kostentarifs zu diesem Gesetz und von Bestimmungen über das Rechnungswesen²⁾ zuständig. Kostentarif und Bestimmungen über das Rechnungswesen

² ³⁾Bei Verzicht auf ein vollständig begründetes Urteil (Art. 121 Abs. 2 bis 4) wird die Gebühr angemessen reduziert.

Art. 265⁴⁾**Art. 266**

¹ Nach der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk bestimmt die Regierung das Datum der Inkraftsetzung.⁵⁾ Inkraftsetzung, Aufhebung bisherigen Rechts

² Auf diesen Zeitpunkt sind diesem Gesetz widersprechende Erlasse, insbesondere die Zivilprozessordnung vom 20. Juni 1954,⁶⁾ aufgehoben.

³ Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, welche durch dieses Gesetz oder seine Anpassungs- und Ausführungserlasse aufgehoben werden, finden die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der mit ihm erlassenen Verordnungen Anwendung.

Art. 267

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig sind. Übergangsbestimmungen

² Dabei gelten folgende Ausnahmen und Einschränkungen:

1. Die Dauer der Fristen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufen, richtet sich nach bisherigem Recht.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4579; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ BR 320.070

³⁾ Einfügung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziff. 6, AGS 2006, KA 4579, am 1. April 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 1a

⁵⁾ Mit RB vom 9. Dezember 1985 auf den 1. Januar 1986 in Kraft gesetzt

⁶⁾ aRB 505

2. Die Zuständigkeit der Instanz, bei welcher ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig ist, beurteilt sich nach bisherigem Recht.
3. Für alle nach Inkrafttreten mitgeteilten Entscheide beurteilt sich die Zulässigkeit eines Rechtsmittels nach neuem Recht.
4. Die neuen Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege finden nur für jene Verfahren Anwendung, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig werden.

Art. 267a¹⁾

Übergangs-
bestimmungen
zur Teilrevision
vom 31. August
2006

¹ ²⁾Die Bestimmungen der Teilrevision vom 31. August 2006 hinsichtlich Zuständigkeit des Kantonsgerichts finden auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens rechtshängig sind.

² Die Bestimmungen hinsichtlich Begründungsverzicht finden nur für jene Verfahren Anwendung, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Teilrevision entschieden werden.

Art. 268

Änderung von
Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden Erlasse wie folgt abgeändert:

1. Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden (VGG) vom 9. April 1967³⁾
Art. 19 Abs. 1: Vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar herrschen Gerichtsferien. Während dieser Zeit stehen die Fristen still und dürfen keine richterlichen Prozesshandlungen vorgenommen werden.
Art. 39 Abs. 3: Zeugen können aufgrund besonderer Instruktionen auch vom Bezirksamt einvernommen werden.
Art. 49: mit Busse bis zu 5 000 Franken.
2. Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO) vom 8. Juni 1958⁴⁾
Art. 167 Abs. 4, letzter Satz: Für Unbemittelte finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die unentgeltliche Rechtspflege Anwendung.
3. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 5. März 1944⁵⁾

¹⁾ Einfügung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziff. 6, AGS 2006, KA 4579, am 1. April 2007 in Kraft getreten..

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 6, AGS 2006, KA 4579; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ BR 370.100

⁴⁾ BR 350.000

⁵⁾ BR 210.100

Art. 4 Abs. 3: Im übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das summarische Verfahren.

Art. 7: Für die Besitzesklage (Art. 927, 928)¹⁾ und die Gesuche um Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide, welche nicht der Territorialgemeinde gehören (Art. 699),²⁾ gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Befehlsverfahren.

Art. 13: Gestrichen.

Art. 103 Abs. 3: Gegen Anordnung der Schätzung und Ernennung der Sachverständigen ist der Weiterzug gemäss Artikel 5 dieses Gesetzes gegeben.

Art. 137 Abs. 4: Der Weiterzug gemäss Artikel 5 dieses Gesetzes ist gegeben.

¹⁾ SR 210

²⁾ SR 210

Anhang

Konkordanz-Tabelle

neue Fassung/alte Fassung	neue Fassung / alte Fassung	neue Fassung / alte Fassung
1 = 1	35 = 66	69 = 82
2 = 2	36 = —	70 = 83
3 = 3	37 = 51	71 = 84
4 = 8	38 = 52	72 = 85
5 = 9	39 = 53	73 = 86
6 = 18	40 = 54	74 = 87
7 = 19	41 = 55	75 = 88
8 = 20	42 = 56/61	76 = 89
9 = 22	43 = 56/61	77 = 90
10 = 23	44 = 57	78 = 91/92
11 = 23	45 = 58	79 = —
12 = 24	46 = 59	80 = 93/94
13 = 26	47 = 60	81 = 95
14 = 27	48 = 62	82 = 96
15 = 28	49 = 63	83 = 97
16 = 31	50 = 64	84 = 98
17 = 32	51 = 65	85 = 105
18 = 33	52 = 67	86 = 99
19 = 34	53 = 67	87 = 99/100
20 = 35	54 = 68	88 = 101
21 = 36	55 = 69	89 = 102
22 = 37	56 = 70	90 = 103
23 = 39	57 = 72	91 = —
24 = 40	58 = 71/73	92 = 104
25 = 42	59 = 74	93 = 105
26 = 41	60 = 75	94 = —
27 = 43	61 = 76	95 = 106
28 = 44	62 = 77	96 = 107
29 = 45	63 = 78	97 = 108
30 = 46	64 = 79	98 = 122
31 = 47	65 = 79	99 = 110
32 = 48	66 = 80	100 = 111
33 = 49	67 = 81	101 = 112
34 = 50	68 = 81	102 = 113

103	=	114	141	=	156	179	=	202
104	=	115	142	=	157	180	=	203
105	=	117	143	=	—	181	=	205
106	=	118	144	=	158	182	=	205
107	=	119/120	145	=	166	183	=	207
108	=	122/123	146	=	167	184	=	208
109	=	124	147	=	167	185	=	209/210
110	=	125	148	=	170/171	186	=	211
111	=	126	149	=	176	187	=	—
112	=	127	150	=	168	188	=	212
113	=	128	151	=	169	189	=	213
114	=	129	152	=	172	190	=	214
115	=	130	153	=	174	191	=	215
116	=	131	154	=	175	192	=	216
117	=	65	155	=	175	193	=	217
118	=	132	156	=	178/180	194	=	218
119	=	134	157	=	179	195	=	219
120	=	135	158	=	132/178	196	=	220
121	=	136	159	=	182	197	=	221
122	=	137	160	=	183	198	=	222
123	=	138	161	=	184	199	=	223
124	=	139	162	=	185	200	=	224
125	=	140	163	=	186	201	=	225/233
126	=	141	164	=	187	202	=	226
127	=	142	165	=	188	203	=	227
128	=	143	166	=	189	204	=	228
129	=	144	167	=	190	205	=	229
130	=	145	168	=	191	206	=	230
131	=	146	169	=	192	207	=	231/232
132	=	147	170	=	193			/234
133	=	148	171	=	194	208	=	235
134	=	149	172	=	195	209	=	237
135	=	150	173	=	196/197	210	=	238
136	=	151	174	=	196	211	=	239
137	=	152	175	=	196	212	=	240
138	=	153	176	=	—	213	=	241
139	=	154	177	=	200	214	=	242
140	=	155	178	=	201	215	=	243

216	=	244	234	=	263	252	=	282
217	=	245	235	=	264	253	=	283
218	=	246	236	=	265	254	=	284
219	=	247/248	237	=	267	255	=	285
220	=	249	238	=	268	256	=	286
221	=	250	239	=	269	257	=	—
222	=	251	240	=	270	258	=	287
223	=	253	241	=	271	259	=	288
224	=	—	242	=	272	260	=	289
225	=	254	243	=	273	261	=	290
226	=	255	244	=	274	262	=	291
227	=	256	245	=	275	263	=	292
228	=	257	246	=	276	264	=	293
229	=	258	247	=	277	265	=	294
230	=	259	248	=	278	266	=	296
231	=	260	249	=	279	267	=	297
232	=	261	250	=	280	268	=	—
233	=	262	251	=	281			

Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat vom 28. Oktober 1971 über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche

Gestützt auf Art. 2 Ziff. 2 der Kantonsverfassung ¹⁾

vom Volk beschlossen am 2. März 1975 ²⁾

Art. 1

Der Kanton Graubünden tritt dem Konkordat vom 28. Oktober 1971 über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche ³⁾ bei.

Art. 2 ⁴⁾

Art. 3

Der Beitritt des Kantons Graubünden wird mit der Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze rechtskräftig. ⁵⁾

¹⁾ In der neuen KV Art. 16 und 17; BR 110.100

²⁾ B vom 4. Juni 1974, 127; GRB 1974/75, 189

³⁾ BR 220.310

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Gesetz über die Anpassung von Beitrittsbeschlüssen und -bestimmungen zu Konkordaten und Vereinbarungen an die Kantonsverfassung vom 18. Juni 2005 AGS 2005, KA_2052 und KA_3268; am 1. November 2005 in Kraft getreten

⁵⁾ Publiziert am 8. September 1975, AS 1541

Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen

Gestützt auf Art. 2 Ziff. 2 der Kantonsverfassung¹⁾

vom Volk beschlossen am 14. Juni 1987

1. Der Kanton Graubünden tritt dem Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen vom 10. März 1977²⁾ bei.
2. Als Vollstreckungsbehörde im Sinne von Artikel 4 des Konkordates wird das Kreisamt bezeichnet.
3. ...³⁾
4. Der Beitritt des Kantons Graubünden wird mit der Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze⁴⁾ rechtskräftig.

¹⁾ In der neuen KV Art. 16 und 17; BR 110.100

²⁾ SR 276; BR 320.035

³⁾ Aufgehoben gemäss Gesetz über die Anpassung von Beitrittsbeschlüssen und -bestimmungen zu Konkordaten und Vereinbarungen an die Kantonsverfassung; AGS 2005, KA_2052 und KA_3268; am 1. November 2005 in Kraft getreten

⁴⁾ Publiziert in der AS 1988, 162

Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit

Gestützt auf Art. 2 Ziff. 2 der Kantonsverfassung¹⁾

vom Volke beschlossen am 2. März 1975²⁾

Art. 1

Der Kanton Graubünden tritt dem Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit³⁾ bei.

Art. 2⁴⁾

Art. 3

Die Regierung ist ermächtigt, dem Vorstand der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren den Beitritt zum Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 zu erklären⁵⁾ und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens im Kanton Graubünden zu bestimmen.⁶⁾

¹⁾ In der neuen KV Art. 16 und 17; BR 110.100

²⁾ B vom 4. Juni 1974, 137; GRP 1974/75, 161

³⁾ BR 320.060

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Gesetz über die Anpassung von Beitrittsbeschlüssen und -bestimmungen zu Konkordaten und Vereinbarungen an die Kantonsverfassung; AGS 2005, KA_2052 und KA_3268; am 1. November 2005 in Kraft getreten

⁵⁾ Beitrittserklärung: RB vom 17. März 1975

⁶⁾ Mit RB vom 17. März 1975 auf den 1. Mai 1975 in Kraft gesetzt

Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen

Gestützt auf Art. 2 Ziffer 2 der Kantonsverfassung ¹⁾

vom Volk beschlossen am 28. Mai 1978 ²⁾

Art. 1

Der Kanton Graubünden tritt dem Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen vom 26. April 1974 und 8./9. November 1974 ³⁾ bei.

Art. 2 ⁴⁾

Zuständige Behörde für den Kanton Graubünden ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter am Kantonsgericht.

Art. 3

Der Beitritt des Kantons Graubünden wird mit der Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze rechtskräftig. ⁵⁾

¹⁾ In der neuen KV Art. 16 und 17; BR 110.100

²⁾ B vom 28. Dezember 1977, 234; GRP 1977/78, 595

³⁾ BR 320.067

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 7, AGS 2006, KA 4579; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁵⁾ Am 18. Juli 1978 veröffentlicht

Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten

Nach den Beschlüssen der Delegiertenkonferenz vom 10. Dezember 1901 abgeschlossen zwischen den Kantonen Zürich, Luzern, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., St. Gallen, Aargau, Waadt, Neuenburg und Genf¹⁾

Vom Bundesrat genehmigt am 5./20. November 1903

Art. 1

Der Schweizerbürger, der als Partei oder Intervenient im Zivilprozess in einem dem Konkordat beigetretenen Kantone vor Gericht auftritt, kann, wenn er in einem anderen der dem Konkordat beigetretenen Kantone seinen Wohnsitz hat, deswegen, weil er in dem Kanton, in welchem der Prozess geführt wird, keinen Wohnsitz hat, zu keinerlei Kostenversicherung gehalten werden; ebenso darf das Verlangen, einen für die Prozesskosten haftenden Vertreter zu stellen, aus diesem Grunde nicht gegen eine solche Prozesspartei oder einen solchen Intervenienten gestellt werden.

Art. 2

Diese Vorschriften finden ebenfalls Anwendung auf Schweizerbürger, welche in einem auswärtigen Staate wohnen, der der internationalen Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 14. November 1896²⁾ beigetreten ist, und welche in einem der dem Konkordat beigetretenen Kantone in einer der in Artikel 1 bezeichneten Eigenschaft vor Gericht auftreten.

¹⁾ Beitritt des Kantons Graubünden in der Volksabstimmung vom 28. Februar 1904 beschlossen (keine B; GRP Mai 1902, 15, 16), in Kraft getreten am 23. März 1904. Dem Konkordat sind ferner beigetreten die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf. Inkrafttreten dieser Beitritte siehe SR 273.2

²⁾ Nummehr internationale Übereinkunft vom 17. Juli 1905 und vom 1. März 1954, SR 0.274.11 bzw. 0.274.12

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ¹⁾

Vom Volke angenommen am 12. Juni 1994 ²⁾

A. *Gerichtsbehörden*

Art. 1

Wo dieses Gesetz Begriffe verwendet, die nur das männliche Geschlecht erwähnen, gelten diese für beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt. Bezeichnungen

Art. 2 ³⁾

Soweit dieses Gesetz nichts Besonderes anordnet, gilt die Zivilprozessordnung ⁴⁾, und es werden die vom Zivilgesetzbuch und vom Partnerschaftsgesetz ⁵⁾ dem Richter zum Entscheid zugewiesenen Streitsachen im ordentlichen Verfahren beurteilt. 1. Ordentliches
Verfahren
1. Allgemeiner
Grundsatz

Art. 3

¹⁾ Das Bezirksgericht ist ohne Rücksicht auf den Streitwert insbesondere in folgenden Streitsachen zuständig: 2. Zuständigkeit
des Bezirksge-
richtes

1. ⁷⁾ Art. 28, 28a, 28b Schutz der Persönlichkeit;
2. Art. 30 Abs. 3, Anfechtung von Namensänderungen;
3. Art. 42 Abs. 1, Bereinigungsklage;
4. Art. 57, 78 und 88 Abs. 2, Auflösung einer juristischen Person;
5. Art. 105 bis 108, Ungültigkeit der Ehe;
- 5a. ¹⁾ Art. 9, 10 PartG, Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft;

¹⁾ Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

²⁾ B vom 2. November 1992, 545 und 24. Mai 1993, 175; GRP 1992/93, 812; GRP 1993/94, 286 (1. Lesung), 560 (2. Lesung)

³⁾ Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 4, AGS 2006, KA 4883; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ BR 320.000

⁵⁾ SR 211.231

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; B vom 6. Juli 1999, 289; GRP 1999/2000, 433

⁷⁾ Fassung gemäss Artikel 49 Ziffer 1 Justizvollzugsgesetz; BR 350.500; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

6. Art. 112, Scheidung auf gemeinsames Begehren bei Teileinigung;
- 6a. ²⁾Art. 29 Abs. 3 PartG, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei Teileinigung;
7. Art. 114, 115, Scheidung auf Klage;
- 7a. ³⁾Art. 30 PartG, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf Klage;
8. Art. 129, 134, Abänderungsklage;
9. Art. 194, 205 Abs. 2 und 251, güterrechtliche Auseinandersetzung;
- 9a. ⁴⁾Art. 24 PartG, Zuweisung von Miteigentum;
10. Art. 220, Einforderung von Vermögenswerten, die der Hinzurechnung (Art. 208) unterliegen;
12. Art. 219, 612a, Zuweisung der Familienwohnung oder Hausratsgegenstände;
13. Art. 256, 258, Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes;
14. Art. 259 Abs. 2 und 3, Art. 260a, Anfechtung der Anerkennung;
15. Art. 261, 295, Vaterschaftsklage, Ansprüche der unverheirateten Mutter;
16. Art. 269, 269a, Anfechtung der Adoption;
17. Art. 279, 329, Unterhalts- und Unterstützungsklage;
18. Art. 286 Abs. 2, Abänderung des Unterhaltsbeitrages.

²⁾ Sachurteile in den hier aufgeführten Streitsachen unterliegen der Berufung an das Kantonsgericht.

Art. 4 ⁵⁾

Bei Ehe-, eingetragenen Partnerschafts-, Vaterschafts- und Unterhaltssachen sowie bei der Anfechtung der Adoption (Art. 3 Ziff. 5-8 und Ziff. 13-18 dieses Gesetzes) stellt der Richter von Amtes wegen den Sachverhalt fest. Nötigenfalls dehnt er die Beweisaufnahme auch auf nicht behauptete Tatsachen aus und macht von allen zur Abklärung des Sachverhaltes erforderlichen Beweismitteln Gebrauch.

¹⁾ Einfügung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 4, AGS 2006, KA 4883; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Einfügung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 4, AGS 2006, KA 4883; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Einfügung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 4, AGS 2006, KA 4883; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Einfügung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 4, AGS 2006, KA 4883; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 4, AGS 2006, KA 4884; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

Art. 5¹⁾

¹ Das gemeinsame Scheidungsbegehren ist ohne vorausgehendes Vermittlungsverfahren direkt beim Bezirksgerichtspräsidenten schriftlich einzureichen.

² Er prüft nach Eingang des Begehrens die eingereichten Unterlagen. Sind Begehren oder Unterlagen unklar oder unvollständig, werden die Parteien unverzüglich und in der Regel vor der ersten Anhörung aufgefordert, sie zu ergänzen.

³ Die Klage auf Scheidung oder auf Abänderung eines Scheidungsurteils ist mit dem Vermittlungsbegehren gemäss Artikel 64 ZPO ²⁾ einzuleiten.

4. Scheidungsverfahren
a) Rechtshängigkeit, Einleitung

Art. 5a³⁾

Liegen die erforderlichen Unterlagen vor, sind die Kinder nötigenfalls angehört worden, und ist die erste Anhörung der Parteien vollständig abgeschlossen, wird dies in einer prozessleitenden Verfügung festgehalten und der Beginn der zweimonatigen Bedenkfrist im Sinne von Artikel 111 Absatz 2 angesetzt.

b) bei umfassender Einigung

Art. 5b⁴⁾

¹ Ist die erste Anhörung vollständig abgeschlossen, wird den Parteien eine Frist angesetzt, innert welcher sie über die Scheidungsfolgen, über die sie sich nicht einigen konnten, ihre Anträge und die dazugehörigen erforderlichen tatsächlichen Behauptungen und Beweisbegehren anbringen können.

² Können sich die Parteien nach Abschluss des Beweisverfahrens nicht umfassend über die Nebenfolgen einigen, wird das Verfahren dem Bezirksgericht zur Durchführung der Hauptverhandlung und Entscheidung überwiesen.

c) bei Teileinigung

Art. 5c⁵⁾

Fehlen die Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren, setzt der Bezirksgerichtspräsident den Parteien gemäss Artikel 113 eine Frist, um ohne Vermittlungsverfahren Klage beim Bezirksgericht einzureichen.

d) Wechsel zur Scheidung auf Klage

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3

²⁾ BR 320.000

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3

⁴⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3

⁵⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3

Art. 5d¹⁾

e) neue Anträge

¹ Neue Anträge im Sinne von Artikel 138 Absatz 1 sind im erstinstanzlichen Verfahren zulässig, müssen aber innert der gemäss Artikel 98 Ziffer 1 ZPO ²⁾ angesetzten Frist geltend gemacht werden. Andernfalls kann die Gegenpartei die Verschiebung der Hauptverhandlung unter Kostenfolge beantragen.

² In der oberen kantonalen Instanz sind die Anträge mit der Berufungserklärung beziehungsweise innert der Frist für die Anschlussberufung gemäss den Artikeln 219 und 220 ZPO zu stellen und kurz zu begründen.

Art. 5e³⁾

f) Kinder

¹ Werden Kinder im Sinne von Artikel 144 Absatz 2 persönlich angehört, sind die Eltern und ein allfälliger Vertreter der Kinder in geeigneter Weise über das Ergebnis zu informieren.

² Der Bezirksgerichtspräsident ordnet die Vertretung des Kindes im Sinne von Artikel 146 an.

³ Die Vormundschaftsbehörde legt die Entschädigung für die Vertretung des Kindes gemäss Artikel 147 fest. Verfahren und Rechtsmittelordnung richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über den Kinderschutz.

Art. 5f⁴⁾

g) Rechtsmittel bei Wechsel zur Klage

Die prozesserledigende Verfügung im Sinne von Artikel 5c dieses Gesetzes kann mit Rekurs gemäss Artikel 12 dieses Gesetzes beim Einzelrichter am Kantonsgericht angefochten werden.

Art. 5g⁵⁾

h) bei umfassender Einigung

Prozesserledigende Sach- und Prozessentscheide des Bezirksgerichtspräsidenten können mit Rekurs gemäss Artikel 12 dieses Gesetzes beim Einzelrichter am Kantonsgericht angefochten werden.

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3

²⁾ BR 320.000

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 3, AGS 2006, KA 4571; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁵⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 3, AGS 2006, KA 4571; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 5h¹⁾

Prozesserledigende Sachurteile der Bezirksgerichte können mit Berufung gemäss Artikel 218 ff. ZPO²⁾ beim Kantonsgericht angefochten werden.

i) bei Teil-einigung oder Scheidung auf Klage

Art. 5i³⁾

Die Bestimmungen des Scheidungsverfahrens sind sinngemäss anwendbar.

5. Auflösungsverfahren der eingetragenen Partnerschaft

Art. 6⁴⁾

¹ Das Bezirksgericht ist zuständig für die Durchführung des Verschollenheitsverfahrens gemäss Artikel 35.

II. Freiwillige Gerichtsbarkeit
1. Das Bezirksgericht

² Der Bezirksgerichtspräsident macht nötigenfalls das zuständige Kreisamt auf die in den Artikeln 546 und 548 vorgesehenen Massnahmen aufmerksam.

³ Zur Einreichung des Gesuches um Verschollenerklärung gemäss Artikel 550 sind zuständig das Kreisamt, die Vormundschaftsbehörde und der Gemeindevorstand der Wohnsitz- oder Heimatgemeinde.

Art. 7⁵⁾

Der Bezirksgerichtsausschuss ist zuständig:

2. Der Bezirksgerichtsausschuss

1. Art. 94 Abs. 2, Zustimmung zur Eheschliessung;

1a. ⁶⁾Art. 3 Abs. 2 PartG, Zustimmung zur Eintragung der Partnerschaft;

2. Art. 268, Entscheidung über die Adoption.

Art. 8

¹ Der Bezirksgerichtspräsident ist im Personen- und Familienrecht zuständig, insbesondere:

3. Der Bezirksgerichtspräsident

1. Art. 28c ff., Schutz der Persönlichkeit und vorsorgliche Massnahmen;

2. Art. 28 1, Recht auf Gegendarstellung;

3. Art. 36 Abs. 2, Aufforderung zu Meldungen im Verschollenheitsverfahren;

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3

²⁾ BR 320.000

³⁾ Einfügung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 4, AGS 2006, KA 4884; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3

⁶⁾ Einfügung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 4, AGS 2006, KA 4884; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

4. ¹⁾Art. 111, Scheidung auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung;
- 4a. ²⁾Art. 29 Abs. 1 und 2 PartG, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung;
5. ³⁾Art. 124 Abs. 2, Sicherstellung;
6. ⁴⁾Art. 132, 291, Anweisung an die Schuldner und Sicherstellung;
7. ⁵⁾Art. 137, vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren; der Weiterzug richtet sich nach Art. 237 ZPO ⁶⁾;
8. Art. 166 Abs. 2 Ziff. 1, Erweiterung der Vertretungsbefugnis eines Ehegatten;
- 8a. ⁷⁾Art. 15 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 PartG, Erweiterung oder Entzug der Vertretungsbefugnis eines eingetragenen Partners;
9. Art. 169 Abs. 2, Ermächtigung eines Ehegatten zur Beendigung oder Beschränkung der Rechte an der Familienwohnung;
- 9a. ⁸⁾Art. 14 Abs. 2 PartG, Ermächtigung eines eingetragenen Partners zur Beendigung oder Beschränkung der Rechte an der gemeinsamen Wohnung;
10. Art. 170 Abs. 2, Durchsetzung der Auskunftspflicht unter Ehegatten;
- 10a. ⁹⁾Art. 16 Abs. 2 PartG, Durchsetzung der Auskunftspflicht unter eingetragenen Partnern;
11. Art. 172 bis 180, Schutz der ehelichen Gemeinschaft;
- 11a. ¹⁰⁾Art. 13 Abs. 2 und 3 PartG, Festlegung des Unterhalts, Anweisungen an den Schuldner;

1) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3

2) Einfügung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 4, AGS 2006, KA 4884; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

3) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3

4) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3

5) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3

6) BR 320.000

7) Einfügung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 4, AGS 2006, KA 4884; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

8) Einfügung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 4, AGS 2006, KA 4884; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

9) Einfügung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 4, AGS 2006, KA 4884; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

10) Einfügung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 4, AGS 2006, KA 4884; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

- 11b. ¹⁾Art. 17 Abs. 2 und 4 PartG, Aufhebung des Zusammenlebens;
- 11c. ²⁾Art. 22 PartG, Beschränkung der Verfügungsbefugnis eines eingetragenen Partners;
12. Art. 185, 189, Anordnung der Gütertrennung auf Begehren eines Ehegatten oder der Aufsichtsbehörde in Betreibungssachen;
13. Art. 187 Abs. 2, 191 Abs. 1, Wiederherstellung des früheren Güterstandes bzw. der Gütergemeinschaft;
14. ³⁾Art. 195a, Art. 20 PartG, Anordnung der Aufnahme eines Inventars;
15. Art. 203 Abs. 2, 218, 235 Abs. 2, 250 Abs. 2, 11 SchlI/ZGB ⁴⁾, Einräumung von Zahlungsfristen; bei hängigen Verfahren betreffend die güterrechtliche Auseinandersetzung oder den Bestand der Schuld bleibt die Zuständigkeit des ordentlichen Richters vorbehalten;
- 15a. ⁵⁾Art. 23 PartG, Einräumung von Zahlungsfristen; bei hängigen Verfahren betreffend Zuweisung von Miteigentum oder den Bestand der Schuld bleibt die Zuständigkeit des ordentlichen Richters vorbehalten;
16. Art. 230, Ermächtigung eines Ehegatten zur Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft;
17. Art. 284, vorsorgliche Massnahmen im Unterhaltsprozess; Art. 237 ZPO ⁶⁾ ist anwendbar;
18. ⁷⁾Art. 286 Abs. 3; Unterhaltsbeitrag bei ausserordentlichen Bedürfnissen;
19. Art. 292, Sicherstellung des künftigen Unterhalts;
20. Art. 410 Abs. 2, Fristansetzung bei Geschäften Bevormundeter.

² ⁸⁾Der Bezirksgerichtspräsident beurteilt Weiterzüge gegen die sofortige Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 61 bis 63 dieses Gesetzes.

¹⁾ Einfügung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 4, AGS 2006, KA 4884; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Einfügung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 4, AGS 2006, KA 4884; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 4, AGS 2006, KA 4884; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ SR 210

⁵⁾ Einfügung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 4, AGS 2006, KA 4884; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

⁶⁾ BR 320.000

⁷⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3

⁸⁾ Einfügung gemäss Artikel 49 Ziffer 1 Justizvollzugsgesetz; BR 350.500; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

4. Der Kreispräsident

Art. 9¹⁾

Der Kreispräsident ist, andere Bestimmungen vorbehalten, im Erb- und Sachenrecht zuständig, insbesondere:

1. Art. 490, Aufnahme eines Inventars bei Nacherbeneinsetzung;
2. Art. 504, 505, Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen;
3. Art. 507 Abs. 1 und 2, Niederlegung und Protokollierung mündlicher letztwilliger Verfügungen;
4. Art. 517, Mitteilung der Ernennung zum Willensvollstrecker;
5. Art. 551 bis 559, Sicherung des Erbganges, Ausstellung der Erbscheinigung auch für gesetzliche Erben;
6. Art. 570, 574 bis 576, Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung weiterer Massnahmen;
7. Art. 580 bis 592, öffentliches Inventar;
8. Art. 594 Abs. 2, Sicherstellung des Vermächtnisnehmers;
9. Art. 595, amtliche Liquidation;
10. Art. 602 Abs. 2 und 3, Ernennung eines Erbenvertreters;
11. Art. 604, Verschiebung der Teilung; Sicherstellung der Miterben;
12. Art. 609, Mitwirkung bei der Erbteilung;
13. Art. 611 Abs. 2, Losbildung;
14. Art. 612 Abs. 3, Steigerungsanordnung;
15. Art. 613, Verfügung betreffend besondere Gegenstände bei der Erbteilung;
16. Art. 647 Abs. 2 Ziff. 1, Anordnung notwendiger Verwaltungshandlungen auf Begehren eines Miteigentümers;
17. Art. 662 Abs. 3, amtliche Auskündigung und Anordnung der Grundbucheintragung aufgrund ausserordentlicher Ersitzung;
18. Art. 669, Abgrenzungspflicht;
19. Art. 712c Abs. 3, Entscheid über Einsprachen gegen Verfügungen über eine Stockwerkeinheit;
20. Art. 712i Abs. 2 und 3, vorläufige Eintragung des Pfandrechtes der Stockwerkeigentümergeinschaft;
21. Art. 712q und 712r, Ernennung und Abberufung des Verwalters bei Stockwerkeigentum;
22. Art. 760, Sicherstellung bei Nutzniessung;
23. Art. 762, Entzug des Nutzniessungsgegenstandes;
24. Art. 763, Anordnung der Inventaraufnahme;
25. Art. 808 Abs. 1 und 2, 809 bis 811, Sicherung des Grundpfandgläubigers;
26. Art. 833, 834, 852, Verlegung der Pfandhaft;

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)

- 27. Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3, 839, vorläufige Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes;
- 28. Art. 860 Abs. 3, Verfügung betreffend Stellvertretung im Pfandtitel;
- 29. Art. 861, Zahlungen des Grundpfandschuldners;
- 30. Art. 864, 870, 871, Kraftloserklärung von Pfandtiteln;
- 31. Art. 966 Abs. 2, vorläufige Eintragung.

Art. 10

¹ Für die freiwillige Gerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des summarischen Verfahrens (Art. 137 ff. ZPO) ¹⁾ sinngemäss, wobei der Richter eine Hauptverhandlung und das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen kann.

5. Verfahren
a) Vor erster Instanz

² Im Verfahren auf Anordnung der Gegendarstellung (Art. 8 Ziff. 2 dieses Gesetzes) darf der Gesuchsteller zu keiner Sicherheitsleistung verpflichtet werden.

Art. 11 ²⁾

Gegen Entscheide des Bezirksgerichtes im Verschollenheitsverfahren gemäss Artikel 6 dieses Gesetzes und des Bezirksgerichtsausschusses über die Zustimmung zur Eheschliessung gemäss Artikel 7 Ziffer 1 dieses Gesetzes sowie die Zustimmung zur Eintragung der Partnerschaft gemäss Artikel 7 Ziffer 1a dieses Gesetzes kann die Berufung gemäss Artikel 64 dieses Gesetzes an das Kantonsgericht ergriffen werden.

b) Weiterzug von Entscheiden des Bezirksgerichtes und des Bezirksgerichtsausschusses

Art. 12 ³⁾

¹ Die Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten und des Kreispräsidenten können, wenn im vorliegenden Gesetz nichts anderes angeordnet ist, innert zwanzig Tagen durch schriftlich begründeten Rekurs beim Einzelrichter am Kantonsgericht angefochten werden.

c) Weiterzug von Entscheiden des Bezirksgerichtspräsidenten und des Kreispräsidenten

² Der Einzelrichter kann dem Rekurs auf Antrag oder von Amtes wegen aufschiebende Wirkung erteilen, von Amtes wegen Erhebungen vornehmen und eine Parteiverhandlung durchführen.

³ Im übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Beschwerde wegen Gesetzesverletzung (Art. 232 ff. ZPO) sinngemäss. Hingegen ist der Einzelrichter in der Beweiswürdigung frei.

¹⁾ BR 320.000

²⁾ Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 4, AGS 2006, KA 4884; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 3, AGS 2006, KA 4571; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 14

2. Der Gemeindevorstand

¹ Der Gemeindevorstand ist für den Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide auf Gemeindegebiet (Art. 699) zuständig. Gegen die Anordnung solcher Verbote kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

² Der Gemeindevorstand des Wohnsitzes oder des Heimatortes ist zuständig für:

1. ²⁾ Art. 106 Abs. 1, Klage auf Ungültigkeit der Ehe;
2. ³⁾ Art. 9 Abs. 2 PartG, Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft;
3. Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3, 260a Abs. 1, Anfechtung einer Anerkennung;
4. ⁴⁾ Art. 550, amtliches Begehren um Verschollenerklärung gemäss Art. 6 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes.

³ Der Gemeindevorstand des letzten Wohnsitzes des Beklagten ist zuständige Behörde bei Vaterschaftsklagen gemäss Artikel 261 Absatz 2.

⁴ ⁵⁾ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person ist für die Inkassohilfe gemäss Artikel 131 Absatz 1 zuständig.

⁵ ⁶⁾ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle nimmt die Meldung über Todesfälle von am Wohnort verstorbenen Personen entgegen und teilt sie unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt mit.

⁶ ⁷⁾ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am letzten Wohnsitz einer Person bringt die ihr mitgeteilten Todesfälle unverzüglich dem Kreispräsidenten und der kantonalen Steuerverwaltung zur Kenntnis.

1) Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3311, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

2) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3

3) Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 4, AGS 2006, KA 4885; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

4) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3

5) Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3

6) Einfügung gemäss GRB vom 20. Oktober 2004, B vom 29. Juni 2004, 1027; GRP 2004/2005, 606; Die Referendumsfrist ist am 26. Januar 2005 unbenutzt abgelaufen. Mit RB vom 1. Februar 2005 rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

7) Einfügung gemäss GRB vom 20. Oktober 2004, B vom 29. Juni 2004, 1027; GRP 2004/2005, 606; Die Referendumsfrist ist am 26. Januar 2005 unbenutzt abgelaufen. Mit RB vom 1. Februar 2005 rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

Art. 15

¹ Die Regierung ist in folgenden Fällen zuständig:

3. Die Regierung

1. Art. 30 Abs. 1, Bewilligung von Namensänderungen;¹⁾
2. Art. 57 Abs. 3, 78 und 89 Abs. 1, Klage auf Aufhebung einer juristischen Person;
3. ²⁾Art. 106 Abs. 1, Klage auf Ungültigerklärung der Ehe;³⁾
4. ⁴⁾Art. 9 Abs. 2 PartG, Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft;⁵⁾
5. Art. 882, Überwachung der Auslösung von Gülden;
6. Art. 885, Ermächtigung zur Annahme von Viehverpfändungen;
7. Art. 907, Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes;
8. Art. 43 Abs. 2 und 3 IPRG ⁶⁾, Bewilligung zur Eheschliessung von Ausländern.⁷⁾

² Die Regierung ist berechtigt, Geschäfte der erwähnten Art einzelnen Departementen zur Erledigung zuzuweisen.

^{3 8)}Gegen Entscheide der Regierung gemäss Absatz 1 Ziffern 1 und 5–8 kann die Berufung gemäss Artikel 64 dieses Gesetzes an das Kantonsgericht erhoben werden. Dasselbe gilt für Entscheide der Departemente, soweit das Bundesrecht nicht eine andere Instanz vorsieht.

¹⁾ Mit Art. 3 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340 wird die Befugnis zur Bewilligung von Namensänderungen an das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht delegiert; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 4, AGS 2006, KA 4885; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Mit Art. 3 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340 wird die Befugnis zur Klage auf Ungültigerklärung der Ehe an das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht delegiert; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 4, AGS 2006, KA 4885; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

⁵⁾ Mit Art. 3 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340 wird die Befugnis zur Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft an das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht delegiert; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

⁶⁾ SR 291

⁷⁾ Mit Art. 3 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340 wird die Befugnis zur Bewilligung zur Eheschliessung von Ausländern an das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht delegiert; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

⁸⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3

Art. 16

II. Verfahren

¹ ¹⁾Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

² ... ²⁾

³ ³⁾Entscheide der Regierung, der kantonalen Departemente und anderer kantonomer Instanzen auf dem Gebiete des Zivilrechtes können mit Berufung gemäss Artikel 64 an das Kantonsgericht weitergezogen werden, wenn nach übergeordnetem Recht eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein kantonales Gericht erforderlich ist.

Art. 20d⁴⁾

V. Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide und Verfügungen des Amtes kann beim Departement Beschwerde geführt werden.

² Entscheide und Verfügungen des Departementes können mit Berufung gemäss Artikel 64 an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

Art. 25a⁵⁾⁶⁾VI. Rechtsmittel

¹ ⁷⁾Verfügungen der Aufsichts- und Umwandlungsbehörde können gestützt auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ⁸⁾ an das vorgeetzte Departement weitergezogen werden.

² ⁹⁾Entscheide des Departements können gestützt auf Artikel 64 an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3311, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3311, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 3

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 20. Oktober 2004, B vom 29. Juni 2004, 1027; GRP 2004/2005, 606; Die Referendumsfrist ist am 26. Januar 2005 unbenutzt abgelaufen. Mit RB vom 1. Februar 2005 rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 25. Juni 1995; siehe FN zu Art. 16

⁶⁾ Neue Numerierung gemäss GRB vom 31. August 2006; B vom 24. April 2006, 5; GRP 2006/2007, 205; Die Referendumsfrist ist am 6. Dezember 2006 unbenutzt abgelaufen. Mit RB vom 22. Mai 2007 auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt.

⁷⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. Oktober 2007; B vom 26. Juni 2007, 355; GRP 2007/2008, 225; mit RB vom 5. Februar 2008 rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁸⁾ BR 370.100

⁹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 22. Oktober 2007; B vom 26. Juni 2007, 355; GRP 2007/2008, 225; mit RB vom 5. Februar 2008 rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Art. 36¹ ... ¹⁾

² Das kantonale Sozialamt oder der regionale Sozialdienst beziehungsweise, wo ein solcher besteht, der kommunale Sozialdienst erstatten der zuständigen Vormundschaftsbehörde und dem Bezirksgerichtsausschuss als vormundschaftlicher Aufsichtsbehörde die für die Adoption erforderlichen Berichte.

³ ... ²⁾

I. Adoption
1. Aufgabe der
Sozialdienste

Art. 37

Für das Verfahren vor Bezirksgerichtsausschuss gelten die Vorschriften über das Verfahren vor den vormundschaftlichen Behörden sinngemäss.

Art. 38

Der Entscheid kann durch Berufung gemäss Artikel 64 dieses Gesetzes an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

Art. 42

¹ Der Bezirksgerichtsausschuss ist als erstinstanzliche Aufsichtsbehörde in den Fällen zuständig, in denen das Bundesrecht die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde vorsieht oder ihr die Entscheidung überträgt.

² Das Kantonsgericht ist die zweitinstanzliche Aufsichtsbehörde. Es übt die Aufsicht über das gesamte Vormundschaftswesen aus.

I. Aufsichts-
behörden

Art. 55

¹ Jede Einweisungsinstanz hat der betroffenen Person, wenn ihr Zustand es erlaubt, die Gründe der Massnahme zu erläutern und ihr in jedem Fall schriftlich mitzuteilen, dass dagegen innert 10 Tagen Beschwerde an den Bezirksgerichtsausschuss erhoben werden kann.

² Wird die Einweisung durch den Vormund verfügt (Art. 405a Abs. 1 und 406 Abs. 2), so ist ausserdem die zuständige Vormundschaftsbehörde unmittelbar nach der Einweisung zu informieren.

³ Für den Vollzug kann nötigenfalls polizeiliche Hilfe beansprucht werden.

b) Verfahren

¹⁾ Aufgehoben gemäss Art. 22 Pflegekindergesetz, BR 219.050; am 1. Juli 2007 in Kraft getreten

²⁾ Aufgehoben gemäss Art. 22 Pflegekindergesetz, BR 219.050; am 1. Juli 2007 in Kraft getreten

Art. 60

II. Verfahren vor dem Bezirksgerichtsausschuss
1. Der Bezirksgerichtsausschuss als erste Instanz

¹ Wo das Bundesrecht die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde vorsieht oder ihr die Entscheidung überträgt, gelten für das Verfahren vor Bezirksgerichtsausschuss die Vorschriften für das Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde sinngemäss.

² Der Bezirksgerichtsausschuss entscheidet, nachdem der Vormundschaftspräsident oder die Vormundschaftsbehörde die erforderlichen Abklärungen getroffen haben und diese einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

³ Wird dem Antrag der Vormundschaftsbehörde entsprochen, sind die Kosten in der Regel dem Betroffenen aufzuerlegen; wird er abgelehnt, gehen sie zu Lasten der Gerichtskasse.

Art. 61

2. Der Bezirksgerichtsausschuss als Beschwerdeinstanz
a) Beschwerde

¹ Gegen Entscheide der Vormundschaftsbehörde kann innert zehn Tagen seit schriftlicher Mitteilung Beschwerde beim Bezirksgerichtsausschuss erhoben werden.

² Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen, und es ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Neue Tatsachen und neue Beweismittel sind zulässig.

³ Es ist keine Vertröstung zu leisten.

⁴ Der Bezirksgerichtspräsident kann der Beschwerde auf Gesuch oder von Amtes wegen aufschiebende Wirkung erteilen.

Art. 63

c) Entscheid

¹ Der Entscheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Wenn der Bezirksgerichtsausschuss die Erwägungen der Vormundschaftsbehörde teilt, genügt es, auf diese zu verweisen.

² Wird die Beschwerde abgewiesen, sind die Kosten des Verfahrens in der Regel dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Wird die Beschwerde gutgeheissen, gehen die Kosten zu Lasten der Gerichtskasse. Dem Beschwerdeführer können die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er durch grobfahrlässiges Verhalten unnötige Kosten verursacht hat.

³ Bedürftigen Personen können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 64

III. Weiterzug an das Kantonsgericht

¹ Gegen Entscheide des Bezirksgerichtsausschusses kann die Berufung an das Kantonsgericht erhoben werden. Sie ist schriftlich und unter Beilage des angefochtenen Entscheides innert 20 Tagen beim Kantonsgericht einzureichen. In der Berufungsschrift ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Änderungen beantragt werden.

² Neue Tatsachen und Beweismittel sind zulässig.

³ ¹⁾Der Vorsitzende kann der Berufung auf Gesuch oder von Amtes wegen aufschiebende Wirkung erteilen.

⁴ Im übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Berufung gemäss Artikel 218 ff. ZPO. ²⁾

Art. 69

¹ Die Kreispräsidenten sind verpflichtet, letztwillige Verfügungen und Erbverträge zur Aufbewahrung entgegenzunehmen, wenn der Erblasser in einer Gemeinde des Kreises wohnt oder bei fehlendem schweizerischem Wohnsitz dort seine Heimatangehörigkeit gemäss Artikel 22 Absatz 3 hat.

II. Hinterlegung und Eröffnung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen
1. Hinterlegung

² Dem Hinterleger ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen, worin darauf hinzuweisen ist, dass er bei Wegzug aus dem Kreis die Hinterlegung bei der neuen zuständigen Stelle zu veranlassen hat.

Art. 70

¹ Die Kreise haben die für die sichere Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

2. Aufbewahrung

² Über Ein- und Ausgänge ist ein besonderes Verzeichnis zu führen.

³ Die letztwilligen Verfügungen und Erbverträge sind zu registrieren sowie in gut verschlossenem Umschlag an einem sicheren und für Unbefugte nicht zugänglichen Orte aufzubewahren.

Art. 72

¹ Wer Kenntnis von einer letztwilligen Verfügung oder einem Erbvertrag hat, ist verpflichtet, diese an den zuständigen Kreispräsidenten zur Eröffnung weiterzuleiten, sobald er vom Tod des Erblassers Kenntnis erhalten hat.

4. Eröffnung

² Ist der Erblasser gestorben, sind die bekannten Erben zur Eröffnung der letztwilligen Verfügung oder des Erbvertrages vor das Kreisamt zu laden. Die Eröffnung ist im Register vorzumerken.

Art. 73

¹ Die mündliche letztwillige Verfügung gemäss Artikel 506 und 507 können die Zeugen bei jedem Kreispräsidenten niederlegen oder zu Protokoll geben.

III. Örtliche Zuständigkeit zur Entgegennahme mündlicher Verfügungen

² Dieser hat die von den Zeugen verfasste Urkunde oder bei mündlicher Erklärung das darüber aufgenommene Protokoll der für die Aufbewahrung

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 3, AGS 2006, KA 4572; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ BR 320.000

rung oder Eröffnung zuständigen Instanz der Wohnsitzgemeinde des Erblassers zur Aufbewahrung oder zur Eröffnung zu übergeben.

B. *Erbgang*

Art. 74

I. Sicherungs-
massregeln
1. Siegelung der
Erbschaft

¹ Die Erbschaft ist ohne Verzug unter Siegel zu legen:

1. wenn nicht alle Erben bekannt sind;
2. wenn die bekannten Erben nicht alle anwesend, vertreten oder handlungsfähig sind und die Siegelung nach den Umständen als gerechtfertigt erscheint;
3. wenn ein Erbe ein öffentliches Inventar verlangt;
4. wenn ein Erbe die Siegelung der Erbschaft ausdrücklich verlangt.

² In den Fällen von Absatz 1 Ziffern 1 und 2 dieses Artikels sind zu sofortiger Anzeige an den Kreispräsidenten die Erben, die Hausgenossen des Erblassers und der Vorstand seiner Wohngemeinde verpflichtet.

³ Die Siegelung erfolgt durch den Kreispräsidenten oder einen anderen Kreisbeamten.

Art. 75

2. Sicherungs-
inventar

¹ Das Sicherungsinventar (Art. 553) wird vom Kreispräsidenten oder einem durch den Kreispräsidenten bezeichneten Notar aufgenommen.

² Das Inventar soll in einem möglichst vollständigen Verzeichnis die Vermögenswerte und die Schulden des Erblassers enthalten sowie die Bücher und Urkunden aufführen, die Aufschluss über die Erbschaft geben können.

³ Die Aktiven und Passiven können geschätzt werden, wobei Sachverständige beigezogen werden können.

⁴ Die im Sicherungsinventar enthaltenen Angaben sind für die Erbteilung nicht endgültig.

Art. 76

II. Öffentliches
Inventar
1. Ernennung und
Aufgabe des Erb-
schaftsverwalters

¹ Der Kreispräsident ernennt einen Erbschaftsverwalter, der die Rechte und Pflichten eines Beistandes hat (Art. 419 Abs. 1).

² Der Erbschaftsverwalter hat die Erbschaft bis zur Abgabe der Erklärung nach Artikel 588 zu verwalten.

Art. 77

2. Aufnahme des
Inventars

¹ Der vom Kreispräsidenten beauftragte Notar entsiegelt die Erbschaft und errichtet möglichst rasch zusammen mit dem Erbschaftsverwalter das Inventar.

² Grundstücke können durch die amtliche Schätzungskommission, andere Vermögenswerte, soweit nötig, durch Sachverständige geschätzt werden.

³ Bestehen Zweifel, ob Vermögenswerte zum Nachlass gehören, werden sie gleichwohl geschätzt und mit einem entsprechenden Hinweis in das Inventar aufgenommen.

Art. 79

¹ Der Erbschaftsverwalter hat dafür zu sorgen, dass das Geschäft des Erblassers im Interesse der Erben und der Gläubiger fortgeführt wird, wenn eine Unterbrechung des Geschäftes der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte.

4. Fortführung
des Geschäftes

² Bewilligt der Kreispräsident die Fortsetzung des Geschäftes des Erblassers durch einen Miterben, so entscheidet er auch über allfällige Sicherstellungsbegehren der Miterben.

Art. 80

¹ Der Rechnungsruf (Art. 582) ist vom Kreispräsidenten zweimal im Kantonsamtsblatt, am letzten Wohnsitz des Erblassers und, sofern es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen zu veröffentlichen.

5. Rechnungsruf

² Die Frist zur Anmeldung der Forderungen ist auf mindestens einen Monat, vom Tage der ersten Publikation im Kantonsamtsblatt an gerechnet, anzusetzen. Die Gläubiger sind in der Auskündigung auf die Folgen der Nichtanmeldung aufmerksam zu machen.

³ Jedem Gläubiger ist auf Verlangen und auf Kosten der Erbschaft eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung auszuhändigen.

Art. 81

¹ Der Kreispräsident stellt den Abschluss der Inventaraufnahme fest und teilt diese Verfügung den Erben schriftlich mit. Mit dieser Mitteilung beginnt die Frist für die Erklärung nach Artikel 588.

6. Abschluss des
Inventars und
Frist für die
Erklärung der
Erben

² Fristverlängerungen des Kreispräsidenten nach Artikel 587 kommen den säumigen Gläubigern nicht zugute.

Art. 83

¹ Erbschaftsverwalter und Willensvollstrecker unterstehen der Aufsicht des Kreispräsidenten.

IV. Erbschafts-
verwalter und
Willens-
vollstrecker

² Der Erbschaftsverwalter ist verpflichtet, die Beendigung seiner Tätigkeit dem Kreispräsidenten mitzuteilen.

C. *Teilung der Erbschaft***Art. 84**

I. Anrechnungswert von Grundstücken

¹ Können sich die Erben über den Anrechnungswert von Grundstücken in Sinne von Artikel 618 nicht einigen, ist der Bezirksgerichtspräsident für die Ernennung der Sachverständigen zuständig; er beauftragt in der Regel die amtliche Schätzungskommission.

² Gegen diese Anordnung ist der Rekurs gemäss Artikel 12 dieses Gesetzes zulässig.

Art. 109

II. Privatrechtliches Vermärchungsverfahren

¹ Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, auf das Begehren seines Nachbarn zur Festsetzung einer ungewissen Grenze oder bei der Anbringung von Grenzzeichen mitzuwirken (Art. 669).

² Zur Erhaltung bestehender Grenzzeichen und Grenzlinien sowie zur Neuvermählung kann von jedem Grundeigentümer die Mitwirkung des Kreispräsidenten verlangt werden. Dieser hat alle beteiligten Grenznachbarn sowie bei Bedarf einen Geometer zur Augenscheinverhandlung zu laden. Er hat ein Protokoll aufzunehmen und darin insbesondere das Ergebnis der Verhandlung niederzulegen. Das Protokoll ist von ihm und den Teilnehmern an der Verhandlung zu unterzeichnen. Die in dieser Weise festgelegte Grenzbestimmung ist für alle gehörig geladenen Beteiligten vorbehältlich des Nachweises ihrer Unrichtigkeit verbindlich, auch für diejenigen, die der Vorladung ohne genügenden Grund nicht Folge geleistet haben.

³ Der Weiterzug gemäss Artikel 12 dieses Gesetzes ist gegeben.

Art. 139a¹⁾

IV. Grundbuchbeschwerde

¹ Gegen Verfügungen des Grundbuchverwalters und seine Amtsführung ist die Grundbuchbeschwerde gemäss Artikel 956 Absatz 2 ZGB ²⁾ an die Aufsichtsbehörde gegeben.

² Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann mit Grundbuchbeschwerde innert 30 Tagen an das Kantonsgericht weitergezogen werden. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 64.

Die zivilrechtliche Haftung richtet sich nach Artikel 955 Absätze 1 und 2. ³⁾

Art. 143

VIII. Ausführungsbestimmungen

Der Grosse Rat erlässt eine Vollziehungsverordnung über das Grundbuchwesen.

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 25. Juni 1995; siehe FN zu Art. 16

²⁾ SR 210

³⁾ SR 210

5. OBLIGATIONENRECHT

A. Öffentliche Versteigerung

Art. 144

¹ Die öffentliche Versteigerung muss vom Kreispräsidenten oder von einem von ihm bezeichneten Kreisbeamten geleitet werden. I. Amtliche Leitung

² Der Leiter der Versteigerung bestellt einen Kreis- oder Gemeindebeamten oder eine andere geeignete Person als Protokollführer.

Art. 145

Eine öffentliche Versteigerung ist, dringliche Fälle vorbehalten, wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen. II. Bekanntmachung

Art. 146

¹ Werden Grundstücke versteigert, sind die Steigerungsbedingungen schriftlich aufzusetzen, nötigenfalls unter Mitwirkung des Steigerungsleiters. Sie sollen eine genaue Liegenschaftsbeschreibung und ein vollständiges Lastenverzeichnis enthalten. Der Leiter hat die Steigerungsbedingungen vor Beginn der Versteigerung zu verlesen. III. Versteigerung von Grundstücken

² Während der Steigerung sollen die Steigerungsbedingungen zu jedermanns Einsicht aufliegen.

Art. 147

¹ Über die Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen. Darin sind anzugeben: IV. Protokoll

1. die Erfüllung der gesetzlichen Förmlichkeiten;
2. das Verkaufsobjekt;
3. der Name des Verkäufers;
4. die Steigerungsbedingungen;
5. der Kaufpreis für jeden ausgerufenen Gegenstand;
6. der Name des Käufers.

² Bei Grundstückssteigerungen haben die Käufer ihren Namen eigenhändig beizufügen.

³ Das Steigerungsprotokoll ist vom Steigerungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und beim Kreisamt zu deponieren.

Art. 148

Die Regierung ist zuständig, für Anordnung und Durchführung der öffentlichen Versteigerungen einen Kostentarif zu erlassen. V. Kostentarif

¹) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; siehe FN zu Art. 9

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht ¹⁾

vom 20. Oktober 2004

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung ²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 29. Juni 2004 ³⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in folgenden Fällen des Obligationenrechts ⁴⁾:

Freiwillige
Gerichtsbarkeit
1. Zuständigkeit

1. Art. 83 Abs. 2, Fristansetzung zur Sicherheitsleistung;
2. Art. 92, Bestimmung des Hinterlegungsortes der geschuldeten Sache;
3. Art. 93, Bewilligung zum Verkauf der geschuldeten Sache und zur Hinterlegung des Erlöses;
4. Art. 98 Abs. 3, Ermächtigung an die Gläubigerin oder den Gläubiger zur Ersatzvornahme;
5. Art. 107 Abs. 1, Fristansetzung bei Verzug der Schuldnerin oder des Schuldners;
6. Art. 168, Hinterlegung bei Abtretung;
7. Art. 175 Abs. 3, Sicherheitsleistung bei der Schuldübernahme;
8. Art. 202 Abs. 1, Vorverfahren bei Gewährleistung im Viehhandel;
9. Art. 204 Abs. 2 und 3, Feststellung des Tatbestandes und Anordnung des Verkaufs bei Bemängelung übersandter Sachen;
10. Art. 226k, Art. 228, Stundung beim Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag;
11. Art. 322a Abs. 2, Art. 322c Abs. 2, Bezeichnung des Sachverständigen zur Nachprüfung des Geschäftsergebnisses oder der Provisionsabrechnung;

¹⁾ SR 220

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 1027

⁴⁾ SR 220

12. Art. 330 Abs. 3, Hinterlegung der Kautions;
13. Art. 337a, Sicherheitsleistung bei Lohngefährdung;
14. Art. 366 Abs. 2, Fristansetzung zur Abhilfe beim Werkvertrag;
15. Art. 367 Abs. 2, Ernennung von Sachverständigen und Beurkundung des Befundes über das abgelieferte Werk;
16. Art. 383 Abs. 3, Fristansetzung zur Herstellung einer neuen Auflage;
17. Art. 392 Abs. 2, Bewilligung zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses;
18. Art. 427 Abs. 1 und 3, Feststellung des Tatbestandes und Anordnung des Verkaufs von Kommissionsgütern;
19. Art. 435, Anordnung der Versteigerung vom Kommissionsgütern;
20. Art. 444 Abs. 2, Art. 445, Art. 451 und 453, Feststellung des Tatbestandes, Anordnung des Verkaufs von Frachtgütern, amtliche Hinterlegung;
21. Art. 496 Abs. 2, Belangung der Solidarbürgin oder des Solidarbürgen bei fehlender Deckung;
22. Art. 501 Abs. 2, Einstellung der Betreuung gegen die Bürgin oder den Bürgen;
23. Art. 565 Abs. 2, Art. 603, Art. 767, Art. 814 Abs. 2, vorläufiger Entzug der Vertretungsbefugnis;
24. Art. 583 Abs. 2, Art. 619 Abs. 1, Art. 740 Abs. 3, Art. 741 Abs. 2, Art. 770, Art. 823, Art. 913, Bestellung und Abberufung der Liquidatorinnen oder Liquidatoren;
25. Art. 585 Abs. 3, Art. 619 Abs. 1, Entscheid bei Widerspruch einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters;
26. Art. 600 Abs. 3, Bestellung der oder des Sachverständigen;
27. Art. 697 Abs. 4, Art. 819 Abs. 2, Art. 857 Abs. 3; Art. 22 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds ¹⁾, Anordnung von Auskunft und Einsicht;
28. Art. 697a–g, Sonderprüfung;
29. Art. 697h, Offenlegung;
30. Art. 699 Abs. 4, Art. 809 Abs. 3, Art. 881 Abs. 3, Einberufung der General- beziehungsweise Gesellschafterversammlung;
31. Art. 706a Abs. 2, Art. 808 Abs. 6, Art. 891 Abs. 1, Bestimmung einer Vertreterin oder eines Vertreters bei Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen durch die Verwaltung;
32. Art. 727f, Einsetzung der Revisionsstelle;
33. Art. 744, Art. 770, Art. 823, Art. 913, Hinterlegung von Forderungsbeträgen bei der Liquidation;
34. Art. 770, Art. 823, Art. 913, Bewilligung zur Verteilung des Gesellschaftsvermögens vor Ablauf eines Jahres bei der Liquidation;
35. Art. 890 Abs. 2, Abberufung und Neuwahl der Verwaltung und der Kontrollstelle;

¹⁾ SR 951.31

36. Art. 971, Art. 977, Art. 981 bis 987; Art. 1072 bis 1080, Art. 1098, Art. 1143 Ziff. 19; Art. 13 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag ¹⁾, Kraftloserklärung von Wertpapieren;
37. Art. 1032, Hinterlegung der Wechselsumme;
38. Art. 1162 Abs. 3 und 4, Annullierung der Vollmacht und Erlass der erforderlichen Massnahmen;
39. Art. 1165 Abs. 3, Ermächtigung zur Einberufung einer Gläubigerversammlung.

Art. 2

Für die freiwillige Gerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des summarischen Verfahrens (Art. 137 ff. ZPO) ²⁾ sinngemäss, wobei der Richter eine Hauptverhandlung und das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen kann. 2. Verfahren

Art. 3

Die Entscheide der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten können mit Rekurs gemäss Artikel 12 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) ³⁾ angefochten werden. 3. Rechtsmittel

II. Besondere Bestimmungen**Art. 5**

¹⁾ Zur Leitung des Vorverfahrens ist die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident zuständig, in deren oder dessen Amtskreis das Tier sich befindet. Gewährleistung im Viehhandel

²⁾ Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Bundes und der kantonalen Zivilprozessordnung ⁴⁾.

Art. 6

¹⁾ Für das Verfahren bei der öffentlichen Versteigerung sind die Bestimmungen der Artikel 144 ff. EG zum ZGB ⁵⁾ massgebend. Öffentliche Versteigerung

²⁾ ⁶⁾ Die Versteigerung kann im Sinne von Artikel 230 Absatz 1 innert zehn Tagen bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Kantonsgericht

¹⁾ SR 221.229.1

²⁾ BR 320.000

³⁾ BR 210.100

⁴⁾ BR 320.000

⁵⁾ BR 320.000

⁶⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 4, AGS 2006, KA 4572; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 12 EG zum ZGB.

³ Das Kreisamt ist zuständig, den Zuschlag bei der Versteigerung eines Grundstückes der Grundbuchverwalterin oder dem Grundbuchverwalter mitzuteilen (Art. 235 Abs. 2).

Art. 8

Miete und Pacht Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach den Vorschriften des Bundes und den besonderen Bestimmungen des kantonalen Rechtes.

Art. 9

Gesamtarbeitsvertrag Für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen und deren Aufhebung ist vorbehältlich des Bundesrechtes die Regierung zuständig.

Art. 10

Normalarbeitsvertrag Zuständige Behörde im Sinne der Artikel 359 ff. ist die Regierung.

Art. 11

Ehe- und Partnerschafts-
vermittlung Das für Einbürgerungen zuständige Amt erteilt die Bewilligung zur berufsmässigen Ehe- und Partnerschaftsvermittlung im Sinne von Artikel 406c und übt die Aufsicht aus.

Art. 12

Lagergeschäft ¹ Die Regierung erteilt die Bewilligung zur Ausgabe von Warenpapieren im Sinne von Artikel 482 Absatz 1.

² Sie ist auch zuständig, Ordnungsbussen im Sinne von Artikel 1155 Absatz 2 zu verhängen.

Art. 13

Spiel und Wette Für Lotterie- und Ausspielgeschäfte (Art. 515) sind die in den besonderen Bestimmungen des kantonalen Rechtes bezeichneten Behörden zuständig.

Art. 14

Verpfändung Zur Anerkennung einer Pfundanstalt sowie zur Genehmigung der für den Verpfändungsvertrag aufgestellten Bedingungen und der Hausordnung der Pfundanstalt im Sinne der Artikel 522 und 524 ist die Regierung zuständig.

Art. 14a¹⁾

Für den Kanton Graubünden wird ein Handelsregister geführt.

Handelsregister
1. Organisation

Art. 14b

¹ Das Departement ist Aufsichtsinstanz.

² Entscheide des mit der Handelsregisterführung betrauten Amtes können mit Berufung im Sinne von Artikel 64 EGzZGB²⁾ an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

2. Aufsicht und
Rechtsmittel

Art. 14c

Eintragungen im Handelsregister werden ausser im Schweizerischen Handelsamtsblatt im Amtsblatt des Kantons Graubünden veröffentlicht.

3. Veröffentlichungen

Art. 14d

Die Konkurs- und Betreibungsbeamtinnen oder -beamten sowie die Gemeindevorstände sind verpflichtet, alle eintragungspflichtigen Tatsachen der Handelsregisterführerin beziehungsweise dem Handelsregisterführer unverzüglich bekannt zu geben und ihr beziehungsweise ihm jede erforderliche Auskunft unentgeltlich zu erteilen.

4. Meldepflicht

Art. 14e

¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise der Bezirksgerichtspräsident entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Wiedereintragung einer im Handelsregister gelöschten Rechtseinheit.

² Für das Verfahren gelten Artikel 2 f. dieses Gesetzes sinngemäss.

5. Wiedereintragung

¹⁾ Die Artikel 14a - 14e sind mit GRB vom 16. Februar 2010 neu erlassen worden. Nach Ablauf der Referendumsfrist am 26. Mai 2010 wird die Regierung das Inkrafttreten bestimmen.

²⁾ BR 210.100

Anwaltsgesetz

vom 14. Februar 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,¹⁾

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2005,²⁾

beschliesst:

Art. 8

¹ Rechtspraktikantinnen und -praktikanten, welche die Voraussetzungen im Sinne von Artikel 10 litera a und b dieses Gesetzes erfüllen und unter Aufsicht einer im Anwaltsregister eingetragenen Anwältin oder eines im Anwaltsregister eingetragenen Anwaltes stehen, kann nach zweimonatiger Praxis eine Bewilligung für das Auftreten vor Gericht, vor der Kreispräsidentin als Vermittlerin oder dem Kreispräsidenten als Vermittler oder in Strafuntersuchungsverfahren erteilt werden. Praktikumsbewilligung

² Die Praktikumsbewilligung wird für drei Jahre erteilt. Sie kann aus wichtigen Gründen um maximal zwei Jahre verlängert werden.

³ Die Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn die Anwältin oder der Anwalt oder die zuzulassende Person in schwerer Weise gegen die Berufsregeln verstossen hat.

¹⁾ BR 110.100

²⁾ Seite 1307

Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz)

Vom Volke angenommen am 2. Dezember 1984 ¹⁾

Art. 22a ²⁾

¹⁾ Der Bezirksgerichtspräsident beurteilt die Zulässigkeit der Entnahme regenerierbarer Gewebe und Zellen bei urteilsunfähigen oder unmündigen Personen. Unabhängige
Instanz für Trans-
plantationen

²⁾ Für das Verfahren gelten die Artikel 10 und 12 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ³⁾.

¹⁾ B vom 12. September 1983, 143; GRP 1983/84, 368, 1. Lesung und GRP 1984/85, 6, 2. Lesung

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 19. April 2007, 1737; GRP 2006/2007, 1038; das Volksreferendum ist zustande gekommen; das Bündner Stimmvolk hat das Gesetz am 25. November 2007 angenommen; mit RB vom 29. Januar 2008 auf den 1. März 2008 in Kraft gesetzt.

³⁾ BR 210.100

Gesetz über die Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten

Vom Volke angenommen am 7. April 1957¹⁾

Art. 14²⁾

Der Vermittlungsvorschlag ist inhaltlich unweiterzöglich. Verfügungen des Einigungsamtes als Vermittlungsinstanz können, sofern eine Gesetzesverletzung geltend gemacht wird, mit Berufung gemäss Artikel 64 EGzZGB³⁾ an das Kantonsgericht weitergezogen werden. Rechtsmittel

IV. Schiedsverfahren

Art. 15

Die Vorschriften über das Einigungsverfahren gelten sinngemäss auch für das Schiedsverfahren. Subsidiär sind die Normen der Zivilprozessordnung⁴⁾, vor allem diejenigen über das beschleunigte Verfahren⁵⁾, anwendbar. Verfahrenshinweise

Art. 16

¹ An Stelle des Einigungsverfahrens oder nach einem erfolglosen Vermittlungsversuch fällt das Einigungsamt, als Schiedsgericht im Einverständnis beider Parteien, im Rahmen seiner Zuständigkeit einen verbindlichen Schiedsspruch. Schiedsspruch

² Der begründete Schiedsspruch wird den Parteien schriftlich mitgeteilt und ist mit Vorbehalt der Beschwerde im Sinne von Artikel 164 der Zivilprozessordnung⁶⁾ endgültig.

¹⁾ B vom 8. Oktober 1956, 339; GRP 1956, 427

²⁾ Fassung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 10 Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3409

³⁾ BR 210.100

⁴⁾ BR 320.000

⁵⁾ Art. 151 ZPO, BR 320.000

⁶⁾ BR 320.000

Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)

vom 20. Oktober 2004

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 79 der Kantonsverfassung ¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 15. Juni 2004 ²⁾,

beschliesst:

Art. 16 ³⁾

¹ Die Kantonspolizei kann die sofortige Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 ZGB für längstens zehn Tage verfügen. Die Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und: Eingreifen bei häuslicher Gewalt

- a) der ausgewiesenen Person und dem Opfer spätestens nach dem Einschreiten schriftlich abzugeben;
- b) dem Bezirksgerichtspräsidium und, sofern vormundschaftliche Massnahmen in Betracht kommen, der Vormundschaftsbehörde innert 24 Stunden zu übermitteln;
- c) der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen mit allenfalls weiteren notwendigen Unterlagen zu übermitteln.

² Der Weiterzug der Verfügung der Kantonspolizei während der Ausweisung richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch.

³ Die Kantonspolizei informiert:

- a) das Opfer über die möglichen weiteren Verfahrensschritte;
- b) das Opfer und die Gewalt ausübende Person über Beratungsangebote.

⁴ Die Beratungsstelle nimmt in den Fällen, in denen Personen nach Artikel 28b Absatz 4 ZGB ausgewiesen wurden, mit den Gewalt ausübenden Personen umgehend Kontakt auf. Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Daten und Unterlagen von der Beratungsstelle sofort vernichtet.

¹⁾ BR 110.100

²⁾ Seite 859

³⁾ Fassung gemäss Artikel 49 Ziffer 3 Justizvollzugsgesetz;; BR 350.500; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Submissionsgesetz (SubG)

vom 10. Februar 2004

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Artikel 5, 9 und 11 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM) vom 6. Oktober 1995 ¹⁾ und Artikel 13 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB) ²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. November 2003 ³⁾

beschliesst ⁴⁾:

Art. 26

¹ Beschwerden sind schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen. Beschwerdeverfahren

² Das Verfahren soll möglichst rasch durchgeführt werden. Die richterlichen Fristen dürfen nur aus triftigen Gründen und in der Regel nur einmal erstreckt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des beschleunigten Verfahrens gemäss Zivilprozessordnung ⁵⁾ sinngemäss.

³ Die Vorschriften über die Gerichtsferien finden keine Anwendung.

Art. 30

¹ Der Auftraggeber haftet für den Schaden, den er durch einen Entscheid verursacht hat, dessen Rechtswidrigkeit vom Verwaltungsgericht festgestellt worden ist. Schadenersatz

² Sofern ein vorzeitiger Vertragsabschluss zulässig ist, beschränkt sich die Haftung auf Aufwendungen, die dem Anbieter im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

³ Das Schadenersatzbegehren ist spätestens ein Jahr nach Feststellung der Rechtswidrigkeit einzureichen.

⁴ Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung ⁶⁾.

¹⁾ SR 943.02

²⁾ BR 803.510; SR 172.056.5

³⁾ Seite 279

⁴⁾ GRP 2003/2004, 596

⁵⁾ BR 320.000

⁶⁾ BR 320.000

Vollziehungsverordnung zum Schweizerischen Obligationenrecht (Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen)

Gestützt auf Artikel 274 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (in der Fassung vom 15. Dezember 1989)¹⁾, Artikel 23 der Verordnung des Bundesrates über Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen vom 9. Mai 1990 (VMWG)²⁾ und Artikel 52 Absatz 2 Schlusstitel zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch³⁾

vom Grossen Rat erlassen am 30. November 1994⁴⁾

I. Allgemeines und Organisation der Schlichtungsbehörden

Art. 1

Jeder Bezirk hat eine Schlichtungsbehörde.

Anzahl

Art. 2

¹ Die Schlichtungsbehörde besteht aus einem Vorsitzenden und je einem Vertreter der Mieter und Vermieter sowie je einem Stellvertreter. Wo es die örtlichen Verhältnisse oder andere Gründe erfordern, kann die Wahlbehörde je einen weiteren Stellvertreter wählen.

Zusammensetzung

² Die Wahlbehörde entscheidet über die grundlegenden organisatorischen Fragen des Sekretariates und bestimmt dessen Sitz.

³ Die Schlichtungsbehörde wählt den Sekretär.

Art. 3

¹ Das Bezirksgericht wählt die Mitglieder der Schlichtungsbehörde für die Dauer von vier Jahren. Wahl

² Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich.

³ Die Mieter- und Vermieterorganisationen unterbreiten Vorschläge für die Wahl ihrer Vertreter.

¹⁾ AS 1990, 802

²⁾ AS 1990, 835

³⁾ SR 210

⁴⁾ B vom 30. August 1994, 411; GRP 1994/95, 648

Art. 4
Aufsicht Die Aufsicht über die Schlichtungsbehörden obliegt dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft ¹⁾.

Art. 5
Kosten ¹ Die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsbehörde richtet sich nach der Verordnung über die Verfahrenskosten und Entschädigungen im Zivilverfahren ²⁾ sowie dem Kostentarif im Zivilverfahren ³⁾.
² Die Kosten der Schlichtungsbehörde werden durch die Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl gedeckt.

Art. 6
Meldungen Das Bezirksgericht meldet Zusammensetzung und Adresse der Schlichtungsbehörde sowie entsprechende Änderungen unverzüglich dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft ⁴⁾.

Art. 7
Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

II. Aufgaben der Schlichtungsbehörden

Art. 8
Allgemeines Die Aufgaben der Schlichtungsbehörde richten sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach Artikel 274a Absatz 1 OR ⁵⁾ und Artikel 21 VMWG ⁶⁾.

Art. 9
Hinterlegungsstelle Die Schlichtungsbehörde ist Hinterlegungsstelle für Mietzinse im Sinne von Artikel 259g OR. ⁷⁾

¹⁾ Nunmehr Departement für Volkswirtschaft und Soziales

²⁾ BR 320.070

³⁾ BR 320.075

⁴⁾ Nunmehr Departement für Volkswirtschaft und Soziales

⁵⁾ SR 220

⁶⁾ SR 221.213.11

⁷⁾ SR 220

Art. 10

¹ Die Schlichtungsbehörde richtet einen Beratungsdienst ein, der von Mietern und Vermietern auch ausserhalb eines Verfahrens beansprucht werden kann. Beratung

² Die Beratung obliegt in der Regel dem Sekretariat. Sie kann auch einzelnen Mitgliedern übertragen werden.

Art. 11

¹ Die Schlichtungsbehörde versucht in allen Fällen zwischen den Parteien eine Einigung zu erzielen. Schlichtung

² In den Fällen, in welchen die Schlichtungsbehörde nicht entscheiden muss, kann der Vorsitzende eine Einigung versuchen. Kommt sie nicht zustande, führt die Schlichtungsbehörde einen Einigungsversuch durch, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.

Art. 12

¹ Kommt keine Einigung zustande, fällt sie in folgenden Fällen einen begründeten Entscheid: Entscheid

- a) Hinterlegung des Mietzinses (Art. 259g ff. OR)¹⁾;
- b) Anfechtung der Kündigung (Art. 273 OR)²⁾;
- c) Erstreckung des Mietverhältnisses (Art. 273 OR)³⁾.

² In allen anderen Fällen stellt der Vorsitzende oder die Schlichtungsbehörde das Nichtzustandekommen der Einigung fest. Das Protokoll gilt in solchen Fällen als Leitschein im Sinne von Artikel 73 der Zivilprozessordnung⁴⁾ und hat die dort vorgesehenen Angaben zu enthalten.

III. Verfahren vor den Schlichtungsbehörden**1. ALLGEMEINES****Art. 13**

Es gelten sinngemäss die Vorschriften der Zivilprozessordnung⁵⁾ über das beschleunigte Verfahren, soweit nicht nachfolgend abweichende Bestimmungen aufgestellt werden. Verfahrensrecht

1) SR 220

2) SR 220

3) SR 220

4) BR 320.000

5) BR 320.000

Art. 14

Ausstand

¹ ¹⁾Der Ausstand eines Mitgliedes der Schlichtungsbehörde richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes ²⁾.

² Dies gilt nicht für die Beratungstätigkeit durch den Sekretär.

Art. 15

Gesuch

¹ Das Gesuch um Durchführung eines Verfahrens ist schriftlich im Doppel oder mündlich zu Protokoll bei der zuständigen Schlichtungsbehörde einzureichen unter genauer Bezeichnung der Parteien, ihrer Wohnsitze und Adressen oder Firma und Adresse, Name und Adresse allfälliger Vertreter sowie einer allgemeinen Umschreibung des Streitgegenstandes.

² In den Fällen gemäss Artikel 12 Absatz 1 hat das Gesuch das Rechtsbegehren sowie die wesentlichen Tatsachen und Beweismittel zu enthalten.

Art. 16

Unterlagen

¹ Mit dem Gesuch sind die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

² Die Schlichtungsbehörde kann von den Parteien unter Ansetzung einer Frist weitere Unterlagen und Ergänzungen verlangen.

³ Kommt eine Partei dieser Aufforderung nicht nach, kann sie mit Kosten belastet werden.

Art. 17Streit-
anhängigkeit

Mit Eingabe des Gesuches bei der Schlichtungsbehörde tritt die Streitanhängigkeit ein.

Art. 18Aufschiebende
Wirkung

¹ Die Kündigungsanfechtung sowie das Begehren um Erstreckung des Miet- oder Pachtverhältnisses haben aufschiebende Wirkung.

² Bei offensichtlich verspätet eingereichten Gesuchen kann der Vorsitzende die aufschiebende Wirkung entziehen.

Art. 19

Vernehmlassung

¹ Die Schlichtungsbehörde kann in allen Fällen unter Ansetzung einer kurzen Frist eine Vernehmlassung einholen.

² In den Fällen von Artikel 12 Absatz 1 ist sie dazu verpflichtet.

¹⁾ Fassung gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des GOG Artikel 2 Ziffer 2, AGS 2007, KA 1043; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ BR 173.000

Art. 20

In den Fällen gemäss Artikel 12 Absatz 1 erhebt die Schlichtungsbehörde die notwendigen Beweise von Amtes wegen. Beweisverfahren

Art. 21

Die Schlichtungsbehörde lädt die Parteien schriftlich zur Verhandlung vor. Vorladung

Art. 22

¹ Die Parteien haben persönlich zur Verhandlung zu erscheinen. Persönliches

² Vertretung ist zulässig. Auch in diesen Fällen haben die Parteien persönlich zu erscheinen. Erscheinen,
Vertretung

³ Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende. In diesen Fällen hat sich der allfällige Vertreter mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen.

Art. 23

¹ Erscheint der Gesuchsteller ohne genügende Entschuldigung nicht zur Verhandlung, gilt das Gesuch als zurückgezogen. Ausbleiben der
Parteien

² Erscheint die Gegenpartei ohne genügende Entschuldigung nicht, gilt die Einigung als gescheitert. In den Fällen von Artikel 12 Absatz 1 entscheidet die Schlichtungsbehörde aufgrund der Akten.

³ In den Vorladungen ist auf diese Folgen hinzuweisen.

Art. 24

¹ Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Verhandlung

² Der Vorsitzende leitet das Verfahren. Er gibt den Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt zu begründen.

³ Die Schlichtungsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und würdigt die Beweise nach freiem Ermessen, wobei sie das Verhalten der Parteien berücksichtigt.

Art. 25

¹ Über die Verhandlung ist ein kurzes Protokoll zu führen. Protokoll

² In dieses sind insbesondere aufzunehmen:

- a) Datum der Eingabe des Gesuches;
- b) Datum der Verhandlung;
- c) Besetzung der Schlichtungsbehörde;
- d) Parteien und allfällige Vertreter;
- e) Mietobjekt;
- f) Anträge der Parteien;
- g) Ergebnis der Verhandlungen;
- h) Vergleiche im vollen von den Parteien unterzeichneten Wortlaut;

- i) Rechtsmittelbelehrung;
- k) Datum der Mitteilung.

³ Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Parteien sowie dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft ¹⁾ zuzustellen.

Art. 26

Offenhalten des
Protokolls

¹ Das Protokoll kann auf begründeten Antrag einer Partei längstens drei Monate offengehalten werden.

² Die Offenhaltungsfrist ist im Protokoll zu vermerken.

³ Kommt bis zum Ablauf der Frist keine Einigung zustande, hat die Schlichtungsbehörde dies festzustellen oder in den vorgeschriebenen Fällen zu entscheiden.

Art. 27

Eröffnung des
Entscheides

Der Entscheid ist zu begründen, schriftlich auszufertigen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Parteien sowie dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft ²⁾ zuzustellen.

2. SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN

Art. 28

Allgemeines

Für das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde als Schiedsgericht sind die Bestimmungen der Artikel 140 ff. der Zivilprozessordnung ³⁾ sinngemäss anwendbar.

Art. 29

Einigungsversuch

Der schiedsgerichtlichen Erledigung hat in jedem Fall ein Einigungsversuch gemäss Artikel 11 voranzugehen.

3. KOSTEN

Art. 30

Grundsatz

Das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde ist im Rahmen des Bundesrechtes kostenlos.

¹⁾ Nunmehr Departement für Volkswirtschaft und Soziales

²⁾ Nunmehr Departement für Volkswirtschaft und Soziales

³⁾ BR 320.000

Art. 31

Bei mutwilliger Prozessführung kann die fehlbare Partei ganz oder teilweise zur Bezahlung der amtlichen Kosten und zur Leistung einer Entschädigung an die Gegenpartei verpflichtet werden. Ausnahme

Art. 32

Die Berechnung der amtlichen Kosten richtet sich nach der Verordnung über die Verfahrenskosten und Entschädigungen im Zivilverfahren¹⁾ sowie dem Kostentarif im Zivilverfahren²⁾ für Verfahren vor dem Einzelrichter. Berechnung

IV. Weiteres Verfahren**Art. 33**

Im Verfahren vor Gerichtsinstanzen gelten sinngemäss die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das beschleunigte Verfahren. Verfahrensrecht

Art. 34

Hat die Schlichtungsbehörde das Nichtzustandekommen einer Einigung festgestellt, muss diejenige Partei, welche auf ihrem Begehren beharrt, innert 30 Tagen die zuständige Gerichtsinanz anrufen. Keine Einigung

Art. 35

Gegen Entscheide der Schlichtungsbehörde im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 kann die unterlegene Partei innert 30 Tagen die zuständige Gerichtsinanz anrufen. Entscheid

Art. 36

¹⁾ Für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis Fr. 5000.– ist der Bezirksgerichtspräsident zuständig. Sachliche
Zuständigkeit

²⁾ Im übrigen richtet sich die sachliche Zuständigkeit nach Artikel 18 und 19 der Zivilprozessordnung.³⁾

Art. 37

Die Feststellung des Streitbetrages erfolgt gemäss den Bestimmungen von Artikel 22 der Zivilprozessordnung.⁴⁾ Feststellung des
Streitbetrages

¹⁾ BR 320.070

²⁾ BR 320.075

³⁾ BR 320.000

⁴⁾ BR 320.000

Art. 38
 Eingabe an Gericht Die Eingabe an das Gericht hat den Erfordernissen gemäss Artikel 82 der Zivilprozessordnung ¹⁾ zu genügen.

Art. 39
 Weiterzug richterlicher Entscheide ^{1) 2)}Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten sowie des Bezirksgerichtsausschusses können mittels Beschwerde gemäss Artikel 232 ff. Zivilprozessordnung ³⁾ an das Kantonsgericht weitergezogen werden.
²⁾ Entscheide des Bezirksgerichtes sind mittels Berufung im Sinne von Artikel 218 Zivilprozessordnung beim Kantonsgericht anfechtbar.

V. Administrative Bestimmungen

Art. 40
 Formulare ¹⁾ Die Gemeinden erhalten vom Kanton zum Selbstkostenpreis die Formulare für die Kündigung von Wohn- und Geschäftsräumen (Art. 266 I Abs. 2 OR) ⁴⁾, sowie für Mietzinserhöhungen und andere einseitige Vertragsänderungen durch den Vermieter (Art. 269 d Abs. 1 OR) ⁵⁾.
²⁾ Sie geben diese Formulare den Vermietern auf Verlangen ab und können dafür eine kostendeckende Gebühr erheben.
³⁾ Das Departement des Innern und der Volkswirtschaft ⁶⁾ genehmigt die Formulare für die Kündigung von Wohn- und Geschäftsräumen (Art. 266 I Abs. 2 OR) ⁷⁾ sowie für Mietzinserhöhungen und andere einseitige Vertragsänderungen durch den Vermieter (Art. 269 d Abs. 1 OR) ⁸⁾.
⁴⁾ Wenn der Vermieter den Mietzins auf Grund der vereinbarten Staffelung erhöht, gilt als rechtsgenügendes Formular die Kopie der Mietzinsvereinbarung (Art. 19 Abs. 2 VMWG). ⁹⁾

Art. 41
 Mitteilung der Urteile Die zuständigen Gerichtsinstanzen haben ein Doppel der Urteile über angefochtene Mietzinse und andere Forderungen der Vermieter dem Eidgenossen zu übersenden.

¹⁾ BR 320.000

²⁾ Fassung gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung grossräthlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des GOG Artikel 2 Ziffer 2, AGS 2007, KA 1043; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ BR 320.000

⁴⁾ SR 220

⁵⁾ SR 220

⁶⁾ Nunmehr Departement für Volkswirtschaft und Soziales

⁷⁾ SR 220

⁸⁾ SR 220

⁹⁾ SR 221.213.11

nössischen Volkswirtschaftsdepartement zuzustellen (Art. 23 Abs. 2 VMWG).¹⁾

VI. Schlussbestimmungen

Art. 42

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.²⁾

Inkrafttreten

Art. 43

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden aufgehoben:

Aufhebung
bisherigen Rechts

- a) Ausführungsbestimmungen zum Schweizerischen Obligationenrecht (Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen) vom 25. Juni 1990³⁾;
- b) Bestimmung des Sitzes und des örtlichen Geltungsbereiches der Schlichtungsstellen für Mietverhältnisse vom 14. September 1987⁴⁾.

¹⁾ SR 221.213.11

²⁾ Mit RB vom 30. November 1994 auf den 1. April 1995 in Kraft gesetzt

³⁾ BR 950.300; AGS 1990, 2340

⁴⁾ BR 950.310; AGS 1987, 1862

Verordnung über die Verfahrenskosten und Entschädigung im Zivilverfahren

Gestützt auf Art. 264 der Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden
vom Grossen Rat erlassen am 29. Mai 1985 ¹⁾

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Zivilrechtspflege, soweit nicht besondere eidgenössische oder kantonale Vorschriften bestehen. Geltungsbereich

Art. 2

¹ Den Parteien werden folgende Verfahrenskosten belastet: Verfahrenskosten

- a) Gerichtsgebühr
- b) Schreibgebühr
- c) Barauslagen

² Die einzelnen Gebühren legt die Regierung in einer Verordnung fest.

Art. 3

Die Gerichtsgebühr wird für die Beanspruchung des Gerichtes erhoben und erfasst den gesamten Verfahrensaufwand einschliesslich Urteilsredaktion. Sie ist nach dem Arbeits- und Zeitaufwand der Behörde zu bemessen. Überdies können sowohl die Bedeutung und Schwierigkeit der Streitsache als auch die wirtschaftlichen Interessen der Parteien berücksichtigt werden. Gerichtsgebühren

Art. 4

Die Schreibgebühr wird für Korrespondenz, Vorladungen, Verfügungen sowie die Ausfertigung von Entscheiden erhoben. Schreibgebühr

Art. 5

¹ Die Barauslagen umfassen die durch das Verfahren entstandenen Kosten Dritter, insbesondere die Vergütungen an andere Amtsstellen, Zeugen und Sachverständige. Barauslagen

² Die Kosten für Kanzleimaterial und die PTT-Gebühren sowie die Tagelder und Spesenentschädigungen an die Organe der Zivilrechtspflege sind in der Gerichtsgebühr enthalten und fallen nicht darunter.

¹⁾ B vom 26. November 1984, 639; GRP 1984/85, 80

Art. 6¹⁾**Art. 7**

Entschädigung
der Zeugen und
Sachverständigen

Die Regierung regelt in einer Verordnung die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen.

Art. 8²⁾**Art. 9³⁾****Art. 10**

Rechnungswesen

¹ Jede Gerichtsstelle ist verpflichtet, für jeden Fall eine eigene Rechnung zu führen, in die alle für die Verfahrenskosten massgebenden Aufwendungen und Auslagen einzutragen sind.

² Für das Kantonsgericht gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden. ⁴⁾

Art. 11

Vertröstungen

Je nach Bedarf können bei Einreichung von Klagen oder Ergreifung von Rechtsmitteln von den Parteien nach Massgabe von Artikel 38 der Zivilprozessordnung Vertröstungen oder Nachvertröstungen eingefordert werden. Deren Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Kostenaufwand.

Art. 12

Kostenentscheid

¹ Der Kostenentscheid bildet gemäss Artikel 121 Ziffer 5 der Zivilprozessordnung Bestandteil des Urteils. Der von der kostenpflichtigen Partei zu zahlende Betrag ist gesondert nach Gebühren und Barauslagen anzugeben.

² Der Kostenpflichtige kann innert 10 Tagen seit Zustellung des Urteils eine Begründung der Gerichtsgebühr sowie eine detaillierte Abrechnung über Schreibgebühren und Barauslagen verlangen.

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 6

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 6

⁴⁾ BR 710.100

Art. 13¹⁾

Gegen die Berechnung der Verfahrenskosten im Kostenentscheid kann innert 20 Tagen seit Mitteilung der begründeten Kostenabrechnung gemäss Artikel 232 ff. der Zivilprozessordnung wegen Missachtung des Kostentaris schriftlich beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden.

Kosten-
beschwerde**Art. 14**

¹ Für die Vollstreckung der Kostenentscheide des Kantonsgerichts sorgt das Finanzdepartement.

Vollstreckung

² Die Vollstreckung der Kostenentscheide der Bezirke und der Kreisämter besorgt das Bezirks- beziehungsweise Kreisamt.

³ Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.³⁾

Art. 15⁴⁾**Art. 16**

¹ Diese Verordnung tritt mit der Revision der Zivilprozessordnung in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung über den Kostentarif und das Rechnungswesen im Zivilverfahren vom 27. Mai 1971⁵⁾ aufgehoben.

Schluss- und
Übergangsbe-
stimmungen

² Für die nach Inkrafttreten zu beurteilenden Fälle sind für das gesamte Verfahren die Kosten nach den neuen Bestimmungen zu berechnen.

¹⁾ Fassung gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des GOG Artikel 2 Ziffer 4, AGS 2007, KA 1044; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 6

³⁾ SR 281.1

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 6

⁵⁾ AGS 1971, 71

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (VVzGlG)

Gestützt auf Art. 11, 12 und 13 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GlG)¹⁾ sowie auf Art. 15 Abs. 3 der Kantonsverfassung²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 24. Mai 1996³⁾

I. Schlichtungsstelle

Art. 1

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GlG)⁴⁾. Geltungsbereich

Art. 2

Schlichtungsstelle im Sinne des Gleichstellungsgesetzes ist die von der Regierung bezeichnete Person. Ihr wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter beigegeben. Schlichtungsstelle

Art. 3

Die Aufsicht über die Schlichtungsstelle obliegt dem Finanz- und Militärdepartement. Aufsicht

Art. 4

Die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle richtet sich nach der Verordnung über die Verfahrenskosten und Entschädigungen im Zivilverfahren⁵⁾ sowie dem Kostentarif im Zivilverfahren⁶⁾. Zuständige Behörde im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Verordnung ist die Regierung. Kosten

¹⁾ AS 1996, 1498

²⁾ Die neue Verfassung enthält keine entsprechende Delegationsnorm (vgl. Art. 103 Abs. 1 und 2 KV); BR 110.100

³⁾ B vom 5. März 1996, 215; GRP 1996/97, 244

⁴⁾ AS 1996, 1498

⁵⁾ BR 320.070

⁶⁾ BR 320.075

II. Verfahren vor der Schlichtungsstelle

Art. 5

Obligatorium des Schlichtungsverfahrens

¹ Ansprüche, welche aus dem Gleichstellungsgesetz abgeleitet werden, müssen durch ein Sühneverfahren vor der Schlichtungsstelle eingeleitet werden.

² ¹⁾Für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden unter Vorbehalt von Artikel 11 des Gleichstellungsgesetzes ²⁾ die Bestimmungen der Zivilprozessordnung ³⁾ über das Verfahren vor der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten als Vermittler sinngemäss Anwendung, soweit nicht nachfolgend abweichende Bestimmungen aufgestellt werden.

Art. 6

Gesuch

¹ Das Gesuch um Durchführung eines Verfahrens ist schriftlich im Doppel oder mündlich zu Protokoll bei der Schlichtungsstelle einzureichen unter genauer Bezeichnung der Parteien, ihrer Wohnsitze und Adressen oder Firma und Adresse, Name und Adresse allfälliger Vertreter sowie einer allgemeinen Umschreibung des Streitgegenstandes.

² Das Gesuch hat überdies die wesentlichen Tatsachen und Beweismittel zu enthalten.

Art. 7

Unterlagen

¹ Mit dem Gesuch sind die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

² Die Schlichtungsstelle kann von den Parteien unter Ansetzung einer Frist weitere Unterlagen und Ergänzungen verlangen.

Art. 8

Streitanhängigkeit

Mit Eingabe des Gesuches bei der Schlichtungsstelle tritt die Streitanhängigkeit ein.

Art. 9

Vernehmlassung

Die Schlichtungsstelle kann in allen Fällen unter Ansetzung einer kurzen Frist eine Vernehmlassung einholen.

Art. 10

Persönliches Erscheinen; Vertretung

¹ Die Parteien haben persönlich zur Verhandlung zu erscheinen. Vertretung ist zulässig, entbindet jedoch nicht von der persönlichen Erscheinungspflicht.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)

²⁾ SR 151.1

³⁾ BR 320.000

² Aus wichtigen Gründen kann die Schlichtungsstelle eine Partei vom persönlichen Erscheinen dispensieren.

Art. 11

¹ Erscheint die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ohne genügende Entschuldigung nicht zur Verhandlung, gilt das Gesuch als zurückgezogen. Ausbleiben der Parteien

² Erscheint die Gegenpartei ohne genügende Entschuldigung nicht, gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert.

³ In den Vorladungen ist auf diese Folgen hinzuweisen.

Art. 12

Kommt vor der Schlichtungsstelle keine Einigung zustande, hält dies die Schlichtungsstelle in einer abschliessenden Verfügung fest. Diese Verfügung gilt in solchen Fällen als Leitschein im Sinne von Art. 73 der Zivilprozessordnung ¹⁾ und hat die dort vorgesehenen Angaben zu enthalten. Diejenige Partei, welche auf ihrem Begehren beharrt, hat innert drei Monaten seit Zustellung der Verfügung die zuständige Gerichtsinstanz anzurufen. Keine Einigung

III. Weiteres Verfahren

Art. 13

¹ Für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis Fr. 5000.– ist der Bezirksgerichtspräsident zuständig. Sachliche Zuständigkeit

² Im Übrigen richtet sich die sachliche Zuständigkeit nach Art. 18 und 19 der Zivilprozessordnung. ²⁾

Art. 14

Die Feststellung des Streitbetrages erfolgt gemäss den Bestimmungen von Art. 22 der Zivilprozessordnung. ³⁾ Feststellung des Streitbetrages

Art. 15

Die Eingabe an das Gericht hat den Erfordernissen gemäss Art. 82 der Zivilprozessordnung ⁴⁾ zu genügen. Eingabe an Gericht

¹⁾ BR 320.000

²⁾ BR 320.000

³⁾ BR 320.000

⁴⁾ BR 320.000

Art. 16

Gerichtsverfahren Im Verfahren vor Gerichtsinstanzen gelten sinngemäss die Vorschriften der Zivilprozessordnung ¹⁾ über das beschleunigte Verfahren.

Art. 17

Kosten ¹⁾ Schlichtungs- und Gerichtsverfahren sind im Rahmen des Bundesrechts kostenlos.

²⁾ Bei mutwilliger Prozessführung können der fehlbaren Partei im Gerichtsverfahren Ordnungsbussen und Kosten im Sinne der Zivilprozessordnung ²⁾ auferlegt werden.

³⁾ Im Gerichtsverfahren kann die Gegenpartei verpflichtet werden, die aussergerichtlichen Kosten nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung ganz oder teilweise zu bezahlen.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 18**

Änderung von
Erlassen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse geändert:

1. Geschäftsordnung für die Regierung des Kantons Graubünden: ³⁾
 Art. 25 Ziff. 4 A
 lit. a–f unverändert
 lit. g Gleichstellungsfragen für Frau und Mann
2. Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeiter des Kantons Graubünden: ⁴⁾
 Art. 73 Abs. 2
 lit. a–c unverändert
 lit. d Ansprüche gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann ⁵⁾
 Art. 73 Abs. 3
 Aushilfen steht das Beschwerderecht gemäss Abs. 2 gegen Disziplinar- im Sinne von lit. b und Diskriminierungsentscheide im Sinne von lit. d zu.

¹⁾ BR 320.000

²⁾ BR 320.000

³⁾ Die Geschäftsordnung ist mit GRB vom 15. Juni 2006 aufgehoben worden; AGS 2006, KA 2006, 4266

⁴⁾ Die Personalverordnung ist mit GRB vom 14. Juni 2006 aufgehoben worden; AGS 2006, 5087

⁵⁾ AS 1996, 1498

Art. 19

Die Verordnung tritt mit dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann in Kraft.¹⁾ Inkrafttreten

¹⁾ Das Bundesgesetz ist am 1. Juli 1996 in Kraft getreten

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

vom 8. Dezember 2005

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,

gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung ²⁾ und Artikel 69 des Gesetzes über den Grossen Rat ³⁾,
nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 19. September 2005,

beschliesst:

Art. 26

¹ Die Kommission für Justiz und Sicherheit prüft und überwacht die Geschäftsführung der kantonalen Gerichte sowie der Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte und berät deren Geschäftsberichte vor. Sie besteht aus 11 Mitgliedern.

Kommission für
Justiz und
Sicherheit
1. Grösse,
Aufgaben und
Zuständigkeiten

² Sie berät zuhanden des Grossen Rates insbesondere folgende Angelegenheiten vor:

- a) Begnadigungsgesuche;
- b) Erhaltung der Regierungswahlen;
- c) Beschwerden an den Grossen Rat im Sinne von Artikel 52 Grossratsgesetz ⁴⁾;
- d) Justizaufsichtsbeschwerden im Sinne von Artikel 56 Grossratsgesetz;
- e) weitere ihr zugewiesene Geschäfte aus ihrem Sachbereich.

³ Sie nimmt Stellung zu allen die Justiz betreffenden Berichten und Vorlagen und kann dem Grossen Rat Antrag stellen.

⁴ Sie nimmt zu Stellenschaffungs-, Stellenumwandlungs- und Nachtragskreditgesuchen, soweit diese die kantonalen Gerichte sowie die Aufsichtskommissionen über die Notare und Rechtsanwälte betreffen, zuhanden der Geschäftsprüfungskommission Stellung.

⁵ Sie entscheidet Beschwerden gegen die Regierungswahlen.

¹⁾ GRP 2005/2006, 818

²⁾ BR 110.100

³⁾ BR 170.100

⁴⁾ BR 170.100

⁶ ¹⁾ Sie bereitet die Wahlen in das Kantons- und das Verwaltungsgericht im Sinne des Gerichtsorganisationsgesetzes vor.

¹⁾ Einfügung gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des GOG, Art 2, Ziff. 1, AGS 2007, KA 1043; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GVV zum SchKG)

Gestützt auf Artikel 15 Absatz 3 KV ¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 8. Oktober 1996 ²⁾

Art. 14

Die Aufsichtsbehörde übt die ihr gemäss Artikel 14 Absatz 2 des Bundesgesetzes ³⁾ zustehenden Disziplinarbefugnisse aus.

Disziplinarbefugnis

III. Richterliche Behörden

Art. 15

¹⁾ Der Präsident oder die Präsidentin des Bezirksgerichts ist in folgenden Fällen des Bundesgesetzes zuständig:

Präsident oder
Präsidentin des
Bezirksgerichts

1. Artikel 77, nachträglicher Rechtsvorschlag bei Gläubigerwechsel;
2. Artikel 80, 81, 82, 84, 279 Absatz 2, Rechtsöffnungsverfahren;
3. Artikel 85, Aufhebung oder Einstellung der Betreibung;
4. Artikel 85a Absatz 2, vorläufige Einstellung der Betreibung;
5. Artikel 181 bis 184, Rechtsvorschlag in der Wechselbetreibung;
6. Artikel 83, 162, 170, 183, Aufnahme eines Güterverzeichnisses und Anordnung vorsorglicher Massnahmen;
7. Artikel 166 ff., 188 f., Konkurseröffnung;
8. Artikel 190 bis 192, 309, Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreibung;
9. Artikel 193, 196, Anordnung und Einstellung der Liquidation einer ausgeschlagenen oder überschuldeten Erbschaft;
10. Artikel 195, 332 Absatz 3, Widerruf des Konkurses;
11. Artikel 230, 230a, Einstellung des Konkursverfahrens;
12. Artikel 231, Anordnung des summarischen Konkursverfahrens;
13. Artikel 265a Absatz 1–3, Feststellung des neuen Vermögens;
14. Artikel 268, Schluss des Konkursverfahrens;
15. Artikel 272, 273 Absatz 1, 274, Arrestbewilligung;
16. Artikel 278, Einsprache gegen den Arrestbefehl;
17. Artikel 284, Rückschaffung entfernter Retentionsgegenstände.

¹⁾ BR 110.100

²⁾ B vom 4. Juni 1996, 301, GRP 1996/97, 360

³⁾ SR 281.1

² Die gleiche Zuständigkeit gilt in folgenden Fällen des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht ¹⁾:

1. Artikel 167, Anerkennung des ausländischen Konkursdekretes;
2. Artikel 168, Anordnung sichernder Massnahmen;
3. Artikel 175, Anerkennung ausländischer Nachlassverträge.

Art. 16

Bezirksgerichts-
ausschuss

Der Bezirksgerichtsausschuss ist unteres Nachlassgericht.

Art. 17 ²⁾

Kantonsgericht

¹ Das Kantonsgericht beurteilt:

1. Beschwerden in den Verfahren gemäss Artikel 15 dieser Verordnung, in denen das Bundesrecht einen Weiterzug vorsieht;
 2. Rechtsöffnungsbeschwerden gemäss Artikel 236 ZPO ³⁾;
 3. Beschwerden gegen Entscheide gemäss Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 10, 11, 12 und 17 sowie Absatz 2 Ziffer 1 und 3 dieser Verordnung;
 4. Beschwerden gegen die Abweisung des Arrestes gemäss Artikel 271 und 272 und den Entscheid über die Sicherheitsleistung gemäss Artikel 273 Absatz 1 des Bundesgesetzes ⁴⁾.
- ² Das Kantonsgericht ist oberes kantonales Nachlassgericht.

IV. Verfahrensvorschriften

Art. 18

1. allgemeiner
Grundsatz

Soweit das Bundesrecht, Staatsverträge und die Zivilprozessordnung ⁵⁾ keine Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

Art. 19

2. Verfahren im
einzelnen
a) Klage gemäss
Art. 85a

¹ Die negative Feststellungsklage gemäss Artikel 85a des Bundesgesetzes ist durch das ordentliche Zivilgericht im beschleunigten Verfahren gemäss Zivilprozessordnung ⁶⁾ zu beurteilen.

² Sobald die Klage streitanhängig ist, ist der Präsident oder die Präsidentin des Bezirksgerichts zuständig, vorsorgliche Massnahmen gemäss Artikel

¹⁾ SR 291

²⁾ Fassung gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des GOG Artikel 2 Ziffer 3, AGS 2007, KA 1043; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ BR 320.000

⁴⁾ SR 281.1

⁵⁾ BR 320.000

⁶⁾ BR 320.000

85a Absatz 2 des Bundesgesetzes ¹⁾ anzuordnen. Der Entscheid ist endgültig.

³ Der Präsident oder die Präsidentin des Bezirksgerichts kann von der klagenden Partei jederzeit einen Kostenvorschuss für die Gerichtskosten verlangen.

Art. 20

¹ Für das Verfahren gemäss Artikel 265a Absatz 1 bis 3 des Bundesgesetzes ²⁾ vor dem Gericht nach Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 13 dieser Verordnung gilt das summarische Verfahren gemäss Zivilprozessordnung ³⁾ (Art. 25 Ziff. 2 lit. d des Bundesgesetzes). Der Entscheid ist endgültig.

b) Feststellung
des neuen
Vermögens

² Die Klage auf Bestreitung oder Feststellung des neuen Vermögens gemäss Artikel 265a Absatz 4 des Bundesgesetzes ist durch das ordentliche Zivilgericht im beschleunigten Verfahren gemäss Zivilprozessordnung zu beurteilen.

Art. 21

¹ Für das Einspracheverfahren gemäss Artikel 278 des Bundesgesetzes ⁴⁾ vor dem Gericht nach Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 16 dieser Verordnung gilt das summarische Verfahren gemäss Zivilprozessordnung ⁵⁾ (Art. 25 Ziff. 2 lit. a des Bundesgesetzes).

c) Arrest

² Für die Arrestprosequierungsklage gemäss Artikel 279 des Bundesgesetzes vor dem ordentlichen Zivilgericht gilt das beschleunigte Verfahren gemäss Zivilprozessordnung.

Art. 22

¹ Beschwerden gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes ⁷⁾ sowie Gesuche und Anzeigen sind schriftlich einzureichen.

3. vor dem Kantonsgericht
a) als
Aufsichtsbehörde ⁶⁾

² Die Aufsichtsbehörde holt die erforderlichen Vernehmlassungen ein und klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab.

³ Ein Parteivortritt findet nicht statt.

¹⁾ SR 281.1

²⁾ SR 281.1

³⁾ BR 320.000

⁴⁾ SR 281.1

⁵⁾ BR 320.000

⁶⁾ Fassung gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des GOG Artikel 2 Ziffer 3, AGS 2007, KA 1044; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁷⁾ SR 281.1

⁴ ¹⁾Im übrigen sind die Bestimmungen über das kantonale Verfahren in Verwaltungssachen sinngemäss anwendbar.

Art. 23

b) als Disziplinar-
behörde

¹ Die Aufsichtsbehörde kann aufgrund einer Anzeige oder von Amtes wegen ein Disziplinarverfahren eröffnen.

² Sie teilt dies der betroffenen Amtsperson mit und nimmt die nötigen Abklärungen vor.

³ Nach Abschluss der Untersuchung erhält die betroffene Person Gelegenheit zur Stellungnahme; nötigenfalls ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

⁴ Der Disziplinarscheid wird unter Angabe des Sachverhaltes und der wesentlichen Erwägungen schriftlich eröffnet.

⁵ ²⁾Im übrigen sind die Bestimmungen über das kantonale Verfahren in Verwaltungssachen sinngemäss anwendbar.

Art. 24

c) Rechts-
öffnungs-
beschwerde

Für das Beschwerdeverfahren in Rechtsöffnungssachen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung ³⁾.

Art. 25

d) als Rechts-
mittelinanz

¹ ⁴⁾Die Beschwerde gegen Entscheide richterlicher Behörden ist, wenn nichts anderes gilt, innert zehn Tagen beim Kantonsgericht einzureichen. In der Beschwerdeschrift ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Änderungen beantragt werden.

² Neue Tatsachen und Beweismittel sind zulässig, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.

³ ⁵⁾Auf verspätete oder offensichtlich unbegründete Beschwerden tritt die oder der Vorsitzende nicht ein oder weist sie ohne weiteres Verfahren ab.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5015; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5015; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ BR 320.000

⁴⁾ Fassung gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des GOG Artikel 2 Ziffer 3, AGS 2007, KA 1044; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁵⁾ Fassung gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des GOG Artikel 2 Ziffer 3, AGS 2007, KA 1044; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴ ¹)Die oder der Vorsitzende kann der Beschwerde auf Antrag oder von Amtes wegen aufschiebende Wirkung erteilen.

⁵ Die Beschwerde wird der Vorinstanz und allfälligen weiteren Beteiligten zur Vernehmlassung innert einer kurzen Frist zugestellt.

⁶ In der Regel findet keine mündliche Verhandlung statt.

⁷ Die Rechtsmittelinstanz stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und überprüft die Sache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei.

Art. 26

Kosten und Parteientschädigungen richten sich in allen Verfahren vor richterlichen Behörden und der Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen des Bundesrechtes ²) und, wenn diesen nichts zu entnehmen ist, nach jenen der kantonalen Zivilprozessordnung ³).

4. Kosten

Art. 30

¹ Zuständig für die Durchführung von Betreibungen gegen Kanton, Gemeinden, andere Körperschaften und selbständige Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechtes ist der ordentliche Betreibungsbeamte oder die ordentliche Betreibungsbeamtin.

Zwangsvollstreckung gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften

² Liegen Ausstandsgründe gemäss Artikel 10 des Bundesgesetzes ⁴) vor, so bezeichnet die kantonale Aufsichtsbehörde das zuständige Betreibungsamt.

³ Gehen Pfändungsbegehren gegen Gemeinden ein, so ist dem kantonalen Gemeindeinspektorat ⁵) durch das Betreibungsamt Mitteilung zu erstatten.

¹) Fassung gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des GOG Artikel 2 Ziffer 3, AGS 2007, KA 1044; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²) SR 281.1

³) BR 320.000

⁴) SR 281.1

⁵) Nunmehr Amt für Gemeinden

Landwirtschaftsverordnung

Gestützt auf Art. 15 Abs. 3 und 4 der Kantonsverfassung ¹⁾ sowie Art. 35 des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft ²⁾

Vom Grossen Rat erlassen am 28. März 2000 ³⁾

Art. 7

Für zivilrechtliche Pachtstreitigkeiten gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung, wobei die Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren anwendbar sind. Zivilrechtliche
Zuständigkeit

¹⁾ Die Verordnung stützt sich teilweise auf Art. 32 Abs. 1 KV: Im Übrigen findet Art. 103 Abs. 1 und 2 KV Anwendung; BR 110.100

²⁾ BR 910.000

³⁾ B vom 14. Dezember 1999, 413, GRP 1999/2000, 939

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)

vom 31. August 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung ²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 30. Mai 2006 ³⁾,

beschliesst:

Art. 8

¹ Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder innerhalb der Bürozeit der zuständigen Behörde übergeben werden. Einhaltung

² Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn die Eingabe rechtzeitig bei einer unzuständigen Behörde eingereicht worden ist.

³ Eine Zahlung an die Behörde ist rechtzeitig erfolgt, wenn innert der Frist:

- a) der Betrag einer schweizerischen Poststelle übergeben worden ist oder
- b) der Zahlungsauftrag zur sofortigen Belastung eines Kontos in der Schweiz der Bank oder einer schweizerischen Poststelle übergeben und der Betrag innert banküblicher Frist der Behörde gutgeschrieben worden ist.

Art. 17

¹ Die am Verfahren Beteiligten haben das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen. Akteneinsicht

² Die Einsichtnahme kann zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen verweigert werden. Eine solche Verweigerung ist zu begründen.

³ Wird zum Nachteil einer Partei auf Akten abgestellt, in die sie keine Einsicht nehmen kann, ist ihr der belastende Inhalt mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Beweisanträgen zu geben.

¹⁾ GRP 2006/2007, 205

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 457

Art. 23Mitteilung des
Entscheids

¹ Entscheide sind den Parteien und, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, Dritten schriftlich mitzuteilen.

² Die Behörde kann gemeinsam auftretende Parteien verpflichten, eine gemeinsame Zustelladresse zu bezeichnen.

³ Ist eine Partei nicht in der Schweiz wohnhaft, kann die Behörde sie verpflichten, eine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland zu bezeichnen.

⁴ Ein Entscheid kann durch amtliche Publikation eröffnet werden, wenn:

- a) er nicht zugestellt werden kann;
- b) er sich an einen unbestimmten Personenkreis richtet;
- c) eine Partei der Aufforderung gemäss Absatz 2 oder 3 nicht nachkommt;
- d) dies gesetzlich vorgesehen ist.

Art. 85

Übergangsrecht

¹ Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes hängige Verfahren werden vor der jeweiligen Instanz nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

² Die Weiterziehbarkeit und das Rechtsmittelverfahren richten sich nach neuem Recht, wenn bei dessen In-Kraft-Treten die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist.

³ Die Frist zur Anfechtung von rechtsetzenden Erlassen beginnt mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

⁴ ¹⁾Die Verjährung der vor Inkrafttreten der Teilrevision des Anwaltsgesetzes vom 21. Oktober 2008 gewährten unentgeltlichen Prozessführungen beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen.

¹⁾ Einfügung gemäss Art. 20, Ziff. 6 Anwaltsgesetz, BR 310.100; am 1. April 2009 in Kraft getreten.

Einführungsgesetz zum Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren nach eidgenössischem Sozialversicherungsrecht (EGzSSV)

vom 31. August 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,

gestützt auf Art. 31 und 56 der Kantonsverfassung ²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 30. Mai 2006 ³⁾,

beschliesst:

Art. 9

- ¹ Das Schlichtungsverfahren wird durch Einreichen eines schriftlichen Schlichtungsbegehrens bei der Schlichtungsstelle eingeleitet. Schlichtungsverfahren
1. Schlichtungsbegehren
- ² Das Schlichtungsbegehren muss die genaue Parteibezeichnung und das Rechtsbegehren enthalten.
- ³ Das Einreichen des Schlichtungsbegehrens bewirkt die Rechtshängigkeit der Streitsache.

¹⁾ GRP 2006/2007, 205

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 457

Anwaltsgesetz

vom 14. Februar 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung;¹⁾

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2005;²⁾

beschliesst:

Art. 6

¹ Die Aufsichtskommission ist die Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte. 2. Aufgaben

² Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a) Sie überwacht die Tätigkeit der Anwältinnen und Anwälte und übt das Disziplinarrecht aus;
- b) Sie führt das Anwaltsregister und die öffentliche Liste der Angehörigen von Mitgliedstaaten der EU oder EFTA;
- c) Sie entscheidet über die Zulassung zur Anwaltsprüfung, führt die Anwaltsprüfungen durch und erteilt das Anwaltspatent und die Praktikumsbewilligung;
- d) Sie entscheidet über die Entbindung vom Berufsgeheimnis;
- e) Sie ist mit dem Vollzug des BGFA³⁾ betraut, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Instanz für zuständig erklärt.

³ Die Aufsichtskommission erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht.

Art. 10

Die Aufsichtskommission lässt Personen zur Prüfung zu, welche

Voraussetzungen

- a) das schweizerische Bürgerrecht oder die schweizerische Niederlassungsbewilligung besitzen;
- b) die zu diesem Zeitpunkt erfüllbaren fachlichen und persönlichen Voraussetzungen gemäss BGFA⁴⁾ nachweisen und
- c) ein mindestens einjähriges Anwaltspraktikum unter Aufsicht einer Anwältin oder eines Anwaltes im Kanton Graubünden absolviert haben.

¹⁾ BR 110.100

²⁾ Seite 1307

³⁾ SR 935.61

⁴⁾ SR 935.61

Art. 13

Geltung

¹ Für Anwältinnen und Anwälte gelten hinsichtlich der anwaltlichen Tätigkeit unabhängig von ihrer Eintragung im Anwaltsregister die Bestimmungen des BGFA ¹⁾ über die Berufsregeln und das Berufsgeheimnis. Sie unterstehen ebenfalls unabhängig von ihrer Eintragung der Aufsicht und der Disziplinalgewalt der Aufsichtskommission.

² Eine anwaltliche Tätigkeit übt aus, wer über ein Anwaltspatent verfügt und Personen vor Gericht, anderen Behörden oder Dritten vertritt oder in Rechtsfragen berät und dabei unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“ oder „Rechtsanwalt“, „Avvocato“, „Advocata“ oder „Advocat“ oder einer gleichbedeutenden Bezeichnung auftritt.

Art. 18

Gebühren

¹ Die Regierung setzt die Gebühren für die gestützt auf die Anwaltsgesetzgebung erbrachten Amtshandlungen, Verfügungen und Leistungen insbesondere für die Prüfung, die Ausfertigung des Anwaltspatents, die Eintragung und Löschung im Anwaltsregister und in der Liste der Angehörigen der Mitgliedstaaten der EU und EFTA sowie für einen Praktikumsausweis und für eine Disziplinarbescheinigung fest.

² Sie betragen maximal 5 000 Franken, bemessen sich nach Umfang und Schwierigkeit der Sache und sind von den Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfängern oder den Betroffenen zu tragen. In Verfahren, die einen besonders grossen Aufwand verursachen, erhöht sich der Gebührenrahmen auf 20 000 Franken.

¹⁾ SR 935.61

Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG)

vom 10. Dezember 2008 ¹⁾

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Artikel 31 der Kantonsverfassung ²⁾
 und Artikel 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und
 Ausländer ³⁾,
 nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. August 2008 ⁴⁾,

beschliesst:

Art. 2

¹Richterliche Behörde für die Zwangsmassnahmen der Ausländer- und Asylgesetzgebung ist die Präsidentin, der Präsident oder ein Mitglied des Bezirksgerichtes Plessur. Richterliche
Behörde

²Der Kanton trägt die Kosten für die richterliche Überprüfung der Entscheidung und die unentgeltliche Rechtspflege.

Art. 24

¹Haftentlassungsgesuche sind bei der zuständigen Dienststelle einzureichen. Diese überweist das Gesuch mit ihrer Stellungnahme innert drei Arbeitstagen der richterlichen Behörde zum Entscheid. Haftentlassungs-
gesuch

²Für das Verfahren finden die Artikel 18 bis 21 dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

¹⁾ GRP 2008/2009, 432

²⁾ BR 110.100

³⁾ SR 142.20

⁴⁾ Seite 593

